Jus. 4536
J. Austr. 36 — 1

<36639156820018

<36639156820018

Bayer. Staatsbibliothek

Justizcodex.

Bearbeitet

von

D. Ignaz de Luca,

k. k. wirkl. Rath, und Professor.

Erster Band.

Wien,

bey Thadd. Edl. v. Schmidtbauer und Kompagnie

am Graben zur blauen Krone.

1793.

BIBLIOTECA
REAL
MONASTERIO

Vorrede.

BIBLIOTECA REGIA MONACENSIS

Der Justizcodex, wovon der erste Band dem Publicum vorgeleget wird, hat zu seiner Bestimmung: 1) alle Justizgesetze, welche von der Mitte des zwölften Jahrhunderts an, bis zum letzten Februar 1792 in den Oestreichischen Staaten erschienen sind, theils nach ihrem ganzen Inhalt, theils im Auszuge, theils bloß nach dem Titel anzuzeigen; 2) alle Schriftsteller aufzuführen, welche ei-

nen

nen Oestreichischen Rechtszweig entweder theoretisch, oder practisch bearbeitet haben; 3) alle Einrichtungen zu beleuchten, welche im Justitzfache gemacht worden sind, und 4) jene ehrwürdigen Männer, welche sich um das Oestreichische Justitzwesen Verdienste gesammelt haben, auf die Nachwelt zu bringen. Auch das Juridische Studium, mit Inbegriff der Kanonischen Rechtslehre soll nach

sei-

seinen verschiedenen Epochen beleuchtet wer-
den, kurz, kein Gegenstand, welcher sich mit-
tel- oder unmittelbar auf das Oestreichische
Justizwesen bezieht, wird vermißt werden.
Man wird von allen Arten rechtlicher Auf-
sätze Muster vorlegen, die aber aus keinem
Buch nachgedruckt werden sollen — auch über
die sogenannten verba technica werden Er-
läuterungen folgen.

Der

Die Oestreichische Justizchronik, womit gegenwärtiger Band beginnet, und mit welchem der folgende geschlossen wird, mag man als eine Einleitung in die Oestreichische Justizgeschichte, deren vollständige Bearbeitung bis jetzt Niemand gewagt hat, oder aber als eine Oestreichische Justizstatistik ansehen.

Von den Justizgesetzen unter Josephs II. Regierung werden nur jene nach ihrem ganzen

zen Inhalt oder im Auszuge in der Fortse-
tzung der Chronik aufgenommen, welche in
der vorhandenen authorisirten Sammlung
nicht vorkommen. Die in gegenwärtiger
Chronik (Nr. 10, 11 und 13) aufgeführ-
ten älteren Gesetze Mährens, dürften vielen
Mährern willkommen seyn — Sonderbar ist,
daß weder dem sel. Hrn. Prof. von Monsee,
noch den übrigen Herren, die diese Gesetze
edirt,

edirt, und erläutert haben, Baron Senkenbergs visiones div. de coll. leg. ger. bekannt waren. Auch dem Böhmen dörfte die Fortsetzung des Codexs Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino Carolini (Nr. 342. S. 261) aus Kitlitzs ungedrucktem Werk willkommen seyn.

An die Chronik reihen sich die Schlagworte (Leitworte) das ist, ein nach der Buchsta-

stabenfolge geordnetes Repertorium über alle Gegenstände, welche sich auf das Oestreichische Justizwesen beziehen. Die Bearbeitung desselben, ist von jenem meines politischen Codexs unendlich unterschieden. Es soll sich vorzüglich seiner besonderen Brauchbarkeit wegen, bey dem Geschäftsmann empfehlen, und ihm ein unentbehrliches Handbuch werden.

Er-

Erläuterungen über die Gerhabschafts-
ordnung, über den Tractatum de juribus incor-
poralibus ꝛc. werden an dem gehörigen Orte
in dem erwähnten Repertorium folgen, wo ih-
re Behandlung zugleich mehr nützen soll.

Meine unbändige Neigung zum Studium
der vaterländischen Statistik hat mich allein an-
gefachet; zur Bearbeitung dieses äußerst müh-
sa-

samen Werkes Hand anzulegen, der Schwierigkeiten waren viele, größer, als ich anfänglich erwartete, allein ich sehe mich am Ziele, und freue mich der großen Strecke des bereits zurück gelegten dornigten Weges.

Werde ich nicht alles leisten; so werde ich doch so viel thun, als Zeit und Umstände vermögen — Erweiterung meiner Kenntnisse, und

An-

Andern mit meinen Arbeiten zu nützen, wa-
ren bis jetzt —

Berichtigungen und Zusätze zu dem ge-
genwärtigen Band kommen in dem folgen-
den vor.

Wien den 1. July 1793.

Erklärung einiger Abkürzungen.

C. A. Codex austriacus.
R. A. Reichsarchiv.
Pv. Prevenhuber Annales Styrenses.
Steyr. Steyrisches Landhandfest, s. Nr. 184.
Hempel, allgemeines Europäisches Staatsrechts-Lexion.
C. I. F. Corpus Juris Feudalis.
Weingarten, s. Nr. 342.
Weingarten Auszug, s. Nr. 342 (1686)
Wl. Woller Sammlung der Lehenrechte ꝛc.
Kfl. Kofler Sammlung verschiedener älteren und neuern Resolutionen ꝛc. die in dem Erzh. Oestreich bef. Lehen betr.
Sperges Tyrolische Bergwerksgeschichte
Augsb. Lib. Augsburgisches Libell, s. Nr. 184.
Pth. Peithner, Mährische und Böhmische Bergwerksgeschichte.
Sek. Senkenberg visiones div. de Collect. leg. german.
Vgt. Voigt über den Geist der Böhmischen Gesetze.
W. B. Windhagische Bibliothek.

Oestreichische Justizchronik

von Jahr

1156 bis 1699.

Oestreichische

Justizchronik.

Nr.	Jahr	
1	1156	

Am Tage Mariageburt auf dem Reichstag zu Regensburg legte Kaiser Friedrich der Erste die zwischen Heinrich, Herzog von Oestreich, und Heinrich, Herzog von Sachsen wegen des Herzogthums Bayrn, und der Mark ober der Ens angesponenen Irrungen dahin bey, daß der letztere das Herzogthum Bayrn behielt; die Mark ober der Ens aber (Marchia supra Anesum.) dem ersterem zufiell, genannte Mark mit dem Markgrafthum Oestreich vereint, beyde Länder zu einem Herzogthum erhoben und ihm folgende Freyheiten verliehen wurde:

Ne autem in hoc facto honor & gloria, patrui nostri karissimi aliquatenus minuatur, de consilio & judicio principum illustri Wladizlao duci boemie sententiam promul-

Damit weder die Ehre und das Ansehen, Heinrichs von Oesterreich auf keinerley Weise geminbert werde, so erheben Wir nach Rath und Gutachten der Reichs-

Nr.	Jahr		
1.	1156	mulgante. Quam ceteri principes approbabant, marchionatum Austrie & dictam marchiam supra anesum commutauimus in ducatum, eundemque cum subscriptis juribus, priuilegiis & graciis omnibus liberalitate cesarea contulimus predicto Heinrico nostro pátruo karissimo prenobili sue uxori Theodore & liberis eorundem.	Reichsstände, indem der Herzog Wladisla von Böhmen den Ausspruch machte, welchem auch gleich alle übrigen Fürsten beyfielen, das Markgrafthum Oesterreich und die obgedachte Mark ob der Ens zu einem Herzogthum, und verleihen dieses Herzogthum mit allen nachstehenden Rechten, Freyheiten und Gnaden dem besagten Herzog Heinrich und seiner Gemahlinn Theodora und ihren Kindern.
		Primo quidem quod dux Austrie quibusuis subsidijs seu seruicijs tenetur nec esse debet obnoxius sacro Romano Imperio nec cuiquam alteri nisi ea de sui arbitrij fecerit libertate eo excepto dumtaxat quod imperio seruire tenebitur in Vngariam duodecim uiris armatis per mensem unum sub expensis proprijs in eius rei euidenciam, ut princeps imperij dinoscatur.	§. 1. Daß der Herzog von Oesterreich gegen das heil. röm. Reich, noch Jemand andern zu keinerley Steuer, Dienst- oder Hülfleistung verpflichtet und schuldig seyn soll, es seye dann, daß sie solches aus freyem Willen thun wollten; allein ausgenommen, daß der Herzog von Oesterreich schuldig seyn soll dem Reich zu dienen in Hungarn mit zwölf gewaffneten Mann durch

Nr.	Jahr
1.	1156

ein Monat auf eigene Kosten, zum Wahrzeichen, damit er als ein Fürst des Reichs erkennet werde.

Nec pro conducendis feodis requirere seu accedere debet imperium extra metas austrie, Uerum in terra austrie sibi debent sua feoda conferri per Imperium & locari. Quod si sibi denegaretur, ab imperio requirat & exigat litteratorie trina uice quo facto iuste sua possidebit feoda sine offensa imperij ac si ea corporaliter conduxisset.

§. 2. Daß ein Herzog nicht schuldig seyn soll, wegen Empfangung seiner Lehen sich ausser den Grenzen seines Landes zu begeben, sondern daß ihm die Belehnung in seinen Landen vom Kaiser und Reiche ertheilet werden soll; würde ihm aber dieses versagt, so habe er es dreymal schriftlich anzusuchen, und möge sodann seine Lehen rechtmässig und ohne Furcht der Fälligkeit, als hätte er selbe persönlich empfangen, besitzen.

Dux eciam austrie non tenetur aliquam curiam accedere edictam per imperium seu quemuis alium nisi ultro & de sua fecerit uoluntate.

§. 3. Daß ein Herzog nicht schuldig sey auf den im Reich von wem immer ausgeschriebenen Reichstagen zu erscheinen, ausgenommen aus freyem guten Willen.

Imperium quoque nullum feodum habere

§. 3. Daß das Reich kein Lehen in Oesterreich

Nr. 1. Jahr 1156

re debet austrie in ducatu si vero princeps aliquis uel alterius status persona nobilis uel ignobilis cuiuscunque condicionis existat haberet in dicto ducatu possessiones ab ipso iure feodali dependentes, bas nulli locet seu conferat nisi eas prius conduxerit a duce austrie memorato, cuius contrarium si fecerit eadem feuda ad ducem austrie deoluta libere sibi extunc jure proprietatis & directi dominij pertinebunt, principibus ecclesiasticis & monasteriis dumtaxat in hoc casu.

reich haben solle, und wenn ein Fürst oder eine andere adeliche oder nicht adeliche Person, wessen Standes dieselbe auch sey, lehenbare Besitzungen in Oesterreich hat, selbe nicht einer einem anderen zu verleihen befugt seyn soll, bis er nicht selbe vorher dem Herzoge bestanden habe, widrigenfalls sollen diese Lehen dem Herzoge als freyeigen verfallen seyn.

Eciam debet dux austrie de nullis oppositionibus uel objectis quibuscunque nec coram Imperio nec alijs quibuslibet, cuiquam respondere nisi id sua propria & spontanea facere uoluerit voluntate, sed si uoluerit, unum locare poterit de suis uasallis seu homolegijs & coram ipso secundum terminos prefixos parere potest & debet iustitie com-

§. 5. Daß ein Herzog wegen keinerley Streittigkeiten und Vorwürfe vor dem Reich oder für Wen immer zu Recht zu stehen, schuldig sey, wenn er nicht dieses etwa aus ganz freyer Willkur thun wollte; sondern er kann wenn er will, einen von seinen Vasallen oder Unterthanen bestimmen, und bey diesem solle er sodann

ple-

Nr.	Jahr		
1.	1156	plemento, insuper po- teſt idem dux auſtrie, puande inpungnatuſ fuerit ab aliquo de du- ello, per unum ydone- um non in enorminatiſ macula retentumuices ſua prorſuſ ſupplere, Et illum ipſa eadem die ſev princepſ uel aliuſquiſquampro ali- cuiuſ nota infamie non poteſt impetere nec debet inpungnare.	in der nothwendigen Justitzpflege erſchei- nen und Recht neh- men. Es wird auch dem Herzoge zugelaſ- ſen, wenn er von Je- mand zu einem zwey- kampf aufgefordert durch einen anderen unverleimbten Mann zu kämpfen, und die- ſen Kämpfer darf kein Fürſt oder andere Perſon an dieſem Ta- ge wegen einiger Zu- muthung antaſten.
		Preterea quidquid dux auſtrie in terriſ ſuiſ ſeu diſtrictibuſ ſuiſ fecerit vel ſtatue- rit hoc imperator ne- que alia potencia mo- diſ ſeu uiiſ quibuſ- cunque non debet in aliud quoquo modo in poſterum commu- tare. Dicti ducis in- ſtitutionibuſ & deſti- tutionibuſ in ducatu ſuo auſtrie eſt paren- dum.	§. 6. Alles, was der Herzog in ſeinen Landen gebieten und anordnen werde, ſol- ches ſollte hinnach weder der Kaiſer we- der eine andere Ge- walt unter was im- mer auch für einem Vorwande auf kei- nerley Weiſe umän- dern. Allen Geboten und Verboten welche der Herzog feſtſetzt, iſt Gehorſam zu leiſten.
		Et ſi quod Deuſ au- ertat, dux auſtrie ſine herede filio decede- ret idem ducatuſ ad ſeniorem filiam quam reliquerit deuoluatur.	§. 7. Daß, wenn der Herzog ohne Erb- ſohn abgehen würde, deſſelben Lande an ſeine älteſte zurück- gelaſſene Tochter fal- len ſollen.

Nr.	Jahr		
1.	1156	Inter ducef auſtrie qui ſenior fuerit dominium habeant dicte terre ad cuiuſ eciam ſeniorem filium dominium iure hereditario deducatur ita tamen quod ab eiuſdem ſanguiniſ ſtirpite non recedat, Nec ducatuſ auſtrie ullo unquam tempore diuiſioniſ alicuiuſ recipiat ſectionem.	§. 8. Daß der älteſte unter den Herzogen die Herrſchaft des Landes innen haben ſolle, und nach dieſem habe dieſelbe ebenfalls auf deſſen älteſten Sohn erblich zu fallen, jedoch alſo daß es von deſſelben Geblütes Stamme nicht komme, und daß das Herzogthum Oeſterreich zu keiner Zeit getheilet werde.
		Si quiſ in dicto ducatu reſidenſ uel in eo poſſeſſioneſ hábenſ fecerit contra ducem auſtrie occulte uel publice eſt dicto duci rebuſ & corpore ſine gracia condempnatuſ.	9. §. Wenn ein Einwohner in den öſterreichiſchen Landen, oder welcher darinnen Beſitzungen hat, gegen den Herzog ſich eines Laſters heimlich oder öffentlich ſchuldig machen würde, derſelbe ſoll ohne Gnad dem Herzoge an Leib und Gut verfallen ſeyn.
		Imperium dicto duci auſtrie contra omneſ ſuoſ iniuriatoreſ debet auxiliari & ſuccurrere quob iuſticiam aſſequatur.	§. 10. Daß das Reich demſelben wider alle ſeine Feinde, und die ihm etwas unbilliges zufügen, Hülf leiſten und beyſpringen ſoll, damit er ſein Recht erlange.
		Dux auſtrie principali amictüſ ueſte ſuper-	11. §. Der Herzog von Oeſterreich ſolle ſein

Nr.	Jahr		
1.	1156	perpoſito ducàli pilleo circumdato ſerto pinnito baculum habenſ in maribuſ equò aſſidenſ & inſuper more aliorum pricipium imperij conducere ab imperio feoda ſua debet.	ſeine Lehen von dem Reich empfangen, in ſeinem fürſtlichen Kleide, ſeinem Herzoghut, umgeben mit einem geſpitzten Kranze oder Zinkenkrone auf dem Haupte tragend, einen Stab in der Hand haltend und auf ſeinen Pferde ſitzend.
		Et poteſt in terriſ ſuiſ omnibuſ tenere iudeoſ & uſurarioſ publicoſ quoſ vvlguſ uocat Gawertſchin ſine imperij moleſtia & offenſa.	§. 12. Der Herzog iſt befugt in allen ſeinen Landen Juden und öffentliche Geldauslehner auf Zinſe, welche gemeiniglich Gawertſchin genennet werden, zu halten, ohne daß dadurch das Reich beleidiget werde.
		Si quibuſ-uiſ curijſ publiciſ imperij dux auſtrie preſenſ fuerit vnuſ de palatiniſ archiducibuſ eſt cenſenduſ & nichilominuſ in conſeſſu & inceſſu ad latuſ dextrum imperij poſt electoreſ principeſ obtineat primum locum.	§. 13. Daß derſelbe, wenn er auf öffentlichen Reichstagen erſcheinet, als ein Pfalzerzherzog angeſehen und geachtet, und in dem Sitze und Gange zur rechten Seite des Reichs den erſten Platz nach den Churfürſten einnehmen ſoll.
		Dux auſtrie donandi & deputandi teraſ ſuaſ cuicnmque uoluerit habere debet po-	§. 14. Der Herzog hat freye Macht ſeine Lande zu ſchenken und zu verſchaffen

Nr.	Jahr		
1.	1156	poteſtatem liberam ſi quod abſit ſine heredibuſ liberiſ decederet nec in hoc per imperium debet aliqualiter impediri.	ſen an Wen er will, auf dem Fall, daß er ohne Erbkinder abgienge, und ſolle er in dieſer Befugniß von dem Reich auf keinerley Weiſe gehindert werden.
		Prefatuſ quoque ducatuſ auſtrie habere debet omnia & ſingula iura priuilegia & indulta que obtinere reliqui principatuſ imperij dinoſcuntur.	§. 15. Die öſterreichiſchen Länder ſollen alle jene Rechte, Freyheiten und Gaben beſitzen, welche bekanntlich anderen Fürſtenthümern des Reichs zuſtehen.
		Uolumuſ eciam ut ſi diſtrictuſ & dicioones dicti ducatuſ ampliati fuerint ex hereditatibus donacionibus uel quibuſuiſ aliiſ deuolutionum ſucceſſionibuſ prefata iure priuilegia & indulta ad augmentum dicti dominij Auſtrie plenarie referantur.	§. 16. Wenn die Diſtrikte, Gebiethe und Herrſchaften des Herzogs erweitert werden mit anderen Fürſtenthümern, Landen und Leuten durch Erbſchaft, Gabungen, Kauf Verhältniſſe oder einig andere Anfälle, ſo ſollen alle bisher gemelten Rechte, Freyheiten und Indulten auf dieſe Mehrungen vollkommentlich auch referirt und gezogen werden.
6.	1179	Zoll-Mühlen-Mark- und Münz-Privilegium für das Hochſtift, und die Stadt Brixen, k. R. A. Spic. Ec. II. 1090.	

Pri-

Nr.	Jahr	
3.	1189	Privilegium für das Hochstift Trident die Gold-Silber-und Kupferbergwerke betreffend. k. R. A.
4.	1198	Oesterreichische Landsordnung. Von derselben haben wir zwey Ausgaben. Die erstere kommt von dem bekannten Kanzler zu Halle Peter von Ludwig, welcher das Manuscript von dem damahligen Reichshofraths-Präsidenten Grafen von Wurmbrand erhalten hat. Er schaltete solches dem IVten Tom seiner Reliq Mſst. ein. In der Folge hat der Freyherr von Senkenberg eine andere Handschrift, dieser Sammlung von dem Reichshofraths Präsidenten Ferdinand Grafen von Harrach bekommen. Er nahm solche in seinen Visionibus diversis de collect. leg. german. auf und ließ sie neben der Ludwigischen abdrucken, welche in vielen von der Harrachischen abweicht. Ludwig eignet dieses vaterländische Recht Leopold VII. (1117 — 1194) zu; Senkenberg hingegen setzt dasselbe auf das Jahr 1281. Am Wahrscheinlichsten ist, das dieses Recht von dem Herzog Leopold dem Glorreichen herrühre, welcher wie bekannt ist, der Stadt Wien auch die ersten Gesetze gab. Es wird vielen willkommen seyn vorstehende Oestreichische Landesordnung, welches das älteste vaterländische Provincialrecht Recht ist, gegenwärtig gedruckt zu lesen, und zwar nach der Ludwigischen und Harrachischen Ausgabe:

Ludewig.

I. Das *sindt die Recht nach Gewohn-*

Harrach.

Wir setzen und gepie-

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludwig.

wohnheit des Landts, bey Herzog Leopolden von Oesterreich, das kein Landes Herr soll kein taidinge haben, nur über sechs Wochen und nicht darhinden und sollen auch die taidinge seyn nur zu *Neuburg*, zu *Tulln*, und zu *Mautern*. So soll khain Graff noch Freyherr noch Dienstmann die zue Recht zu dem Landt gehœren, weder auf ihr Leib, noch auf ihr Ehr, noch auf ihr Aigen zu recht stehen, nur in offner Schrane vor dem Landesherrn. Wann er zu dem Landt kumbt, so soll er vor dem Landesherrn, und vor seinen Hausgenossen, in offener Schrane antworten über sechs Wochen, und nicht darhinder als Recht ist nach Gewohnheit des Landes.

Harrach.

pieten das kain Landes herre sol kain taiding haben nur über sechs Wochen und nicht darhinder und süllen die taiding sein nur zu *Newnburg* ze *Tulln* vnd ze *Mautarn*. So sol auch kain Graf noch freye noch dinstman die zu Recht zu dem Land gehorent, weder auf ir leib noch auf ir Ere noch auf Aigen ze recht steen nur in offner Schrann vor dem Lantherrn. Wil aber Im der Landesherr unrect tun so sol er wol *mit recht dingen an das Reiche* und dafür sein Recht pringen als Im ertailt wirt vnd auch daz Gedingen widerpringen in *sechs Wochen* in Irre dann ehafft not das er wol mit seinem aide besteten mag so er wider chumbt nach der ehafften not wenn er zu dem land kumbt, so sol er *vor dem Lanndesherrn vnd*

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludwig.

II. Es soll auch der Landesherr khain dienstmann nicht versagen, umb was er thuet, er soll über ihm richten, nach des Landes Gewohnheit, als Recht ist. Begreifft er ihm an der Handtschafft so soll er über in richten mit dem todte, entrünnet er ihm, so soll er in belangen bey dem Reiche und man soll vor dem Reiche Urtayl über in thain, als im ertailt wird, und soll im sein Ehr, und sein Recht niemben benemben, wenn das Reich, wenn sy von dem Reiche des Landesherren Lehen sind, davon soll der Kayser und das Reiche die lesten Urtayl über In geben.

III. Es

Harrach.

vnd vor seinen hawsgenossen in offiner Schrann antwurten vber sechs wochen vnd nicht dahinder als recht ist, nach Gewonhait des Landes.

II. Es sol auch des Landes Herre kainen dinstmann nicht vbersagen vmb was er tut. Er sol vber In richten nach Landes Gewonhait als Recht itt begreufft er In an der hannthafft er In richten mit dem tode. entrint er Im, so sol er In in die Echt tvn. vnd nach der Echt so sol Er in beklagen *vor dem Reiche.* Und sol man vor dem Reiche vber In vrtail tun alls Im sein Ere vnd sein Recht nyemand benemen nur das Reiche, *wann si von dem Reich des Lanndes herrn Leben sind. Davon sol der Chaiser vnd das Reiche die letzt vrtail vber In geben, damit Im*

ein

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig.	Harrach.
	sein Ere vnd sein Recht benommen wirt.
III. Es soll auch des Landes herr noch khain Richter der khainen unbespro-chen Man, und der eingesessen Man ist, umb khain Gezicht nicht aufheben, er soll in vordern in der Schrann nach Lann-des Gewonheit als recht ist. Khombt er dann nicht für an den vierten Taiding, so soll er alles des schul-dig sein, da In der Richter umb gefor-dert hat, und sol Ihn recht thuen. Ist aber dass er fürkombt, und will sich aus der acht schweren, dass er dem der In zu Recht hat bracht. Zu recht stehe, drey Tai-ding nach einander es sey denn dass in Ehehafft noth were dasf Inn sein Haus-genoss wol bereden mag, vor den Rich-ter in der Schranne nach der ehehaffte und soll er zue Echt im negsten Landtthai-ding	III. So sol auch der Lanndes herre noch kain Richter kainen unbespro-chen Man vnd der gesessen ist vmbkain Intzicht nicht auf-haben. Er sol In for-dern in der Schrann nach Lanndes Ge-wonhait alls Recht ist. Chumbt Er dann nicht für an dem virden taiding, so sol Er alles das schuldig seyn da In der Richter vmb gefodert hat. Vnd sol In darnach ze echt tun. Ist aber das er fürkumbt vnd spricht: das Im die taiding nicht kund sey getan, Darumb er in der Echt ist vnd sein sol des sol er sich bereden mit seinem aid vnd sol In der Richter aus der Echt lasen vnd sol da drew taiding antwurtten nach einander. Des er-sten mit dem Rich-ter in die Schrann

vnd

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig.

ding uber vierzehen Tag, und nicht dahinder, ist, dass er denn nicht antwurtt, so soll in der Richter an der stund zue Acht thuen und soll In nimmermer darausf lassen, er thue denn clar ehe allen seinen Schaden ab, dorumb er in hett zu Acht gebracht, und geb dem Richter die Wanndel die nach der Schuld recht sind, darumb er beklaget ist. und nach Landes Gewonheit.

IV. Schwert er sich aus der Acht hinder sechs wochen, so soll khainem Richter er icht Wandels geben noch schuldig sein, ist er aber über sechs wochen in der Acht so soll er denn dem Herrn oder dem Richter der an seiner statt richtet, zehen pfundt ze wandlen geben, und den uondern Landgerichten sechs schilling.

Harrach.

vnd des lesten mit Im daraus. Es sei dann das ehafft not Irre des sein aigen Man oder sein Hawsgenoss wol in der Schrann beredden mugen vor dem Richter.

IV. Wenn er sich aus derEcht schwert hinder sechs Wochen so sol er dem Richter kains Wanndels schuldig sein. Ist aber vber sechs Wochen in der echt so sol er dem Richer wanndl geben nach de lanndes Gewonhait als recht ist. Dem Landesherrn zehen phunt ze wandl vnd in den Grafschefften

V. So

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig.

V. So soll auch der Landesherr noch kain Richter auf einen unbesprochen man nicht erzeugen was Im gegen sein Leben oder gegen seinen Ehren gehen mag; man sol im nemnn ain und zwainzig man seinen genossen und seiner übergenossen, und sol sich darauf bereden nach Landes Gewonheit als recht ist.

Wer den andern tœdet an Recht, da gehort ein Todt wider den andern, ein Glidt wider das annder er leg es dann mit guet oder mit bet ab, und geb dem Richter die Wanndel nach Landes Gewonheit.

VI. Welich Fraw ain notturfft clagt mag sy das erzeugen mit ainem unversprochen Mann und mit ainer un-

Harrach.

ten dem Lantrichter sechs schilling.

V. So sol auch kain Lanndesherre noch kain Richter auf kain vnbesprochen Man nicht pringen noch erzeugen was Im gen seinen leib gee oder gen seinen eren; man sol Im nemen ain vnd zwainzig seiner vmbsessen vnd seiner genossen vnd seiner vbergenossen vnd sol daraus bereden nach seiner landes Gewonhait als recht ist.

VI. Wer den andern töt an Recht do gehort ain tod wider den andern er leg dann mit gut oder mit gepet ab und ain gelt wider das ander vnd geb dem Richter drewwandl nach Gewonhait des lands.

VII. WelichFraw ain notnufft clagt, mag si die notnufft ertzeugen. Zeministen mit ain vnbe-

Nr.	Jahr	*Ludewig.*	*Harrach.*
4.	1198	unverſprochen Frawen die die notturfft geſehen haben, oder das Geſchray gehœrt haben, man ſoll Ir richten nach Landes Gewonhait als recht iſt. Iſt aber daſs er die Notturfft gebüeſet vor dem Richter in desſ Gerichte es geſchehen iſt, oder mit bidern Leuten die dabey geweſen ſind desſ ſol er vorbasſ woll genieſen an ſeinem Recht, und wer auch die Notturfft gebüeſet, daſs er ſoll Im furbaſs gegen dem Gericht noch an ſeinen Ehren kain ſchadt ſein.	beſprochen Man vnd mit ainer vnſprochen Frawn die die Notdnufft geſechen haben oder das geſchrai gehört habend ſo ſol man Ir richten nach des Landes Gewonhait als Recht iſt. Iſt aber das ſi die Notnufft ein ganz monad verſchweigt alſo das ſi ir nicht klagt vnd doch ledig frei vnd vngefangen iſt, ſo ſol man Ir Klag nicht hörn vnd fur was nicht richten. Iſt aber das ſi murwillicleichen beſchreit ainen man der der notnufft vnſchuldig iſt vnd der ſi gegen Im nicht pringen mag ſo ſol ſi des Gerichts vnd der puſs ſchuldig ſein vnd ſol auch das Gericht leyden das der geliten muſt haben vber den ſi geclagt het. Iſt aber das kain Man die notnufft gepuſset dem Richter vnd

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig.	*Harrach.*
	der Clagerin, der sol des fürbas nicht entgelten gen kainer slacht Richter an dem gut noch an den ern noch an seim Recht.
VII. Wer ain Strafs raubt, oder ein Mort. oder ein Dieb gewüfet vor Gericht, oder da ainer mit fuben uberfagt, wen man defs mit zweyen unverfprochenen Mannen überzeugen mag da foll man uber richten dach Landes Gewohnheit.	VIII. Wer ain ftrafsraub oder ain mord oder deowp gepusfet vor Gericht oder da ainer mit fiben wirt überfeit wenn man des überczeugen mag mit zwain vnverfprochen Mannen da fol man uber richten als Recht ift nach des Lanndes Gewonhait.
	IX. Es fol auch kain Man gen den aundern kain vrtail geben noch kain volig tun, er fei fein hawsgenosfe das Im an fein leben oder an fein ern oder an aigen oder an fern lehen. (videtur deeffe *gee.*)
VIII. Es fol auch ein iegelich man defs Khampfes woll weigern mit Recht, der hinder vier und	X. So fol auch ein yeglich Mann des Kamph wol waigern mit recht der hinder vir vnd

Nr.	Jahr	*Ludewig.*	*Harrach.*
4.	1198	zwainzig Iare ist, und soll sein auch woll mit Recht weigern, der über sechzig Iar alt ist, es soll auch nüemands Khampfs wegern, durch Khrankheit oder gebresten seines Leibs, hat er mit der Khrankheit die Tat begangen, darumb man In den Khampf anspricht, er soll sich beretten mit dem leib, damit er die Thatt begangen hat. Spricht man aber yemand Khampf an, umb ein Getoebt die er mit gesunden leib gethan hat, ist dem des leibs abgegangen, nach der Getœdt, und ehe sie begie, der soll des Khampfs woll weigern mit Recht. Es soll auch niemandt hundert Khampf rechten, dann der Rittermässig ist.	zwainzigk Iarn ist vnd sol sein der auch wol waigern mit Recht der über sechzig Iar ist. Es soll nyemands Kemphes waigern durch Krankhait die tat pegangen. Spricht man aber yemand Kemphen vmb ain getat die er mit gesunden leib pegangen hat, ist dem leibs abgangen nach der tat vnd ers er sie begie der sol des Kampfs wol waigern mit Recht.
		IX. Wer ain Khampf verwettet der soll darumb sezen feines aygens sechs schillings pfenning das aygen	XI. Es soll auch nyemant anders Kemph vechten als der Rittermessig ist, wer ain Kamph verwet

Nr.	Jahr	*Ludewig.*	*Harrach.*
4.	1198	gen sol er dem Richter setzen, und das aigen des gerichs gezeug sein, dass er des Khampfs verwettet habe. Ist aber dass er davor entricht, so ist er dem Richter und dem Clagere alless dess schuldig, dess man gegen In gesprochen hat, und soll In hernach zue Acht thuen. Wer des aigens nit hat, der soll den Khampf verbürgen, dass er dem Gericht nicht entweich, und sol der Khampf vor nüemand geschehen, nur vor dess Landt-Herrn.	wettet der sol darsetzen, und das umb setzen seins aigens sechse schilling vnd ist ain esschilling XV. ß das aigen sol er dem Richter setzen vnd sol das aigen des Gerichtsgezeug sein das er den Kamph verwettet habe. Ist aber das er davon entweichet so ist er dem Richter vnd dem Clager alles des schuldig das man gen Im gesprochen hat vnd sol in darnach Zericht tnn. wer des aigens nicht enhat der sol den Kamph verpurglen das er dem gericht nicht entweich vnd sol der Kamph vor nyemand geschehen wann vor dem landes herren.
		XII. Es sol auch nüemandt khainen aigen verantwurten, nur an den vierten Taiding khombt der antwurter nit für, so soll es der Richter zuziechen in fron Gewaldt, und wenn es der Antwurter will auffnehmen in vierzehen Tagen, so soll es	XII. Es sol auch niemant kein aigen verantwurtten wann an den virden Taidingen kumpt der verantwurtter nicht für so soll es der Richter ziehen in vron Gewalt

Nr.	Jahr	*Ludewig.*	*Harrach.*
4.	1198	es Im der Richter auffgeben, dafs er es verantwurte nach Landes Gewonhait als recht ist. Ist aber es in des Richters Gewalt, über vierzehen Tag, so soll er es dem Clager aufgeben und soll es versprechen und verantwurtten alls recht ist, nach Lanndes Gewonnhait. Es soll auch nüemandts khainnes aignes erb sein vnd auch khauffen, Er sey des aigens Haufsgenofs.	es Im der Richter walt vnd wenn es der antwurtter wil ausnemen in XIV. tagen so sol es Im der Richter ausgeben das ers verantwort naeh des lanndes Gewonhait, so sol auch niemant kains aigens erbe sein vnd auch kauffen er sei des aigens hawsgenosse.
		XIII. Wo zwey Geschwistrigeth Khindt mit einander gewinnent, so verkhaufft ein ieglicher sein eigen woll mit Recht an des andere Geschwistrigeth handt das da Khindt hat, sy haben dann ehe mit furzicht getailt, oder es tring dann ehehafften not; dafs es woll vor dem Landrichter bewern mag, mit seiner Vmbsessen, das Geschwistri-	XIII. Wo zwai Geswistreit aigen mit ainander haben Ist das sibaide Geswistreit Kind gewinnent so verkaufft ir yegliches sein aigen wol mit recht an der andern gesehwistred hand das es kainer fürzicht bedarf das aber nicht Kind hat das mag sein aigen nicht verkaufen an des geswistred hand das

Nr.	Jahr	*Ludewig.*	*Harrach.*
4.	1198	rigeth das da Khindt hat verkhaufft ſein aigen wohl an dar Geſchwriſtriget handt das da Khindt hat.	das da Kind hat ſi haben dann vor mit fürzicht getailt oder es twing dann eehaft not das es wol von dem lant-richter beweren mag mit ſeinen vmbſeſſen das ge-ſwiſtreid das da Kind hat verkauft wol ſain aigen an des geswiſtreid hands das da nicht Kind hat.
		XIV. Wer ain aigen Khaufft der thue damit was er will vnd geit es wenn er will, inner Jar, inner tag wenn er will bezahlet er es aber uber Jahr und tag, ſo mag er es nyemand gegeben, noch nicht damit gethun, dann mit andern ſeinen Guett, das In von ſeinen vordern anerbt und wer das Guett erbet, das erbet auch daſſelb auſtorben Guett an.	XIV. Wir ſetzen und gepieten werain aigen oder ain gut kaufft oder den ſuſt anerſtirbt das der mit verkauffen vnd mit geben damit tue an ſeiner erben hand was er welle.
		XVIII. Wer ain Konen nimbt, und Khint bey Ir gewinnet, was der bey der fraw-	XV. Wer ain Kan nimpt vnd Kind bey der gewinnt was der bei derſelben Fraw-

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig.

frawen hat, oder gewinnet, das ist der Khindt, so der Vater nicht wist, Ist aber dass die Muetter Todt geleit, vnd der Vater eine andere Khon nimbt, und bey der auch Khindt, gewinnet, dieselben Khindt sollen nicht erben auf das Guett, das er gewunnen hat, das er vor dem Khindt ist, es sey aigen oder Lehen, und nit auf die andere Khint, er mach dan den andern Khindern welch Taill aber der zweyen handt abstirbt dieweil Ir Vatter lebt, so ist das Recht, was der Vatter hat aigen oder Lehen, dass das auf die Khinder erb, die da lebent, und ist dass er da stirbet angeschefft was er von dess guetts hat, das soll nüemandt khain Recht zu haben, wenn sein Hausffrau.

Harrach.

Frawen hat oder gewinnet das ist der Kind so der vater nicht enist Ist aber das die muter tod geleit vnd der vater ain ander chan nimpt vnd bei der Kind gewinnet dieselben Kind sullen nicht erben auf das gut das er ee gewunnen hat das der vordern Kind ist es sei eigen lechen er mach es dann den andern Kindern. Was er auch guts gewinnet bei der andern frawen das sol erben auf derselben frawen Kind es sei aigen oder lehen vnd nicht auf die vodern Kind; er mach es dann den Kindern welich tail aber der vnder der zwai hande kinden absturbe dieweil ir vater lebte so ist das recht was der vater darauff hat aigen oder lehen das das auf die Kind erbe die da lebent.)

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig.

XIX. Wer ain aigen in Nuz vnd in Gewer hat, unverſprochen, dreyſſig Jar, und ain Jar, und doch daſs er erzeugen mag mit zwaien unverſprochen Mannen die des Names genoſs ſindt. der das aigen hat, der ſoll es fürbaſs woll geruthaben.

XVI. Es ſoll nüemandt dem andern ſeinen aigen man vorhaben, der doch ſeines rechten Herren nich entlaugent, antwurtt er zu dem Herrn nicht wider, ſo ſoll er In vordern, mit den Richter, geit er Im darüber nit wieder, ſo ſoll er geben dem Herrn zehen pfundt. vnd dem Richter V. pfundt, vnd ſoll der Richter dem Herrn das Guett in wenig laugent aber der aigen Mann daſs er deſs Herrn ſey, der nach Im claget, ſo ſoll Im mehr der Ingeueſtert hat verantwurtten, vor ei-

nen

Harrach.

XVI. Wer ain aigen in nütz vnd in gewer hat vnverſprochen dreiſſig Jar vnd tag das er es ertzeugen mag mit zwain vnverſprochen Mannen die des hawsgenoſsen ſind der das aigen hat der ſol fürbas wol berubt beleiben.

XVII. Es ſol niemant dem andern ſeinen aigen man vorhaben der doch ſeins rechten herren nicht enlaugent geantwurttet er dem rechten herren nicht wider ſo ſol er in vordern mit dem Richter geit er In Im darüber nicht wider ſo ſol er geben dem Herrn X. pfundt vnd dem Richter V. pfundt vnd ſol der Richter dem herren das gut intringen laugent aber der aigen Man das er des herren nicht ſey, der nach Im clagt ſo ſol Im ainer

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig.

nen rechten Richter, ob aber in der Zeit der aigen Mann seinen rechten Herrn, widervert, dass er laugent, dass er sein Herr niht sey vnd dennoch niht vertaidingt ist noch verruht, vmb In vnd In der Herr begreiffet, wo er In wideruert der mach In woll vachen, dass er dess nicht entheilt gegen dem Richter.

XV. Wo zwen mit einander kriegent umb ainen aigen man und jeder gicht er sey sein, da soll man umbfragen die umbsessen wess die Muetter sey gewesen, und wem die Muetter werde gesæut, dess sein auch derselben Khindt.

Harrach.

ner der in ingesessent verantwurtten vor ain Richter ob er in der Zeit der aigen Man seinen rechten herren widervert des er da laugent das er sein herre nicht sei vnd dannoch nicht vertaidingt ist noch verrichtet vmb in vndin der herr begreiset wo er Im widerfert der mag In wol vachen das er des nicht entgiltet gegen dem gericht.

XVIII. Wo iemand kriegt vmb ain aigen Man er sei sein oder ob der aigen man selber laugent das er sein nicht ensey den sol man bestellen vnd vmbfragen seiner nagsten muter mage in wie getaner gewerschaft die herkommen sein da sol er auch eingehorn mag man dieser seiner nagsten mage nieht gehabn so frag

XVII.

man

Nr.	Jahr	Ludewig.	Harrach.
4.	1198		man die die nagsten vnd die pesten vmb satzen wie er herkommen sey darnach richt man als recht ist.
		XVII. Da ainer gegen den andern claget um Leibgeding unnd er der antwurter gicht es sey sein aigen, In welchen Landgerichte das Guett gelegen ist, da sol der Richter die Vmbsessen fragen, ist dass sie sagen, ob es Leibgeding oder aigen sey, so soll es der Richter dann richten nach Landes gewonhait, als recht ist. Es sey mann oder Weib der Leibgeding hat verkhumet er dass an erben hanndt mügen sie in des uberzengen als recht ist nach Lanndes Gewonheit, so hat er alles sein Leibgedinge verlohrcn sein sey viel oder wenig.	XIX. Es sei man oder Weib der leibgoding hat verkummert er das an der erben hant mvgen sy In des vberfarn als recht ist nach Gewohnhait des landes so hat er alles sein leibgeding verlorn es sei vil oder wenig.
			XX. Wo ainer gegen den andern klagt auf Leibgeding vnd der antwurttet gicht es sei sein aigen in welhem lantgericht das gut gelegen ist da sol der Richter die vmbsessen vmbfragen ist das si sagent ob es leibgeding oder aigen sei so sol es der Richter dann richten nach des lanndes Gewonhait als recht ist.
		XX. Welch Herr mit seinen Mann Le-	XXI. Wellich Herr mit seinen hen- Man-

Nr.	Jahr	*Ludewig.*	*Harrach.*
4.	1198	henrechten will der sol sie Tag geben, uber sechs Wochen und nicht darhinder, und sol Im die Tag geben in dem Lanndt auf sein aigen Guett, vnd soll damit Im rechten, nach Landes Gewonhait als recht ist. Will aber der Herr zwischen seinen Namen rechten dass beydenthalbe von Im Lehen ist; so soll er Im Tag geben uber Vierzechen Tage vnd nicht darhinder. vnd soll dem darnach rechten nach Landes Gewonhait als recht ist.	Mannen leehen rechten wil der sol ain tag geben über sechs Wochen vnd nicht darhinder vnd sol den gor geben in dem lannd auf sein aigen vnd sol damit in lehen rechten nach Gewonhait des lanndes als recht ist, Wil aber der herr zwischen seinen Mannen Lehenrechten das baidenthalben von In lehen ist, so sol er in baiden tagen geben vber XIV. tag vnd sol dann richten nach Gewonhait des lanndes als recht ist.
		XXI. Welch Herrn Mannschaft haben die Lehen von In habent vnd der Herabstirbt dieselben Ir Lehen nicht verliesen gegen seinen Kinden, sy geben den tag als recht ist, nach Gewonheit des Landes über sechs Wochen und nicht darhinder, vnd geb in der tag drey und sollen auch die	XXII. Welich Herr Mannschafft hab die lehen von Im haben vnd der herr abstirbt die sullen Ir lehen nicht ver-Jarn gen seinen Kinden si geben denn tag in als recht ist nach Gewenhait des Lanndes über VI. Wochen vnd nicht darhinder vnd geben Im

Nr.	Jahr	*Ludewig.*	*Harrach.*
4.	1198	die tag nach einander geben, in demſelben Iar und der Vatter abgeſtorben iſt, und ſollen auch die tag gepieten auf den Merkhten und vor der pharren an yeglichen ennd da ſy mannſchaft haben. Wer daruber zutegen nicht inkhumbt, und es noch des Herrn verjäret, da ſollen ſich die Herren wol mit recht zu ziehen, er weret ſich dann dasſ in die teg nicht zu recht ſey khundt gethan. Wann aber die Mannſchafft nach des Vattern todt von den ſun die Lehen empfangen hat und derſelb man, der das Lehen empfangen hat abſtirbt, deſſelben ſun ſo ſol der Herr nicht teg geben, er ſoll ſeines vatter Lehen nach varen an denſelben Herren, davon ſein Vatter die Lehen empfangen hat verjaret er aber das nach ſeines vatters todte da ſoll ſich der Herr	Im der teg drei vnd ſullen auch die tag nach einander geben in demſelben Iar vnd der Vater aberſtorben iſt vnd ſullen die tege auch gepieten auf den merkten vnd vor den pharren an yeglich ende da ſi Manſchaft haben, wer darüber zu dem tag nicht kumpt vnd es noch des herrn tote verjaret da ſullen ſich die herrn wol mit recht zuziechen er bered ſieh dann das Im die clag nicht ze recht kunt ſei getan. Wann aber die Manſchaft nach des Vaters tode von dem ſun die lehen emphangen hat abſtirbt, derſelb Svn ſo ſoll der Herre nicht teg geben Er ſol ſeins Vater lehen nachvarn an denſelben herren davon ſein Vater enphangen hat die lechen verjaret aber Er das nach ſeins Vater tod da ſol ſich der

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig.	*Harrach.*
Herr woll mit Recht zuziehen.	der herr wohl mit recht zuziechen,
XXII. Sicht dann der Mann dasſ Im der Herr hab unrecht getan desſ ſoll Im der Herr Teg geben für ſeinen Mann und ſoll damit lehen rechten, nach Gewonhait des lanndts.	Gicht dann der Mann das Im der Herr hab unrecht getan des ſol im der herr teg geben für ſein Man vnd ſol damit lechen rechten nach Gewonhait des lanndes.
XXXIV. Iſt dasſ ſich ain Edelmann verheyrath da von ſeinen Mannen die Lehen vonIm habent. Ir Lehen geændert worden; als der Herr abgeſtirbet der die Heyrath gethan hat, iſt er desſelbenHerrn Lehen ſo ſollen ſein Mann Irer Treu ledig ſein, Gegen ſeinen Kindern vndt ſollen Ihren rechten nach varen an den Herrn von dem es diſer Herr gehabt hat, uud ſollen es empfahen als recht iſt, Hat aber der Herr Erben die mit dem Leben ungethailt haben vndt die Ir Recht mit nichts geaendert haben, da ſollen die	XXIII. Iſt das ſich ain edl Man verheirat davon ſeinen Mannen die lehen von Im habent Ir lechen genidert haben als der herr abgeſtirbt der die Heirat getan hat iſt es deſſelben lehen ſo ſullen ſein Mannen Irer trew ledig ſein gegen ſeinen Kinden vnd ſullen Irm recht nach varn gegen dem herren davon es diſer herr gehabt hat, und ſullen es davon empha-en als recht iſt. Hat aber der Herr erben die das Lehen vngetailt haben vnd die Ir Recht mit nicht genidert haben, da ſullen die
Mann	Man

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig.

Mann Ihr Lehen zu recht empfahen. Ist es aber eygen, so sollen sye es haben von dem die es aygens Hausgenossen sind und die es aygenes negsten Erben sindt vnd ihr Recht mit nicht geendert haben.

XXXIII. So soll auch kein Fraw kain falsch nicht haben nur zu ainer handt noch rechten lehen. Welches aber abstirbt die Frau die das lehn empfangen hat oder der Mann welcher dasselbe geliehen hat, so ist das Lehen ledig man ding ir es den aus gegen dem herrn mit lebendigen Zeugen oder mit handtvesten. Es hat kein Fraw Lehenshandt wan sye abstirbt, so ist auch das Lehen ledig die ander ir aigens recht erben sindt.

XXXII. Es soll niemandt kein falsch noch Rechten Lehen nur ain sentmessig

Harrach.

Man ze recht Ir lehen enphahen Ist es aber aigen so sullen sew es haben von den die des aigens hawsgenossen sind vnd ir Recht mit nichte genidert haben.

XXIV. Es hat auch kain Fraw lehenshant wann si abstirbt so ist auch das lehen ledig den erben die an der Irs aigens recht erben sind. Es sol auch niemant kain volgen haben nach rechten leben wann ain sentmessiger man und der ein erber burger ist von seinen vodern, oder der wol sein recht herpracht hat.

Nr.	Jahr
4	1198

Ludewig.

Man und ain Erbburger der sein recht wol herbracht hat.

XXVIII. Wer ain recht Lehen in stiller Gewöhr hat unversprochen XII. iahr und ain tag mag er das bewern mit zweyen unversprochen mannen die sein hauszgenosen sindt. Das soll er furbass beruet haben an alle Ansprach.

XXIV. Es soll auch kain Mann seinen Herrn von dem er zu Lehen hat, ein Guett hingeben fur anders nihd, er thue es dann mit seines herrn hanndt, oder er lege es dann zu Pesserung. Thuet er es darüber niht, so soll ain herr gebieten zu drie vierzechen Tagen dass er Im das Guet erloese und loedig. Ist dass er es dem Herrn daruber nicht erloesset, noch zuelediget, so ist dem Herrn dass Guett ledig worden, und soll sich mitRecht dazu ziehen.

XXXV. Wenn

Harrach.

XXV. Es sei man oder Weib der ain recht lehen hat vnd hat er das in stiller gewer vnversprochens zwelif Iar und tag mag er das beweren mit zwain vnversprochen Mannen die sein hawsgenosen sint das sol fürbas berubt haben an alle Ansprach.

XXVI. Es sol auch kain Mann seinen herren von dem er hat zv lehen ein gut dasselb gut hingewen für pukrecht noch für anders nicht er tue es dann mit seines herren hand oder er leg es dann dem herren zu pesrung tut er des nicht darüber so sol Im der Herre gebieten zu dreyn virzehn tagen das er Im das gut erlôse und erledige. Ist das es darüber nicht dem herren erloste noch erledigt, so ist denn

das

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig.	*Harrach.*
	das gut dem herrn ledig worden vnd sol sich mit recht darzu ziechen.
XXXV. Wenn ein lantherr herfart gebeut durch des landes noth so soll ein yegelich man fahren mit seinen herren desi behauster Maenner ist. Welch stantmessig dahaimb bleibt der soll den Herrn von dem er zu lehen hat, und der die herfart vert, allein den Zünsf halben geben den das Gueth das Iahr übergelten mag, der auf dem Gueth ist das von dem Herrn lehen ist. Ist aber ein Burger oder ein Bauer, die sollen Ihm den Zünsf gar geben, den es das Iar vergelten mag, undt welcher Herr der herfart nicht entwert, dem sollen sein Mann kein Heersteuer geben.	XXVII. Wann ain Lantsherr hervart gepeutet durch des lanndes not so sol ain yeglich Man varnn mit seim herren des behauster Man er ist, welich sentmeisig Man hie haim beleibt der soll dem herren von dem er lehen hat vnd der die hervart vert allen den Zins halben geben den das gut ain Iar vergelten mag der auf dem gut ist das von dem herren lehen ist. Ist aber er ain purger der nicht lehenmeisig ist oder ein gabner die sullen Im den Zins gar geben den es das Iar vergelten mag vnd welich herr die hervart nicht envert dem sullen sein man kain herstewr nieht geben.
XXV. Wer ain Guett hat in nuz und gwer	XXVIII. Wer ain gut in nutz vnd in ge-

Nr.	Jahr	*Ludewig.*	*Harrach.*
4.	1198	gwer, und in der herre desf laugent, dasf er dasselb guet von m nicht hab, hat der nan mer Lehen von lem Herrn, so soll er daffelb Guett behalten mit feynem idt zu anndern feinen Lehen, hat aber nicht mer von dem Herrn wann das Guett dasfim der Herr nicht gicht, so soll er es bewern mit seinen hawsfgenossen.	gewer hat, vnd der herr Im des laugent das er dasfelb gut von icht hab hat der Man mer lehen von dem herrn so soll er dafselb gut behaben mit feim aid zv andern feinen lehnn hat aber er nicht von dem herrn dann das gut das Im der herr nicht entgicht so soll er es bewern mit feinen hawsgenoffen.
		XXXVII. Pars prior. Auch fol ein yegliche Frau ir Morgengab behaben mit dem Aidt, auf ihren brüften, und soll dew haben nach Landes Gewonheit, als Recht ist, vnd soll auch vor Gericht nicht schweren noch kein Aydt thain, dann auf ihren Prüften mit ihren zweyen fingern.	XXIX. Es fol auch ain yegliche Fraw ir Margengab behaben mit irm aid auf irn prüftlein vnd fol die haben nach des lannds Gewonhait, als Recht ist vnd fol auch vor Gericht nicht anders noch kain aid tun nur auf irn prüftlein mit irnn zwain vingern.
		XXIX. Alsf ein Mann fein Lehen empfahet von feinem herrn dasf ist recht dasf er dem herrn darnach schwere ein Aydt	XXX. Als ain Man feine Lehen emphacht von feinem herren das ist recht das er dem herren swere ain aid

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig.	*Harrach.*
Aydt dasſ er ihm getreu ſeye und ſeinen frommen fordern.	aid das er Im getrew ſey und ſeinen frumen fürdern als man ſol ſeinem herrn.
XXX. Als ein Mann ſeinen herrn raubet oder prennet, oder im an ſeiner red, undt ſich der Mann desſ nicht bereden mag, als recht iſt, nach Landes Gewonhait, er ſey auf desſherrn ſchade gewesen, so seindt dem Herrn die Lehen, zu recht ledig worden.	XXXI. Wer darüber ſeinen herren raubet oder prenet oder Im auf ſein er redt vnd ſich der Man des nicht bereden mag als recht iſt nach Gewonhait des Lands, Er ſey auf des herren ſchaden gebeſen ſo ſind dem herren die Lehen zu recht ledig worden.
XXXI. Es iſt auch recht, Wo der Herr seinen Mann angreifft wie er ihm Gewalt oder unrecht thue so soll der Mann zu dem herrn reutten, vnd soll in Genaden vnd rechts nehmen, das er inn ſeinen schaden abthue den er von ihm oder von seinen Schulden genohmen hat oder empfangen. Woh der herr des nicht thuet woh dem der mann des zu pfandte kombt,	XXXII. Es iſt auch Recht wo der Herr ſein Man angreifft an wew er Im gewalt vnd vnrecht tut ſo ſol der Man zu dem Herrn kommen vnd ſol gnaden und Rechtensermanen das er Im ſein ſchaden abtue den er von Im oder von den ſeinen genomen hat oder emphangen wo der herr des nicht entue wo dann der Man des

Nr.	Jahr	*Ludewig.*	*Harrach.*
4.	1198	das er seinen schaden widerthut, daran er nicht seinen aydt noch sein treu, und sindt auch seinen Lehen nicht ledig worden.	ze hannd mag kömen das er seinen schaden wider tut daran pricht er nicht sein trew noch sein aid den er geswarn hat, vnd sind auch seine lehen nicht ledig worden.
			XXXIII. Wir wollen vnd gepieten das dem Landesherrn niemant sein Munss irre wer es tut der sol das puessen mit leib vnd gut.
			XXXIV. Wir setzen vnd gepieten das kain Richter fürbas kain puesse nicht nem von niemant der Ee kain intzicht auf Im gehabt hat das hab wir ablassen von vnsern Kunigkleichen Gewalt.
			XXXV. Wir setzen vnd gepieten wo ain deup oder ain zauber mit der hanthaft überwunden wirt wer die handhaft mit seinen rechten behab dem sol

Nr. 4. | Jahr 1198

Ludewig. Harrach.

sol man sei antwurtten ist iemant da das si sei so sol sich der Richter darzu ziehen.

XXXVI. Wir setzen vnd gepieten das jemant dem andern neher pau denn über ain Rast wo das geschehen ist die sol man prechen.

XXXVII. Wir wellen und gepieten das jemant ain grukh oder Vest pawe er hab vmb die Vest XXX. pfund Gelts vnd sol auch pawn gar an des Landlewt schaden Wir setzen vnd gepieten das kain Lanntesherr jemant kain Vest erlawb zue pawen an der Lantherren Rat.

XXXVIII. Wir setzen vnd gepieten das kain Richter mit wissen kain vnrecht gericht twe vnd auch kain vnrecht wandl nem.

XXXIX. Wir wellen vnd gepieten das kain Mautner noch kain

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig. *Harrach.*

kain Zollner kain vnrecht Maut noch Zol nem wer das darüber tut über denSol man richten, als uber ain rauber

XL. Wir ſetzen vnd gepieten das kain Richter über kain ſentmeſsigen Man nicht richtvmb kain todſlag oder umb ander ſach *dew Im an ſein leben gee wann der obriſt Landtrichter* tvt aber ein ſentmesſig man ain deuphait oder ain ander poslich ding ſo ſol ain yeder Richter wol vber In richten.

XLI. Wir ſetzen vnd gepieten das der Landesherr die herren von demland nicht dringe ze varn her über das gemerkch er tue es denn mit gut oder mit pete wann ditz lande ain recht march iſt.

XLII. Wir ſetzen vnd gepieten veſtigcleich bei un-

Nr. 4. | Jahr 1198

Ludewig. *Harrach.*

fern hulden das kain ſtattrichter nicht fürbas richten ſulle dann innerhalb der Ringkchmauer was die burger innerhalb der Ringkmaur aigen lehens purkrechts vnd perkchrechts *haben* ſprech ſew yemand daruber an der auſserhalb geſeſsen iſt ſo ſullen ſew antwurtten vor dem Lantrichter oder vor dem pergmaiſter oder vor dem herrn dez daz aigen iſt.

XLIII. Wir ſetzen vnd gepieten das man über al in dem land haben ſol ainen metzen ain Emer ain Elln vnd ain gelöt.

XLIV. Wir ſetzen vnd gepieten hab ain dinſtmann Ritter oder chnappen oder ain epurger ain aigen oder ain lehen oder ain ander gut in ſeiner gewer das ſol im der Lanndesherr vnd nyemand ann-

 der

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig. *Harrach.*

der nemen an Recht man sol aber in mit rechten tegen vnd mit fürpot laden vnd sol Ims mit Recht anbehaben.

XLV. Wir setzen vnd gepieten das yemant kain Kirchen zu wer setze oder Richt nur gar auf dem markche wo si zu wer sind gericht da sol man die wer zu prechen.

XLVI. Wir wellen vnd gepieten bei leib vnd bei gut das fürbas kain gewer kain aigen nicht kauffe. Wir setzen vnd gepieten das jemant auf sein vogtare nicht setzen sullen kain vnrecht nutz wann als bei alten Zeiten ist gebesen.

XLVII. Wir setzen vnd gepieten das die dinstmann des lanndes wol vrtail vnd volgen mugen getun vmb alles das aigen das in diesem land ist,

Nr.	Jahr
4.	1198

Ladewig. *Harrach.*

Es sei der Bischof der Abt der Brobst der graven der frein oder der Gravschafft sullen bei Ir alter Gewonhait beleiben.

XLVIII. Wir setzen vnd gepieten das kain übersaiter Man kain Gericht bestee.

XLIX. Wir setzen vnd gepieten vestigcleich bey unsern hulden das alle die Ritter vnd Knappen die zu dem land gehoren oder die Bischof angehornt oder andre Gotzheuser oder die herren von dem land die zwainzig phvnt Gelts haben iglicher fürbas ain verdakchts Ros vnd ganze Wappen haben dem lande zu wer vnd zu ern vnd wer XV. pfunt Gelts hat oder zehen oder darhinder habe, der sol fürbas ainen ledigen hengst vnd ain darf geschire oder ain

Lu- Spe-

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig. *Harrach.*

Sper der anders nicht en hat und welich Ritter oder Knecht von ſteter Krankhait ſeines leibes ſo ſiech ſei das er dem land ze hülf nicht gevarn mag der ſol doch ſein Ros vnd ſein harnasch haben vnd ſein not geſchiecht ſo ſol er ſeinen ſun oder ſeiner mag ain vertigen an ſeiner ſtat Wer das nicht entut dem ſol niemant kain Recht tun was er ze klagen hat vnd ſol man allen leuten die hintz Im icht ze ſprechen haben volles Recht tun vnd ſol von dem andern geſundert ſein darüber ſol er geben XX. pfunt ℛ. ze wandl dem dem er zu hilf ſolt kömen ſein zu der pueſs ſol man In twingen.

L. Wir ſetzen vnd gepieten das jemandt der zu der Samnunge vert da man das land wern ſol

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig. *Harrach.*

fol dem andern auf
fein gut nicht ne-
men dann futer den
Rosfen vnd esfen
vnd trinken zu dem
mal ob ers vindet
vnd fol auch fein
tag waid nicht kür-
zer machen dann
vir miel In irre
dann erhaft not wer
darüber in andern
dörfern icht nimpt
oder da er da leit,
das fol der marfcha-
lich in dem herr-
vart richten oder
wo man Ims clagt
hinz Im als hintz
ain Rauber es fei
dann das er fichs
bered geit man Im
aber gutlich des er
zu dem mal bedarf
da da er hin kumbt
fo fol er niemant
haifsen nemen. Der
fatz vmb Rofs vnd
harnasch fol gefche-
hen fein zu den
nagften fum wenten
die nu koment wer
fein dann nicht en-
halt der foll buef-
sen alls vorgefatz
ift.

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig. *Harrach.*

LI. Wir ſetzen vnd gepieten wer ain ächter wiſſenlich oder ain überſaiten Man behaltet des haus ſol der lantrichter vnd der Marſchalich gar verprenen behalt er In vnwiſsend ſo gehort ſein beredung darüber. Wir ſetzen vnd gepieten was purg oder Veſten in zwainzig Iarn gepaut ſein das man die preche.

LII. Wir ſetzen vnd gepieten das yemant des andern holden oder vogtmann ze Knecht an ſich ziech oder nem wo das geſchechen iſt das verpiet wir bey vnſern hulden wer des nicht tut der ſol dem Richter X. pfunt ℔. geben vnd dem herren V. pfunt.

LIII. Wir ſetzen vnd gepieten das geglich Gericht bey ſeim Recht beleib alls es her iſt komen vnd geglich

Lu- ai-

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig. *Harrach.*

aigen bei seim Recht alls man es herpracht hat.

LIV. Wir setzen vnd gepieten wo in dem land ain offener Gebalt geschiecht oder da ainer den anndern offentlich beraubt dem sol der Lantrichter gepieten das er ze hof kom vnd antwurt vmb den Gewalt, chumbt er nicht, so soll der Lantrichter vnd der Marschalich mit der Lantherrn hilf die sie darzue wellen auf dieselben schaden reitten vnd In darzue pringen das er fürbas so getanen gewalt hasse vnd das dem gepessert werd dem er den gewalt hat getann nach des landes Gewonhait.

LV. Wir wellen vnd verpieten das niemant ainen überfaiten manbehalt wer es darüber tut den sol man haben

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig.

XXXVII. Pars posterior. Soll auch nyemandt man haben, und wer sye daruber hat, der soll sy lassen, wenn er des ermahnt wirdt, von seinem rechten herrn oder er mueff dem Herrn geben fünff Pfundt, und soll der Richter dem Herrn das Gueth entwingen, vndt soll auch dannoch den Amtman ledigen.

XXXIX. Es ist recht nach gewonheit des landes, Wer ein clag gegen ihm waisf, vndt

Harrach.

an Jens stat der da überfait ist.

LVI. Wir setzen vnd gepieten das yemand Er sei hoch oder nyeder kain aynigung icht habe noch mit aiden besame icht sweren an das den leuten vnd dem lannde gut sei vnd nutzper gemaincleich vnd wer es darüber tut die sol man für verwerrer des lands vnd frids haben,

LVII. Wir setzen und gepieten das iemand kain muntman habe wer es darüber tut der sol dem Richter V. pfunt ℛ. geben vnd sol der muntmann seim rechten herrn pusen darnach als an seinen genaden ist.

LVIII. Es ist auch recht nach Gewonhait des lands wer ain clag gegen Im weist

Nr. 4. | Jahr 1198

Ludewig.	*Harrach.*
undt mit dem Recht furgebotten wirdt der soll mit dem Richter desſ erſten in die Schrann und des leſten mit ihm darwider ausſ	weiſt vnd dem mit Recht fürgepoten wirt der ſol mit dem Richter in die Schrann vnd des lezten daraus mit
XL. Wenn ihn der Cläger anſpreche, dasſ er Im den antworth als recht iſt. Muesſ aber ausſ der Schrann durch genöthigs ſeines geſchaeffts, ſo ſoll er dann In haben ſeynen ſchein potten der dasſ offen vor dem richter vnnd gegen dem clager, das er da ſey, und das wohl verantworthen, alsſ recht iſt, ſo ſoll der Richter und der Claeger ſein Pinten nuz in der Botthin furbringen, woh desſ niht geſcheh was dan mit recht davor behabt wirdt, das ſoll niemandt wider taillen, er beredt ſieh dann das ihm kein furpott khomen ſey.	Im wann In der clager anſpricht das er Im antwurte als recht mus aber er aus der Schrann durch notigs geſchefte ſo ſol dann haben ſechs ſcheinboten die das offen vor dem Richter vnd gegen dem clager das er da ſei vnd das er welle antwurtten ſo ſol ſein der Richter vnd der clager peiten vntz In der pot hinfür pringe wo des nicht geſchiech was dann davor mit Recht behabt wirt das ſol niemant wider tailn er bered ſich dann das Im kein fürpot nicht komen ſey.
XLI. Esſ ſei Weib oder Mann da aines auf das andere Clagt, alsſ lang das ſy furbrin-	LIX. Es ſei Weib oder Man da ains auf das ander clagt als lang das ſey in für-

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig.	*Harraeh.*
bringet mit fürpot undt recht, das er antworthen mueſs, vor dem Richter, undt ehe das der clager ſein recht nicht volfiert ſo ſoll der antworther über dieſelbe Clag rhue ertheylt werden, umb was er gegen Ihm zu ſprechen hat In beredt dann der Cleger das In ehehafft not geirret hab, das er ſein clag undt ſein recht nicht volfiehrt habe.	fürpringt mit fürgepote vnd mit Recht das Er antwurtten mues vor dem Richter vnd iſt das der clager ſein clag vnd ſein recht nicht furpring noch volfurte ſo ſol dem antwurtter vber dieſelben clag ruewc ertailt werden vmb was er zu Im ze ſprechen hat man bered dann den clager das In des erhaft not geirret hat das er ſein clag vnd ſein Recht nioht volfurt habe.
XLIII. Woh ein man gegen dem andern ſpricht oder ſprichet auf ſeinen leib, oder auf ſein ehre oder auf ſein aygen, vnd der antworther ſprichet er ſey ſein hausſgenosſ nicht. Das wolle er zeugen, wie er ſoll unndt der Clegerhinwider gicht, er ſei ſein hausſgenosſ woll das woll erzeugen wie er ſoll das der claeger, da ſein edel	LX. Wo ain Man gen den andern kemphlich ſpricht auf ſein leib oder auf ſein gut oder aigen oder auf ſein Ere vnd der antwurter gich er ſei ſein hawsgenosſe nicht das welle pringen er ſei ſein hawsgenosſe wol das welle er erzeugen wie er ſulle das der clager ſein edel ertzeugé das iſt nicht recht das der

er-

ant-

Nr. 4, Jahr 1198

Ludewig.	*Harrach.*
erzeugt dasſ iſt nicht recht, das der antworther dann dem Clager ſein Edel oben zeuget das iſt auch nicht recht man ſol Ihn umbſtosſen, darhmb fragen, die negſten vnd die beſten, vndt die ihr hausgenosſen ſindt. Das die ſchwæhren undt ſagen bey dem Ayde was Ihen umb Ihr EdelKhundt ſeye undt richt dann nach der ſag, als recht iſt, nach des Landes Gewohnheit.	antwurter denn dem clager ſein edel abertzeuge, das iſt auch nicht recht man ſol ir vmbſesſen darvmb frag en die nagſten vnd die peſten vnd die ihr hawsgenosſe ſind das ſi ſweren vnd ſagen bei dem aid was In vmb Ir edl kvnd vnd gewisſen ſei vnd richt dann nach der Sage als Recht iſt nach Gewonhait des lannds.
XLIV. Welch Edelman ſeiner Hausſgenoſſen oder ſein übergenoſſen haimbsucht, der ſoll ihm geben für einen yeglichen verlechen man zehen pfundt pfenning. Fünff pfundt zu dem haus, und fünff pfundt von dem haus. Iſt aber dasſ der clegerdesſ gicht dasſ manicher mann da geweſen ſey auf ſeiven ſchaden dann der antworther gicht, ſo ſoll der antworther be.	LXI. Welich edel Man ſein hawsgenosſe oder ſein übergenosſe haimbſuecht der ſol Im geben fur ain yeglichen werlichen. Man zehen phunt fünf phunt zu dem haus vnd fünf phunt von dem haus. Iſt aber das clager des gicht da ſei meinger man geweſen auf ſeinen ſchaden denn der antwurtter gicht ſo ſol der antwurtter beſteten bei ſei-

Nr.	Jahr	*Ludewig.*	*Harrach.*
4.	1198	bestetten mit seinem aydt, wie manicher mann auf seinen schaden gewesen sey, und soll dann des bessern, als vorgeschriben ist, und dem Richter die Wandel geben als recht ist, nach Landesgewonheit.	seinem aid wie manig man auf seim Schaden gewesen sey vnd sol das pessern dann als vorgeschrieben stet vnd dem Richter die wandl geben als Recht ist nach Gewonhaid des Lands.
		X. Es soll der Landes Herr khain fragen haben, wann das ist nicht recht. Irre nyemant heht, den soll desf clagen in offener Schranne mit versprechen, und soll man den das richten als recht ist und nach Landes gewonheit, er mag aber woll, nach Rath der Herren in dem Lande ein frag haben, auf schedlich Leut, dauon das *Land* gerainigt werd, wenn man desf ze rat wiert so soll auch die frag sein uber sechs wochen und nicht dahinder, und soll man auch die Khandten in den Landgerichten von der Pharern, und auf den Merk-	LXII. Es sol der Landesherr kain frag haben wann das ist nicht recht werde yemand icht der sol das clagen im offner Schrann mit Vorsprechen vnd sol man richten als recht ist nach des Landes Gewonhait Er mag aber wol nach Rat der herren in dem lande ein frag haben auch schedlich leut davon das land gerainigt werd wann man des ze Rat wirt. So sol aueh die frag sein über sechs wochen vnd nicht dahinder vnd sol aueh die frag künden in dem landgericht vor den phar-

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig.	*Harrach.*
Merkhten, alſo dasſ pharren auf den alles das dar Khann merkten alſo das aigen Stukhe haben, das darkam das aigen ruche habe vnd und wer darüber wer darüber nicht nicht darkhumbt, den kümbt den ſol man ſoll man dafür haben, dafür haben das dasſ er das Gericht er das Gericht fliehe, undt nicht für che vnd nicht fur Recht getrawe, man Recht getar man beredt im dann, dasſ bered In dann das In ehehaft not were. In eehaft not irre.	
XI. Es ſoll auch niemandt, gegen den andern ſagen, er ſey ein Hausſgenosſ, ſchwer er ainen aydt, undt ſag dem bey dem Aydt, dasſ In khundt und gewiſsen ſei, und ſol auch niemant gegen den andern ſagen, er ſey ein hausſgenosſ, oder ſein ubergenosſ, und ſoll die ſag offenbar geſchehen. Es ſoll auch die frage uber niemandt geſchehen nur auf Ausſraub und auf Mort, und auf Dieb und auf die Ding dasſ bösſ Ding haisſen, und die auf laugent ſteent. Was aber der Man offentlich thuet, und das	LXIII. Es ſol nye. mant gegen den andern ſagen er ſwer ainen aid vnd ſag dann bei dem aide das In da kvnd vnd gevisſen ſei vnd ſol auch niemand auf den andern ſagen er ſey dann ſein hawsgenosſ oder übergenosſ vnd ſol die frag offenbar geſchehen. Es ſol die frag über nyemand geſchehen wann auf Strasſraub vnd auf mord vnd auf dewp vnd auf dew ding das poſe ding haiſsent vnd die auf laugen ſtend. Was aber der Man offennlich tut vnd des an laugen ſtet

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig.	*Harrach.*
an laugen steht, das soll man in der Schrane richten, nach Gewonhait des Landes, als Recht ist.	das sol man in der Schrann richten als recht ist nach Landes Gewonhait.
XLIV. b. Ist das der Landesherr sein hausgenossen will angreiffen, von Gewaldt oder von übermuth, so soll Ihm weder Graff noch Freyherr, noch Diestmann nicht helffen noch nygen in dem Landt, an sein eygen Leuth undt an die er bitten mag, undt erkauffen mag mit seinen guth. Will aber ihn sein haussgenoess angreiffen mit Gewaldt undt unrecht, so sollen Im alle die in dem Landt sindt, das Landt helffen zewern, undt das gemerckht alsf ver undt alsf sy leib undt Guett gewertt.	LXIV. Ist das der Landesherr sein hawsgenosse wil angreuffen von Gewalt oder von Vbermuth sol Im weder Grav noch Frey noch dinstmann nicht helfen noch niemand in dem Land wann sein aigen leut vnd die er erpiten mag vnd verkauffen mit sein gut. Wil aber In sein hawgēnosse angreuffen mit Gewalt vnd mit unrecht so sullen Im alle die in dem Lannd sind helfen zeweren vnd das gemerkch als verr als sein leib vnd gut wert.
XLV. So soll auch niemandt ptenning schlagen, auf des Landes, ehe Herrn, damit ihm die Münz nit gefaelschet würde,	LXV. So soll auch niemant phening slachen nach des Lanndesherrn munss damit sie gefelschet werde, wer es

Nr. 4. | Jahr 1198

Ludewig.	*Harrach.*
de, wer es daruber thut, da soll man uber richen, als über ainen Felscher, den man desf mit der Landtschafft überkombt, undt mit der landt gewisfen.	es darüber tut da sol man über In richten als über ain Velscher den man des mit der Lantschaft überkompt vnd mit der leut gewisfen.
	LXVI. Wer die Munfs hindert vnd irret vnd ir nicht fürdert als er zu Rech sol der sol dem Landesherrn seinen schaden pessern vnd abtun als der Munsf recht ist.
XLVI. Es sol auch niemandt ze wasfer noch auf Landt kein Mauth nehmen, in einem rechten geschworen Landtfriede, wann wo man ze recht mauthen soll, es sey dann das Ihm es der Landesherr erlaub, wer es darüber thut da soll man hiny richten, alsf gegen ain Strafsenravber.	LXVII. Es sol auch niemant weder auf wafser noch auf land newe Maut legen noch nemen in ain rechten gefworuen Landfrid an da man zu Recht mauten sol es sey dann das Ims der Landesherr erlaub. Wer es darüber tut da sol man gegen richten als gen ain Strasfrauber.
XLVII. Es soll auch nüem kain hausf, noch kein Burgg bauen ohne des Landesherren Gunst,	LXVIII. So sol aueh niemant kain edele haws oder purg pawen an des wandsherrn gunst vnd

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig.

Gunst, undt an sein Verlaub, er mag aber woll auf sein Aygen auf ebener Erd bauen was er will, das zwey Gaden hoch ist, ain umbgrundt wer an Zimmern undt an Graben worumb neun schuch weith und sieben schuch tieff undt nicht mehr es erlaub Ihm dann der Landesherr.

XLII. Wenn Vatter und Mutter den Kindern absterben, was die Guets ihren Kinden lasen in Nutz und Gewöhr, da sollen sye mit Ruhe haben, vor aller Ansprach vntz dass sye kommen zu ihren Jahren; der Knecht hintz vierzehen Jahren, die Jungfraw hintz zwoelff Jahren, nach den Jahren sollen sy antworthen also recht ist nach Landes Gewohnheit, wer gegen ihn nicht zu sprechen hat, will auch die Jungfrau jetzt bestetten ihres aygens das hat nicht Kraft

Harrach.

vnd an sein vrlavb er mag aber auf sein news aigen auf ewner erd pawn was er wil zwair gaden hach ist an vmb geng wer vnd an Zimen vnd ain graben darvmb newn schuech weit vnd fiben schuech tewff vnd nicht mer. Im erlaub es dann der landesherre.

LXIX. Wenn Vater vnd den Kinden abstirbt was die guts Irn Kinden lasent in nutz vnd in Gewer die sullen das haben mit ruhe unz fi komen zu irn laren vnd sind die Jar also dem Knecht virzehn Jahr vnd der Jungkfrawn zwelif Jar vnd was man mit den bestetten sol da sol man gewishait vmb nemen vntz die Kind zu irn Jaren koment der Knecht als vorgeschriben ist vnd vntz das die Jungkfrawe vogtper wirdet.

Nr.	Jahr	*Ludewig.*	*Harrach.*
4.	1198	unz das sy ainen Konmann genymbt. Leget sy aber ainen mann zu ihr was sy dann lobet das hat crafft.	
		XLVIII. Wo erben seint die mit einander Vogtey habent ungethailt, da ist es das Recht nach Gewohnheit des Landes das er Erb ist vndt erben soll die Vogtey haben. Er soll aber andern seinen Erben die Vogtey entweren mit andern Gueth.	LXX. Wo erben sind die mit ain ander habent Vogtei ungetailt so ist das Recht nach Gewonhait des Lands das der eltist vnter den Erben sol die Vogtey haben, er sol aber andern sein erben die Vogtey ewentewrn mit andern gut.
		XLIX. Esf ist Recht nach Landes Gewohnheit das aller der Gotteshaeusfer Vogt, den Gottshausf das Ihr Vogtey ist also behalten dasf Vnsf kein Clag von Ihm komb, vndt die Vogt dem Gottshaeusfern vor sein vnd sy schirmen auf Ihr Vogtey alsf es wohl stehe nach Gott vndt alss sy vnser Huldt damit behalten. Wer das nicht thut, kombt vnsf des Clag, das woll	LXXI. Es ist Recht nach des Lanndes Gewonhait das aller der Gotshewsfer vogt den Gotsheusfern vor sein vnd si schermen auf ir Vogtey als es wol ste nach Got vnd als sew vnser herr damit behalten vnd ander Gotsheusfer gut das ir Vogtey ist alfo behalten das uns kain clag von In köm wer nicht tut kvmpt vnd clagt das wellen

Jahr 1198

Ludewig.	*Harrach.*
woll wir richten alsf recht ist vndt so vestiglich das Wir daran niemandts schonen wollen. Wann wer sein Vogtey selb beraubet, die er billich schirmen soll, der hat die mit Recht verlohren. Es ist billich wer der Gottsheuser Gueth Vogtey raubet, oder brennet dem Vogt zu laydt, das er den schaden selb dritt gelt undt dem Gottshausf desf das urbar ist die zwaythail werden und dem Vogt das dritte theil. Esf soll auch die Vogtey Nerzen haben nur ain unvermanter Dienstmann.	len wir richten als Recht ist vnd so vesticgleich das wir daran niemands schan en wellen wan wer sein Vogtey selb raubt die er pillich schermen solt der hat die mit recht verlorn. Es ist pillich wer der Gotsheusser Vogtey gut beraubt oder prennet dem vogt zelaid das er den schaden selb driten gelt vnd das dem Gotshaus des das über ist die zwei tail werden vnd dem Vogt das dritail. Es sol auch die Vogtey niemant haben wann ein vermanter Dinstman.
L. Es ist Recht nach Gewonhheit des Landes, anschweren der hantdfridt zubrochen wird, erzeuget, ehe das auf den heiligen vor dem Richter mit dem der den handtfridt gemachet hat, oder empfangen, undt zweyen unversprochen Mannen,	LXXII. Es ist recht nach Gewonhait des Lannds an wen der hanntfrid zeprochen wirt ertzeug er das auf den heiligen vor dem Richter mit dem der den hanntfrid gemacht hat oder enphangen von zwain unversprochen

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig.

die ihr Recht behalten habent das der fridt an Ihn zerbrochen hat, undt soll ihn nimer aus der Acht gelasſen an desſ Clager willen oder der Richter verleuſset die Handt darumb. Iſt aber das er den fridt alſo bricht, dasſ er einem zu todt ſchlagt ſo ſoll vndt mag ainer klagen umb denſelben todtſclag, undt ſoll es auch bereden, alsſ vor geſprochen iſt, undt wen er das beredet hat ſo ſoll losſ und recht losſ ſeyn, ymmermehr. Wil aber der den Fridt gemachet hat, oder emphangen ihm nicht geſtatten desſ Rechten, dasſ der fridt an Ihm zerbrochen ſey dem ſol der Richter gebieten bey unſerm hulden, das er Ihm ſeines Rechten helff oder das er ſein nicht enwiſse, desſ ſchwer er auf ſein heiligen das durch kain geſchefft oder

Harrach.

chen mannen die Ir Recht behalten habent das der frid an Im zeprochen ſey der Richter ſol jenen ze echt tun der den frid zeprochen hat vnd ſol In nimmer aus der echt laſsen an des clager willen oder der Richter verleuſt die hand darvmb. Item aber das er den frid pricht alſo das er ainen zu tod ſlecht ſo ſol ſeiner magen ainer clagen vmb den todſlag vnd ſol es auch bereden als da vorgeſcriben ſtet vnd wann es das beredt hat ſo ſol er von ácht Imer komen wann mit dem tod vnd ſol erlos vnd rechtlos ſein Imer mer dieweil vnd er lebt auf erdreich. Wil aber der der den frid gemacht hat oder enphangen Im nicht geſten des rechten das der frid an In zeprochen ſey dem ſol der Richter

durch ge-

Nr.	Jahr	*Ludewig.*	*Harraeh.*
4.	1198	durch keiner schlacht dickh es ist, Unsf und dem Richter seiner handt schuldig.	gepieten bei vnsern hulden das er Im seins rechten helfe oder das er sein nicht ertzeug des swer er auf den heiligen lat er das durch magschaft oder durch kainer slacht ding er ist vns vnd dem Richter seiner hab schuldig.
		LI. Wer dem andern seinen Dienst widersagt dasf sein feindt wer sein, der soll nach dem Widerpott vor Ihm an angst sein undt ohn schaden, unry an den vierten tag, so soll auch der das Widepot gethan hat, an schaden bleiben unry an den vierten tag, wer die Recht spricht der soll dem andern seinen schaden abthuen mit zwyspelde undt soll dem Richter die Wandel geben die Recht seyn nach Landes Recht und Gewohnheit.	LXXIII. Wer den anndern seinen diensten widerseit das er sein veind wil sein der sol nach dem Widergepot vor Im an Angst sein vnd an schaden vntz an den virden tag. So sol auch der das Widergepot getan hat an Schaden beleiben vntz an den virden tag, wer dise Recht pricht der sol dem anndern sein schaden abtun mit zwispild vnd sol dem Richter die Wanndl geben die recht sind nach Gewonhait desLannds.

N. 4. | Jahr 1193

Ludewig.	*Harrach.*
LII. Es ist auch Recht nach Landes- Gewohnheit, welch Sohn seinen Vatter von seiner purge oder von andern seinen Guethverstosset, brennet oder raubet, oder zu seines Vatters feinden fichter mit Aydden oder mit threuen dass auf seinem Vatter ergehet, oder auf sein Verderbnusf uberkombt. In dess der Vatter mit zweyen onversprochen Mannen dem Sohn sey widertailet aygen undt Lehen, und fahrendes Gueth undt alles des Gueths dess er vom Vatter oder von Mutter erbt solt ewiglich, Also dass ihm der Richter noch der Vatter nicht gehelffen mag, das er zu demselben Gueth kein Recht nimmermehr gewinnen mög.	LXXIV. Es ist recht nach Gewohnhait des lannen Vater von seiner purg oder von anderm seinem gut stosset oder prennet oder rawbet oder zu seins Vaters Veinten sichert mit aiden oder mit trewn das auf seins Vaters ere get oder auf sein verderbnus vberkompt In des sein Vater vor seim Richter mit zwain vnversprochen Manen dem sun sein Widertail aigen vnd Lehen vnd varund gut vnd ales des guts des er Im von seim Vater vnd von seiner Muter erben solt sein ewigeleich. Also datz Im der Richter noch der Vater nicht wider gehelfen mag das er zu demselben gut kain recht nimmermer gewinnen muge.
LIII. Welch Sohn an seines Vatters leib red,	Welich sun an seins Vater leib ratet

Nr.	Jahr	*Ludewig.*	*Harraeh.*
4.	1198	red, oder Ihn fruelich angreiffet, mit Wunden, oder mit fengnuſs, oder in ein bandt leydt des fengnus haiſſet, wird er deſs uberzeuget vor ſeinen Richter alſs vorgeschrieben iſt, der ſelb ſoll elosſund rechtlosſ ſein ewigelich, also daſs Ihm der Vatter nimmermehr mit keiner ſchlacht ding wider gehelfen mag, alle die der Vatter zu zeug nennet vor dem Richter über alle die Schlacht die hievor geſchrieben ſtehent, die ſollen nicht über werden durch magschaft, noch durch keiner schlacht, dikh ſy geſtehen dem Vatter undt der Wahrheit der deſs nicht thuen will den ſoll der Richter darzu bringen, es ſey das er vor dem Richter ſchwœlir auf den heiligen, das er darumb nicht entwisſe. hat der Vatter ein Dienſtmann, oder iſt es ſo	tet oder In frevenlich angreift mit wunden oder mit venknusſe oder anIn chain leit das venknusſ haiset wirt er des überzeugt vor ſeim Richter als da vorgeſchriben ſtet der ſol ſein erlos vnd rechtlos ewigcleich Alſo das Im der Vater nimmermer mit kainerlai ſlacht ding wider gehelfen mag alle die die der Vater ze zeug niembt vor dem Richter über alle die ſach die hie vorgeſchrieben ſind die ſullen des nicht über werden durch magſchafft noch durch kainerlay ding ſy geſten dem Vater der warhait der des nicht tut den ſol der Richter darzue twingen Es ſey denn das er vor dem Richter ſwer auf den heiligen das er darumb nichts wiſs.

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig.	*Harrach.*
das er aygentlich hat, von der Rath oder von der helf der Sohn disfer Ding aines thut oder aines gethan hat wider dem Vatter vor seinem Richter, auf sy mit Ihr genossen oder mit vbergenossen also davor geschrieben stehet- Die sindt elosf vnd rechtlosf ewigelich, also das sy nimmermehr widerkommen, zu ihrem Recht, der Vatter mag aber nicht auf die Leuth bereden die seyn Dienstmann oder aygen Leuth mit diesen Dingen das sye eloff und rechtlosf bleiben er habe es dan ehe beredt, auf den Sohn aller Schlacht ander Leuth die des Vatters Dienstmann noch Aygen Leuth nicht entsinnet mit der Rathe, undt mit der Hilffe, der Sohn wider den Vatter, der Ding anisf thut oder anis gethan hat, die hievor geschrieben stehent uberzeuget sy	LXXV. Hat der dinstmann oder ist so das er aigen leut hat von dem Rat oder von der hilfe der sun diser ding ains tut wider den Vater die oben geschriben sind ertzeugt der Vater das auf sew mit Im Genosen oder mit Irn Vbergenosen als vorgeschriben stet die sind erlos- vnd rechtlos ewigcleich also das sie nimmermer komen mugen zu Irm Rechte der Vater mag aber nicht auf die leut bereden sy sein dinstman oder aigen leut mit disen dingen das sy erlos vnd rechtlos beleiben er hab es dann ee beret auf den sun aller slacht ander leut die des andern dinstman oder aigen leut nicht ensind mit der Rat vnd mit der hilfe der sun wider den Vater ains tut oder kains

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig.

sy der Vatter desſ vor seinem Richter in das Gericht es geschehen ist, so soll er dieselben in die Achte thuen, und soll sy daraus nimmer lasſen, sy gelten dem Vatter seinen Schaden zwyfalt, den er von Ihr hulf genohmen hat, und der Richter sein Recht nach Landes Gewohnheit, haben sie aber Lehen von dem Vatter das soll Ihm von ledig seyn, Also das er es In Nümermehr geleiten soll. Sy erkauffen es dann mit ihrem Gueth.

LIV. Welch Herr ein Burgg hat, oder sein Hausſ undt da soll er seinen Burggraffen auff setzen, und der des icht thut, davon die Burgg oder dasſ Hausſ geruckhet wirdt, das dem Landt darin geschceen sey es sey bey tag oder

Harrach.

kains getan hat die vorgeschriben sind überzeuget sy der Vater des vor sein Richter in des Gewalt es geschehen ist so sol er dieselben in Echt tuen vnd sol sy nimmermer daraus lasſen sy gelten dem Vater ee scinen schaden mit zwivalt den er von Ir hílfe genommen hat vnd dem Richter sein Recht nach des Lands Gewonhait Habent aber fi lechen von dem Vater das sol Im von In ledig sein allso das er es In nimmermer leichen sol sy erkauffen es dann mit irn gut.

LXXVI. Welich herr ain purg hat oder ain haus vnd da er ain purgkgraffn auffsetzet vnd der icht tut davon die purg oder datz haus beruget wirt also das dem lant schaden dann geschehen sei es sei bei

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig.

oder bey nacht Ist bei tag oder bei
aber das der Herr nacht Ist aber das
sein Burgg oder sein
Hausf beretten mag,
das es an sein Ge-
schaefft vnd unwis-
sen geschehen sey,
darin nach des Lan-
des Gewohnheit, als
recht ist: er geneuffet
sein an seinem Hausf,
mag aber der Herr
den begreiffen, der
den schaden gethan
hat, dem soll er den
Richter antworthen,
undt soll sein Hausf
von dem Richter ohn
schaden bleiben, ist
aber das er ihn ent-
weicht, das er in
Ihm Gericht nicht ge-
antworthen mag, so
soll er den schaden
gelten vndt wider-
kehren, undt sol sein
hauss aber ohn scha-
den bleiben.

Harrach.

der herr sein purg
oder sein haus be-
reden mag das es
an sein geschefft
vnd vnwissen darin
geschehen sei nach
des lands Gewon-
hait als Recht ist er
geneusst sein an
seim haus mag aber
der herr den be-
greiffen der den
schadeen hat getan
den sol er dem
Richter antwurtten
vnd sol sein haus
vor dem Richter an
schaden beleiben
Ist aber das er In
entweicht das er in
dem Richter nicht
antwurtten mag so
sol er den schaden
gelten vndt wider
kehren vndt sol sein
haus aber ohn scha-
den bleiben.

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig.

LIV. Ist aber der Herr aufs dem Lande gefahren, in Gottesdienst oder In seines herren dienst, oder in sein selbst geschaefft, undt das sein Burggraff kainen schaden thuth, in seiner Burgg, das wider das Landt, oder wider das gerichte ist, so soll der Landrichter mit den umbsessen fur das Hausf fahren entweicht Ihm der Burggraff dauon so soll er Ihn zu acht thuen, und soll das gezymer, da der schadt ihme geschehen ist aus dem hausf brechen, undt soll es für das Hausf tragen, undt soll darüber richten mit dem feuer. Begreifft er Ihn, so soll er über Ihn richten als recht

Harrach.

LXXVII. Ist aber der Herr aus dem land gevarn in Gotsdinst oder in sein selbst Geschefft vnd das sein purgkgraff schaden tut in seiner purg das wider das land oder wider das gericht ist so sol der Lantrichter mit den vmbsesfen für das haws farn entweicht In der purgkgraf von dann so sol er In ze echt tuen vnd sol das gezimer da der schad in geschehen ist aus dem haws prechen vnd sol es fürbas für das haws tragen vnd sol darüber richten mit fewer begreufft er In so sol er über in richten als recht ist nach des lands Gewonhait.

schad

Ist

Nr. 4. Jahr 1198

Ludewig.	*Harrach.*
ist, nach Landes Gewohnheit, ist aber selb in dem haws	
der Herr in dem Hausf selb gesesfen, undt will des nicht unterstehen, es geschech dem Landt schad darinn es sey bey Tag oder bey Nacht, man soll über das richten nach Landes Gewonheit, alfs Recht ist.	Ist aber der herr gefesfen vnd wil des nicht vnterften es geschech dem land schaden darinn es sey bey tag oder nacht man sol über das haws richten nachGewonhait des Lands als Recht ist.
LV. Desf sol kain Edelman kein Mauth nicht geben, weder auf wasfer noch auf Landt, wasf er in seinem Hausf esfen oder trinckhen will, dasf soll er umb den Landtherrn dienen mit seinem schilde.	LXXVIII. So sol auch kain edlmann nicht Maut geben weder auf Wasfer noch auf land was er in seim haus esfen oder trincken wil das sol er vmb des lanndes herrn dienen mit seinem schilt.
XXXIII. So soll auch kein frau falfch nicht haben nur zu ai-	LXXIX. So sol auch kain fraue kain volge nicht ha-

Nr. 4. Jahr 1198

Ludewig.

ainer handt noch rechten lehen. Welches aber abstirbt, die Frau die das Lehen empfangen hat oder der man der das Lehen geliehen hat, so ist das Lehen ledig, man ding ihr es den ausf gegen dem herrn mit lebendigen zeugen, oder mit handvesten. Esf hat kein frau lehens handt, wann sye abstirbt, so ist auch das lehen ledig, die ander Ir aigens recht erben sindt:

LVI. Wo ain Mann vor Gericht zeug will sein undt ain unversprochen Mann ist, den soll man seines aydtes nicht wider treiben, schwört er darüber meines undt will darnach aber zeug sein oder niemandt

Harrach.

haben wann zee ein hand nach rechten lehen Welichs aber stirbet die fraw die das lehen emphangen hat oder der man der das Lehen geliehen hat, so ist das lehen ledig es sei dann mit hantvesten oder mit geluben ausgenommen.

LXXX. Wo ain Man vor Gericht getzeug wil sein vnd ain vnversprochen Man ist des sol man seins aids nicht wider treiben swert er aber darüber mains vnd wil darnach getzeug sein

Nr. 4 | Jahr 1198

Ludewig. | *Harrach*

mandt sprechen gegen seinen leib, oder sprechen gegen seinen Ehren soll niemandt recht widertreiben mit siben unversprochenMannen die sein Hausgenossen oder ubergenossen sein vndt soll auch die an seinem ruckh haben, damit er ihn widertreiben will.

sein oder jemand gen seinen leib oder gen seinen eren den sol man zerecht wider treiben mit siben vnversprochen Mannen si sein hawsgenossen oder sein Vbergenossen vnd sol auch die an seim rukken haben damit er In widertreiben wil.

LXXXI. So sol auch niemant in dem lantgericht hocher wandl gewen dann dem Lantrichter LX. ß. und seim Waltpoten ob der yemant pfant geantworttet oder guts gewaltig machet XII. ß. tut aber yemend ein frevel oder ain Gewalt so sol er VI. ß. ze wandl geben.

Nr. 4. Jahr 1198

Ludewig.

LVII. Undt wann der Landesherr einen Richter setzt, an sein statt dem soll er jeden Jahr zu Kost geben drey hundert pfundt, undt soll des Landesherrn Schreiber an des Richters seithen sitzen; undt schreiben die die wandel undt die buesf die da ertheyllt wirdt, undt sol der Schreiber dem Landesherrn fürbringen, undt sol der Landesherrr damit thuen, was an seinen Gnaden ist, und soll ein jeglichen Richter zu Neuburg, zu Tulln, undt zue Mauthern ain Schrann machen die zehen pfundt Kost, undt soll man den Richter die pfennig abschlagen, undt wann der Richter von der Schrann geth, so soll der Richter die Schrann thuen wo er will.

Harrach.

LXXXII. Es ist auch recht wann ein Landsherr ein lantgericht setzet nach rat seiner Landherrn das er dem geb jjjC. pfunt ℔. das er Kost mug gehaben zu den taidingen so sol auch alle die pusf vnd die Wandel die da ertailt werdent anschreiben und sol sy für den lantsherrn pringen und sol damit tvn was er well und sol auch derselb Landtrichter weder gen grauen noch gen freien gen dinstmann nur umb gewalt und vmb sein gepot vnd vmb varend gut nicht richten was ander clag ist die sol der landsherr richten ze recht.

LXXXIII. An welich ding stat der Landsherr oder der Richter der an seiner Ad-

Nr.	Jahr
4.	1198

Ludewig. *Harrach.*

ner ſtat ſitzet richten wil da ſol im der Lantrichter an dem end ain ſchrann machen die zehen Phund koſten ſol vnd wann man auch denn von dem Gericht get ſo ſol der Obriſt Lantrichter damit ſchaffen was In gut duncket.

Additiones es iis, in quibus plenius eſt, impreſſum Ludewigianum.

XXII. b. Wer ainen anſpricht umb ain Lehen, desſ er ſeiner herr hat, und ſeinen gewer, will im der herr desſ niht geglauben, dasſ er ſein herr und ſein gewer niht ſol ſein, ſv ſoll im der Man beſtetigten mit ſeinem aydt, vnd ſoll der herr dann ſein Gewer ſein.

§. XXIII. Wenn der Herr den Mann beſtett, daſs er in beſtettigt mit ſeinem Aydt, dasſ er sein gvver ſoll ſeyn und von ſeinen Ungenaden darumb ſein Gewehr nicht ſein, wie gethon ſcheden, der Man des nyment auf ſeinen Lehen das ſoll im der herr erſtatten, khumbt aber der Herr für, und verantwurtt das Guett mit ſeinem man, wirt im das Guett darüber aubehabt, ſo iſt der herr dem nichts gebunden, wann alſovil ſo es an ſeinen Genaden ſtett.

XXVI. So ſoll ein yeglicher Herr, den ſeinem Mann woll ertzeugen, daſs

er

Nr.	Jahr
4.	1198

er Ihn zu Purcklehen leßhet, wann er von der — — — dasſ es dem Herrn ledig ſey.

XXVII. Uund wo ain Herr einem Man behauſet auf einem Guett, dasſ er Ihm davon dienen ſoll, wenn er von Guett vertt, ſo mag der Herr wohl erzeugen dasſ das Guth von Ihm lehen ſey, woh Ihm der Mann desſ laugent.

XXXVI. Esſ ſoll kein Landtrichter auf keines Grafen Guth, auſ keines freyen Gueth, noch auf keines Dienſtmanns Gueth, die zu Recht zu dem Lande gehören es ſey in Urbar, haben ſye es verlyhen, ſo izz in Vogtey haben haben nicht zu ſchaffen, iſt aber auf den vorgenandten Gueth jemandt der den Tod verdienet hat, den ſoll der Landtrichter an den Herrn vordern auf das Gueth er geseſſen iſt, und ſoll In davon gewinnen alsſ recht iſt, nach Gewohnheit des Landes, und ſoll dem Herrn dasſ Gueth lasſen, und er uber den Mann richten.

XXXVIII. Wer ain Gueth mit Recht behabt, in offener Schrane und wird er desſ darnach zwir entwert mit Gewaldt. Iſt er vor dem Landesherrn, oder von dem Richter, der an desſ Landesſherrrn ſtatt, ſitzet, ſo ſoll er nach yegliche Gewaldt zehen pfundt geben zum drittenmahl ſo er den Gewaldt thut, ſo ſoll man Ihn zur acht thun, alſs einen rauber, und ſoll Ihn nimmer aus der Acht lasſen, er thue dem Cleger ehe alle seinen schaden ab, den er vm ſeinem Gewaldt genohmen hat, den er mit dem Aydt beſtetten mag, undt geb dem Richter die Wandel die recht ſein, nach der Acht, und nach des Landes Gewohnheit. Iſt es aber in den Un-

Nr.	Jahr	
4.	1198	tern Landtgerichten, so soll er nach yeglicher Gewaldt sechs schilling geben zu Wandel, so er den Gewaldt zu dem drittenmahl thuet, so soll man Ihn zur acht thuen, als einen Rauber, nnd soll Ihn nimmer aus der Acht gelasfen, er thue dem Cleger allen seinen Schaden ab, den er bewern mag als dauon geschrieben ist.
5.	1198	Leopold der Glorreiche erhebt Wien zu einer Handel = und Stappelstadt, und gibt ihr einige Civil und politische Gesetze. Policeibeamten werden aufgestellet, deren Pflicht unter andern war Obsicht auf Kauf und Verkauf der Häuser, Weingärten ꝛc. zutragen; ferner ward Vorsehung getroffen wegen der Waisengüter, Todesfälle mit und ohne Testament, Antretung der Erbschaften, wegen der Ausländer die in Wien sterben, Ausländer können kein Zeugniß wider einen Wiener Bürger geben; von der Waarenniederlag, ausschliessendes Handlungsrecht mit Ungern, Ausländern ward verbothen mit gespanntem Bogen in der Stadt zu erscheinen, Strafe wegen Feuersbrünste falsches Maß ꝛc. S. Lazius Rer. Vien. L. II. C. 7. p. 73.
6.	1204	kommt der erste Landrichter im Lande ob der Ens vor, er nannte sich Ortolff von Volkensiorf, und hatte den weltlichen Gerichtszwang über die Stifte Kremsmünster und St: Florion. Er hat solchen von Otto Grafen von Bogen, Domvogt zu Regensburg zu Lehen empfangen. Herzog Leopold hat beyde Stifte von diesem Gerichtszwang befreyet. Pr. 409.
7	1204	war Niederöstr. Landmarschall Christoph Herr von Lichtenstein C. A. I. 742.
8.	1208	Carta laudamentorum, et Postarum eine Bergordnung, welche Friedrich von Wan=

Nr.	Jahr	
8.	1208	Wangen, Bischof zu Trient verfertigen ließ.
9.	1212	alte Böhmische Privilegien von Friedrich II. Lünig R. A.
10.	1229	Jura provinciæ Bremensis; im Original bey der Landtafel in Brünn.

* Nähere Nachrichten von diesen Prorinzialrechten gibt das Werk, welches den Titel führt: Jura primæva Moraviæ, Collegerunt ec Notis illustr. Benedictini Rayhradenses. Brunæ. 1781. 8. In Vogts Werk: Ueber den Geist der böhmischen Gesetze werden von diesen Ottokarischen Gesetzen (S. 73—79) die merkwürdigsten mitgetheilt. In diesen Zeiten war sowohl die Steinigung als die Wasserprobe in Böhmen u. Mähren üblich. Die Steinigung fand statt in dem Fall, wenn ein offenbarer Feind einen andern vor Gericht belangte, das Verbrechen aber nicht beweisen konnte. In Hinsicht der Wasserprobe sagt das Gesetz: „Wer zur Wasserprobe (Judicium aquæ) verurtheilt ist, um seine Schuld oder Unschuld zu beweisen, soll von niemand andern in das Wasser getaucht werden, als von dem Priester oder seinem Capellan. Wenn dem Beschuldigten Gott hülft ** soll derselbe dem Richter zwey Denar, dem Priester aber 13 entrichten. Hält er aber die Wasserprobe nicht aus, so hat er dem Burggrafen sieben Denar und dem alten Weibe (sie ward vermuthlich als Badmagd gebraucht) 2 Denar bezahlen.

** Diese Hülfe bestand wahrscheinlich darinn, wenn der Beschuldigte im Wasser seinen Tod fand, in diesem Fall war er für unschuldig erkannt, blieb er darinn schwim-

Nr.	Jahr
10.	1229

schwimmend, so ward er für schuldig erklärt. Bevor er ins Wasser geworfen wurde, wurden ihm Hände und Füße gebunden. Man hatte auch ein heiße Wasserprobe, bey dieser hatte der Beschuldigte aus einem Kessel voll siedendem Wasser einen Stein zu heben nach dieser Handlung wurde ihm der Arm verbunden, ward dieser nach Verlauf von drey Tagen unverletzt befunden; so ward er von der Klage losgesprochen Auch die Feuerprobe bestand in Böhmen, und zwar in dem Fall, wenn jemand seine Hausgenossen wegen einer entwendeten Sache in Verdacht hatte, Der Beschuldigte mußte über glühende Pflugschaare gehen, oder glühende Handschuhe anziehen ꝛc. Der Besitzer eines adelichen Guts konnte bey einer gegen ihn vorgebrachten, gerichtlichen Klage, anstatt seiner, einen seiner Bedienten zur Wasserprobe stellen; hielt dieser die Probe nicht aus; so hatte der Hr. 200 Denar (2 fl. 30 kr) zu bezahlen.

11.	1243

Jura civitatis Brunensis. König Wenzel I hat solche bestätiget.

*) Diesen Codex hat Baron von Senkenberg in seinen Vision. div. de Collect. leg. germ. S. 297.—317. aufgenommen, Er beginnt also: In nomine Patris &c. Nos Wenczeslaus dei gracia — Eine Ausgabe von diesem Codex kömmt auch vor in den Abhandlungen der Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften für das Jahr 1787 Der sel. Hr. Rath und Prof. Edler von Monsee hat solchen 1788 besonders drucken lassen, unter dem Titel: Ueber die ältesten Municipalrechte der königlichen Stadt Brünn, und

deßen

Nr.	Jahr
11.	1243

deßen Bezirks — In diesen Werke werden noch, nachstehende Codiees recensirt:

Nr. 8. Codex msctus chartaceus, in quodomus civium et vineæ inserebantus, Inicium ab Anno 1492.

Nr. 22. Codex impressus sine Anno et loco in fol, min. continet definitiones casuum forensium et incipit: Rustici de Schibnitz &c.

Nr. 25. Codex Chartaceus msctus in fol. maj. continet Collectionem legum et jurium et ita inchoat: Incipit manipulus vel directorium Juris civilis — —

Nr. 27. Codex Chart. in fol. in quo etiam folia membranacea, Continet Privilegia et diplomata Regum et Marchionum Civitati Brunensi Concessa, partim etiam S. Jacobi concernentia. Scriptura est sæculi 14ti.

Nr. 26. Codex ms. in fol. cujus folia partim sint membranacea partim Chartacea permixta continet definitiones forensium — scriptura est sæculi 14ti

Nr. 32 Codex chart. msctus in fol. continet casus forenses, & est idem liber lingua bohemica descriptus, qui latinus jam — sub N. 22. habetur —

Nr. 39. Codex chartaceus msctus in fol. scríptus bohemice. Continet Responsa Juris & sententias a Magistratu Brunensi variis civitatibus, oppidis & pagis datas ab anno 1471 usque 1716.

Nr. 41. Codex chartaceus ms. cui etiam immixta sunt folia membranacea manu sæculi 14a exaratus sic incipit: In præsenti libro notantur census et acta civium Brunensium &c. Estque prima Nota feria secunda ante festum s. dionysii pro anno Dni 1353.

Nr.

Nr.	Jahr	
11.	1243	Nr. 44. Codex chart ms. in fol. continet Copias descriptas variorum diplomatum, privilegiorum, Contractuum, & Transactionum Civitatem Brunensem Concernentium, lingua latina, partim bohemica & germanica. Nr. 60. Codex ms. chart. in fol. continet Copias variorum privilegiorum a diversis Regis Bohemiæ & Marchionibus Moraviæ civitati Brunensi conceſsorum a Venceslao Rege anno 1243 per continuam Regum & Marchionum Succeſsionem usque ad Ferdinandum III. anno 1647.
12.	1245	Herzogs Friedrichs des Streitbahren Geſetze für die Stadt Haimburg im Lande unter der Ens. Man findet dieſen Codex in des Freyherrn von Senkenbergs Visionib. divers. de Collect. leg. germ. p. 268 — 183. Der ſel. Freyherr hat dieſes ſeltene Urkunde aus der Bibliothek der Serviten in Wien erhalten. Als Zeugen ſind am Ende des Codex unterſchrieben: Biſchof Ulrich zu Seckau, Leopold Probſt zu Ardacker, Leopold Pfarrer zu Wien und der Herzogliche Obriſter Schreiber Graf Conrad von Hardeck. Der Code enthält theils peinliche, theils politiſche Geſetze. Am Ende lieſt man: Daz ſint die recht vmb alle die Wandlung, die die Wienner vnd die Haimburger gegen einander ze wanden habent. Daz ſint dev recht die dem erbern Burger von Wienne ze Haimburch mit ier Wandlung es ſey vil oder wenich ze Haimburch in der Stat nicht gebent — ꝛc. Im Ende: Dieſe recht haben wir vns vnd den pirgern zu Haimburch zu einer ewigen Gedehtnuzz in diz Puch geſchriben nach ihr abgeſchrift ſag vnd durch irer flezichlechen

Nr.	Jahr	
12.	1245	Pet willen. Da von Christes Gepurt ergiengen waren drevzehen hundert jar darnach in dem ayn und fomfzigsten jar des samtztages in der Pfingstwochen.
.	1250	Iglauer = Stadt = und Berg = Rechte. Der Titel derselben ist: Incipiunt statuta civilia civitatis Iglauiensis a viris prudentibus inventa, et Regalibus Privilegiis confirmata — bestätigt von König Wenzel I. und seinem Sohn Przemisel, Markgrafen in Mähren — Eine neue Bestätigung erfolgte vom Kaiser Mathias im Jahr 1615.

* Vorstehende Codex wurde in dem (N. 10) aufgeführten Werk nach dem Exemplar recensirt, welches die Altstadt Prag besitzt, und soll, wie Abbe Dobrowsky (I Stück Liter. Mag. von Böhmen und Mähren. 1786. S. 156) bemerket viel richtiger seyn, als jenes, nach welchem Dobner und Peithner ihre Ausgaben veranstaltet haben.

Die Herausgeber der Jurium primæv. ꝛc. führen noch folgende Codices auf, die sie zu ediren gesinnt sind. Es sind diese:

a) Jura primæva Judæorum in Civitate Brunensi. S. Nr. 15.
b) Jura Mannorum Monasterii O. s. B. Trebicensis.
c. Jura feudalia Mannorum Episcopatus olomucensis.
d) Jura specialia civitatis Hradisiensis
e) Jura montana promontorii Zedlochoviensis.

14.	1258	Privilegium für das Hochstift Brixen in Rücksicht seiner Silber = Metall und Salzbergwerke.
15.	1286	Iura Iudaica civitatis Brunensis ex Privilegio ottocari II. Boh-Regis Iudæis in

Nr. 15. Jahr 1268

in Moravia ao. 1268. Concesso, desumpta; ac civitati Hradicensi transmitsa.

Hier diese Gesetze, wie solche in Baron Senkenbergs vis. div. (p. 311 — 317) vorkommen:

1) *Incipiunt Iura Indaica.*

Primum quidem statuimus ut pro pecunia mobili aut pro re inmobili aut in causa criminali, que tangit personam aut res Iudei. Nullus christianus contra Iudeum. nisi cum christiano et Iudeo in testimonium admittatur.

Item si christianus in Iudeum impetit. asserit quod ei pingnora obligauerit et hoc Iudeus deficit si christianus Iudei simplici uerbo fidem noluerit adhibere Iudeus iurando sibi equiualente sibi obligato pingnore probabit et transeat solutus.

Item si christianus pingnus Iudeo affirmans quod Iudeo pro maiori pecunia, obligauerit quam Iudeus confiteatur Iurabit Iudeus super pringnore sibi obligato et quid quid Iurando probabit christianus sibi reddere non recuset.

2. *De testibus.*

Item si iudeus christiano non assumptibus testibus dicat, se pingnora mutuasse. et ille negauerit. super hoc christianus solus sui iuramento se expurget.

Item iudeus recipere poterit nomine pingnoris. omnia que sibi fuerint obligata quocunque nomine vocentur. nulla des hijs inquisicione facta. exceptis vestibus sanguinolentis et madefactis et sacri vestibus. quas nullatenus acceptabit.

Item

Nr. 15. Jahr 1268

Item si christianus inpecierit Iudeum. quod pingnus quod Iudeus habet: ei furtiue uel per uiolenciam fit ablatum. Iudeus iuret super illo pingnore quod cum recepit furtum ablatum uel raptum ignorauerit hoc suo iuramento * quanto sit ei pringnus obligatum huiusmodi et sic expurgacione facta. christianus fortomet usuras ei persoluat que medio tempore acreuerunt.

3. *Item de pignoribus*

Si autem per casum incendij aut furtim aut per furtum res suas cum obligatis sibi pingnoribus amiserit. et hoc constiterit et christinus qui hoc obligauerit nichilominus inpetit eum. Iudeus iuramento proprio se absuluat.

4. *Cum Iudei inter se gwerram mouerint.*

Item si Iudei inter se discordiam de facto mouerint aut guerram. Iudex Ciuitatis nostre. nullam Iurisdicionem sibi vendicet in eosdem. Sed Rex aut dux. aut summus terre uel regni Camerarius Iudicium exercebit Si autem reatus vergit in personam soli Regi uel duci. casus reseruabitur iudicandus.

5. *Cum christianus Iudeum vulnerat.*

Item si christianus Iudeo vulnus qualecunque inflixerit. Reus Regi siue duci soluat duodecim marcas auri sue Camere deferendas. Et vulnerato duodecim marcas argenti et expensas. quas pro sua curacione inpenderit medicine.

Item

* In Margine; multiplicatio.

Nr. | Jahr

15. | 1268

Item si christianus Iudeum occiderit dingno iudicio puniatur, et omnia rei mobilia et inmobilia eciam regis transeant potestatem.

Item si Iudeus christianum, ita ut sanguinem non effundat, leserit, soluat regi iiij.or Marcas auri. percusso seu leso. quatuor marcas argenti. Si uero pecuniam non habuerit per detruncacionem manus satisfaciet et pro commisso.

6. *De theoloneo Iudeorum.*

Item ubicumque Iudeus dominium nostrum transierit nullus ei aliquod inpedimentum prestabit nec molestiam inferet aut grauamen Sed sie aliquas merces duxerint de quibus marca debeat prouenire per omnia mutarum loca. non nisi debitam soluat mutam, quam solueret vnus Ciuis Ciuitatis illius in qua Iudeus eo tempore moratur.

7. *Item de ductura mortuorum Iudeorum.*

Item si Iudei iuxta suam consuetudinem aliquem ex mortuis de Ciuitate ad Ciuitatem de prouincia ad prouinciam aut de vna terra ad aliam terram duxerint nichil ab ipsis per mutarios volumus extorqueri Si autem mutarius aliquid extorserit ut predo, qui vvlgariter dicitur raub puniatur.

8. *de Inuasione Cimiterij.*

Item si christianus Cimiterium eorum quacumque temeritate dissipauerit, aut inuaserit forma Iudicij moriatur. et omnia sua perueniant ad cameram regis.

Item

Nr. 15. Jahr 1268

Item siquis iactauerit super scolas Iudeorum temerarie duo talenta volumus ut persoluat.

9. *de Emendis Iudeorum.*

Item si Iudeus suo Iudici in pena penitenciaria que wandel dicitur reus inuentus fuerit, non nisi duodecim denarios soluat ei.

10. *Item de Emendis ipsorum.*

Item si iudeus per edictum sui Iudicis vocatur ad iudicium primo et secundo non venerit pro vtraque vice judici quatuor denarios persoluat, si ad tercium edictum non venerit soluat triginta sex denarios Iudici memorato.

Item si Iudeus Iudeum vvlnerauerit suo Iudici in pena duo talenta soluere non recusset.

11. *de Iuramentis eorum.*

Item statuimus quod nullus Iudeus Iuret super Rodal preter quam ad nostram presenciam euocatus.

Item si iudeus Clam fuerit interemptus ut per testimonium constare non possit amicis suis quis eum interemit si post inquisicionem factam aliquem suspectum ceperint, nos Iudeum contra suspectum pugilem volumus exhibere.

Item si christiani alicui iudeo manum iniecerint violentam manus illorum volumus detrunccari.

Item iudeorum nullam causam ortam inter iudeos ad iudicium deducat, nisi per querimoniam fuerit inuitatus.

Nr. 15. Jahr 1268

12. *de vsuris.*

Item si a iudeo christianus pingnus suum absoluerit, ita quod vsuram non dederint, illis vsuris crescent vsure.

Item nullum in domo iudei volumus hospitari.

Item si iudeus super possessiones aut litteras magnatum terre pecuniam mutuauerit et hoc per suas litteras probauerit Iudeo aliorum pingnorum assingnabimus obligata et eis eas contra violenciam defendemus.

Item si aliquis uel aliqua seduxerit puerum iudei. vt fur volumus condempnetur.

13. *de pignoribus.*

Item si iudeus receperit a christiano pingnus et per spacium vnius anni tenuerit. si pingnoris valor mutuatam non excesserit Iudeus pingnus iudici suo demonstrabit, et postea habet potestatem vendendi. Sed postquam pingnus apud iudeum diem et annum tenuerit nulli postea desuper respondebit.

Item volumus ut nullus Iudeum super solucione pingnorum in sua festiuali die audeat coartare.

Item quicumque christianus iudeo per vim abstulerit pingnus suum aut violenciam in domo sua exercuerit ut dissipator nostre Camere puniatur.

Item contra iudeum non nisi in scolis procedatur nobis exceptis qui eos possumus ad nostram presenciam euocare.

Item iuxta constituciones pape *In nomine* sancti patris nostri districcius inhibemus ne decetero iudei singuli in nostro domino constituti culpari debeant humano generi vtantur, sanguine cum iuxta

dre-

Nr.	Jahr	
15.	1168	preceptum legis ab omni prorſus ſanguine ſe Iudei contineant vniuerſi. Item volumus quod quid Iudeus mutuauerit ſiue aurum fuerit denarius uel argentum Idem ſibi ſolui uel reddi debeat cum vſura debita que adreuit Et omnia que premiſſa ſunt, ut perpetuum obtineant firmitatis robur preſens inſtrumentum cum teſtium anotacione ipſis dedimus cum ſigilli noſtri Karactere * Teſtes uero ſunt hij, *harblews* Morauie *Nezamiſla* pinccrna *Bzanata* dapifer *Smylo* de Brunaw *Thymo* camerarius Olomunczcenſis Bohemie marſchalcus Et alij quam plurcs fideles noſtri actum apud *Brunam Anno domini Mo CC lxviij.o* Et datum ibidem per manus magiſtri *Petri* venerabilis wyſchengradenſis prepoſitus Camerarius** regni noſtri *Decimo Kalendas Septembris Indiccionis Xj.o Cororacionis noſtre Anno Octauo*, Nos igitur Iacobus *de Ror* Iudex et Iurati Ciues Ciuitatis noſtri Brunne preſentibus recognoſcimns publice vniuerſis, Nos litteras quondam Sereniſſimi principis domini Reges *Otakari* originales vidiſſe in preſenti Copia fideliter de uerbo ad uerbum per omnia tanſ latas ſuper Iuribus et ſtatutis Iudeorum morauie vt in Premiſſorum ſerie euidenter eſt expreſſum ſub harum quas ſigillo noſtre Ciuitatis ſignificamus robore litterarum Datum per Copiam *Anno domini Mo CCC.o*
16.	1278	Juny 24. Kaiſer Rudolph I. erhebt die Stadt Wien zu einer Reichsſtadt, beſtätigt derſelben die vom Kaiſer Friedrich II. ihr ertheilten Vorrechte, und fügt neue

Ju=

* Suppleatur munitum.
** Lege: prepoſiti Cancellarij.

Nr.	Jahr	
16.	1478	hinzu z. B. das unumschränkte Privilegium de non appellando, vermög welchem der Stadtrichter allein, mit Ausschliessung aller anderen, wessen Standes und Würde sie immer waren, in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen zu richten hatte; die Appellation fand bloß an den Stadtrath statt. In Münzsachen war der Münzmeister der ordentlichen Richter, von ihm aber konnte man bloß an den Stadtrath und nicht weiter appelliren ꝛc. Lam. im Anhang Nr. 90 S, 146.
17.	1282	kommt der erste Burgermeister in der Person des Rudiger Baltram, in Wien vor
18.	1283	kommt der erste Stadtrichter in der Person des Reimboto Eleib, in Wien vor.
19.	1287	September Herzogs Albert Privilegium für die Stadt Steyr. Pr. 36. * Der §. 1. dieses Privilegiums lautet also: „quod nullus judex provinc- „alis, infra Terminos Hofmarchiæ, „in casu quocunque, vel causa, judi- „cium sibi vendicet, seu judicare „præsumat, causis sanguinis quæ, mor- „tem continent, duntaxat exceptis, „quæ si emerserint, ad easdem judi- „candas per judicem civitatis ipsius, „qui pro tempore fuerit, *præco pro- „vincialis*, vulgo Waldpott (Wald- bothe) dicitur, est vocandus. — Waldbothe war unstreitig in diesen Zeiten eben jene Person, welche jetzt den Namen: Bannrichter, hat.
20.	1296	Am ersten Sonntage in der Fasten. Alberti ducis Austriæ Iura antiqua civitati Viennensi confirmata a. 1296. Sek. 283.
21.	1300	Constitutiones Juris metallici Wenceslai II Regis Boemiæ Pth. p. 291—397 Das ganze Werk hat IV. Abtheilungen. Die

Nr	Jahr	
21.	1300	IVte enthält eine Gerichtsordnung. Hier ist der Titel. Incipit liber quartus — — de ordine judiciario — Vg. 113.
22.	1300	Dec. 26 Niemand aus Oestreich, und den mit demselben inkorporirten Ländern ausser Land vor ein Gericht zu fordern.
23.	1307	am Montag nach St. Magaretha, Bergbrief (Bergordnung) * für die Gewerke zu Fleming (Schlaming) in Steyermark. Lori Sammlung Bayr. Bergrechte * Diese Bergordnung soll nach Lori Meynung die Grundlage aller Bergordnungen in den Oestreichischen Ländern geworden seyn.
24.	1312	Meranische Münz- und Wechselordnung. Im k. k. Hausarchiv zu Innsbruck
25.	1317	Königs Heinrich Grafen zu Tyrol Verleihungsbrief für einige Gewerke auf das Bergwerk im Scharl in Tyrol am Tage Allerheiligen. Sperges 279
26.	1319	Böhmische Landtafel.
27.	1336	Herzogs Albrecht II. zu Oestreich Bergordnung für Steyermark errichtet am Tage der Erhöhung des Heiligenkreutzes 1336 oder 1346. Sperges. 281.
28.	1339	Aug. 23. Beylegung des Streites wegen des Klosterneuburger Ufers. C. A. II 159.
29.	1346	Bayrisches Buchsag.
30.	1347	am Sonntag vor St. Veits Tag ertheilte Herzog Albrecht der Stadt Steyer die Freyheit jährlich einen Jahrmarkt zu halten. Prevenhuber 50.
31.	1348	Majestas Carolina, oder Gesetzbuch Kaisers Karl IV. für Böhmen. Der Grundtext ist lateinisch, und das ganze Buch besteht aus 12 Artikeln. Freher hat dieses Gesetz in seiner Sammlung Böhmischer Schriftsteller aufgenommen. Im Jahr 1355 wurd

Nr.	Jahr	
		ward dieses Gesetzbuch von seinem Urheber unterdrückt.
32.	1349	Ludwig Markgrafs von Brandenburg tyrolische Landsordnung, unter dem Titel: Wissent. Im Original im Ständischen Archiv zu Innsbruck.
33.	1352	März 3. Errichtung eines Schöppenstuhls, nach dem Magdeburger Recht, zu Olmütz. Dieses Rechtes bedienten sich auch die Stadt Bodenstatt, und mehrere andere Städte in Mähren und Böhmen.
34.	1353	Ludwig Markgrafs von Brandenburg neue Landesordnung für Tyrol.
35.	1356	goldene Bulle Kaisers Carl IV. Schmausens Corp. Jur. publ. ac.
36.	1359	am Mittwoch vor Marie Verkündigung Einführung des Ungelds im Lande ob und unter der Ens.
37.	1359	Margarethe, Gemahlinn Ludwigs Markgrafen von Brandenburg vermachte den Herzogen von Oestreich Rudolph, Albrecht, und Leopold, Tyrol, wenn ihr Sohn Meinhard mit Tode abgehen sollte, er starb 1363, und die Mutter überläßt den genannten Erzherzogen Tyrol gegen lebenslängliche Nutznieſſung gewisser Gerichte, begab sich nach Wien, wo sie 1369 starb. Lünigs R. A.
38.	1359	Lehenrecht Carls IV.
		* Die Errichtung eines Roßgerichts zu Prag fällt ebenfalls in die Regierung Carls IV.
93.	1362	Herzog Rudolph ertheilt der Stadt Linz Jahrmarktsfreyheit.
40.	1363	Bischofs Albrechts und seines Domkapituls Verschreibung gegen Herzog Rudolph IV. zu Oestreich, daß sie ihm, als ihrem Herrn wider männiglich dienen und helfen wollen. Lünigs R. A.

Nr.	Jahr	
41.	1365	Martii 12. Extractus Privilegii á Rudolpho, Alberto, Leopoldo fratribus Austriæ ducibus — Universitati viennensi Concessi — C. A. II. 461.
42.	1370	April 14. die Herzoge Albrecht und Leopold bestätigen den, von Herzog Albert der Stadt Wien verliehenen Weinzehent. C A. II. 475.
43.	1379	wie aus dem, zwischen den Herzogen Albrecht und Leopold geschlossenen, Theilbrief zu ersehen; so bestanden damahls im Herzogthum Oesterreich diese Gerichte: 1) die Hofschrane in Wien, welcher der Marschall vorstand, 2) die Hauptmannschaft ob der Ens, und 3) die Burggrafschaft zu Steyer. Prevenhuber 267.
44.	1380	Herzog Albrecht erklärt, daß die Bürger zu Steyer von ihren Lehengütern dem Lehensherrn keine Steuer zu reichen schuldig sind. Diese Freyheit hat Kaiser Friedrich 1450 bestätigt. Prevenhuber 63.
45.	1382	Sept. 25. Herzog Albert ertheilt der Stadt Wien die Freyheit jährlich zwey Jahrmärkte zu halten. A. C. II. 475.
46.	1383	Febr. 2. Herzog Alberts Ordnung des Erbrechts für Wien. C. A. II. 473.
47.	1384	October 5. die Universität in Wien erhält von Herzog Albert III. die Erlaubniß Statuten zu machen. C. A. II. 389.
48.	1406	Erzherzogs Leopolds Landesordnung für Tyrol
49.	1419	May 27. Universitati viennensi a Martino Pont fice data potestas excommunicandi et ab excommunicatione absolvendi. C. A. II. 460
50	1420	wegen der Ladstätte zwischen Neuburg und Trübensee im Lande unter der Ens. C. A. I. 656.

Nr.	Jahr	
51.	1424	Steyrisches Landrecht; eine Handschrift in der ehmahligen Windhagischen Bibliothek Nr. 1139.
52.	1437	Kaisers Sigmund Gesetze für Böhmen; eine Handschrift auf der Hofbibliothek in Wien.
53.	1437	am Freytag vor St. Martinstag, Herzog Albrecht legt den Streit bey, welcher zwischen der Stadt Steyer und der dortigen Pfarr wegen Ausübung der Pfarrechte entstanden ist. Prev. 90
54.	1440	Jänner 8 Königinn Elisabeth, Gemahlinn Königs Albert V. bestätigt die der Stadt Steyer von König Albrecht verliehenen Freyheiten. Prev. 94.
55.	1442	July 24. Friedrich III. bestätigt die dem Erzhaus Oestreich verliehenen Freyheiten C. A. II. 92.
56.	1448	K. Friedrich III. Lehenbrief für Bischof Johann VI. zu Brixen über seines Hochstifts Lehen und Regalien. Lünigs R. A.
57.	1453	am Dreykönigtag, Friedrich III bestätigt die alten und verleiht dem Erzhaus Oestreich neue Freyheiten C. A. II. 93.
58.	1459	Erb-Vereinigung mit König Georg in Böhmen und dem Erzherzog Albert zu Oestreich. Goldast de Regno Boh. 155.
59.	1467	Georg von Podiebrad Gesetze für Böhmen; eine Handschrift auf der Hofbibliothek in Wien.
60.	1469	Codex Towatschoviensis Msc. Dieser Codex fängt mit dem Jahr 1406 an und geht bis 1494. Er enthält die Privilegien, Rechte ꝛc. des Markgrafthum Mährens. Der Kompilator war der Landeshauptmann in Mähren Eztiborius von Cymburg, Herr auf Tobitschau; er starb 1596 V. Acta vol. I. P. II. p. 153. u. Mora-

Nr.	Jahr	
		viæ. Hist. 2ter Thl. 141. Von eben diesem Landeshauptmann ist noch ein anderer Codex vorhanden, er hat den Titel: Codex Drnovicensis, und ist als ein Glossarium zu dem oben erwähnten Codex anzusehen. Er enthält zugleich die weiteren Privilegien, Rechte, ꝛc. welche Mähren bis 1591 erhalten hat. Man sehe den 3ten Band meines geogr. Handbuchs von dem Oestreichischen Staate S. 7.
61.	1471	Vertrag zwischen Herzog Sigmund, als Grafen von Tyrol mit Bischof Ortlieb zu Chur, in geistlichen Sachen. Lünigs R. A.
62.	1473	Brandenburgische Erb-Vereinigung, bestätigt im Jahr 1500. Weingarten Ausz. der vern. Königl. Landes-Ord. in Böhmen.
63.	1474	1475, 1511 Erbvereinigung mit der Schweitz. Lünigs R. A.
64.	1481	Wienerische Stadtrechte; ein Manuskript in der erloschenen Windhagischen Bibliothek.
65.	1482	1557, 1471, 1279, 1587 Erbvereinigung mit Sachsen. Lünigs R. A.
66.	1486	erster gedruckter Böhmischer Landtage schluß.
67.	1490	Perkwerchs Erfindung, Ordnung, Gesetz und Freyheiten aller Perchwerks Rechten die der allerdurchlauchtigste Großmächtigste Herr Maximilian Römischer und Hungarischer Kunig ꝛc. unser gnedigster Herr und Landesfürst für die lobliche Gottsgab, das Perkwerch zu Schwatz und alle andere umliegenden Perkwerch im Land der fürstlichen Grafschaft Tyrol, zu Fürderung seiner kunigl. Mayt. Fron und Wechsel, vnd Nothdurft der Perkwerchen vnd Gewerksleuten aufgericht und ausgehen lassen. Sperges 225.
68.	1493	Aug 19. † Friedrich V.

Max=

Nr.	Jahr	
		Maxmilian I.
69.	1494	Maximilian I. errichtet ein sogenanntes Regiment mit einem Obersten Hauptmann, Statthalter und Räthen, welchen Gewalt gegeben war, alles zu thun, was einem Landesfürsten zustehet.
70.	1496	Victorin Cornelius von Wssfhrd sammelte bey der königl. Landtafel zu Prag die Landesgesetze und erläuterte solche in acht Büchern; eine Handschrift. Prohaska Miscellanen der Böhm Liter. I. B. 189. * Wissard war vormahls öffentlicher Lehrer der Rechte an der Universität zu Prag, in der Folge Secretär des K. Wladislaw, ferner Landschreiber bey der königl. Landschaft.
71.	1500	Erbeinigung der Schweizer mit dem Hause Oestreich. Hempel.
72.	1501	Extract aus Maxmilian I. Publication der Regimentsanstellung und Verwaltung in den Niederöstr. Ländern, die Rechtfertigung der Lehen betreffend. Kfl. 3.
73.	1506	Errichtung dreyerley Regierungen, deren eine ihren Sitz in Wien, die andern zu Innsbruck, und die dritte zu Ensisheim hatte, als Elsaß an Frankreich kam, war die letztere nach Freyburg übersetzt.
74.	1506	Gesatz und ordnungen der Yrzichten Mafilez Rechten. Vnd andrer Händeln des Landes der Graueschaft. Tyroll. Am Schluße liest man: Diese newe Ordnung vnd Erfindung der Rechten der Graueschaft Tyroll. Hab ich Hannss pirlin durch vergünnung der Römischen K. M. Regenten vnd Statthalter zu Innsprugg Gedruckt zu Augspurg Anno Millesimo Quingentesimo sexto. Die vicesimatercia Menß Aprilis In Folio 6 Bogen. Seitenzahlen und Signatur befinden sich am Platz des Custos

Nr.	Jahr	
		stos. Diesen seltnen Codex besitzt der Freyherr von Kruft, k. k. wirkl. Hofrath bey der geheimen Hof = und Staatskanzelley.
75.	1508	Krigsartikel für die Oestreichische Armee.
76.	1509	März 10 Privilegium für die Vasallen des Erzherzogthums unter der Ens, daß der vierte Theil von allen an die k. k. Kammer rückfälligen Lehen den Töchtern, oder gesipten Freunden der gestorbenen Lehenleute gegeben werden soll. Bestätigt am 8. April 1510 C. A. I. 762; Kf. 9.
77.	1510	April 10. Augspurgerisch Libell. darinn der fünf Niederösterreichischen Landen beschwerde erledigt werden. Steyr. 34 = 41.
78.	1510	die Ehrenhändel sollen bey dem Land= oder Hofrecht behandelt werden. Steyr. 40.
79.	1510	Apr. 10. die Stände in Herzogthum Steyer machen an Se. Maj. das Gesuch zur Aufstellung eines Bannrichters, Bescheid: wenn Se. Maj. im Lande sind, behalten sich Allerhöchst Dieselbe bevor den Bann selbst zu verordnen, in Ihrer Abwesenheit aber versieht das Amt eines Bannrichters ein zeitlicher Landeshauptmann in Steyer. Augsb. Libell. Aufstellung eines Regiments (Regierung) in Wien für die 5 Niederöstr. Länder. Dieses bestand aus einem Obristen Hauptmann, Marschall, Verwalter der Kanzelley und 9 Räthen. Aufhebung des Niederöstr. Kammergerichts. Augsb. Lib.
80.	1511	Erbeinigung des Hauses Oestreich mit den 13 Orten der Eidesgenossenschaft und St. Gallen Hempel.
81.	1511	Erbvereinigung zwischen Kaiser Maximilian dem Ersten, als Erzherzogen zu Oestreich, und König Wladislaw in Böhmen. Weingarten; Auszug.

Nr.	Jahr	
82.	1515	Widmann Information, was das Haus Oestreich für Erbgerechtigkeit, zu dem Königreich Ungern vor Alters gehabt, auch durch König Ferdinand sey erheurathet worden. Goldast de Regno Boh. II. Gerard van No XII B.
83.	1515	May 24. Privilegium für die Lehenleute des Landes unter der Ens, daß die Töchter oder nächst gesipten der verstorbenen Leheleute die Hälfte von allen an die Kammer rückfälligen Lehen zu geniessen, oder im Fall solche wieder verliehen werden sollten, die erste Anwartschaft darauf haben sollen. C. A. I. 762, Kf. 9.
84.	1518	May 24 in Betreff der Lehen in den Niederöstr. und Oberöstr. Ländern, Item als uns die Außschuß, von gemainer Landschafften wegen, beswerlich bericht haben, wie etlich Geistlich Fürsten vnd Prälaten, ihre Lehen, so jhnen je zu Zeiten, heimkommen vnd völlig werden, selbs behalten vnd die fürter; den Weltlichen, Edlen, noch andern, wiewol sie darauff gewidmet seyn, nicht vergleichen, das wider den Gebrauch, Freyhaiten vnd herkommen, der Land seyn soll, daß Uns auch nicht zimblich ansicht, deßhalben haben wir vns bewilligt nottürfftig Brieff, an die Geistlichen Fürsten und Prälaten außgehen zu lassen, berührt ihr fürnehmen vnd Vbung abzustellen, auch die Lehensleuth in belechnung vnd empfahung der Güter, gütlich und zimblich zuhalten. Dann Unser vnd Unserer Fürstenthumb Lehen betreffend, wöllen vnd verordnen in Unser Hoff-Cantzley, auch bey Unsern Regimenteru zu Oesterreich, Jnßprug vnd Ensißhaimb, ordentliche Lehenbücher aufzurichten, vnd Registratur zu halten, daß auch männiglich in empfahung sei-

Nr.	Jahr	
		seiner Lehen, mit der Tax zimlich gehalten, vnd unbillich nicht beschwert werden. Ferner antreffendt besetzung Vnserer Lehengericht so mit paribus curiæ beschehen, auch des Costen halben, so darauff not ist, damit soll es in allen Vnsern Landen gehalten werden, wie von alter herkommen Steyr. 47.
85.	1518	am St. Ulrichstag, Absager sind als Landesverräther zu bestrafen C. A. I. 8.
86.	1518	May 24. Aufstellung eines Hofraths „Nu zu vnserm Hofwesen vnd Statt, seyn Wir mit Rathe der Außschüß, vnserer Landte entschlossen, hinfüro einen geordneten stäten Hoffrath, der allezeit bey uns, oder in der nähende vmb vns sey, außzurichten, vnd zuhalten, Nemblich von achtzehen Personen, der fünf aus dem Reich, vom Adel, vnd Doktores, fünf aus dem Nieder Oestereichischen Landen, auß jedem einer, zwen auß unser Fürstlichen Graschaft Tyroll, vnd zwen auß vnsern vordern Oestereichischen Landen seyn, alles treffentlich Erber verstendig, vnd geborn Landleuth, die Wir auch jetzo mit willen und wissen der Ausschüß gestimpt vnd fürgenommen haben, sampt vnsern Hoffmaister, Marschalch, Canzler vnd Schatzmeister, und also, das sonderlich die von dem Landen, welchen nichts stettigs zu dienen gelegen seyn wird, zu halben Jahren abwechßlen, und durch ander auß denselben Landen zuersetzen seyn, denselben Hoffräthen wöllen wir nemblich.
		Einem Graven Siben.]
		Einem Herrn Sechse.
		Einem Probst Fünffe. } Pferdt halten.
		Einen Ritter Viere.
		Einem Doctor Drey.
		Vnd einem Edelman Drey.]

Auf

Nr.	Jahr	
		Auf ein jehlich Pferd zu Lifergelt des Jars hundert gulden Reinisch, vnd darüber noch auf jedes Pferd des Jahrs 50 gulden Reinisch zu Sold reichen vnd geben, vnd welche darunter gerüst sein mögen, ist Uns eingefallt, doch sollen sie deß nicht schuldig sein. Steyr. 50.
87.	1518	May 24 Innsbrucker Libell für die Niederöstr. und Oberöst. Länder. Steyr. 50.
88.	1519	Jänner 12 † Maxmilian I.
		Carl V.
89.	1519	die Stände im Lande ob der Ens errichten einen Landrath, unter dem Vorsitz eines Landshauptmanns, mit 12 Beysitzern aus den 4 Ständen und entwerfen zugleich eine Landesordnung. Preven. 208.
90.	1519	am Sonntag Oculi versammelten sich die fünf Niederöstr. Länder, mit Tyrol zu Bruck an der Mur, und schlossen unter sich ein Bündniß zur Vertheidigungder Länder.
91.	1521	Febr. 24 landesfürstliche Exspectanten auf geistliche und weltliche Beneficien und Lehengüter werden in Specie und auf benannte Personen und deren Beneficien ꝛc. abgestellet; der Landesfürst behielt sich's bevor solche, nach Willkühr zu vergeben, daher Niemand vor Ausgang des Rechtes, welcher vor die Regierung gehört, entsetzt werden soll. C. A. I. 317. Wl. 32.
92.	1521	April 21 Carl V. und Ferdinand der I. theilen zu Worms die Länder Ferdinand behielt die fünf Niederöstr. Länder, und Carl Tyrol, die Vorlande, Elsaß; Sundgau; Breisgau; Schwarzwald, mit andern Stücken der Vorlande, welche zu der Regierung in Innsbruck gehört haben, dazu Görz, Ortenburg, Pusterthal, Karst,

Hti-

Nr.	Jahr	
		Istreich, Mettling, Friaul, Triest, Meran, Gradisca ꝛc
93.	1522	Febr. 7. Carl der V. überläßt Ferdinand I. alle teutsche Länder des Hauses Oestreichs und behält bloß Spanien, und die Burgundischen Niederlande.
		Ferdinand I.
94.	1524	Aug. 12. Lehensfälligkeit wird jenen nachgesehen, welche binnen zwey Jahren die verschwiegenen Lehen ansuchen, im Widrigen sind solche gänzlich verwirket, eine Hälfte fällt der Kammer, die andere dem ersten Anzeiger zu. Kfl., 26., Wl. 172.
95.	1525	Febr. 23. Testamente, welche den Landrechten gemäß verfaßt sind, sind gültig, wenn nicht Jemand eine rechtmäßige Einwendung dawider zu machen hat. C. A. II. 332.
96.	1526	April 11. kein Lehenvasall darf sich außer Land vor seinem Lehensherrn stellen, daher jeder fremde Lehenherr, da, wo das Lehen gelegen ist, ein Lehengericht, welches mit Inländern, die von dem nähmlichen Lehensherrn Lehen besitzen, zu halten. ist. Wl. 28.
97.	1526	März. 12. die der Stadt Wien verliehenen Freyheiten werden erneuert C. A. II. 471
98.	1526	der Fürstlichen Grafschaft Tyrol Landesordnung, gedruckt zu Augspurg durch Sylvan Ottmar. 1732 erschienen einige Artikel dieser Landesordnung erläutert und verbessert.
99.	1528	Nov. 30 Erläuterung des Privilegiums für die Lehenleute des Landes unter der Ens vom Jahr 1518 ohne Datum. C. A. I. 763.
100.	1528	December 13 die Herren und Landleute zu Steyer, welche die Erbhuldigung lei=

Nr.	Jahr	
		leisten, werden bey Ertheilung der Lehen des leiblichen Eides enthoben Wl. 267.
101.	1529	wenn zu Lehenserbschaft Niemand anderer, als unterschiedliche Bruderkinder vorhanden; so erben sie in Carpta und nach Anzahl der Personen, wie folgender Stamm ausweiset.

Er:

Nr.	Jahr	
102.	1531	Errichtung eines neuen Kammer-und Hofgerichts auf dem Schlosse zu Prag. V. 208.
103.	1535	Sept. 10. Ordnung des Landrechtens des Erzherzogthumbs Oestreich ob der Ennß In Druckh geben durch Georgen von Perkhaim, als von ainer ersamen Landschaft gesandten. 1652 erschien von diesen Landrechten zu Linz ein Nachdruck von dem Landschaftsbuchdrucker Ulrich Körner Inhalt dieser Gerichtsordnung: 1) wie die Landrechte zu besetzen sind, Eid für die Prokuratores 3) Prokuratores Belohnung. 4) Botheneid 5) Wie die Partheyen geschwind zu verhören. 6) Gewalt der Prokuratores. 7) Die Ladungen. 8) Wie die Partheyen geschwind zu befördern. 9) Von der Appellation. 10) Strafe für die Uebertreter dieser Gerichtsordnung.
104.	1535	Mährische Landes-Ordnung, enstand aus den (Nr. 60) aufgeführten Codices, auf dem Landtage zu Znaym in Gegenwart K. Ferdinand I. Diese Landesordnung erschien in der Böhmischen Sprache zu Namiest im Znaymer Kreise durch Caspar Prostiegowsky in 8vo; eine neue Auflage 1545 durch Joh. Oliwetsky von Olivet; ferner 1562 durch Joh. Günther, 1604 durch Georg. Haut alle drey zu Olmütz in 4to gedruckt. 1628 erschien eine neue Landesordnung unter dem Titel: Der Röm. Kais. auch zu Hungarn und Böheimb ꝛc. Königl. Majestät Ferdinandi II. Verneuerte Landes-Ordnung Deroselben Erb-Marggrafthums Mähren. Im J. 1714 erschien zu Brünn mit Swoboda Schriften ein Nachdruck, in 4o (Ohne Vorrede und Register 255 Blätter) Die Landesordnung besteht aus zwey Theile, deren ersterer von pag. 1 bis 127 das

Mäh-

Nr.	Jahr
104.	1535

Mährische Staatsrecht behandelt. Der zweyte Theil hat das Civil- und peinliche Recht zum Gegenstand. Hier ist der Inhalt: 1. Erbsuccession in Mähren; 2) Erbhuldigung. 3) Eid des Königs als Marggrafen in Mähren. 4) Land-Tägen und wie dieselben gehalten werden sollen; 5) Bestellung der Land Aemter, und des Land-Rechts: 6) Gebühr und Schuldigkeit der Inwohner des Landes in Sachen so den Krieg betreffen; 7) Verbindnussen und Conspirationen; 8) Jhrmärkte, Schlösser und Vestungen auch Aufricht- und Steigerung des Zolls und Mäuthe; 9) Nobilitationen und Wappen Brieffe; 10) Confiscirten Güttern und Geleiten, 11) Bergwercke und Müntze, 12) Privilegien wegen Alienation der zur Cammer gehörigen Güter. 13) von der Religion. 14) Geistlicher Stand, 15) Veräusserung der Geistlichen Gütter; 16) andern Staud des Marggrafthumbs Mährern, nehmlich von dem Herrn Stand; 17) Herzoge, Fürsten, auch Hoch- und Wohlgebornen, und denen, so in den alten Herrn Stand deß Marggrafthumbs absonderlich erhoben; 18) driter Stand des Marggrafenthumbs Mährern; nehmlich vom Ritter Stand, und wie derselbe in das Land-Recht neben dem Herrn Stand genommen werden soll; 19) Session in- und außer des Land-Rechtes. 20) vierter Stand des Marggrafthums Mähren. 21) Königliche Landes-Aembter. 22) Des Landes-Haubtmanns Eid. 23) Jurament des Oberisten Land-Cammerers, und 24) Obristen Land Richters. 25) Eid, welchen ein jeder Königlicher Rath und Land-Rechts Beysitzer aus dem dem Herrn- und Ritter-Stand zu leisten schuldig, 26) Eid deß Hoff Richters; und

27)

Ns.	Jahr
104.	1535

27) Unter = Cammerers; 28) Deß Obri= sten Land = Schreibers oder seines Stadt= halters. 29) Eid des kleinen Cammerers; 30) Eid des Richters in Kleinern Recht. 31) Eyd des Burggraffen. und 32) Eid des Schreibers in Kleinern = Rechten. 33. des Königlichen Procurators und absonderlich von seinem Eid und Pflicht. 34) Land Recht 35) von den Sachen welche vor das Land=Recht gehören, 36) außgeschnittene Zettel so vor Anfang des Proceß bey dem Land= Recht gebraucht werden können. 37) Verträ= ge und Vergleichungen; 38) Citationen und Klag Libellen; 39) Uberreich Insinuir und Exequirung der Citation. oder Klag= Libells; 40) Was bey Stell = und Ueber= gebung der Klag und Citation in acht zu nehmen, damit die Exceptiones (dardurch vor diesem die Puhon aufgehoben oder für unbillich erkennt worden) verhütet, und wie dieselbe Exceptiones mit denen Dilatorischen und Peremptorischen Excep= tionen über ein kommen; 41) Cautionen und Fürstand; 42) Procuratores. 43) schrift= liche Processe; 44) wie nach der Klag mit mit denen Schriften zu verfahren; 45) Zeu= gen; 46) Zeugen aus denen Städten, wie derselben Zeugnuß auffzunehmen. 47) Per= sohnen, welche nicht Zeugen können; 48) Falsche Zeugen; 49) Zeugen Führungen ad perpetuam reimemoriam; 50) wie die Zeugnuß derjenigen, so ihres Leibs Unge= legenheit halber nicht erscheinen können, aufzunehmen. 51) Jurament der Zeugen, 52) Jurament eines krumben oder gebrech= lichen. 53) Exhibit-und Herausgebung schriftlicher Urkunden. 54) Eydsleistungen und Juramenten; 55 Erstandenes Rech=

Nr. 104. Jahr 1535

56) Urtheile und Rechts-Sprüche so auf Erkanntnuß der Sachen gesprochen worden, 57) Notul eines ausgeschnittenen Zettels in Sachen eine Erbschaft betreffende; 58) Antwort auf dergleichen ausgeschnittenen und Erbschaft betreffende Zettel. 59) Notul einer Klag so Puhon heist auff vorgangenen ausgeschnittenen Zettel. 60) Notul einer Klag da Zeugen vonnöthen und kein ausgeschnittener Zettel vorhanden; 61) Etlichen Sachen, so vor dem Landes-Hauptmann beym Land-Recht gehören; 62) Von den Schäden, welche bey denen Kleinern Rechts Officiren liquidiret werden; 63) Belehrungen und Revisionen 64) wie es sonst ferner nach den gesprochenen Urtheilen zu halten, und von denen Executions Processen. 65) Schutz und Handhabung des Rechtes. 66) was gestalt sich nach den Rechts Sprüchen, bey der Einführung wegen der Erb-Gründe wie auch der Schulden halber zu verhalten; 67) Stöck Briefe, die in dem Marggrafthumb Mähren, durch die Ladung der Verstrückungen, oder aber Puhon Zatkyne verstanden werden. 68) Führung des Executions-Proceß, vermög einer Verschreibung, so auf die Einführung mit einer geschwohrnen Persohn, von dem Kleinern Recht gericht ist; 69) Verbürgung einer geschwohrnen Persohn, so von dem Kleinern-Recht zu der Einführung gefolgt werden; 70) Kummer und Arrest; 71) kleineres Recht-Officierern und andern geschwörnen Personen; 72) Land Tafel, und wie die Einverleibungen in dieselbe beschehen sollen; 73) Widersprüche so Böheimisch Odpor genannt werden. II. 1. Von den Kauffs-

Nr.	Jahr
104.	1535

Kauffs-Contracten, und derer auch anderer Contracten Einverleibung in die Land-Tafel. 2) Gewöhr, Böheimisch Sprawy genannt; 3) Landes-Gewöhr; 4) Ordnung, mit welcher das Recht wegen des Landes Ungewöhr und anderer Gewöhr geführet werden solle; 5) Gewöhre so mit Brieffen zu beschehen pflegen. 6) Verschreib und Verpfendung der Erbgüter. 7) Außlösung der Gütter. 8) Schuld-Verschreibungen und Bürgschaften. 9) Bezahlung derjenigen Schulden, die sich höher als der Schuldner Vermögen belauffen. 10) Einschuldigung der Waisen, und derjenigen, derer Väter noch im Leben seyn. 11) Spilgelder. 12) Wucherliche und andern verbottene Contracte. 13) Sachen, so zu treuen Handen in eines Verwahrung zugestellt werden; 14) von den Handfesten; 15) Leibgedinge und andere Rechte so die Heurathen angehen. 16) Vormundschaft. 17) Succession und Erbschafft erstens von Successionen so aus einem Testament geschehen; 18) was ein Vater oder Mutter ihren ehelichen Kindern im Testament zulassen schuldig, und von der Exhæredidation und Enterbung der Kinder; 19) Successione und Anfälle derjenigen Gütter, so ohne Testament mit Tode abgehen. 20) Ungetheilte Güter und jene so in einer Gemeinschaft stehen. 21) Theilungen wie dieselbe geschehen sollen. 22) Præscriptionen und Verjährungen; 23) Nicht Auffenthaltung fremder Herren Unterthanen und dem Recht der Herren gegen ihren Unterthanen auch derselben Dienern und Beambten; 24) Einschuldigung der Unterthanen; 25) von den Amtleuthen und Dienern; 26) Recht einem andern seinen Grund

Nr.	Jahr
104.	1535

und Boden zu verbieten; 27) Eintreibung nnd Pfändung des Viehs; 28) Gränz und Rainsteinen und derselben Recht, wie auch von den Land-Gränzen; 29) Flössung des Holzes und wie es damit gehalten werden soll. 30) Wasserflüsse. 31) Jagd Gerechtigkeit und Weydwerck; 32) Büchsen nnd Röhren, und dem Recht dieselbe zu tragen und zu führen; 33) Juden und wie weit sie berechtigt in das Marggraffthum Mähren zu contrahiren; 33) Criminal-Sachen, und wie sich dabey der Landes Haubtmann und die Grund-Herren, wegen Vergwissigung der Personen: und deß erforschlichen Gerichts halber zu verhalten. 35) Peynliche Gericht und insonderheit von den scharffen Fragen. 36) Oeffentliche Gewalt. 37) Absagern und jenen, welche nach dem sie von der Unterthänigkeit in Erb-Marggrafthum Mähren loß gezehlt, ihre Zu- und Ansprüche nicht mit Recht, sondern Gewalt suchen und ausüben wollen; von jenen, so sich wieder den König, und seinen Erben Nachkommen in Kriegs-Bestallung einlassen. 39) Widerwärtige und Rebellische Unterthanen. 40) Die Gewalt so nicht für öffentlich gehalten, und daher die andere Gewalt genennet worden; 41) Mord und Todtschläge. 42) Strassenräuber nnd Mörder, oder Diebe. 43) Famos libellen oder Schmäh-Schrifften: 44) Injurien, Ehrensachen, nnd Schmähworte; 45) vom Hochmuth und was unter disem Verbrechen verstanden; 46) eigenmächtig, unrechtmessiger Einführung in die Gütter. 47) ordentlicher Wandel und Leben, 48) von Bettlern, Faulentzern, und Landstörtzern. 49) Straff derjenigen, so einem andern seine Unterthanen

Nr.	Jahr	
		ohne Ursach einziehen und und in gefänglicher Haft halten.
105.	1535	Oct. 25. Oestereichische und Salzburgischer Vertrag, 1) wegen der Landgerichte 2) wegen der Gleichheit der Landesanlagen. 3) wegen der Haller Salzausfuhr, 4) wegen einiger Beschwerden des Grafen von Ortenburg, 5) wegen des Bergwerks zu Briesach. 6) wegen der persöhnlichen Erscheinung vor der Landschran C. A. II. 111.
106.	1535	Ungariæ Decreta et constitutiones ab an. 1535 ad annum 1583.
107.	1536	März 8. die Paßauischen Lehen sollen nach dem alten Herkommen empfangen werden. Woller 230.
108.	1536	Stadrechte von Böhmen, in der Böhmischen Sprache, Erste Edition (1536) zu Leutomischel gedruckt; vollständiger erschienen solche 1579 zu Prag — Nachdrücke 1613; 1701 zu Brünn, und 1755 zu Prag 1579 gab einen Auszug aus denselben in Böhmischer Sprache im 12. zu Prag in Druck May Paul von Koldin; ferner 1691. und 1700 zu Prag Jakob Ferd. Anton Werba von Stimburg; in Teutscher Sprache erschien ein Auszug zu Leipzig 1714 unter diesem Titel: Das Böhmische Stadtrecht, wie dasselbe in drey Präger auch andere Städte, des Königreichs Böhaimb täglich observirt, vnd löblich gehalten wird Kurtz zusammengezogen, und in teutscher Sprache versetzt; Itzo zum andermal in offenen Druck gegeben, von newen mit dem Böhaimischen fleissig coliacioniret vnd an vnzehlichen Oertern corrigirt, vnd vermehrt. Leipzig in Verlegung Hennings Grossen des Jüngern. Eine vollständige Uebersetzung in teutscher Sprache erschienen zu Wien im 40.

Nr.	Jahr	
108.	1536	Im Jahr 1668 gab Weingarten in teutscher Sprache einen Auszug zu Pray in Druck. Eine vollständige teutsche Uebersetzung erschien zu Wien 1721 unter diesem Titel: Vollständige teutsche Stadt-Recht. Im Erb-Königreich Böhaim und Markgrafthum Mähren, von einem den Publico geneigten Rechtsgelehrten in Druck befördert. Hier ist der Inhalt dieser Stadtrechte: de Justitia et Jure Von der Gerechtigkeit und den Rechten. Von öffentlichen, sonderbahren und gewöhnlichen Recht. Das Recht, wie sich die Recht-Sprecher und Schöpffen, einer gegen dem andern, auch gegen denen Leuten verhalten und zu ihrer Gerechtigkeit verhelffen sollen. Von ausgesetzten ordentlichen Rechten. Vom Kläger und Beklagten, und von der Beschickung und Citiren zum Rechten. Von Klagen und Antwort, auch Fürlegung der Schutzwehren und Exceptionen, warum man nicht schuldig ist zu antworten. Von Aufhebung der Klag und Action. Von Feyrtagen, daran man kein Recht hält. Procuratoren und Wort-Rednern. Von Beweisungen. Von Zeugen und Gezeugnüssen. Wegen die Zeugen zu impugniren, und deren Aussage widersprechen will. Von Urtheln und Recht-Sprüchen. Von der Appellation, oder Beruffung auf das höhere Recht. Von Expensen, Schäden und Gerichts-Unkosten. Von der Execution und Rechtlicher Hülffe des ergangenen Urthels. Von Verträgen, Obleuten, Unter-Händlern, und andern Mittels Personen, die zwischen den Leuten handeln. Von Ehe Gelobnüssen, Morgen-Gab, Gegenvermächtnus, von Ehe-Beredungen und Verschreibungen, darinn die Eheleute ein-

Nr.	Jahr	
108.	1536	einander Ubergebung der Güter bey Leb= Zeiten thun, auch Verschreibung aufm Todes= Fall. Vormündern und Vormundschaft über die Waysen und ihre Güter. Von jungen Leuten unter 25 Jahren. Von Testamen= ten und letzten Willen der Verstorbenen. Von Widersprechung der Testamenten. Von vertestirten Sachen. Von denen Sachen, die zu getreuen Handen überantwortet wor= den. Von Anfällen derer, welche ohne Te= stament sterben. Von der Erbschaft und ruhiger Ausssitzung der Jahre in Stadt= Rechten. Von Erbtheil der Güter. Von Einführung auf liegende Gründe und Gü= ter, auch von Schuldnern. Von Arrest und Zusprüchen auf anderer Leute Güter. Von Kauffen und Verkauffen, Kauff Hän= deln, Gewähren und Einschreitung in die Käuffe nach der Freundschaft. Von Pfand und Versicherung der Schulden, oder anderer Gerechtigkeit an liegenden Gründen. Von Entlehnung und Borgen. Von Sachen, die man zu getreuen Händen zu behalten gibt. Von der Bürgschafft, Geld=Bürgen, und Fürstellung vors Recht Von allerley Zusage und Gelübden. Von. Eyd und Verstrickung, auch von ordentlich= und unordentlichen Gelübden. Von Ver= pflichtung bey Treu und Ehren. Von Glaid und Verglaitung, auch wie man das Glaid halten soll. Von Gemein= und Gemein= schaffs=Gütern und Händeln. Von voll= mächtigen Factorn und Befehlshabern. Von Miethen und Vermiethen. Von Bauen. Von Dienstbarkeiten. Von zufälligen Re= gem Wasser. Von Berg=Rechten und an= dern Geistlichen Zinsen. Von Zoll, Zöll= nern, Mauthnern und derselben Pflicht. Von Kümmern und Aufhalten. Von Poen=

Nr.	Jahr	
108.	1536	Fall und allerley Straffen der Ubertreter des Rechts. Von gewaltsamer Anlauffung eines Hauses oder Wohnung und von Frevel. Von Mordbrennern, und Brennen, von Betrohung wegen Brennens, auch von begangener That und von Löschen. Von Diebstahl. Von allerley Menschlichen Uebertrettungen. Von Hochmuth. Von der Straff einer unordentlichen und verwirrten Citation, und welche Personen solche tragen müssen. Von Antastung der Ehren. Von der Schmähung. Von Schmähbriefen, oder Karten. Von Schäden und andern dergleichen Sachen, wenn einer den andern wissentlich, oder wider seinen Willen zu nahe ist. Von Peinlichen Fragen und Halß-Gerichten. Instruction der Königlichen Leib-Geding-Städte, im Erb-Königreich Böheim. Königl. Richter-Instruction, im Königreich Böheim.
109.	1537	Apr. 10. kein Landmann im Lande ob und unter der Ens soll sich mit Lehensherren im Auslande bey Empfangung der Lehengüter mit andern neuen Konditionen, welche dem alten Herkommen, und der alt hergebrachten Investirung entgegen sind, einlassen. Woller 27.
110.	1540	Febr. 4. alle, welche rittermäßige Lehen in den Niederöstr. Ländern zu vergeben haben, sollen ein Lehenrechte setzen, und sich demselben gemäß gegen ihre Vasallen verhalten Lünigs Cor. Jur. Feud. Kosler 15., Woller 25.
111.	1540	July 8. Appellation außer Lande ist verbothen. C. A. I. 85.
112.	1540	Oktober 16. wenn jemand eines Lehen wegen, welches von einem ausländischen Landesherrn kommt zu klagen hat, oder verklagt wird und der betroffene Landes-

Nr.	Jahr	
		desherr auf drey unterschiedliche Ersuchen bey einem im Lande niedergesetzten ordentlichen Lehenrecht nicht Hülfe leistet; so soll ein dergleiches Lehen von Landmarschall berichtet werden. Woller 29.
113.	1540	Vertrag zwischen dem R. König Ferdinand I. als Grafen von Tyrol und Bischof Paul zu Chur über die 6. in Vertrag von 1533 ausgesetzten streitigen Artikel. C. Con spic. Eccl. 1049.
114.	1541	Neues Appellationsgericht für Böhmen zu Prag.
115.	1542	May 8. (dat. Prag) König Ferdinands I. Bergwerksordnung für die Herrschaft Hangenstein in Mähren. Peithner 204.
116.	1542	Sept. 26. die Lehen, welche der Hochmeister des St. Georgordens zu verleihen hatte, werden von dem regierenden Erzherzog empfangen, da die Güter dieses Ordens durch Aufhebung desselben der Kammer anheim gefallen sind. C. A. I. 677, Kofler 17. Woller 29.
117.	1542	Oct. 16. die Gnadenlehen, welche der regierende Erzherzog verleihet, sollen also gegeben werden, daß solche, der von Maxmilian I. ertheilten Lehenbegnadigung nicht fähig, sondern nach rechter Art der rittermässigen Mannslehen nach Ordnung der geschriebenen Lehenrechte verliehen werden sollen. C. A. I. 778. Kofler 19. Woller 172.
118.	1542	Der Grafschaft Görz und Fünff N. O. Landen Vergleich Fol.
119.	1544	Juny 28. alle, welche von fremden Fürsten Lehen haben, haben solche nach der bestehenden Oestreichischen Grundverfassung im Lande zu suchen und zu empfangen

Nr.	Jahr	
		gen. Lünigs Cor.. J. f. II. 402. Kofler. 20. Woller 20.
120.	1545	Jänner 16. bey der Vornehmung einer geistlichen Sperr und Inventur hat die betroffene Vogtey dahin zu sehen, daß bis zur Ersetzung der Pfarre, oder des Beneficium alles mit genauester Wirthschaft besorgt, und dem rechtmässigen Erben nichts entzogen werde. Die Erbschaft ist erst zu verabfolgen, wenn die Schulden des Gestorbenen berichtigt sind. Endlich müssen die geistlichen Gebäude, wenn solche aus Nachlässigkeit des Inhabers einen Schaden gelitten haben, schadlos gehalten werden. C. A. I. 408.
121.	1545	Apr. 22. Getreidzehentordnung für das Land unter der Ens. Der Getreidzehent soll nicht garbenweis, sondern, wie bey jedem Eigen oder Flecken (sind die Worte des Gesetzes) es sey Mändel = Schober Häuffel=weiß gefexnet wird, auch so gereichet wird. — Wenn die Zehentherren in Hebung des Zehents saumselig sind; so kann der betroffene Bauer sein Getreid einführen, und die Zehenthauffen liegen lassen. C. A. II. 450.
122.	1546	März 18. der Weinzehent ist in Maisch vor dem Weingarten, und nicht im Keller zu beschreiben. C. A. II. 620.
123.	1548	Jän. 1. Römischer auch zu Hungarn und Böhmen ꝛc. Königl. Majest. geordnete und gebesserte Zinnbergwerksordnung der Bergwerke Schlackenwalden, Schönfelden, Lauterbach Sampt derselben zugehörenden Gebirgen. Ursprung und Ordnungen der Bergwerke ꝛc. gr. Fol. 1616.
124.	1548	Jän. 1. Berg = Ordnung des freyen Königlichen Bergwerks Samt Joachimsthal sampt

Nr.	Jahr	
		sampt anderen vmbliegenden demLand eingeleibten Silberbergwerken. Mit einem Anhang, unter dem Titel Appendix allerley Bergwerksgebräuche vnd Ordnungen zu dem Joachimsthalischen Bergwerk gehörig ꝛc. Ursprung vnd Ordnungen der Bergwerke. ge. Fol. 1616.
125.	1548	Jän. 20. der Gebrauch des Magdeburger Rechts in Böhmen, und demselben einverleibten Ländern wie auch die Appellation zu dem Magdenburger Schöppenstuhl wird eingestellet, und für den Bürgerstand in Böhmen, Mähren, und Schlesien ein königl. Obergericht ob dem königl. Prager Schloß aufgestellet.
126.	1548	März 18. N. Oest. Appellationsordnung.
127.	1548	März 20 ein geistlicher Lehensher soll die Pfarren und Beneficien nicht ledig stehen lassen. Woller 262.
128.	1550	July 14. der Ansatz ist nach Beschaffenheit der Behebung zu führen z. B. unter 50 fl. auf vierfachen Werth, über 50 auf dreyfachen Werth, auch ist bey der Einschätzung dem beschwerten Theil nur die Ueberschätzung zu bewilligen. Der Ansatz auf ein Haus soll nicht auf das ganze Haus sondern auf den Ort, dem Werth, gemäß geschehen. C. A. I. 63.
129.	1550	Aug. 24. jedes Mädchen, welches sich ohne Wissen ihrer Aeltern vor dem 25. Jahr ihres Alters, verehlicht, kann enterbet werden. Im Falle sich eine Pupillin ohne Wissen ihres Vormünders, oder der Obrigkeit verheirathet, soll ihr nur die Hälfte von dem Heirathgut verabfolget werden. Wenn aber einem Mädchen, die unter der Vormundschaft steht, die Freunde die Heirathung eines Mannes von

Nr.	Jahr	
		rechtschaffenem Lebenswandel nicht zulassen wollten, ist sie berechtiget ihre Beschwerden bey ihrer Obrigkeit anzubringen.
130.	1551	May 30. im Fall kein fähiger Priester, zur Besetzung der Lehenpfarren oder Beneficien vorhanden, sollen die Ordinarien, in deren Bezirk die betroffene Pfarr oder das Beneficium gelegen, oder aber die Wiener Universität zum Vorschlage eines tauglichen Subjects für die Pfarr, oder das Beneficium angegangen werden. Woller 231.
131.	1552	Oesterreichische Landes-Ordnung. Leipzig Fol. Lipen Bibl. Juris edit. 1757. II. 100.
132.	1554	May 1. Berg Ordnung in den Niederösterreichischen Landen. C. A I. 163.
133.	1554	Nov. 26. die Beutellehen, welche von der Grafschaft Ortenburg zu Lehen rühren, sind mit allen Zugehörungen nahmhaft zu machen. Wl. 231.
134.	1555	Aug. 8. bey den Gerichten ist sich bloß der teutschen Sprache, nach dem alten Herkommen zu bedienen. C. A. II. 332.
135.	1555	Reformation und Erneuerung der Landgerichts-Ordnung, so Kaiser Maxmilian in Erzherzogthum Oestereich unter der Ens aufgerichtet hat. Wien Fol. (7 Bl.)
136.	1556	Bergwerchs-Ordnung und Erfindungen. Sperges 228.
137.	1556	(dat.) Freudenthal Sonntag Oculi in der Fasten, Johann des Aeltern — von Würben Bergfreyheit für die Bergstadt Engelsburg. Peithner 438.
138.	1557	Jän. 10. bey Beutellehen wird in Steyr die Taxe, wenn sich ein Todesfall ereignet, also genommen, 1) haben sich des Gestorbenen nächste Erben, oder Freunde, die nur Bürger oder Bauern sind,

wel-

Nr.	Jahr	
		welchen dergleichen Beutellehen zuständig sind, mit dem Lehensherrn nach dem Werthe des Lehenguts, um dem halben, dritten, auch viertel Theil, oder wie es bey dem Lehensherrn in Uebung ist zu vertragen, bey jenen aber, welche mit Kauf oder sonst verändert werden; ist von dem Lehenherrn an den Verkäufer eine Auffsendung zu zufertigen — bey rittermäßigen wird keine Taxe bezahlt, mit Ausnahm der Gebühr für das Schreiben und die Fertigung des Lehenbriefs Wl. 204.
139.	1557	Jän. 12. Lehen, welche Edelleute besitzen sind rittermäßige, jene, welche Bürger und Bauern inne haben, gehören in die Classe der Beutellehen. — Bey Veränderung eines Beutellehens ist dem Lehensherrn von dem Lehenmann wegen des Guts ungefähr so viel, als dieses Gut durch ein Jahr im Bestand, oder zinsweise etwa tragen möchte, ohne weitere Dienstbarkeit zu reichen. Woller 205.
140.	1557	Febr. 18. Gerichts-Proceß und Ordnung für das Land unter der Ens.
141.	1557	Febr. 28. Gerichts-Proceß und Ordnung des Landesrechtes des Erzherzogthum Oesterreich unter der Ennß. Wien Fol. (39 Blätter)
142.	1559	July. 27. die fremden Lehensherrn sollen die Landleute in Oestreich mit neuen Reversen und Taxen nicht beschweren, auch ein eigenes Lehengericht im Lande halten. C. A. 773. Kosler 23 Woller 22.
143.	1559	Oct. 1. Röm. Kayf. Maj. — Landgerichts-Ordnung, des Landts ob der Ennß gedruckt zu Wien in Oesterreich durch Michael Zimmermann, in St. Anna Hof.

Nr.	Jahr	
144.	1559	Justin Goblern verteutschte Institutiones sambt Gerichts = Proceſs des Ertz = Herzogthum Oesterreich). vienn. Fol.
145.	1560	Berg = Ordnung der freye königl. Bergstädte in der Cron Ungarn. Fol. Wien.
146.	1561	Instruction Kaisers Maximilian II. für das Hofmarschallische Gericht. * Das Daseyn dieſes Gerichts fällt in die Regierung Ferdinands I. Es gehörten vor dasselbe alle Rechtssachen der Hofleute, und anderer dem Hof folgenden Personen.
147.	1562	July 6. so wie die Sperr und Inventur durch die weltliche Vogtey und Obrigkeit in Beyseyn des Dechants oder zwey nächst befindlichen Pfarrern, oder Beneficiaten zu geschehen hat; eben so ist die Exekution einzuleiten. Von der Verlassenschaft ist nichts zu verabfolgen bevor nicht die Schulden berichtiget, die etwa ausständige Landesſteuer eingetriben, die dem Ordinarius gebührende Portio canonica abgereicht und den etwa beschädigten geistlichen Gebäude die Vergütung geleistet worden. C. A. I. 409.
148.	1562	Aug. 22. das (Nr. 94.) aufgeführte Generalmandat wird dahin erläutert, daß solches allein von den alt verschwiegenen Lehen, welche in der Registratur nicht zu finden sind, zu verstehen sey, C. A. I. 761. Kofler 26.
149.		Extract ausdem zwischen dem K. Ferdinand als Erzherzog zu Oestreich und dem Erzbischof zu Salzburg wegen seiner Lehen in Oestreich und der Lehenschaft des Bißthums Gurks wegen getroffenen Verzleich a) Wegen Verleihung der Lehen, Besitzung des Lehenrechts ꝛc. hat alles nach dem bestehenden in Oestreich üblichen Lehenrechten zu geschehen. b) Wegen des Bißthums Gurk wur=

Nr. 149. Jahr

wurde verordnet: „daß hinführo in ewige Zeit, „wann es zu Fällen kömt, es durch Ab- „sterbung, Vbergebung, Abtrettung, oder „wie es sich zuträgt vnnd begibt, daß das „Bistthum Gurk vacirt vnd ledig wird, „vns, unsern Erben vnd Nachkommen am „Hauß Oesterreich, allweg die Ersten zu „Lehenschafft zustehen, vnd zweene Bischoff „nach einander dahin gen Gurck erkiesen, „setzen vnnd verordnen mögen vnnd sollen: „vnd alsdann volgends die Erz-Bischöff „zu Saltzburg, so das Bißthumb Gurck „obberüerter Gestalt vacirt, den dritten gen „Gurck fürzunehmen vnnd zu verordnen „haben sollen: volgends Wir oder vnsere „Erben wiederumb zu Lehenschafft von Für- „sehung des Bisthumbs Gurck, wann es „zu Fällen kompt, wie obstehet, zwischen „vns, vnsern Erben vnd Nachkommen re- „gierenden Lands-Fürsten in Khärndten „vnnd dem Stifft Saltzburg gegen einan- „der die Verwächßlung statt haben vnd ge- „halten werden. Das ist hierinnen lauter „außgetruckt, wann die dritte Lehenschafft „an ain Bischoff zu Saltzburg also, ver- „mög, vnd in Krafft dieser vnser gnedigen „Zulassung vnnd Bewilligung, jederzeit mit „Fürsehung des Bisthumbs Gurck kompt, „das er kainen, so dem Hauß Oesterreich, „oder vns, unsern Erben vnd Nachkom- „men zuwider sey, fürneme, noch ihm „dasselb Bisthumb Gurck verleihe, vnnd „so ainer berürter-Massen von ainem Erz- „Bischoff zu Saltzburg in seiner dritten Le- „henschafft zu ainem Bischoff zu Gurck, der „dem Hauß Oesterreich zuwider, erkießt, „so soll derselb von dem Stifft Saltzburg „belehneter Bischoff zu Gurck schuldig vnnd „verbunden sein, sich in aigner Person zu

„uns

Nr. 149. Jahr

„vns, vnsern Erben vnd Nachkommen re-
„gierenden Lands-Fürsten in Khärndten zu
„stellen, daselbst sich erzeigen, vnd von vns,
„vnsern Erben, vnnd denselben vnsern
„Nachkommen die Possession des Bisthumbs
„Gurk demütiglich ersuchen vnd begeren,
„die im alsdann auch von vns, vnsern
„Erben verfolgt vnd gegeben werden soll:
„doch daß derselb Bischoff zu Gurck, vor
„Zustellung des Possess, vns, vnsern Er-
„ben vnd Nachkommen, Herzogen in
„Khärndten, als seinen vnd des Stiffts
„Gurck rechten vnd einigen Lands-Fürsten
„vnd Erb-Vogt-Herrn gehorsam und
„gewertig sein wöllen, ain genugsa-
„mer Revers vnd Verschreibung, mit
„darinnen angehengten fernern Verbin-
„dungen, wie es seine Vorfordern gethan,
„zustelle vnd vberantworte, ausserhalb des-
„selben Wir noch vnsere Erben vnd Nach-
„kommen jhme die Possession zu geben nicht
„schuldig seyn wöllen noch sollen. Vnd
„so die Lehenschafft des Bisthumbs Gurck
„an vns oder vnsern Erben ist; so geben
„wir zu, vnd solle vns vnd vnsern Erben
„zu Stifft Gurck fürgenommen, einem Erz-
„Bischoff zu Saltzburg presentirt, vnnd die
„Geißlichen Ort als Confirmation, Conse-
„cration, Investitur, vnd dergleichen von
„dem Stifft Saltzburg, vermög jrer be-
„rümten Freyhaiten, ersucht vnd genom-
„men werde: vnd daß derselb Bischoff zu
„Gurck dem von Saltzburg als seiner Geist-
„lichen Obrigkeit gehorsam zu sein, gebür-
„lich Pflicht thun möge vnnd solle. Doch
„daß sich die Erz-Bischoff zu Saltzburg je-
„derzeit in dem allen fürdersam gutwillig
„erzeigen, vnd kainen lang damit aufzie-

„hen

Nr.	Jahr	
		„hen, noch von denselben Bischoff die An- „nata nicht nemen, sondern allein sich an „ainer zimlichen Tax der Canzley, biß hun- „dert Ducaten begnügen zu lassen, vnd dar- „über nicht beschwären. Lünigs Cor. Ju. „Feu. II. 442. Kofler 26.
150.	1563	July 24. Befreyung der Stände in Kärnten von der Bezahlung der Lehentaxe und des Aufschlages von jedem Jägenstör 10 kr. Woller. 211.
151.	1564	Juny 26. von der Bezahlung der Le- henstaxe und aller anderen ausgefertigten Brieftaxen sind bloß wirkliche Regiments- und Kammerräthe frey [C. A. II. 219. Wl. 211.
152.	1565	Juny 2. bey dem Niederöstr. Regi- mentsrath soll geschrieben werden: Unserm Rath deß Regiments der N. Oesterreichi- schen Landen. C. A. I. 219.
153.	1565	Maxmilian des anderen röm. Kai- sers — Erzherzogen zu Oestreich aufgerich- tete Lehensordnung. Ms. Fol. in der ehmahligen Windhagischen Bibliothek Nr. 1193. Man sehe Johann Mayer von May- ersfeld, öffentlichen Lehrers des Lehen- rechts Dissertatation unter dem Titel: Le- heninstruktion.
154.	1565	Aug 20. Erneuerung der Verordnung vom 4 Nov. 1559 ohne Genehmigung der Landesfürstens in den Ober und Niederöst. Ländern mit Einschluß der Grafschaft Görz; sub pæne Nullitatis an Fremde keine Gü- ter zu verkaufen oder in Bestand, Satz, Pfund- oder Schillingsweise zu verlaßen. C. A. I. 736.
155.	1565	Dec. 12. Malefitzpersonen wegen der Ersparung der Exekutionskosten bey Stra- fe und Verlust der Landgerichtshoheit, nicht zu entlassen. C. A. I. 729.

Nr.	Jahr	
156.	1566	April 26. bey den Grundbüchern mit Nehmung der Gewähre genaue Richtigkeit zu pflegen — Die Geistlichen sollen bey jeder Verjährung, die Kommunitäten aber alle zehn Jahr die Gewähre erneuern C. A. I. 449. Erneuert 1638. Jän. 28.
157.	1566	April 26. Zins, Grunddienste ꝛc. sollen in der gehörigen Zeit entrichtet werden eben so auch die Gewähre von den Gründen bey den Grundbüchern; dieselben sind auch bey den Beneficiaten zur Veränderungszeit, und bey den Zechen und Bruderschaften alle 10 Jahr zu erneuern bey Strafe, als: Verboth und Niederlegung der Ernte, Bezahlung mit 72 Pfennigen für ieden Grund oder Einziehung desselben. C. A. I. 200.
158.	1566	wenn die Töchter der gestorbenen Lehenleute ohne männliche Leibeserben sterben; so sind ihren nachgelassenen Erben beyderley Geschlechtes die Lehen gegen Ablösung des halben Theils zu verleihen C. A. I. 765. 407, Kofler 29., Woller. 120.
159.	1566	Kayserß Maxmilian II. Policey-Ordnung Fol.
160.	1569	Aug. 1. Landgerichte Visitirung wegen Sicherheit der Strassen wird bey Strafe und Verlust der Landgerichts Hoheit befohlen, auch der Eingriff in andere Landgerichte, jedoch aber unpräjudicierlich, zugelassen. C. A. I. 730.
161.	1567	Sept. 30. das Bergrecht ist nicht bey den Pressen, sondern bey der Boding vor den Weingärten zu erheben, auch in dem Fall nicht so viel, als zu erheben ist, gewachsen wäre, soll Gebühr an Geld bey dem Grundbuch in ordentlicher Satzung abgeführt werden. C. A. I. 200.

Nr.	Jahr	
162.	1567	Dec. 12. die Herren und Landleute im Fürstenthum Steyr. zahlen für die Lehenbrife keine Taxe, sondern bloß an Schreibgeld Ein oder zwey Dukaten. Woller. 269.
163.	1568	Dec. 10. Privilegium für die beyden Ober politischen Stände des Landes unter der Ens, vermög welchem nach Abzug und in Mangel des männlichen Stamms derenLehenleute drey Viertheile von den sonst an die Landesf. Kammer rückfällig gewesenen Lehen an die Töchter der gestorbenen Lehenleute und der nachgelassenen nächsten Erben beyderley Geschlechts fallen sollen, C. A. I. 765, Kofler 30. Woller 92.
164.	1568	Nov. 30. Exekution in liquidirten Anforderungen per Illiquida ist nicht zu nemmen. Erneu. 1591 Nov. 19. C. A. I. 293.
165.	1569	Jän. 27. den zwey Obern politischen Ständen des Landes unter der Ens wird der angesuchte vierte Theil der Lehensgnade für jetzt nicht bewilligt. Lünigs. Cor. J. F. II. 411., Kofler 33., Woller 92.
166.	1569	April 10. von der R. Kaiserl. Maj. — dem zweyen Ständen gemeiner Landschaft — vnder der Enns anzuzeigen — betreffend, die Vmbfertigung der Vhrkunde vber die bewilligte Lehens = Begnadung dem einen vierten Thails nach Vns lengst genediglich abbegehrt. und sich dahin resolviret, nemblich, ob wol sie, die zween Stände hieuor vmb ihren bishero, wie nacht alt herkommenden halben Thaill der Lehens Begnadung von Maximilan vndt Ferdinanden, so herrührende mit brieflichen Scheinen und Vhrkunden genugsamb fürgesehen, daher es der Inserirung nicht bedürffte, daß doch der Röm. Kaiserl. Majest. nicht allein die gebettene Einuerleibung vndt Confirmation ihnen vndt die Vhrkhundt umb-

Nr.	Jahr	
		ferttigen, sondern auch die Resolution von Ihrer Kaiserl. Maj. verschienen 66sten Jahrs Decembris der Lehen halber ergangen, ziehen undt ihres Inhalts gleichsamb als ein Vrkundt darüber von Wort zue Wort inseriren lassen wollen, inmassen auch Ihr. Majest. genediglich bewilligen, in angezogene Vrkundt vber Vnser Lehens-Begnadung die Wortt vndt nach Inhalt voriger Lehens-Begnadung zusetzen. Wegen Bewilligung des vierten Theil der Lehengnaden wird die dieserwegen bestehende Verordnung bestätigt Lünigs Cor. Jur. feu. II. 414. Kosler, 35., Woller 94.
167.	1569	Dec. 10. Hofentschliessung auf das Gesuch der 2. D. p. St. des L. u. d. E. wegen Bewilligung des 4ten Theils der Lehengnaden — Se. Maj. wöllen den jüngsthin den Ständen angebottenen dritten Theil, und also ihr der Stände 3. Theil der Lehens-Gnaden nicht allein auf diejenigen Lehen, so künftig zu verleihen und fällig werden möchten, sondern auch auf die, so schon hievor fällig mit Ausschliessung der Lehens Gnaden, bishero erhaltenem Gebrauch nach, verliehen worden, verstehen und erstrecken sollen; Doch behalten Ihnen und Deroselben Kaiserlichen Leibes-Erben, die Verleihung der künftigen fälligen Lehen mit oder ohne der Lehens-Gnad, nach Gelegenheit derselben Fälligkeiten, und nach Ihro gnädigstem Gefallen austruckentlich bevor, und stellen sonsten also der zweyen Stände gebettene Zulassung des vorigen vierten Theils mit Gnaden auff diesmahl ein. C. A. I. 766. Lünigs Cor. J. f. 414 Kosler. 37. Woller. 92.

März

Nr.	Jahr	
168.	1570	März 15. keinem Prälaten im Lande ob der Ens ist erlaubt sich einen andern ohne Genehmigung des Landesfürstens, anzuvogten.
169.	1570	März 20. Kais. Intimation in Betreff der Hofentschliessung (Nr. 167.) an die 2 Ob. polit. Stände des Landes ob der Ens: Edel, Gehorsamb, auf euer gehorsamb Schreiben vndt Begehren vberschickhen Wir Euch hieneben ein autentique Abschrifft unserer denen Landt-Stenden einer Ersamen Landtschafft in Oesterreich vnter der Ens gethanen Lehens-Begnadigung, welche ihr eur Consuetudinary Puech einzuuerleiben vndt zur fürfallenden Notturfft darauff zu gedenckhen, vndt auch darnach zue richten wiesse. Lünigs Cor. J. f. II. 415 Kofler, 39, Moller 92.
170.	1570	General und Ordnung, wie es hinfüro mit der Traidt- Kohl- und Kalkmaas auch Ellen und Gewicht, und dan der Goldschmit und Zinngiesser Prob, in dem Erzherzogthum Oesterreich ob der Ennß gehalten werden solle. Gedruckt zu Wien in Oestreich durch Caspar Stainhofer im Sanct Anna Hof. Fol. Inhalt: 1) die Kohlen- und Kalkmetze soll mit der Landmetze gleiches Maß halten. 2) die Linzerelle wird zu einer allgemeinen Elle erklärt. 3) Bey dem Holzmaß wir die Länge jedes Scheites auf 4 gute Mannsspanne bestimmt. 4) Die Silberprobe soll fünfzehn fein Loth Silber halten.
171.	1572	April 4. Appellation bloß in lauter liquidirten Schuldobligationen findet nicht statt. C. A. I. 85.
172.	1573	Febr. 10. unter dem Herren- und Ritterstand des Lands unter der Ens soll jene Person aufgenommen werden, welche als ein bekannter Landmann vom Adel,

Nr.	Jahr	
		und ehrlicher Geburt, auch in ein Gültenbuch einverleibet worden, die betroffene Person auf ihr Gesuch von den Ständen der Herren und Ritterschaft, als Landmann angenommen und gegen einen ausgestellten Revers sich verbürgt, den Landesgebräuchen, Rechten, Statuten, und Gewohnheiten stets nachzuleben. C. A. I. 737.
173.	1573	Nov. 10 Lehentaxe Freyheit wird allein dem Sekretär Sturzen bey der Regierung bewilligt. Woller. 211.
174.	1573	N. Oestr. Landtafel, II. Fol. Ms. in der ehemahligen Windhagischen Bibliothek Nr. 1246.
175.	1574	des Fürstenthumbs Steyr neue verfaßte Reformation des Landes- und Hoff-Rechts.
176.	1575	Dec. jenem, welcher sein Lehen in Fürstenthum Steyr nach beschehenem Fall des Lehenträgers nicht in der bestimmten Zeit, sondern darnach ansucht, wird das Lehen mit der Klausul: wie Lehens und Landrechts ist, und in dem vorigen Briefen begriffen, ohne und außer der Einschaltung der Gnadenklausul, verliehen werden. Woller 271.
177.	1575	Steyrisches Landrecht- und peinliche Gerichtsordnung Fol.
178.	1576	Oct. 12 †. Maximilian II. Rudolph. II.
179.	1577	Febr. 5. Kaisers Rudolph II. Bergwerksordnung und Freyheiten in Schlesien. Peithner 448. Neue Bestätigung 1606. am 10 Nov. und 1615 am 15. Oct.
180.	1580	Febr. 26. Ausgleichung der von den Ständen in Steyr in Betreff der Lehen vorge-

Nr.	Jahr
180.	1580

gebrachten Beschwerden. §. 1. Wan Ihro F. D. Kammer-Prokurator wider diesen oder jenen Landmann um liegengen Stücke und Güter, so Kammer-Güter seyn möchten, Sprüche und Foderung haben, und darunter Ihrer F. D. Nothdurft vor der Regierung vorbringen wurde ꝛc. solle darauf sie die Regierung denselben beklagten Landmann in diesen und dergleichen kammerprokuratorischen Aktionen durch den Herr Landshauptmann auf einen bestimmten Tag gleichwohl für sich zu Verhör erfordern, er der Beklagte auch der über gehorsamlich erscheinen; da er aber etwa der Instanz halben weigern wurde, sie die Regierung alsdann dem Herrn Landshauptmann und Landverweser auch etliche aus denen Herren Verordneten oder sonst anderen dreien oder vieren unverdächtigen Landleuten zu sich ziehen, folgends samt gedachten erforderten Herren und Landleuten in Sachen nach Anhörung beider Parteien Nothdurften, darunter dann beiden Theile ihre briefliche Urkunden und rechtliche Befehle, so sie anderst einige zu producirren hätten, gegen einander fürzubringen schuldig seyn sollen mit rechtlicher Erkanntnuß fürgehen, aber im widrigen Falle, da der Beklagte gehörtermassen nicht weigern, sondern vor der Regierung mit Antwort sich einlassen wurde, sie die Regierung ohne Mittel für sich selbst zu procediren, und zu erkennen haben. §. 2. Was dann die persönlichen Sprüche, als Malefiz, Frevel und dergleichen beruhet, mag der Herr Landshauptmann in denselben Fällen samt denen Herren und Landleuten, wie von Alter herkommen, handlen, und erkennen,

je-

Nr.	Jahr
180.	1780

jedoch da etwo ein Landmann an Ihrer F. D. fürstlichem Hofe oder vor der Regierung thätlich und in eigener Person ein solches Ungebühr begienge, darum er billig zu strafen, mögen Ihrer F. D. oder sie die Regierung demselben stillstehen gebieten, und ihn seinem Verschulden nach strafen. §. 3) Bey einem Casu Criminis læsæ Maj. ist nach dem alten Herkommen zu handeln §. 4. Die Ordnung von Rechtfertigung der landshauptmannischen pönfälligen Befehle lassen seine F. D. Ihro wie von Alter herkommen, also gnädiglichst gefallen, wann ein Landmann den ersten und anderen des Herrn Landshauptmanns Befehl in einigen Weg, es sey mit nicht gebührlicher Erscheinung auf die beschehene Erforderungen oder sonst überschritten, und demselben nicht gehorsamlich nachkommen, also daß es selbigen Falls der pönfälligen Verordnungen vonnöthen thun, der Landmann aber nachmal sich desjenigen, so er von pflichtigen Gehorsams wegen schuldig, nicht erwiesen wurde, daß Er Herr Landshauptmann alsdann mit denen Landräthen und anderen Landleuten einen solchen Casum und verwirkten Pönfall rechtfertige, was die Erkanntniß geben, abfordere und einbringe, denselben eingebrachten Pönfall auch folgends nach ihrer F. D. gnädigster Verordnung, die auch hinfür einiger solcher Pönfalls-Ausbittung nicht statt thun wollen, verwende. §. 5. Da sich aber je bey einigem Landmann der Ungehorsam so groß befände, daß es anderer und mehrer ernstlicher Einsehung, als mit dergleichen Pönfällen und Geldstrafen bedürfte, hat man dieses Mittel dagegen, daß Er, der Herr Landshauptmann mit Hilfe und Rathe der

Land=

Nr.	Jahr
180.	1580

Landleute denselben Ungehorsam durch schärferen Wege zum schuldigen Gehorsam bringe, wie es dann hierin eins und des anderen Orts darum nicht vieler sonderbarer Ausführung oder Beschreibung bedarf, weil dieses bereit hievor nach dem alten Herkommen sowohl dasjenige, daß kein Landmann weder vor Ihrer F. D. noch derselben nachgesezter Obrigkeit seines Guts unverhör- und unüberwundener entsezt, oder entwährt werden solle, seine gute Richtigkeit hat. §. 6. Inmassen ferner an ihm selbst billig da jemand wider des Herrn Landshauptmanns amtliche Handlungen beschwert, das männiglich daselbst Ihrer F. D. nur derselben anzubringen, und um gebührliches Einsehen zu suchen, beoorstehet. §. 7. Und gleichfalls bei dem fünf und siebenzigsten Artikel in der neuen Landrechts-Informatio lauter fürgesehen, wie es mit Bestrafung derjenigen, so unnothwendiger, muthwilliger Weise appelliren, gehalten, wasgestalt dieselben muthwilligen Appellanten dem Gerichte zugebührlichen Bestrafung durch sie die Regierung zu wissen, gemacht werden sollen, dabey es dann und allweg verbleiben zu lassen ist. §. 8. So gedenken Sich Ihro F. D. mit Ersetzung der künftigen verledigten steyerischen Regiments-Pläze dermassen zu erweisen, darwider sich eine ehrsame Landschaft ferner zu beschweren, nicht Ursache haben solle. §. 9. Sonst halten Ihr F. D. gnädigst dafür, es werde sich etwa nicht sobald wieder ein solcher Casus deßwegen um das die Regierung sich bisher über die wucherlichen Interesse zu erkennen, verweigert, einige Diffikultät erscheinen solle, zutragen, zumal, daß die mei-

meisten dergleichen Sachen vor Hof- und Land-Rechten fürkommen, und was mit dem Schadenbunde verschrieben, dort unappellirter verbleibt, dann die Bürger jedes Orts in denen Städten und Märkten, da sie wohnhaft, ihre erste Instanz haben, und also sich selten zuträgt, daß ein solcher Casus, der diesen gemeldten beiden Instanzen nicht unterworfen, fürkäme, außer was von ernannten Städten und Märkten appellationsweise, welcher sich doch nicht oft begiebt, für sie die Regierung geschehen möchte, in welchem Fall und sonst allenthalben, da sich was dergleichen zutrüge, Ihr F. D. jederzeit auf Verordnung oder Gebühr zu männiglich billiger Contentirung gnädigst bedacht seyn wollen. §. 10. In der Marburgischen Strittigkeit gedenken Ihro F. D. auf einer ehrsamen Landschaft Ihrer F. D. beschehene gehorsame Heimstellung der Sache gnädiglich Rechts zu thun. §. 11. Und haben Ihro kaiserl. Majestät um wirkliche Abstellung der neuen Maut zu Aspang bereits nothwendiglich geschrieben. §. 12. So wollen Ihro F. D. einer ehrsamen Landschaft über dasjenige, so sie ihnen hievor in Lehensachen durch ihre gnädigste Resolution sonderbar bewilliget und eingeräumet, dabei Sie es dannach verbleiben lassen, hiemit ferner der Lehens-Berechtigung wegen so viel gnädigst zulassen und bewilligen; Wann sich ein solcher Casus, daß Ihro F. D. einiges Lehen, so nicht ausdrücklich allein auf den Mannsstamm gestellet, als fällig ansprechen und rechtfertigen wollten; so solle es also und auf die Weise geschehen, nämlich daß entweder Ihro F. D. selbst als

Le-

Nr.	Jahr	
180.	1580	Lehensherr sizen, oder an Ihrer statt Ihren Regiments-Staathalter, Landshauptmann oder Landsverweser allhier in Steyer (doch) daß ein jeder derselben auch ex Peribus Curiæ, das ist gleichfalls wie der Beklagte von dem Herrn und Landsfürste belehnet seye) an Ihrer statt zu Lehens-Richtern verordnen, folgends noch zwölf Beisitzer aus Ihrer F. D. Räthen und Landleuten (doch diejenigen, so in der geklagten Lehenssache mit ihren Rathschlägen oder sonst verwandt seyn möchten, ausgeschlossen; item daß dieselben Ihrer F. D. Räthe sowohl, und fürnemlich der Herr Statthalter, wofern er zum Lehens-Richter gehörtermassen fürgenommen, ihrer Rathspflicht, so viel die beklagten Lehensstücke betrift, ledig gezehlet werden, und eben auf die Meinung, wie jezo von substituirtem Lehens-Richter vermeldt worden, Pares Curiæ, und belehnet seyen, erwählen, mit denselben das Lehensrecht besezen, und vor ihnen im Lande an Orten und Enden, die Ihrer F. D. nach Gelegenheit der Zeit gefallen werden, wie Lehens- und Landrechts ist, die geklagte Lehens-Fälligkeit ohne einige fernere Appellation rechtlich austragen und erörtern lassen. Doch behalten Seine F. D. Ihro hiemit in diesem und dem obigen Artikel die kammerproturatorischen Aktion betreffend gnädigst bevor, da ja etwo eine Nothdurft zu seyn, befunden wurde, darin nach Gelegenheit der Zeit und Lauf gebührliche Veränderung und Verbesserung fürzunehmen, daß es mit vorgehenden Rathe einer ehrsamen Landschaft allzeit geschehen möge. Was aber sonst außer Ihr F. D. andere Lehensherren, item derselben und der

Nr.	Jahr	
		Afterlehens-Berechtung belangt, bleibt es billig bei dem, wie von alters Herkommen auch Land- und Lehensrecht ist. Woller 276.
181.	1581	Ordnung wie es hinführo mit dem Reichs-Gejaid in Ertz-Herzogthumb Oesterreich ob der Ennß gehalten werden soll. Getruckt zu Wien in Oesterreich bey Michäl Apffel zu grünn Rößl in der Schuelerstrasse. Fol.
182.	1583	Febr. 25. das Wachtgeld soll zu keinem Urbar-Gefähl, oder Roboth gezogen, sondern allein auf den Nothfall verstanden worden. Weingärtler 202.
183.	1583	Oct. 5. den 2. Obern politischen Ständen des Landes unter der Ens wird den noch bevorgewesten vierten Theil der Lehensgnade, allermaßen in dem Verstande, wie mit den dreyen Theilen von Maxmilian I. K: Ferdinand I. und Maxmilian II. beschehen, hiemit bewilliget, doch hierunter der ausländischen Fürsten, desgleichen der inländischen Prälaten und Lehen-Leute nicht verstanden, C. A. I. 767. Lünigs Co. Jur. Feu. II. 415., Kofler 45., Woller. 95.
184.	1583	Landhandvest deß Herzogthumbs Steyer, Darinnen desselben Kayserl. Königl. vnd Landsfürstliche von Zeit zu Zeit Allergnädigst vnd Gnädigist erhaltene Freyheiten, Statuta, Lands-Gebräuch vnd andere Satz- vnd Ordnungen nach langs begriffen. So Auff nicht münder sonderbares Verlangen einer Löbl. Landschafft in Steyer, als sonst anderwertig höchere Verwilligung, auß den alten gefertigten Originalien fleissig abgeschrieben, ordentlich Collationiert, vnd erstlichen Anno 1583. dann nachgehends Anno 1635. vnd anjetzo mit dennen unmittls Vermehrungen, über vorherig allerseits ge-

Nr.	Jahr	
184.	1583	gehörig beschehene Revidierung wider in Truck gegeben vnd befürdert worden. In der Landsfürstl. Haupt=Stadt Grätz, Von und bey Denen Widmanstätterischen Erben. 1697 Inhalt: Erstlich die Lateinischen Privilegia wie dieselben dem Land Steyr gegeben, und hernach von denen Regierenden Landtsfürsten Confirmirt seyn worden. II. Kaiser Fridrichen deß andern Confirmirte Steyrische Privilegia. III. Confirmation der verteutschten Freyheiten, Kayser Maximilian des Ersten IV. Herzog Albrechten verteutschte vnd Confimirte Freyheiten. V. Landtsfürstlicher vnd einer Ehrsamben Landschaft in Steyr Erbhuldigungs Aydtpflichten. VI. König Fridrichen des Dritten Confirmation, vnd Enbschaidung, wegen der Mäut, Tafern, Weinfuhr, Eln, Maß, Gewicht, und viler anbern Artikeln. VII. Herzog Albrechten Brieff, die frembden Wein betreffend. VIII. Ein Beruefft belangend die frembden Wein, vnd vnordentlichen Kauffmanns=Handel. IX. Kayser Maximiliani Brieff, von Außtreibung der Jüdischait X. Laudawerisch Vertrag, zwischen den Herrn und Landleuthen in Steyer, und der Stadt Grätz. XI. Kayfers Maximiliani Declaration, die Gegenklagen betreffend. XII. Augspurgerisch Libel, die fünff Nider=Oestreichischen Lande betreffend XIII. Augspurgerisch Libel, das Land Steyr allein betreffend. XIX. Inspruggerisch Libel, die Nider= und Oberösterreichischen Lande betreffend. XV. Mehr ein Inspruggerisch Libel. XVI. Kayser Ferdinand Entschaidt=Brieff, wie es mit der Landleuth Häuser in Städten, Märkten, gelegen, Zinß vnd Stewr halben, gehalten soll werden. XVII. Kayser

Fer=

Nr.	Jahr	
		Ferdinandt Brieff, wegen Erlassung der Lehens-Aydts-Pflicht. XVIII Landfürstliche Lehens-Tax erlassen. XIX. Etliche Landtsfürstliche Resolutionen, wie es mit Verleyhung der Lehen, vnd Besitzung der Lehensrecht gehalten soll werden. XX. Item mehr ein Landtsfürstliche Resolution, der Geistlichen Stewer-Außstandt betreffend. XXI. Landtsfürstliche Erledigung betreffend die Gejaidt vnd Geheg im Landt. XXII. Landtsfürstl. Erledigung wegen der Vnderthanen Bestraffung, so auff frischer That mit Beschädigung des Wildprädt betretten werden, dann die Erweitterung der Gehäg der Landtleuth Wildpan vnd die Jägerey betreffend. XXIII. Landtsfürstli. Befelch an Herrn Jägermaister, die Forstmaister vnd Forst-Knecht betreffend. XXIV. Extract auß verschiden neuerlich erhaltenen Concessionen, Gnaden Briefen vnd Resolutionen. XXV. Kayser Ferdinandi deß Dritten erneuerte Resolution, die Bestraffung der Wildprädt-Schützen betreffend. XXVI. Kayser Ferdinandi des Dritten abermahlige Resolution, die Abthuung roth vnd schwarzen Wildprädts in Vnter-Steyr, dann das Gehög in Grätzer Fernitzer- und Leibnitzer-Feld betreffend. XXVII. Jetzt Regierender Kayserl. Majest. Leopoldi des Ersten, Confirmation gegenwertiger Landtshandvest.
185	1585	July 20. Privilegium für die 2 Ob. po. Stände d. L. u. d. E. vermög welchem nach Abgang und Mangel des männlichen Stammes der Lehenleute die an die Landesf. Kammer rückfällig gewesenen Lehen (Nr. 83.) nunmehr zu allen 4 Theilen, und also völlig an dero verstorbenen Töchter, oder gesipten Freunden fallen sollen

Nr.	Jahr	
		len. C. A. I. 767. Lünigs C. Ju. feu. II. 418. Kſt., 41., Wl. 96.
186.	1587	Oct. 24. Erb-Vereinigung zwiſchen Böhmen und dem Haus Sachſen Weingarten. A.
187.	1587	July 31. Kaiſers Rudolph II. Befehl wie es mit der Berg- und Stadt-Jurisdiction bey Iglau gehalten werden ſoll. Peithner 398.
188.	1591	Jänner. 14. Briefliche Inſtrumente haben die Unterthanen bey ihrer Obrigkeit ausfertigen zu laſſen. C A. I. 225. II. 397.
189.	1591	Jän. 18. ohne Erlaubniß der Landesregierung ſoll keine neue Mühle gebauet, der Bau einer Hausmühle wird ausgenommen, doch darf auf einer dergleichen Mühle für andere nicht gemahlt werden; auch ſoll Niemand gezwungen werden, ſein Mahlgut auf eine beſtimmte Mühle zu führen. C. A. II. 16.
190.	1592	Teſchenſche Landesordnung, in Böhmiſcher Sprache gedruckt bey dem Milichhakeriſchen Erben 4to Eine teutſche Ueberſetzung im 2ten Buch Weingartens Fascicul. div. Jus.
191.	1594	Joh. Bapt. Schwarzenthaler, Rechtsgelehrter und Profeſſor des Codex an der Univerſität in Wien de ordine Judiciario cum Auctuario. Francof. Eine neue vermehrte Edition 1611 und 1613. Das ganze Werk beſteht aus drey Büchern. Von ihm erſchien auch 1594. ein Tractatus de Pignoribus et Hypothecis, und 1603 Tractatus de Stipolatione. Schwarzenthaler iſt in ſeinen Werken dem römiſchen Rechte gefolget, doch hat er bey mehreren Gegenſtänden auf die Oeſtereichiſche Rechtsgewohnheiten und Gerichtsgebräuche Rückſicht genommen.

Nr.	Jahr	
192.	1595	am Freytag nach Sonntag Cantate alle Pferdstreitigkeiten gehören vor das in Prag aufgestellte Roßgericht.
193.	1595	im Falle die Lehenbriefe nicht gleich beym Taxamte erhoben werden, sind 15 kr. von fl. am Taxe anzurechnen. Woller. 210.
194.	1597	May 8. das Freygeld ist vom liegenden und fahrenden Gut zu nehmen. Davon sind ausgenohmen: 1) das Gut, welches schon ehevor verreyet und aus der Herrschaft gebracht ward. 2) das Heirathgut, und 3) alle Aeckergeräthe und 4) alle Manns- und Frauenkleider. Finsterwalder.
195.	1597	Wenn durch den Tod mit dem Lehenherrn oder Lehenmann in Rechtslehen eine Veränderung vorgeht; so soll der, wo rechte Lehensbriefe vorhanden, das Lehengeld zu Folge des Briefes gegeben, wo aber kein Brief vorhanden, sollen von 100 fl. 5. entrichtet; im Falle eines Kaufes sollen neben dem Lehengeld noch 5 von 100 bezahlt werden. Bey Beutellehen ist das Lehen-und Freygeld mit 6 von 100 zu entrichten. Woller. 184.
196.	1599	Landhandfest, oder Freyheiten des löblichen Erzherzogthumbs Oestereichs ob der Enns. Erstes Buch durch Reichharten Strein, Herrn zu Schwarzenau aus denen rechten Orginalien und Teils andern Uralten Vrkhunden zu Ehren, Nuz und auf Begehren der auch löblichen Ständen gedachtes Erzherzogthumbs Oesterreich ob der Enns vnd Dero lieben nachkommen zusammen getragen vnd verfast. Hier ist der Inhalt dieser Landhandfest.

Nr.	Jehr
196.	1599

Das Erste und Eltiste Privilegium der Stende des Landes Oestereich — — — Imp: Neronis Claudii Caes. Avg. deß sechsten Rom. Kayserß.

Sumarischer Juhalt. 1. Daß Land befreyt vor aller und jeder Steuer eines Romischen Kaisers und aller andern. 2. Daß zu Ebigen Zeiten Frey sein soll. 3. Von Niemands angefochten werden. 4. so dawider Handeln, in der Ach des Römischen Reich.

Confirmation. Weillund König. Hainerich deß Vierten, Ueber vorgestelltes Privilegium sammbt Anderen neuen Freiheiten.

Sumarischer Jnhalt. 1. Die Ursachen der Confirmation. 2. Marggraf Ernnest hat Oestereich zum drittenmal den Haiden abgedrungen. 3. Bestattigung Verneuerung und Translatzion, gedachtes Privilegi. 4. Soll Craft und Nuz würklich haben, als wannß von Cristlichen Kaisern erfolgt. 5. Daß Römisch Reich sol dem Marggraffen von Oster. Hilf und Beystand laisten. 6. Die Pistumb Salzburg und Ennß, jezo Passau sollen mit allen ihreu Güttern ime gleichfalls Hilf und Beystandt laisten. 7. Marggraf Ernest seine Nachkommen und das Land Oestereich sollen Vogt und Herren sein, über baide Pistumb. 8. Der Marggraf und das Land mögen Feier, Schwerd und Panier öffentlich von dem Reich und vor Männiglich füeren. 9. Ursach iere das Dapfere und Redliche Thaten.

Con-

Nr.	Jahr
196.	1599

Confirmation. Kayser Neronis Privilegii sambt andern Privilegien vom Kö= nig Heinrichen, Kayser Friederi= chen des Andern Suhn.

Sumarischer Jnhalt. 1. Bestät mit Be= willigung der Churfürsten alle Recht Ge= nad und Freyhait der Edlen Land Ostereich und Steyer. 2. Jngleichen der alten Römi= schen Kaiser und König Bricff. 3. Begabt die Fürsten und die Land mit neuen Frey= heiten. 4. Waß zu den Landen kauft wierd oder durch andere Titul dazu komt soll Un= verhindert Menniglichen bleiben. 5. Der Herzog soll zu Erzeigung seiner Großmech= tigkeit, seine Lehen zu Roß emphachen. 6. Der Königlichen Cron Diadem auf seyn Herzog Hütl tragen. 7. Die Länder Oster= reich und Steyer und zugehörungen sol= len alle Recht Freyhait Genaden Gewohn= heit haben, so die Herzogen derselben Landt von Alters hergebracht haben.

Confirmation. König Rudolff über Kay= ser Neronis und Andere Brieff und Privilegia.

Sumarischer Jnhalt. 1. Bestättigung Kayser July und Neronis Brief. 2. Kay= ser Heinrichen des Vierten. 3. Kayser Fri= derichen des Ersten. 4. König Hainerichen. 5. Kayser Friderich des andern. 6. General Confirmatio aller darin begriffenen Frey= haiten.

Kayser Friederich des Ersten Parparosa Genandt, des Löbl. Haauß Oster= reich und der Stende daselbsten Anschlichs Privilegium.

Sumarischer Jnhalt. 1. Strit zwischen Herzog Hainrichen von Osterreich, und Her= zog Heinerichen von Saxen, um das Landt Payern und die March ob der Ennß 2. Wierd

ent=

Nr.	Jahr	
196.	1599	entschaiden daß Herzog Hainerich von Osterreich, dem Kayser Payrn und die March und der Ennß über gibt, der verleicht daraus Payrn Herzog Heinerichen von Saxen. 3. Herzog Heinerich von Saxen, verzeicht sich dagegen der Marckh ob der Ennß. 4. Die Marggraft Osterreich und Markh ob der Ennß, werden zu einem Herzogtumb gemacht nach Ausspruch Vladislai von Behemb. 5. Daß Herzogthum Osterreich wierd mit allen Rechten Herzog Hainerichen von Osterreich verlichen. 6. Osterreich ist der Schild und Herz des Römischen Reichs. 7. Dem Herzogen seiner Gemahll, ihren Nachkommen und dem Lanndt werden nachvolgende Freyhaitten gegeben. 8. Welcher Gestalt der Herzog dem Römischen Reich in Anlagen und und Lehenssachen verwomtt oder Exemt sey. 9. Der Herzog ist nit schuldig ainigen Reichs Tag zu besuchen allein mit gutten Willen. 10. Alle Lechen der Ausländischen Fürsten und anderer in Osterreich seyn Afterlechen von dem Herzogen, und fallen ihme aigenthumlich haimb, Doch nit Empfangen werden ausgenommen der Geistlichen. 11. Alle Gericht Veranke Holz und Wildfeuer, Teucht und Wälder geen Lechen von dem Herzogen. 12. Der Herzog Antwort zu Recht weder vor dem Reich oder jemand andern nur allein vor eine seyen Mann. 13. Kann durch andern Kempfen: 14. Waß er in seinen Landen aufsezet und ordnet, soll das Reich noch jemands anderer nicht ändern. 15. Daß Lannd Erbt in mangl der Mänlichen Erben, die Eltiste Tochter. 17. Der Eltiste Herzog soll Regiern, und nach ihme seyn Eltister Sohn. 17. Ostereich soll nicht gethailt werden. 18. Wer wider den Herzog Handelt ist ime mit

Nr. 196. Jahr 1599

leib und Gut verfallen. 19. Daß Reich sol ihm wider Menniglichen beyständig seyn. 20. Wie er die Lechen Emphecht. 21. Seynem Gebott und Verbot im Land zu Gehorsamen. 22. Freyheit des Herzogen juden und gewertesten zu halten. 23. Soll für ein Phalenz Erzherzog gehalten werden. 24. Mag seyn land verschaffen und geben wem er will, da er ohne Erben absturbe. 25. Daß Herzogthum Ostereich hat alle Recht Privilegia und Freyhait als andere Fürstenthum des Reichs haben. 26. So das Land erweitert wurde, wie das ist, so sollen dieselben — Recht und Freyhait haben.

Donatio, Herzog Ottokar deß lesten Herzogen von Steyr, auf Herzog Lepoldums von Osterreich.

Sumaria. 1. Macht Herzog Lepolden zu ein Erben. 2. Welcher unter seinen Nachkommen Ostereich besitzt, der soll auch Steyr ohne ihrung der andern Brüeder Regiern. 3. So der Herzog ohne Erben abgieng, so sollen die Dienst Herrn daselbst ein Frey Mall haben. 4. Der Herzog sol die Kirchenlechen und Vogteyen der Klöster imselbst behalten und keinen Vogten ein Raumen. 5. Die Häuser, Vesten, Gütter und Dienst Herrn sol er ungeteilt besizen 6. Wie es in Heyratsachen sol gehalten werden 7. Wie in Erbfällen ohne Testament. 8. Strittige sachen, sollen nicht mit dem Kampf sondern durch Zeugen sag aus getragen werden. 9. Also über Grundt- und Boden. 10. Anfäl belangundt. 11. Fremde sachen. 12. Waß er in seinen Leben verschenkt soll demselben verbleiben. 13. Befreyung der Land Richter Executio wie die in Ostereich im Gebrauch. 14. Die Dienst Herren mögen ihre Gütter einen andern wol ver-

Nr.	Jahr	
196.	1599	verkauffen und Schencken. 15. Welche zu Conners Brüder werden, mögen den benanten Klöstern von ihrn Güttern woll verstiften. 16. Waß für Strittkeiten vor ihme nicht errörtet werden sollen, vor dem Herzog von Ostereich anhängig gemacht werden. 17. Mit den Erbämtern soll es gehalten werden, wie mit dem von Osterreich. 18. Die Beschwerden mögen für dem Römischen Kayser Apellieren. 19. Die Kapellan sollen ihr Sesion an das Herzog Tisch zu negst inhaben. 20. Dieselben sollen auch von dem Marschalch bey ihren Losamenten unausgetriben gelassen werden.

Privilegium Kayser Friderichen deß Ander, neben Confirmation Kayser Friderichen des Ersten.

Sumarium. 1. Excellentissimus princeps Fridericus, hat Kayser Friderich dem Andern seines Anherrn Privilegium für Gebracht. 2. Wierdt jnserirt. 3. Confirmation darauf. 4. Giebt noch dazu jllustri Principi duci austria die Freyhaitten das jedermann im Landt ihme und Niemand andern zu Gehorsamen schuldig 5. Vergund ihme das Creuz seiner Kayserlichen Cron zu führen. 6. Er läst ihn der Lechentax. 7. Seine Freyhait gehen auf alle seine Laundt. 8. Alles bey straff ein Tausent pfundt Goltß.

Privilegium Kayser Friderich des andern darinen Osterreich zu einem Königreich erhebt.

Sumarium. 1. Ursach dieses Privilegi Herzog Friderichen Gegeben. 2. In wellicher Fürsten gegen wurd es geben worden. 3. Osterreich und Steyr mit ihren zugehörungen werden zu einem König Reich erhebt und Herzog Friderich zu ihrem König. 4.

Nr. 196. | Jahr 1599

Daß solche Könnigliche würde dem Römischen Reich an seiner Gerechtigkeit unvergriffen sey. 5. Seine nachkommen sollen nicht durch ein Freye Wall succedirn sondern der eltere sohn oder Eltistes Geschlecht soll der Rechte Erbe seynn. 6. Die Cron soll er von dem Römischen Reich selbst Empfachen. 7. Seyne Jngern Söhne sollen mer nicht Erben als waß sie von des Königs Gnaden haben und erlangen können. 8. So irer seiner Grafen freuen Dienst Herren oder Ritter wirde ime und seinen Nachkommen jedes Versprechen und er Derselben Schloß und Vesten abfordern sie aber die Versagen wurden, soll er Macht haben, sie in die ach und aberch zuthuen auch wie ihm Reich des Gebrauchs ist Gefenknußen. 9. Die Offentlichen Thätter mag er für sich selbst oder sein gericht Verurthailen. 10. Wer ein solchen aufhält und Vertheidigt, soll in gleicher Strafe sein. 11. So mehrer Ehr und wierden dieses seines König Reich soll er Macht haben aus der Grafschaft Crein ein Herzogthum zu machen und einer seinner Freunden Damit zu Belechen. 12. Dieß alles mit der Goldenen Pull Vercreffiget.

Weilund Kayser Rudolph Ersten Landsfrid.

Sumarium. 1. Die schäden so im Verlosenen Krieg mit König Ottarek 1276. Jahrs seinne Dienner gethann oder empfangen Darüber sollen die Richter nicht Urthailn sonder soll zu seyn Gnaden und ergezung stehen. 2. Waß bayder theil Dienner einander für Schädenn zugefügt, darüber mögen die Richter woll Urthailn, 3. Die Richter mögen auch Richten um die Schäden so den Klöstern Witwen wayſen spitä-

len

Nr. 196. Jahr 1599

len und dergleichen beschehen. 4. Welcher gestalt das Verbot geschehen solle. 5. Daß es bey rechter ordentlicher bekandtnus allerdings verbleiben soll und jedem sein Action bevorstehe. 6. Von dennen so die so einner that überwiessen Hausen und herbringen. 7. Fürsten Erzbischöfen Pischöfen Abbt Pröbst Prelaten, Grafen dienst Herrn und all andere sol Niemands hindern, was sie gegen ihren lehens Leuten und Unterthannen fürnehmen. 8. Wie es mit den flüchtigen Unterthanen sol gehalten. 9. Von den Mundmanen. 10. Todschläger sollen Jahr und tag frey seyn vor Gericht zu stehen. 11. Die Verboth abgestelt. 12. Rebe Meuth und Zöll. 13. Daß keiner dem andern zu schaden in einer meilwegs ein Vestung bauet. 14. Ausgenommen die Vestung die durch König Otaker wider Recht Zerstöret worden. 15. König Otaker und anderer derowegen beschehener Verboth werden kassieret. 16. Vestungen so durch ordentliche erkantnus zerstöhret worden nicht wiederum zu Bauen ohne erlaubnuß. 17. Alles anders soll bey ordentlichen Rechten und jeder Freuheuten verbleiben und gelassen werden. 18. Der Lanndfriden sol fünf Jahr dauren und jeder sich darzu mit dem ayd verbinden. 19. Es soll Niemand des Fridens Thailhaftig seyn er Beschwöre ihm dann. 20. So gezweyfelt wierd ob einer dem Landfriden geschworren wie er es darthun soll.

Confæderation. Erz Herzog Rudolf des Vierten und Gebrüder mit Könnig Ludwig und Casimiro von Hungarn und Polln.

Sumarium. 1. Ursach der Verbündnus zwischen Herzog Rudolf und Gebrüder auch Mein-

Nr.	Jahr
196.	1499

Meinharten Herzogen in obern Bayrn und Grauen zu Tirol an ein und König Ludwig und Casimiren von Hungarn und Polln. 2. Daß dieselben mit Rath der Prelaten und fürnehmen Land Herrn beschehen. 3. Die Bündnus wird mit leiblichen aid beschworen. 4. Soll seyn Verstanten werden wider alle Menschen König und Kayser noch jemands überal ausgenohmen. 5. Welcher Gestalt sie einander Beystandig sein Sollen. 6. Soll ein thuil onne des andern wissen und willen keinnen Krieg anfangen. 7. Die Herzogen wollen sich mit Niemands befreüngen ohne des König willen und wissen 8. Wegen aller ihrer Frund und Mißginer Feund seyn auch keinen einigen ohne ihr Vorwissen nicht aufnehmen. 9. Wollen ihr Ehr und aufnehmen befirdern, sie Versprechen und verteitigen. 10. Verzeichen sich aller andern Büntnuß so dieser entgegen sund Bestätten alle andere der Königen Bintnus so nicht diese Bekräftigen. 11. Die fürneme Prelaten und land Herren haben diese Bintnus so woll auch beschworen und mit ihrn Sigln ververtügt. 12. Nahmen der Prelaten darunter auch Passau und andere Pischöf. 13. Fürstliche und frey Graffen. 14. Dienst Graffen. 15. Erbämter item Land Aemter und Land Herrn in Osterreich unter und ob der Ennß. 16. Erbämter in Steyr allein. 17. Erbämter in Karnden allein. 18. Erbämter und Lannd Herrn in Crein 19. Hofämter.

Kayser Karl des Viertten, König Wenzel von Böheim und Markgraf Johann von Mehern erste Bindtnuß Ordnung und Gab mit Herzog Albrecht und Leopolden Gebrüdern und ihrer Schwestern

Frau

Nr. 196. | Jahr 1599

Frau Margareth die Sucesion und Erbfäll ihrer Königk Reich und Land Gegen einnander Belangend.

Sumarium. 1. Ursach dieser Bündtnus daß sie baidenthalben durch Einander von Natur und Geburt wegen des Geschlechts, gebirlich zu einander gehören und daher einer dem Andern die suzesion Billichen gönnen soll. 2. Daß solches beschehen sey nach Rath willen und aller ihrer Fürsten Lannd Herrn Ritter und Knechten Bürgern und Lanndsessen. 3. So Kayser Karl und Verwoute oder ihre Erben sonun Tochter Erbloß würden sollen alle ihre Königk Reich und Lannde auf die Herzogen von Osterreich und ihr Schwester Frau Margareth fallen. 4. Hinwiderum da die Herzogen von Osterreich Margareth ihr Schwester König Ludwig zu Hungarn, Königin Elisabeth seiner Mutter und Elisabeth Herzog Steffens Tochter ohne Leibs Erben abgiengen ihre Lannd auf Kayser Karl als König von Pöheim und Verwanten. 5 Sollen die Lannd bey ihren Freyheiten verbleiben. 6. Bestättens mit ihren leiblichen Ayd. 7. Verzeichnen sich in genere und in spezie alles was den zuwider sein mechte, von Geschriber oder Ungeschrieben Rechten. 8. Kayser Karl Bestädts nach Rath der Fürsten des Reichs. 9. Cassiert alle Recht und Gesetz so dem zuwider seyn. 10. Soll allein dieser Brief vor allen andern in seiner Kraft Gänzlich und Ebiglich bleiben. 11. Gebitten darauf allen ihren Geistlichen und Weltlichen Fürsten Frey Herrn und Dienst Herrn Lannd Herrn Rittern und Knechten Bürgern und Landsessen das sie diese Bintnuß geloben und schwören und ihro ofne Versiglte Brief darüber geben.

Der

Nr. 196. Jahr 1599

Der Stende in Osterreich, Steyr und Karnten Reuers auf die Zwischen Kayser Karl den Viertten und Herzog Rudolf auf Gerichte Sucesions Gemechtnus.

Sumarium. 1. Nahmen der Land Leuth in Osterreich von Herrn und Ritter so anstadt der Stendt in gemein dieß Reuers gefertigt. 2. Namen der Steyr. 3. Nahmen der Kardner. 4. Vierten Kayser Karl und mit Verwanten Sucesions Ordnung verwum inserirt. 5. Daß solche Ordnung gab und mit gemechtnus derselben Landherrn und anderer Rath willen und Gunst beschehen. 6. Bestattenes darauf mit ihren Leiblichen Ayden.

Kayser Karl des Viertten König Wenzl von Pöheim und Markgraff von Mehrherrn andere Büntnus Ordnung und Gemachtnus mit Herzog Albrechten und Leopold Gebrüdern von Osterreich die Sucesion und Erbfall Belangent.

Sumarium. 1. Ursach dieser Büntnus das sie baidenthalben durch einander von Natur und Geburt wegen des Geschlechts sidlich zu einander gehören, und daher einer dem andern die Sucesion billich gönnen soll. 2. Daß solches beschehen sey nach Rath willen und Gunst aller ihrer Fürsten Lannd Herrn Ritter und Knechten, Bürgern und Landsessen. 3. Da Kayser Karl und Consorten oder ihre Erben, Söhn und Töchter Erblos wurden, sollen alle ihre Könnig Reich und Lande auf die Herzogen von Osterreich, und ihre Kinder fallen. 4. Reciproce da die Herzogen von Osterreich ohne leibs Erben abgiengen auf Kayser Karl als König von Böheim und Consorten.

5.

Nr.	Jahr
196.	1599

5. Sollen die Land bey ihren Freyhaiten verbleiben. 6. Werden zu baiden Thaillen die Lannd ausgenommen die ihnen Kinftiglichen angefallen, mechten an dem König Reich zu Hungarn die mag Könnig Ludwig woll aufnehmen, und unter ihnen einem machen und geben wenn er will Unverhindert dieser gemechtnus, 7. Verbinden sich demnach als gmeine Verädnte und ungesinderte Besizer daß sie yetweder seit einander dieselben ihr Lannd helfen Schürmen wern und Rötten. 8. Wollen auch mit ihren Landen und Herrschaften als ein Bersohn das ist als gleiche besizer gemeinen Lannd bleiben wer einem unter ihnen Feund ist oder wird dem sollen die andern alle Feund und einander beyständig sein. 9. keiner soll dem andern keinnen Krieg Vertheidigen oder Verrichten. 10. Auch keiner kein grossen und Mächtigen Krieg anfahnen, noch enden noch Bündnus machen ohne der anderen Wissen Rath und willen. 11. Soll keiner sich selber noch sein Kind die nicht verlobt seyn Verheyrathen dann mit der andern aller wisken Rath und willen. 12. So jemand ihr einen einfeldet der mag sich ungefragt der Andern widersezen. 13. Pfaffen Fürsten und Prelaten die sollen in des Landen sich sizen denselben dienstlichen seyn. 14. sollen baidenthalben einander getrey und gewen seyn. 15. Es soll ein jeder des andern Prelaten Landherrn Geistlichen und Weltlichen diener Ritter und Knecht Bürger und Landleuth wann es ihr aller gemäine vereinte ungesunderte und eigene sach ist. 16. Alle andere Bindtnus sollen dieser unschädlich seyn. 17. Haben dies Bindtnus mit Leiblichen Ayd Beschworen. 18. Gemein und special verricht alles

Nr. 196. Jahr 1599

waß diesem zuwieder sein mechte von geschrieben oder ungeschriebenen Rechten. 19. So einer dem Zuwider Briefe geben hät oder hernach geben wurde sollen Todt und ab seyn. 20. Nehmen In bevor solche Bindtnus und Ordnung zu mehren, Bessern und Sterken. 21. Gebsetten darauf allen ihren Geistlichen und Weltlichen Fürsten Prelaten Grauen Freyen dienst Herren, Lanndherrn Rittern und Knechten Bürgern und Lanndsessen, diese Bintnus zu schwören und ihr offen Besigelte Brief darüber zu geben. 22. Könnig Wenzl und Markgraf Johann von Merher an einen und Herzog Rudolff gebrüder am andern Theil, die doch ein Berson machen, und als gleiche Besizer gemeiner Land bitten den Kayser Karl solche Bindtnus von seiner selbst und des Heilligen Reichs wegen zu Bekreftigen. 23. Kayser Karl von Romme Bestät mit Willen und Gunst des Heilligen Römischen Reichs Fürsten, als einer Bersohn und geleich Besizer gemeiner Lanndt. 24. Obainisches Kayserlichs Recht oder Gesaz jezt oder Kinpftig wieder diese Ordnung gemacht und Bindtnus wer die nimt er ab und widerrufts Todts und Vernichts.

Kayser Karl des Viertten. König Wenzel von Pöheim und Markgraff Johann v. Mehrhern Reuers auf vorgehenden suzesions Brief, die Stend in Osterreich, Steyer und Karnten und andere auf solchen Fall bey ihren Freiheiten verbleiben zu lassen.

Sumarium. 1. Daß solche gemechtnus mit vorgehenden Rath ihrer Lanndtherrn beschehen und mit ihren. Leiblichen Ayd bestat-

Nr. 196. Jahr 1599

stattet worden. 2. Graft derselben sagen sie zu da die Suzesion auf der Lanndt Osterreich Steyr Karntten und anderer der Herzogen von Osterreich Herrschaften und Gebiet auf solchen Fall an sie kommen wurde das sie die Stendt daselbst alle und jede Geistliche und Weltliche bey ihren Privilegium und Freyheiten gegenwärtigen und künpftigen welche verbleiben lassen handhaben und schermen. 3. Auch alle dieselben wan sie darumen ersucht werden Kräftigen handt haben und Bestättigen. 4. Bey ihren Gutten Glauben Königlichen würden Fürstlichen wortten und geschwornen leiblichen Ayd, auf die Heiligen Euangelia.

Kayser Karl des Viertten Lehen Brieff inventum der zwischen Pöheim und Osterreich verglichenen Suzesion.

Sumarium. 1. Welcher gestalt solchen gemachtnus Ordnung und Vereinigung vom Kayser Karl den Viertten, als König Wenzl v. Böhmen seinen sohn und Markgraf Johann von Mehrherrn seinen Brudern und des König Reichs zu Böheim Fürsten nach Rathgerigen mit Herzog Albrecht und Leopolden von Osterreich ihrem Erben Söhnn und Töchtern beschehen. 2. Hinwider von Herzog Leopolden und Albrecht mit vorbenannten Kayser Karl sein sohn Könnig Wenzel seiner Geschwisterigten und Markgraf Johann von Mehrherrn seine Kinder. 3. Darauf haben die Stenndt in Pöheim und Mahren Herzog Albrecht und Leopolden auf denn fal zu Königen zu Pöheim erkorn. 4. Wierd daß König Reich Hungarn ob es einem Darunter mit der Zeit wurde ausnohmen. 5. Bestättigung des Vorgehenden mit leiblichen Ayd und anderer genug-

Nr.	Jahr	
196.	1599	samer Versehung. 6. König Wennzl und Markgraf Johann von Mehrherrn die Stenndt bitten hierauf dem Kayser, auf solchen faal Herzog Albrecht und Leopolden von Osterreich, als Gebornnen Könnig zu Pöheim alle der Kronn Pöheim lechen vom H. Reich zu verleiche. 7. Also sein auch für ihn kommen Herzog Albrecht und Leopold und haben ihn auch gebetten das er König Wenzl und Markgraf Johann von Mehrhern geruhe zu verleichen die Herzogthum Osterreich Steyr Karnten Thirol Habßspurg und alles daß sie von Reich zu Lehen haben. 8. Um solches demühige Gebett bederseits haben die Kuhrfürsten auch Geistliche und Weltliche benante Fürsten und des Heilligen Reichs Graffen und Prelaten des Rechtens befragt und die mit recht und Urtl erfunden daß er solche lehen durch Recht leichen möge. 9. Von solcher redlicher gebettn willen baidertheil als geleiche gemmeine Vereinte und Ungesunderte warter gemeinner auuel und das Markgraf Johann von Mehrhern auch Geistliche und Weltliche Fürsten Grauen Herrn und gemenschafter Kron Pöhmen Herzog Albrecht und Leopolden mit willen König Wennzels zu Könnigen in Pöhmen erkorn verleicht er ihnen mit gunst wissen und willen, der Kohrfürsten die lehen von baiden theillen. 10. Confirmiirt und Bestätt darauf als Römescher Kayser und König fier sich und seine Nachkommen mit wort gunst wissen und willen der Kurfiersten Ebiglich, solche vermachung Ordnung und nimgung der Launde.

Nr. 196. Jahr 1599

Wenzl. Römisch und Böhmischen Königs auch Jobst und Procopien Markgraffen und Mehrherrn seiner Vätter und Bäestädt Brief iber die hievor zwischen Kayser Karl dem Vierten und Herzogen Rudolfen Albrechten und Leopolden Herzogen von Osterreich aufgerichte suzesionns Vereynigung verneurt mit Herzog Wilhelm, und Albrechten von Osterreich.

Sumarium. 1. König Wenzl Bestädt fier sich selbst uud seine Vettern Jobsten und Procobien Markgrauen zu Merherrn die Vermachung und Bindtnus so Kayser Karl der Viertte Er und Markgraff Johann von Mehrherrn mit Herzog Rudolf Albrecht und Leopolden vonn Osterreich aufgericht haben. 2. Herzog Wilhelm von Osterreich. 3. Alle seinne Ritter und Knecht Pfleger und von Stedt sollen Herzog Wilhelm darauf schwören und Geloben. 4. Desgleichen soll ihm Herzog Wilhelm wiederum thuen, 5. Da er oder Markgraf Jobst ohne Mänliche Leibs Erben abgiengen, solle alle Land falle auf Herzog Wilhelm seinne Brüder und ihren Vettern Herzog Albrechten. 6. Die Töchter sollen sie erbarlich und Fürstlich Bestätte. 7. Alle andere Buncten in vorigen Brieffen sollen in ihren Kräften verbleiben.

Kayser Karl des Vierten Privilegium.

Daß des Haus Osterreich Landt Herrn Ritter oder Knecht Bürger und Landtsassen von Unwissender enthaltung der Aechter nicht solle Ungefochten werden.

Sumarium. 1. Ursach des Privilegium Herzog Albrecht und Leopolden gegeben 2.

Da

Nr. 196. Jahr 1599

Da ihr Lanndt Herrn Ritter und Knecht Burger und Lanndt Sassen Gerechte Leuth Unwissentlich aufhielten, daß kein Landt Gericht oder gricht darum zu sprechen oder wieder sie Richten. 3. Da dariber Gericht wurde soll Kraftlos seyn. 4. Da aber die Achter klagt solten sie dariber richten als Recht ist. 5 Teten sie dieses nicht oder wissentlich Aechter hielten mag man sie zu Aecht thuen.

Kayser Karl des Viertten Privilegium auf Herzog Rudolffen von Österreich Lanndt Herrn Ritter Knecht und Unterthannen befreyung für daß Hoffgericht Lanndtfrieden und mit nahmen das Lanndgericht Rottweill für alle andere Gericht.

Sumarium. 1. Hat zuvor ein gleichmässiges Privilegium als Römischer König Herzog Albrechten, das ist, Herzog Rudolffen und Gebrüdern Vattern gegeben. 2. Das die Herzogen von Österreich diß Recht von alters haben, daß Niemand ihrer Lanndt Herrn Ritter Knecht Mann Leuth und Diener Edl noch Bürger ausser ihrer Lanndt und Stedten für sein Hofgericht noch für kam sein Lanndtfried noch mit nahmen für das Lanndgericht Rottweill oder andere seine Dingstadt und Gericht noch für kein fremdes Gericht geladen oder gezogen werden sollen. 3. Es wurde dann Jemands in der Herzogen von Österreich Gericht recht los gelassen. 4. Bestädt darauf solches Recht Herzog Rudolfen sein Ayden und Herzog Albrechten und Leopolden und Gebrüdern, seinen Sundern Lieben Oheimen und Fürsten von neuen Dingen. 5. Mandatum darauf. 6. Sollen in den genantten ieren Lanndten und Gerichteren bey ihren Freu-

hei-

Nr.	Jahr
196.	1599

heiten die der Vordern und sie gehabt haben Beleiben. 7. Waß darwider geschieht sol käinn Kraft haben.

Kayser Karl Underter Brief in eadem caussa auf Herzog Albrecht und Leopolden.

Sumarium. 1. Hat zuvor ein Gleichmessigs Privilegium als Römischer König Herzog Albrechten das ist Herzog Rudolfen und Gebrüder Vattern gegeben. 2. Daß die Herzogen von Osterreich dies Recht von alters haben das Niemand ihre Lannd Herrn Ritter Knecht Mann Leuth noch diener Edl noch Bürger ausser ihrer Lanndt und Stedten für sein Hofgericht noch für kein sein Lanndfrid noch mit nahmen für das Lanadtgericht Rottweil oder andere seine Dingstadt und Gericht noch für ein fremdes gericht geladen oder gezogen werden sollen. 3. Es werde dann Jemandts in der Herzogen von Osterreich Gericht recht loß gelassen. 4. Bestädt darauf solche recht Herzog Albrechten und Leopolden sein sundern lieben süne und Fürsten von Neuen Dingen. 5. Mandatun darauf. 6. Sollen in den genanten ihren Landen und gerichten und mit nahmen in der Grafschaft zu Tirol bey ihren Freuheiten die ihre Vordern und sie gehabt haben Verbleiben. 7. Waß darwider geschicht sol kein kraft haben.

Bischof Johannes von Pahssau Dechant und Kapitl daselbst Verschreibung Saz und Verkaufung ihrer Schlösser Vichtenstain oberwesen Niederwesen Reinnarigl Häichenbach, Veldu Riedegg Niemand anderer zu Versezen noch zu Verkaufen als

als nach den Herzogen ein oder mehr Landleuthen in Osterreich.

Sumarium. 1. Erste Ursach dieser Verschreibung der alten Herzogen von Osterreich Lautter trey und Mannige guttat gegen dem Stift. 2. Annder Ursach des Herzog Albrecht die benannten versezte und empfromde Vesten dem Stift hat helfen zubringen. 3. Die dritte ursach die billiche Dankbarkeit und das der Herzog sein Landen und Leutten von Benannten Vesten solcher Krieg und Aufal durch Versezung derselben wie vormals nicht mehr geschehen. 4. Daß daher der Stift solche nihmehr mehr Versezen Verkauffen oder empfromden soll, sondern dem Herzog und sein Landen und Leuth damit Ebiglich Bestandig und geholfen seyn. 5. Geschehe aber das die selben Versezt oder Verkauft werden müessen so sollen sie dasselbe Niemand andert thuen als dem Herzogen und seinnen Erben. 6. So sey aber des nicht auf nehmen wolten mit ihren Gunst ein oder mehr, die zu dem Lannd Osterreich gehören.

Ein Lindergang umb den Nachgeschriebenen Ausspruch von Herzog Ernnesten von Osterreich König Sigmundum.

Sumarium. 1. Zweyung und Mißhellung so zwischen Herzog Ernnst und etlicher Land Leuthen in Osterreich gewessen wegen der Vormundschaft Herzog Albrechten. 2. Daß er nach gebet und gneten getraben denselben vor dem vergangenen St. Jörgen Tag nicht gefordert habe wie er doch dessen vollen Gewalt hette. 3. Waß Herzog Albrecht hinz jene zu fordern hab dazium sein beide Theil unter König Sigmund

Nr. 195. Jahr 1599

mund williglich gegangen. 4. Was er darum spricht wollen sie gänzlich Stedt halten. 5. Da König Sigmund mit diesem Hindergang nicht versorgt were wie er ein andern macht den soll und will er auch zestetten vertigen.

Des Königs Nuzspruch zwischen meiner Herrn Herzog Albrecht von Osterreich.

Sumarium. 1. daß König Sigmund zu dieser Vergleichung in genere verursacht. 2. Widerwillen zwischen Herzog Ernsten und Herzog Ernsten Albrechten der Vormundschaft und anders wegen. 3. Ursachen in specie dreyerley Freundschaft Nachberschaft Gesellschaft. 4. Hindergang beyder Seits. 5. Herzog Albrecht ist Inhalt seines Vor Bringens Herzog Ernnsten bis auf daß Sechzehende Jahr seines alters zu haben Vertraut worden. 6. Herzog Albrecht und Leopold Bestädt Brief An. 1379. Inhalt desselben sol der überlewend des abgestorbenen Kinder ihnen haben bis der Söhn einer zu sechzehen Jahren komt und Vogtbar wird. Item al dieweil ein sohn Lebt sollen die Töchter keinen Gewald haben. Item da einer ohne Erben abgieng dessen Land und Herschaft sollen auf den andern fallen Item es sol keinner den andern enterben es were dann daß er in noth und kumer fielle, soll er das dem andern oder sein Erben vor anbringen Daß ist anbietten. Herzog Wilhelm Brief wan Herzog Albrechten des eltern sohn ihre volle Jahre erreichen das alle Landtherrn ihr Beßtes thun und fleis haben sollen, das sie ungetailt bleiben und folgen. (Solchen Brief hat auch Herzog Leopold bestätigt) Wiederum ein anderer Brief Zwischen Herzog Al-

Nr.	Jahr
196.	1599

brechten dem eltern und Herzogen Wilhelm und Gebrüder Wann Herzog Albrechten söhn zu ihren bescheiden Jahren Kommen, so sollen sie zu ihrem thäil und Rechten stehen. Anno Dreüzehenhundert Fünf und Neunzig. Herzog Leopold Ernnst und Friderich Verzicht darrauf gegen Herzog Albrechten Anno eintausend Vierzehenhundert und Vier. Die Prelaten Lannd Herrn Ritter Knecht und Burger haben ein Ordnung gemacht wie es zwischen Herzog Leopolden Herzog Ernesten und dann Herzog Friderichen dessen sich Herzog Leopold Inhalt gefertigten Gewalts gemechtigt hat, der Vormundschaft wegen sol gehalten werden Nativitatis Maria Anno 1406. Das nemlichen dieselben sollen dauren auf St. Jörgen Tag und darnach die Vier Jahr. Das soll der Vormund mit seinnen Brief versorgen. Herzog Ernnst thuet darauf ein Hindergang auf König Sigmund der Bestätt die Ordnung. Herzog Ernst gibt ein Brief von sich da erkannt werde das Herzog Leopold billichen bey der Vormundschaft bleiben soll, welcher williglich abtreten wurde aber erkannt das er soll darbey Bleiben verbinnt er sich bey seinner Fürstlichen Wierdigkeit das er die Ordnung von der Lanndtschaftl. gemacht haben welchen auch wann sich die Jahr der Vormundschaft verlauffen, die abtrettung an Landen und Leuthen thuen ausser der Herrschaft Steyr sie werde dann von ihme gelöst, und da es nicht geschäche so mögen und sollen alle Prelaten Land Herrn Ritter und Knecht und Burger von Städten sich des sezen und nicht mehr Gehorsam seyn wollen auch derowegen gegen Jemands keine Feundschaft Ungnad noch unwillen

Zu=

Nr.	Jahr
196.	1599

Zuziehen Anno ein Tausend Vierhundert und Sieben. Wann darauf König Sigmund von Herzog Ernste und Albrechten Recht unterwiessen sey das am gemeinLanndt Recht in Osterreich sey das ein Vater seine söhn über 14 Jahr seines Alters nicht verschreiben möge auch so viel vernohmen was Herzog Ernnst und seine Räth darinnen gesucht und gethan das Herzog Albrechten zum Besten Beschehen Item allerley Briefliche Uhrkunden ersehen item der Herzog Albrecht über 14 Jahr kommen ist und die Vormundschaft auf St. Jörgen Tag verschinnen ausgangen so spricht Er darauf. Erstlichen das Herzog Albrecht der Vormundschaft Ledig sein soll und Herzog Ernnst die Lannd unter und ob der Ennß abtretten soll ausser Steyr es werde dann von ihme gelöst Die Lanndt sollen Herzog Albrechten gewertig seyn und Gehorsam und Herzog Ernnst Jemands kein Feundschaft zuerziehen. Wer von wegen thaillung der Kleinod und Brief die sol Herzog Albrecht Herzog Ernnsten und Friderichem zu ihrem thäill gegen Quittung zustellen. Frid zwischen Herzog Ernsten Leuten und N. dem von Walße soll jeder Herr der seinen mächtig und sie zu rechten weisen. 24. Geld Vorderung Herzog Ernnst etlichen Zerrung halber In des Landes Nothdurft und sein Ausstendiges Quatember Geld hin vider Herzog Albrecht auch Vorderung gehabt, sollen baide theil zu einer Redlichen Räittung kommen. Das Herzog Albrecht etliche benande schlösser abfordert so ihme gehörig, und Herzog Ernnst ihnen hat, darüber spricht König Sigmund. Um Gutenstain sol bey des von Meissau spruch Bleiben. Um Pottenstain wieder

Nr.	Jahr
196.	1599

Herzog Albrecht zugesprochen. Jnsimilk Lachsendorf. Jnsimili Hindberg. Kirchling stedt Aufweisung. Uteldorf wierd Herzog Albrecht zugesprochen. Hauß am schwein Marck so Herzog Albrechten der halt sein Hofmeister von Lichtenstäin eingezogen und Herzog Wilhelm geben haben soll stedt auf Weißung. Daß Hauß die Canzley wierd Herzog Albrechten zugesprochen. Hauß am khienmark stedt auf Weißung. Hauß bey unßer Frauen wird Herzog Albrecht zugesprochen. Register Bücher und Brief zu Herzog Albrechten Canzley gehörig soll Herzog Ernnst im Lifern dargegen ihme Herzog Albrecht auch die Kleinat Brief und Register ihme gehörig laut Burggraf Friderichen berednus. Der thurn zu Harschendorf ob er zu Oesterreich oder der Neustadt und in das Land Steyr gehört, sollen die thäil Brief darum ersehen werden und zu welchen Lannd derselbige gehört soll er Bleiben. 35. Herzog Ernnst Dieners halber Herrn Conraden von Kreig Herr Cristian von Zinzendorf Georg Schecken und Frick von Rath so in Herzog Albrecht Lanndgesessen und den Lanndrechten nicht gehorsam seyn wollen, soll ein jeder bäider Herrn Dienner oder Unterthanen Recht geben und nehmen da er es Bilichen thuet und der Herr keiner des andern Dienner oder Unterthan wider den andern darüber beschulten. Herzog Ernnst soll Herzog Albrechten Räth und Lannd Leuth von der Vormundschaft wegen kein Feundschaft Zuziehen Jnhalt seinnes Verzeichbrief, wer es aber um andere sach wil es König Sigmundus verhören. Umb die 36 Pfund so Herzog Ernnst wider die Ordnung die von Land und Leuten gemacht worden ohne

Be=

Nr. | Jahr

196. | 1599 — — Beschwerung und beschätzung, so wohl auch Herzog Leopolden des aber Herzog Ernnst nicht zu Verantworten nicht Vermäint ist gesprochen, weil Herzog Ernnst Herzog Leopolden geerbt haben, soll man zur Rechnung Kommen nnd was sich befind das sie beyde in der Vormundschaft umb Billichen eingenohmen, soll Herzog Ernnst Erstatten.

Herrn Nicodem Pischoff zu Freusing Verschreibung.

Sumarium. 1. Die Herzogen von Osterreich sein von alters des Pistums Herschaften und schlösser in ihren Lanndten gelegen handhaber und Schermer. 2. Ursach dieser Verschreibung das den Herzogen von des Stifts Schlösßern kein Schadt noch wiederwerdigkeit ervolge. 3. Umb das sie sich viel mehr Dienst und Hilf zuversehen. 4. Verschreibt Herzog Ernnsten den gehorsam ausser des was er den Pabst und Reich verbunden ist. 5. Will aus seinen Geschlösßen keinen Krieg anfahen noch Treiben sein wissen und willen. 6. Die Vesten und Geschloß mit kein Hauptleuten Pflegern noch Burg grauen besetzen dann mit Lannd Leuthen deren Lannd darinen die Geschloß gelegen. 7. Die sollen auch dem Herzogen wie gleichfalls ihre Stedt und Märk geschworen seyn. 8. Der Ayd soll sich nach seinem Todt oder Translation so weit erstrecken, bis ein anderer Pischof erwöllet oder gesetzt sey, und das sich derselbige gleichmessig verschreibet.

Einander Verschreibung ab dem.

Sumarium. 1. Was er zuvor für ein Verschreibung Herzog Ernsten gefertigt habe. 2. Verspricht alsobald er mit sein Capitl einig wird das er alsdann mit ganzem

ernst

Nr. | Jahr

160. | 1499 | ernst und Fleiß darzuthun will das sie ihrem gunst und willen darzu geben.

Kayser Friederichen des dritten Privilegium für Westphallischen heimlich Gericht.

Sumarium. 1. Unterschiedliche Stendt der Westphallischen Stulherrn. 2. Herzog Sigmund von Osterreich Klag und einsehung das sie zuwider des Haus von Osterreich Freuheuten seinen Unterthanen mit Westphallischen Gericht für nehmen und Wider sie und ihre Gütter muthwillig urtheilen. Procediern. 3). Mandatum bey ihren Pflichten entsezung jedes Freyschoppen amt und der bein Kayser Karl Reformation das sie sich des zu Ebigen Zeüten enthalten sinder die kläger fükr dem Herzogen und sein Gericht zu rechtweissen. 4. Repetitio der Straf und Ungnad. 5. Casatio aus Kayserlicher macht, alles des was sie dem zuwider Handlen mit Vorbehaltner Peen. 6. Geben im Veldleger bey Newens wider Purgundt.

Kayser Friderichen schad Los Brief auf Herzog Sigmunden von Osterreich wegen der Reichs hilfen.

Sumarium. 1. Königs von Hungarn mutwilliger krieg Contra Kayser Friderich und dessen Erbliche Lanndt. 2. Reichs hilf und bewilligung wider jene. 3. Der Herzogen von Osterreich Freuheit das sie mit solcher von dergleichen Hilf nicht sollen beladen werden. 4. Des unangesehen habe Herzog Sigmund ihme Kayser Friderich zur Freundschaft und dem Hauß Osterreich zu guten geduldet das er ihn die obbestimte Hilf auch gestadtet worden. 5. Kayserliche Declaration, das solches ihme und dem Hauß Osterreich an derselben löblichen Freü-

Nr.	Jahr
196.	1599

heiten keinnen abbruch bringen soll sondern solche Freuheit in Ebige Zeiten unverlezt Bleiben.

Kayser Friderichen des dritten Confirmation der Osterreicherischen Privilegien neben andern Bunkten und Conferierung der Herzoglichen Würden dem Fürsten des Hauß Osterreich so Steyr Kärnten und Krain Besizen.

Sumarium. 1. Ursach dieses Privilegy. 2. Bestätt in motu proprio mit Consens Chur und Fürsten und Stendt des Reichs dem Hauß Osterreich und dessen Fürsten jezt und künpftigen alle alte Freuheiten Insonderheit der Kayser July und Neronis Brief König Heinerich des Viertten und alle andere wie die in Specie und genere einkomen. 3. Solche Freuheiten sollen auch auf alle Lanndt des Hauß Osterreich so sie anjetzo haben oder kimpftig Bekommen Verstanden werden. 4. Erstadt aus Kayserlicher Volmacht alle mengl so darbey erscheinen mechten. 5. Sollen nach dem Buchstabe der wort ihmer stadt und wirkung haben. 6. Die Fürsten des Hauß Osterreich so Steyr Karmden und Krain besizen sollen von nun an Herzogen genanndt und dorvor gehalten werden. 7. Zu mehrer erhebung derselben thuet ihr ihnen die Gnad das sie mit ganzen und vollen gewalt mögen allerley Privilegia ertheillen neben Auffschlag Meuth, Zoll und anders zur Verbesserung ihrer einkomen, sezen aufrichten und fürnehmen Allermassen der Kayser Friderich und seinen nachkomen am Reich dessen aller macht haben nicht ausgenohmen. 8. Daß sie mögen Grauen Herrn und andere Stenndt Conferieren und Schild und Wappen einer Auctoritate Imperiali alß da es von

Kay-

Nr.	Jahr
196.	1599

Kayserlichen Gewalt geschehen were. 9. Das alle solche Privilegia im Römischen Reich teilhaftig doch auch dem Reich geschworen sein Sollen. 10. Da sie die Erzherzogen derselben Lannd mögen Juden halten und sie Belegen. 11. Bastart und dergleichen ehelichen Wirden erheben und allerley Erbschaften teilhaftig machen. 12. Die Verleumbten wiederum zu ehren Restituieren. 13. Graffen Herrn und dergleichen so ihrer Würden mißbrauchen absezen. 14. Alles waß dem zuwider sein mechte wird Cosiert und aufgehebt. 15. Da seinne Vordern am Römischen Reich Irgend Privilegien Gnaden und Brief von sich geben hetten des Hauß Osterreichs Freuheiten zu wider sollen Todt und ab sein. 16. Sanctio Gebett mit angehenckter Peen. 17. Zeugen. Weillund Kayser Karl Hochlöbl. Ged.

des Fünften Confiermation.

Sumarium. 1. Ursach der Confiermation. 2. Erzherzog Ferdinant ansuchen per Confiermation. 3. Freuheiten der Marckgrafschaft und Erzherzogtum Osterreich und dem alten Kayserrn und Königen. 4. Ebige Lechenschaft des Reichs und kein andern Gewald darüber zusezen. 5. Nuzung der Landes Fürsten. 6. Gehäimste Räth des Reichs. 7. Das lannd Exempt für all andere Lannd aller Zinß auffschläg der Kayser und andern. 8. Die Fürsten dem Reich kein Steyer noch dienst Schuldig auffer Zwölf gewapneter Mann in Hungarn. 9. Nicht Schuldig die Lehen auffer Lannds zu empfachen, nach dreyen ersuchungen Rubig ihnen zu haben. 10. Sollennitet der Empfahung. 11. Königliche Cron und Kaiserliche Kreuz auf dem Erzherzog Huette. 12. Befreyung der Lechen tax. 13. Fier-

ung

Nr.	Jahr	
196.	1599	ung des Gerichts Schwerds und Lannds Pannier. 14. Nicht Schuldig vor dem Reich zu stehen sondern einer seinen Lehens Mann zum Richter sezen und vor demselben dem Aechten stadt zu thuen. 15. Nicht schuldig auf die Reichstag zu erscheinnen. 16. Da er Erscheint als ein Pfalz Erzherzog gehalten werden. 17. Daß Reich ihme zu schuzen Schuldig. 18. Kempfen welcher gestalt. 19. Des Herzog Gebot und auf sezen hat Niemands zu verändern. 20. Reich keine Lechen in Osterreich. 21. Fremde Fürsten sollen ihr Lehen bey Verlust derselben von Erzherzog Empfachen. 22. Salzburg und Passau in der Cost Vogtey des Lannds. 23. all ihre Regallia Lehen vom Erzherzogen. 24. Der Eltiste Herzog sol Regiern. 25. In Mangl der söhn die Eltiste Tochter. 26. Freuheit das Land zu vermachen in Mangl der Erben. 27. alle gab so dem Erzherzogen beschehen Creftig. 28. Privilegium der Osterreicherischen Unterthanen für Fremde Gericht Westphallien Rottweill oder andere Hof und Lanndtgericht. 29. Derselben Urtl Unkräftig. 30. Besetzung des Lanndgerichts. 31. Privilegium offene Aechter zuhalten. 32. Erkanndnus der Ach. 33. Hof und Lanndgericht Urtl unverändert Appelation für des Lannds Fürsten Camer Gericht und nicht für das Reich. 34. Freuheit Juden zu halten und Wucherey. 35. Unverraite Amt Leuth oder so sich sonst aus dem Lanndgericht ziehen. 36. Crimen lesæ Meiestatis. 37. Macht Freuheit zu geben neben Aufschleg Meuth Zoll und andere Merung anzurichten in Massen die Römischen Kayser. 38. Graffen Frey Herrn Ritter Knecht

auch

Nr.	Jahr	
196.	1599	auch taugsame und verdiente Versohnen Edl machen Doctores Magistoros Notarios Geordnete Richter. 39. Freuheit zu Legitmitieren und — — — — — — — — 40. Entsezung aller wierden deren so nicht gebrauchen als Recht ist. 41. Daß Lannd hat alle Freuheit anderer Fürstenthum des Reichs. 42. Die herzugebrachte Lannd und Herschaften erlangen auch alle und jede Freuheiten. 43. Die Erzherzogen Erben Vogtey. 44. Wieder obgeschribene gnaden soll nicht überal gültig seyn. 45. Alle andere Privilegeen so darwider kraftlos 46. Da aus den Privilegien von König Otakar von Pöhmen oder Vela von Hungarn was Verbrochen wer soll kein schaden bringen. 47. Erzellung der Freuheiten in specie. 48. Confirmation sollennissima. 49. Mandatum. 50. Pano.

Confirmatio Regaliorum Et privilegiorum Archiducum Austriae.

Apologia und erklerung über Kayser Neronis privilegium.

Apologetia über Kayser Friderich des Ersten des Hochlöblichen Hauß von Osterreich Privilegium.

Sumarische Information auf daß Erste Buch oder Landhandvest oder Privilegien des Erzherzogtums Osterreich.

Von dem Ersten Privilegio Kayser Neronis. Von dem andern Privilegio und Confirmation König Heinerichen. Von dem dritten Privilegio König Heinerich Kayser Friderich des andern sohn. Von dem viertten König Rudolf. Von dem Fünften Privilegio Kayser Friderich des Ersten. Von dem Sechsten Privilegium oder donation

Her=

Nr.	Jahr
196.	1599

Herzog Ottakers von Steyr auf Herzogen Leopolden von Osterreich. Von dem Sibenden Privilegio Kayser Friderichen des andern. Von dem Achten Privilegio jezt gedachtes Kayser Friderichen. Von dem Neunden Privilegio König Rudolfen Lanndfrid. Von dem Zehenden Herzog Rudolfen und Gebrüder auch Herzog Meinharden von Bayrn Graffen zu Tirol Confæderation mit König Ludwig und Casimiro von Hungarn und Polln. Von dem Elften Kayser Karl des Viertten König Wenzel von Pöheim und Markgraf Johann von Merhern ersten Bündnus Ordnung und Gab mit Herzog Rudolf und Gebrüdern und ihre Schwester Frau Margareth die Suzession und Erbfall ihrer königreich und Lannden gegeneinander Betreffent. Von dem 12. Nemlichen der Stennd Reuers darauf. Von dem 13. als der andern Bindnus In gleichmässiger sachen Kayser Karl und bewanten mit Herzog Albrechten und Leopolden. Von dem 14. Kayser Karl und verwante Lateinischen Reuers. Von dem 15. Kayser Karl lehen Brief auf Vorgehende gemachte Pündnus. Von dem 16. König Wenzl Jobst und Procopien Markgrafen von Merherrn der aufgerichten Ordnung und gemächtnus Verneuer mit Herzog Wilhelm und Albrecht von Osterreich. Von dem 17. Kayser Karl des Viertten Privilegium das die Osterreichrrischen Lannd Leuth von Unwissender Enthaltnung der Aechter nicht sollen angefochten werden. Von dem 18. und 19. Privilegio auch Kayser Karl des Viertten auf Herzog Rudolffen von Osterreich und wieder auf Herzog Albrecht und Leopolden des Hauß Osterreich Lannd Herrn

Rit=

Nr.	Jahr	
196.	1599	Ritter Knecht und Unterthanen befreyung vor die Kayserliche Gericht. Von dem 20. Privilegio Pischof Johann von Passau Dechant und Capitl Saz und Verkaufung ihrer Schlösser belangend. Von dem 21. Privilegio so denn hindergang Herzog Ernesten und Könnig Sigmunden ausspruch begreifet. Von dem 22. Privilegio Pischof Nicodemi von Freising, die Besezung der Pfleg, des Stift Schlösser mit Niemand andern dann mit Lannd Leuthen. Von dem 23. Privilegio Befreyung des Westphallischen Gericht. Von dem 24. Privilegio Kayser Friderich des dritten Schadlos Brief auf Herzog Sigmunden von Osterreich. Von dem 25. Privilegio Kayser Friderich des dritten Confiermation der Osterreicherischen Privilegien neben anndern Artikln und Confermierung der Erzherzoglichen Würden den Fürsten von Osterreich soll Steyr Kärnden und Crain Besizen. Von dem 26. Privilegio Kayser Karl des Fünften.

Daß die Privilegia der Lannds Fürsten auch das Lannd angehen Zeugnus aus denn Privilegi.

Henrici Quarti.

Privilegia ſuo nobili Marchionatui Auſtria ab antiquis paganorum Jmperatoribus conceſſus, Ibid. Prænominato Erneſto Marggrauio Auſtria & ſuis haredibus ac ipſa terra Auſtria. Ibid Prænominatus Erneſtus Marggrauius & ſui ſuceſſores ac terræ Auſtriæ advocati & domini. Ibid ſuisq. poſteris ipsa terra Auſtrie illa gramm. Ibid Ca Privilegii. quia ipse & ſua terra.

Nr. 196. | Jahr 1599

In Privilgio Henrici Sexti.

Omnia jura gratias nobilum terrarum Auſtriæ & ſtirie. Ibid eorum terras. Ibid easdem q. ſuas terras. Ibid Valentes — — ſuas terras.

In Privilegio Rudolfi.

Quod venientes ad nos, & cum ipſis meliores terrarum ſuarum. Ibid per Henricum felicis Recordationis q. Romanorum Regem Confiermatum etiam omenes libertates pradictæ, terræ Auſtriae. Ibid Frid. Secundum &c. quia cofiermauit omnes libertates prædictarum terrarum Auſtrii. & ſtirie.

In Privilegio Barbaroſa.

Nec non erga terram Auſtriæ. Ibid nec non prædicta terra Auſtriæ. Ibid prafatus ducatus Auſtrie. Ibid ad augmentum dicti Domini Auſtrie.

Landhandveſt oder Privilegien des Erzherzogtums Öſterreich Undertes Buch.

Von dem Privilegien ſo die Löblichen Stennd ſelbſt haben.

Lechen Brieff von Piſchof Albrecht von Freyſinng.

Sumarium. 1. Piſchof Albrecht zu Freyſinng Bekennet das er wegen ſeinner Lehen mit Mechlein dem Haß über vor Herzog Albrecht ihm Rechten geſtannden ſey. 2. Daß er auch vor ſeinem Mannen ſolches mit Frag und Urtl erhalten habe. 3. Das er dieſelben Lechen Friderichen von Walſe ſeligen von Ennß gelichen habe. 4.

Vol=

Nr.	Jahr
196.	1599

Volgemt seinem sohn Friderichen von Walse dem Jüngeren.

Herzog Rudolfen des Viertten Ungeld Brief.

Sumarium. 1. Herzog Rudolf ist mit allen Geistlichen und Weldlichen Fürsten Prelaten Pfarherrn, Lannd Herrn, Ritter und Knechten über eins kommen, das er sie auf das 1359. Jahr überheben wolle seiner Münz. 2. An der Münzstadt haben sie ihme hinwiderum bewilligt von allen den Wein Mött und Bier so unter und ob der Enns verschenket wierd, denn Zehenden Pfening von St. Jörgentag bis auf ein Jahr. 3. Da solches Niemand zur Beschwärung reiche als denn Gästen so in Osterreich wandlen und gemäinen Volkh, so von Zapfen drinket. 4. Daher soll man die Maß umb den zehenden Thäil kleiner machen. 5. Aber jedem frey seyn dieselbe Maß, so theuer als zurueffen und geben als zuvor die Grosse Maß. 6. Damit auch der fremde und gemaine Volk, die Unentgolden sey, sollen die Schenken Rechte Maß geben und jede Maß auf Pfenwerth angsterl gericht werden, damit Bleib Jederman unbetrogen von dem Leuth geben, die vormals nach ihren Mutwillen Geschencket haben. 7. Der Herzog soll dem Ungeld besitzen mit seinen Leuthen die sollen alle Wochen einmahl oder zweymal auf Verkerte Täg alle Maß Besichtigen, und was sie ungerecht finden, sollen sie Bringen zum gericht für dem Herrn oder dem Richter. 8. Ein jedes Gericht wo falsche Maß befunden wird, kann man zur Straf ein Pfund Wienner Pfennig ihm selber zu

Nuz

Nr.	Jahr	
196.	1599	Nuz nehmen und so oft als dieselbe Maß Ungerecht Befunden wierd und dessen von sonderen Gnaden des Herzogen. 9. Darum soll allein des Herzogen Leuthen Amt geglaubt werden. 10. Es soll keinner keinn Tranck ausschenken ohne Erlaubnus der Amtleuth. 11. Wie ein jeder die Maß ausrueffen Läst also soll ers Verungelden oder den Zehenden thäil des Gelts des Herzogen Amtmann Zustellen. 12. Wer wieder der Ambt leuth wissen und Verlaub Unverungeldet aufdet oder Schenket, oder aus ein Faß mehr Schenket als vor darinnen gewesen ist, der soll daß Faß mit demselben getränckh Verlohren haben, und darzu umb finf Pfund Wienner Pfennig gestraft werden. 13. Der Wanndl, soll dem Herrn oder Richter jeden Orths erfolgen, und darum sollen sie sein des Herzogen Ambtleuthen einfeltiglich Glauben geben. 14. Doch das ihme dem Herzogen von solchen Verfallenen Getranck sein ungeld ervolge. 15. Gros und klein Wanndl von ungerechter Maß soll dem Herrn und Richter bleiben, ihnen selbsten zu Nuz ohne alle Gnad. 16. Wann das Jahr nach dem genannten St. Jörgen Tag ausgehet so soll ein jeder Herr oder Richter dem Herzogen bey sein treben Wißen Lassen wie viel der gros und klein-Wanndl des Jahrs gebracht habe. 17. Die Vorgenannte Lannd Herrn und Richter sollen denn Ungeld mit allen Sachen fürdern und den Ambt Leuthen Behilflich sein. 18. Der Herzog behält ihme seinen Brüedern und Erben bevor alle und jede Wanndl so in der Geistlichen Häuser und Gebietten gefallen. 19. Da einer der Ambtleuth in jemands Gericht unrecht handlen wurde, das sollen die Lannd Herrn

Nr. 196. Jahr 1599

und Richter bringen an dem Herzog oder seinen Lannd Marschalch in Osterreich die will er Straffen vnd Vessern an Leib und am Gutt nach gelegenheit der Schuld. 20. Wann nach St. Jörgen Tag ein Jahr Verlauft, so soll dieser Auffatz absein, Es were dan sach daß der Herzog mit den Land Herrn vorhin über ein kam daß sie davon Lassen mögen es zu beiden thäillen nüzer fridlicher und richtiger sey dann die Münz. 21. Mit solchen underschied wan es ihme und seinen Brüdern Mißfalt daß sie davon Lassen mögen und sich wider zu ihrer Münz mögen halten. 22. Da aber ihme dieser Neue auffaz des Ungeldh Besser gefiel so will er den nehmen in sein und aller Kloster und Pfafheit gebietten, als er des vormals angefangen hat. 22. Welcher Lannd Herr, des mit ihme halten wolle dem will er der Münz überheben welcher nicht auf denn und des Leuth, will er haben sein Münz als mit der Freuheit Rechten und Gewonheit als von alter herkomen ist. Beschehe das er und sein Lannd Herrn in der nächsten Jahrsfrist über ein komen, das er die genanten Münz genzlichen ablassen und sich zu dem Ungeld halten soll, so sollen sie es Bäidenthalben, an der Münzstadt zu einer ebigkeit machen und Verschreiben. 25. Könten sie aber nicht über eins kommen so soll sich der Herzog halten zu seiner Münz. 26. Die weill der Ungeld daurret so soll der Herzog sein Münz, zu Wien und andestwo alle Zeit mehren, schlachen und halten, um Rechten und gewöhnlichen Schlagsaz, mit seinen Haußgenossen damit man an keinen Pfennig nicht gebrestens gewinne. 27. Fertigung zu des

Her-

Nr.	Jahr
196.	1599

Herzogen und der Stenndt Thäill. 28. Die Fertiger der Stennd thäill bekennen sich Insonderheit darzu und das solches in gemein und offennen Gespräch geschechen sey.

Kayser Karl König Wennzl seines sohn und Markgraf Johann von Merherrn seines Bruden Reuers der Stennd Freuheit halber.

Sumarium. 1. Obgedachter Herrn bekennen das sie sich mit Herzog Rudolf Albrecht Leopold Gebrüder und ihrer Schwestern Frauen Margarethen der Sucesion halber verglichen welcher thaill vor dem andern absturb das der andere ihm Erben soll. 2. Hierauf geloben sie bey ihren Fürstlichen Treuen, für sich und alle ihre Kinnd und Kinndes Kinder da auf solchen Fahl die Osterreicherischen Lannde auf sie kommen würden, das sie alle Geistliche und Weldliche Fürsten, Pischof Aebte Bröbst Grauen freuen Lannd Herrn Diennstleuth Ritter und Knecht, und die Lannd gemeiniglich wollen bey ihren Freuheiten Bleiben Laßen.

Herzog Wilhelm von Osterreich Privilegium Merley Artickl Betreffent.

Sumarium. 1. Herzog Wilhelm für sich und sein Vetter Herzog Albrecht Bestät die Gesellschaft und Bindnus des Häfls mit den Silber Stern. 2. Vergleicht sich einer Ordnung mit dennen Herrn Ritter und Knecht als Nemlichen: 3. Das, wie von Alters aus Herrn Ritter und Knecht Sechs sizen sollen welche von ihnen darzu genohmen werden. Weill Niemands der verleheten Gütter ohne Recht entwern. 5. Wer Zuspruch gegen dem andern hat, soll es angewondlichen

Nr. 196. Jahr 1599

Stedten nehmen. 6. In welcher gestalt die Uhrden gefürt werden sollen. 7. Wie es mit denn gefangen und enderung der Haußer zu halten. 8. Ungehorsamen wie die zu recht zu bringen. 9. Flüchtige Underthanen zum Rechten zu stellen. 10. Welcher wider den Lanndfürsten thut und am leib gebeßert wird sol des am Gut unentgolden sein. 11. Daß Brennen allerdings verbotten. 12. Als sich die Gesellschaft zu diesen allen verbunden Ingleichen der Herzog ihrer Bündnus.

Vidimus von Pischoff Nicodemus von Freysing über Kayser Karl des Viertten Brief die Osterreicherischen Stennd, für kein fremde Gericht zu Ziehen.

Ein Vertrag Brief von Herzog Friderichen von Osterreich ehe dan er Römischer König ist worden, nach Abgang König Albrechts des andern Herzogen von Osterreich löblicher Gedächtnuß mit einer Ehrsamen gemeinen Lanndschaft in Osterreich Unter und ob der Enß das Verwessen Lands und die Vormundschaft sein König Albrechts Verhofen Posthumi und Erben Betreffent.

Sumarium 1. Freysing Passau und alle Stennd Unter und ob der Enns hetten in gemäiner Samung König Albrechten geschäft und Herzog Friderich und Albrechten Gebrüder werwung angehört, und aus den Vier Parteyen bäider Land, etlich dazu benent über gemelde sachen zusitzen zu wegen auch die Freuheit der Fürsten von Osterreich für sich zu nehmen 2. welches sie gethan und Erstlichen für sich

ge=

Nr.	Jahr
196.	1599

genohmen des Königsgeschaft wie es soll gehalten werden, wann die Königin einen sohn gebehret mit Regierung der Lannd nach Rath der Königin und des Eltern von Osterreich. 3. Darnach die Freuheiten des Hauß Osterreich und die theil und Ordnung, auch Verrricht Brief. 4. hetten auch bedacht, die merklichen besorgenden anstös der Land da dieselben in dessen die Königinigin nicht gebieret nicht mit ein Verweser versehen würden. 5. Und darauf ihn Herzog Friderichen, als den Eltisten und das die Königiu geberet zu einem Verweßer aufgenohmen doch mit Maß wie Volget. 6. Da die Königin einen sohn geberet das er ihme zu seinem Beschaiden Jahren, die Land und anders abtretten und Ein antworten soll. 7. Jnuentary aufzurichten aller Clenodien Mobillien und Brief und alsdann in dem sagrer und geelben Verbetschierterr zu deponiren. 8. Darzu soll Herzog Friedrich ein bar schlißl haben, das andere bar die Lanbschaft. 9. Der Herzog soll nach der Lannd Leuth Rath, so aus den Vier Parteyen bäider Land darzu genohmen werden, alle sachen des Lannds Hanndlen, Pfleggericht und Aemter mit gesessenen Lannd Leuthen, Besezen und entsezen. 10. Da dem Herzogen vonnötten, Brief oder Register aus dem Sagrer zu haben, sollen ihme die mit wißen und willen, der zu geordneten Lannd Leuth geanntwordet und als dann wider in Sagrer wie zuwor Deponiert werden. 11. soll bis die Königin geberet kein Huldigung geschehen, doch das die Lannd Leuth ihme als ein Verweser zu des Lannd Nothdurft hilflich sein. 12. Menniglich bei seiner Freuheit hannd zu haben. 13. Daß Land und

Nr.	Jahr	
196.	1599	Stedtrecht beschürmen und fürdern damit jedes bleibe wie von alters herkomen. 14. Da die Königin einen Sohn geberet und er Herzog Friderich Vormund, oder da sie keinen sohn geberet, angehender Herr, neben seinen mit Erben sein würde, sollen als dann alle König Albrechts Geld Schulden fürderlich, aus baider Lannd einkomen bezahlt werden. 15. Herzog Fridrich nihmet solche betrachtung zu Dankh und Gelobt, Da die Königin einen Sohn geberet ihme über seine Bescheidene Jahr nicht zu haben, und bäide Lannd und zugehörung ohne Verzug abzutretten. 16. Ted er das nicht, soll ihme Niemands weitter Pflichtig noch Gehorsam sondern ihrem Rechten Erblichen Herren gewärtig sein. 17. Gelobt auch kein Feundschaft oder Ungnad derowegen Jemands Zuzuziehen. 18. Geberet die Königin eine Tochter mag er Herzog Albrecht und Herzog Sigmund ihr Vetter zu ihrer Gerechtigkeit stehen. 19. Die Tochter aber fürsehen nach Inhalt der Verschreibung. 20. Insimili Gelobt Herzog Friderich alle andere Artikel und Auszug zu halten 21. Giebt Jeglicher Parteyen bäider Lannd ein Gleich Lautent Verfertigten Brief. 22. Zeugen.

Vidimus über den Vorgeschriebenen Brief. Hindergang von Herzog Friederichen und Herzogen Albrechten Gebrüdern.

Sumarium 1. Herzog Friedrich und Herzog Albrecht thuen ein hindergang jezo Compromis genand in allen ihren Stössen Zweigung und Müshellung. 2. Nahmen der sprich Leuth zu Herzog Friederichen thail. 3. zu Herzog Albrechten. 4. Gelo=

Nr: 196. Jahr 1599

Geloben bei ihren sprich Leuth oder mereren thäil daraus zu Bleiben. 5. Da eines oder anderen sprichLeuth aus ursachen nicht mechten darbei seyn mit andern zu Ersezen. 6. sprüchleute sollen ihrer Gelüb zu denn Zeiten Ledig und Ungebunden sein.

Herzog Ulbrecht Brief die Lannds Mengel und gebrechen Betrefent und Confiermation des Alten herkommen in Mererley Punckten.

Sumarium. 1. König Jörg von Pöheim hat Herrn Ritter und Knecht Unter der Ennß laut der Kron Pöheim Freuheit und Goldenen Bull zum Rechten in seinen Schirm genohmen. 2. Und des wegen der Mängel und Gebrechen des Lannds darumen er Herzog Albrecht Kayser Friederichen die ab zuthuen manigfeltig ersucht aber nichts erlannget habe. 3. Auf welchen fall er König Jörgen ersucht Darob zu sein Das dieselben Lannd Leuth zu ihme als ihrem Rechten Natürlichen Erbfürsten hielten so wolt er Meniglich bei seinen Freuheuten Hanndhaben 4. Also habe der König und die Lannd Leuth angesehen das er ein Rechter türlicher Erbfürst sey und sich darum zu ihme gethan. 5. In solcher Meinung das er noch seine Nachkommen kein Neürnug fürnehmen sollen, und die hernach gemelde Artikl und alte herkomen aufrechtlich halten. 6. Wenn er Herzog Albrecht zu einen Lannds Mann zu sprechen soll es vor dem Lhand Marschalch geschechen oder Gesezten Richter der ein geadleter Lannds Mann sey Nach den Lanndrechten. 7. Das Recht soll besezet sein, von Herrn Ritter und Knechten, Lannd Leuthen in Osterreich und die darunder Diener oder Rath sein ihrer Gelieb zuerlaßen. 8. Welcher Lannds

Mann

Nr. 196. Jahr 1599

Mann zu ihme zu sprechen in simili. 9. Regierung und Besazung des Lands wie von Alters herkomen. 10. Land Marschalch Unter Marschalch Rechtsezer Lannd Leuth. 11. Keinne Schüb über die Gewöndliche zu Zulassen auser baider Partei willen. 12. Münz in ihren Gang nach lauth der Fürstlichen Brief bei dem obristen Kamer Münz Meister und Haußgenoßenen zu verfiegen. 13. Lehen Leuthen mit der Tax wider altes heekommen nicht zu beschweren. 14. Ein jeden bei seiner Verschreibungen zu halten, und zu Bestädten wie auch des Kayserß. 15. jedem Lannd Mann der vier Stennden ihre Privilegia zu Confirmieren, und darbey Bleiben zu Laßen. 16. Redliche Schulden seiner Vorfodern bezallen. 17. Schadlos haltungen Herrn Jörgen von Ekartzay. 18. Denn Erb Aemtern keine ihrung zu thun. 19. Gelobt das Alles für sich und seine Erben König Jörgen auf rechtlich zu halten.

Von Weillundt Kayser Friderichen Hochlöblicher Gedechtnus Landfrüd, auch Bestät über das Lanndrecht und dann der des Lannd Nothdurften.

Sumarium. 1. Ursach dieser Betrachtung zu ihrer Kayſ. Maystat thaill. 3. Etlich derowegen gehaltene Lannd Täg. 4. Lezte Betrachtung zu Corneuburg. 5. Formular derselben Betrachtung beider Stennd Beruet an Lanndfrid und Lanndrechten. 6. Sollen alle an ein Lanndrechten ein beniegen haben. 7. keiner denn andern darüber mit der That angreiffen. 8. Welche darwider Handlen sollen die andern durch aufpot zum Rechten und Gehorsam brin-

gen

Nr.	Jahr	
196.	1599	gen. 9. Insimli gegen dennen so Neue Anfeng und Gebeu anfpot zum dem Lannd Schädlich machen oder Rauberey Gebrauchen. 10. Doch bey solchen Aufbott sie also gehalten werden, wie von alters. 11. Wollen verhoffen sein, das die abgedrungene Stedt und Schlösßer wider zu ihren hannden gebracht werden. 12. Doch in solchen Feldzügen und für schlegen zu halten wie von alters. 13. Herrn Lose Geräise oder Fußknecht, sollen sich Nirgends als in Stedten aufhalten. 14. Wo die sonst Betretten an orth und end zu antwortten und sambt denn aufhalten zu Straffen. 15. Soll damit wider die Lanndgericht oder Grund Herrschaft nicht gehanndlt sein. 16. Da Rauber oder Landschädiger sich erzeigten, sollen die Lanndrichter und Landleuth zu nechst darum gesessen, ein Lanndgeschray machen und die Land Leuth darzu fürderlich auf sein. 17. Die nicht auf sein wolten sollen Gestraft werden. 18. Frid Bott. 19. sicherheit der Hanndtierenden Persohnen und welcher Gestalt. 20. Mund und Vogt Knecht zu halten verbotten. 21. Straf deren, so die halten. 22. Straf der Widersezigen. 23. Vorbehalten Ihro Kays. Majstät Lanndfürstliche Obrigkeit auch der Stennd Freyheit unvergreiflich. 24. Bestettigung Ihro Kays. Maystät. 25. Wollen die Stennd darbeyhalten was sein Vorfodern und ihre Vorfahrern zu solchen gehalten haben. 26. Auch darob sein, Das Prelaten und Stedt so in Cammer gehören anch gehalten.

Kays-

Nr 196. Jahr 1599

Kayser Maximil. des ersten Lehens Gnad dem Viertten Thail der Lehen Betref.

Sumarium. 1. Völligkeit von Alters. 2. Ursachen der Begnadung. 3. Befreyung des Viertten Thäil auf die Töchter und gesezte Freund. 4. Welcher gestalt Ihro Mayestät die Lehen in die Camer nehmen. 5. Welcher gestalt da sie die andern Verleichen. 6. Daß denn Töchtern und Freunden bevor stehen soll, Die Trey thail ihm Treulichen werth an sich zu Lesen.

Kayser Maximilian des ersten andere Erleuterung über die Lehens Gnad.

Sumarium. 1. Völligkeit von Alters. 2. Ursach der Begnadung. 3. Begnadung. 4. sonst soll es mit denn Lanndfürstlichen Lehen bey der Cölnischen und Mäinzischen Declaration allerdings Verbleiben.

Kayser Maximil. des ersten fernere Begnadung über die Zwey thail der Lehen.

Sumarium. 1. Völligkeit von Alters. 2. Voriger Gnad welcher Gestalt die Geschehen. 3. Ursach ferneren begnadung. 4. Befreyung des halben thaill von ihr Mayjest. Immediato. 5. bey dennen aber so die Lehen Verglichen werden, den halben thail Vorzubehalten. 6. Mit dem andern halben Thäil so auf beide Thaill die Ablösung nicht bevor stehen. 7. Geschäche dann die Ablösung Alienation aus freyen willen, soll den Töchtern und Befreunden in dem wert wie andern des bevuor stehen. 8. Declaration das die Verleichung und Begnadung, wider in voriger Lehensart sein

Nr.	Jahr
196.	1599

solle und sich zu bäiden thaillen nicht weiter erstreken, dann auf die Männdliche Leibs Erben. 9. Wann dieselben abgehen die Lehen wider völlig der halbe Thaill zu ihro Mayjest. willen und gnaden, der andere halbe thail auf die Töchter und ihre Befreunden Männdliches Namens und also füer und für. 10. Die Lehen Jeder Zeit durch sich oder Lehen Trager zu Empfachen.

Kayser Maximil. des ersten Vorschreibung wegen ausbittung der Lehen und Frey eigenen Gütter.

Sumarium. 1. Gebrauch der Exspectanzen, der Belehenden und Frey eigenen Güttern bey Leb Zeitten. 2. Dessen die Stennd beschwärung getragen. 3. Die abstellung um ihrer treuen Dienstbarkeit willen. 4. Begnadung specifice. 5. Was darwider ausgangen Beckreftigt.

Kayser Maximil. des ersten andere Verschreibung in eadem causa cum Declaratione.

Sumarium. 1. Gebrauch der ausgegebenen Exspectanzen. 2. Der Stennd Beschwerung dariber. 3. Ursach der abstellung. 4. Begnädigung Generalliter. 5. Was darwider ausgangen Bekräftigt. 6. Vorbehalt was ihro Mayjest. Rechtlich zukunde Zuvergeben. 7. Da Jemand darwider Einred, ohne Recht nicht entsezen.

Kayser Maximil. des ersten Mandat die Stennd in Osterreich mit Neurung an dennen Mäuthen nicht Zu beschweren.

Sumarium. 1. Beschwerung der Prelaten Adl und Burger wegen Nemung Wein,

ob

Nr.	Jahr	
196.	1599	ob denn Schiffen, bey denn Mauth stellen. 2. Befelch sie nicht zu beschweren. 3. Sollen bey denn alten herkommen gelaßen werden.
		Kayser Maxmil. des ersten General Mandat der Pfandtschafter Gleiches mitleiden Betref.
		Sumarium. 1. Eingang. 2. Das sich ihrer Viell des Mitleiden entziehen. 3. Befelch darauf.
		Kayßer Maximil. des ersten Verschreibung wegen der Münz.
		Sumarium. 1. Aller Stennd der Nider und Ober Osterreichischen Lannd Beschwerung wegen der Münz. 2. Etliche fürnehmen derowegeu. 3. Verlaß. 4. Comissari darzu von ihro Mayjest. und denn Lannden. 5. Handlung auf denn Reichs Tag derowegen. 6. Wo daß nicht zu erhalten doch bey denn Benachbarten des zu erhandlen. 7. Darauf die Münz Ordnung zu stellen. 8. Wo auch diſes nicht Stat hat doch in ihrer Mayjestät Lanuden. 9. Verrueffung der Münz. 10. Valuation der Fremden und Anfang der Neüen zu benanten Terminen. 11. Es sollen die Haußgenossen zu Wien und Münzer im Karnden derselben Münz Freyheit doch nicht in abfal wie bisher Münzen. 12. Dagegen die Jngst Verschreibung des Abfals halber heraus geben. 13. Der Wardein soll ihro Manstädt Geschworen sein. 14. Die Fremdte Münz höher als nach der genande Comisary Valvation genohmen werden.

Nr.	Jahr
196.	1599

König Ferdinand zu Pöhäim Erzherzog zu Osterreich Declaration und Mandat der Priester Einlag Betreff.

Sumarium. 1. Entliche Resolution auf alle Priesterschaft Hoch und Nieder Stannedes. 2. Daß sie die Einlag ihrer Zinß und Güetter vor dem Verordneten Einnehmer Thuen sollen. 3. Mandat darauf. 4. Welcher es nicht thun wurde, soll der Anschlag nicht destoweniger auf ihm Gemacht und Gestraft werden.

König Ferdinand zu Hungarn und Peheim Erzherzogen zu Osterreich Declaration Volziehung und Neue fürsehung der Lehenns Gnad.

Sumarium. 1. Allt Herkommen und Natur der Völligen Lehen. 2. Kayser Maximilian des ersten Erste Begnadigung des Viertten Thails. 3. Eins dem andern Begnadigung des halben thails. 4. Ihrung So sich durch Ihro Maystädt absterben Unresolvieret Verbliben. 5. Ursach der Decleration der Stennd zu der Hungarischen und Pehaimerischen Kron erhalten, Getry willige und — — Diennst. 7. Decleration. 8. Exception in denn Stüken So ihro Mayestät für sich selbsten behalten wollen. 9. Taxierung derselbigen. 10 Widerkauffen in Zwanzig Jahren in Gleich messigen wert. 11. Ueber Zwanzig Jahr sein ihro Maystät damit Frey. 12. Ablösung der Töchter oder Negsten befreunden des andern halben thails da ihro Mayest. denselben nicht behielten oder anderwerths Vergaben. 13. Lößung soll in denn Nechsten Zweyen Jahren geschehen. 14. Die Nüzung bis zu der Ablösung Vorbehalten.

15.

Nr.	Jahr	
196.	1599	15. Tax der gült bey der Ablösung. 16. Begnadung der schlösßer und Mayrhöff so weits der Tachtropfen begreift. 17. Da die Ablösungen in denn Zweyen Jahren nicht geschehen, die Töchter Hinwiderum ihren halben Thäil dem Begnadten in gleichem werth ervolgen zu Lassen, Geschlösßer und Mayrhöff aber in Zimlichen werth. 18. Declaration des Bäide thaill der lehen wider volkommenen in Vorige lehenns art und Natur kommen sollen und sich nicht weitter erstreken dann auf der Töchter oder Negsten Freundin Manndlichen leibs Erben. 19. Zukimpftigen fall sol es wiederum mit der Gnad auf die Töchter und Negste Erben Bäiderley Geschlechts mit der Ablösung und andere gehalten werden wie Vorgemelt. 20. Also für und für zu Ebigen Zeitten. 21. Lehentrager der Unvogtbarn. 22. Verschwigene Lehen Hierinen nicht begriffen.

Kayser Maxmilian des Andern Lehens Begnadung.

Sumarium. 1. Ursach der Begnadung. 2. Ursach in specie der Steund vor Erlangter begnadung mit einen Schönen Elogio. 3. Kayser Maxmilian der erste Begnadung. 4. Kayser Ferdinandi andere Begnadung. 5. Erleüterung derselben. 6. Zwey fürnehme Ursachen Ihro Mayjestät Dritten begnadung und so zum thaille vor nicht geschehen. 7. Confiermation der vorigen begnadung. 8. Neue Begnadung des tritten Thails. 9. Extenßion. 10. Vorbehalt doch ohne schmellerung der Begnadungen.

Nr.	Jahr	
196.	1599	Kayser Maximilian des andern Mandat wegen Verkauffung der Gütter außländischen Versohnnen.

Sumarium. 1. Lanndschaftl. beschwerung derwegen und bitten um Abstellung. 2. Ursach der abstellung. 3. Mandat das hinfüro keinn Außländer der nicht denn N. O. oder Osterreicherischen Lannden Zugethann auser der Regierung und Lanndschaftl. Consens kein Gutt verkauft, Versezet, oder im Bestandt gelassen werden solle. 4. Insimili Häuser in der Stadt Wienn ohne wichtige Ursachen. 5. So darwider geschicht kraftlos und Strafmeßig. 6. Da ein Lanndschaft derwegen von jemand Außlendischen angelangt wurde, sol dieselbe ihr Bedenken, zu ihrer Mayjestätt ferner Resolution anzeigen.

Kayser Maximilian des andern der Neuen Lannd Leuth.

Sumarium. 1. Der dreyen Obern Stennd anbringen der Eingerißenen Unordnung mit Kauffung der Lannd Gütter von dem Außlendichen Besuchung der Lannd Täg und derselben Præsumption. 2. daraus erfolgender Unrath. 3. Der Stennd darauf Verglichene Ordnung. 4. Reuerß, über die Eltern Geschlechter Herrn und Ritterstands nicht für zu brechen. 5. Stennd Bitten des zu Confirmiren. 6. Confiermation wegen ihrer Stanndhaften Dienst und Zurerhaltung der alten Geschlechter Herkommen. 7. Exception gegen denen Verdienten und wirdigen die Landsfürstliche hannd Ungespert. 8. Mandatum auf die Regierung wegen Hanndhabung.

Land=

Nr. 196. Jahr 1599

Landhandfest oder Privilegium des Erzherzogtums Osterreich Dritte Buch.

Von der Stennd special sachen so hin und wider in Brieflichen Urkhunden und sonsten in Aktis zu befinden, Item Lannd fürstliche Resolutiones über die Grauamina so vim Privilegy auf sich hahen.

Landt Frid von Pischoffen von Feysing und Paßsau auch denn Stennden under und ob der Ennß, bei Antrettung R. Friderich Terty Königlicher Regierung aufgericht darinnen Volgende Underschidliche special sachen einkommen.

1. König Friderich reiß zu Empfachung der Königlichen Kron. 2. Hinderlasne Anwald aus denn Vier Parteyen des Lannds 3. Betrachtung wie solches in Nutz des Lannds geschehen könne, alß Nemlichen. 4. Durch einen Lanndfrid und Benügung eines gemeinen Rechten. 5. Lannd Marschalch und Hauptman Ob der Enß, sollen fürderlich Recht thun. 6. Menniglich Geistlich und Weldlich vor Lannd Marschalch und Hauptman zu antworten schuldig. 7. Alle Gericht bey ihren Gewonheiten und krefften bleiben. 8. Execution auf die behebnus. 9. Jedem gericht soll sein Instanz Bleiben. 10. Soll sich Niemand selbst rechen. 11. Absagen Verbotten da aber Jemands in Rechten Verzogen an die Anwald zu bringen. 12. Lanndfrid brüch Bestraffung. 13. Aufbott wieder die Ungehorsamen 14. Entsezung da sich der Krieg in die Lenge zug. 15. Ein Lannd dem andern Beystehen. 16. Niemand in solchem Zug wider seinen willen nicht zu nehmen. 17.

Ab-

Nr.	Johr
196.	1599

Abtrag. 18. Die Anwald denn Gezeug zu Bestellen. 19. Frid mit denn Benachbarten Lannden. 20. sprich gegen dennen Außlendern. 21. Fihrsehung wegen angrif von denn Auslenndern. 22. Absager nicht aufzuhalten. 23. Execution wider solche. 24. Geraubtes Gutt. 25. sicherheit der handtierenden. 26. Herrn lose Leuth, 17. Aufbott wider die Rauber, 28. Straff so sich des sezen, 29. keinner mit dem Feünden sich selbst befridigen. 30. Fridpott. 31. Huldigung Verbotten. 32. Recuperation Verlorner Stedt und schlösßer. 33. So denn Lanndfrid nicht Besigelt, sollen des nicht fehig sein. 33. Instimili da einem solchem sein schloß abgewunen würde kein Hilf schuldig sein, 35. Verruefung des Lanndfridens. 36. form mit Besiglung des Lanndfridens. 37. Verpflichtung zum Lanndfriden.

Kayser Friderich des Dritten Brief wegen der Münz.

Sumarium. 1. Habe nach Rath seiner Räth und Lannd Leuth fürgenohmen Ein Gutte Münz durch die Hausgenossen schlagen zu laßen. 2. Als sechs schilling Wienner für ein Ungerischen Gulden zu gleichen wert, eines und des andern. 3. Die alten Wienner Pfenning, solten für ein Pfennig die Weissen Kŏnig Albrechten und Laßlau, für drey helbling giltig und gäbig sein, neben der Münz. 4) Vestiglich zu halten Nach Jnhalt der Fürstlichen Brief vonn seinen Vordern auch beruf. und verbennt worden. 5. Weil der Ungeld Brief aus Jhro Mayjestädt Brief Jnhalt wie es mit der Münz gehalten werden soll und

Nr. 196. Jahr 1599

dise ordnung aus benennten Ursachen gemacht worden mit Rath der obbemeldten Räth und Lannd Leuth. 6. und man die hinfüran abtuen wolte, so soll es denn Lannd Leuthen an der Münz Freyheit unvergriffen sein.

Land Hand Fest oder Privilegien des Erzherzogtums Osterreich Das Viertte Buch. Von allerley der Lanndfürsten Reuers oder schadlos Brieff.

Keine eltere Reuers von bäiden Lannden des Erzherzogtums Osterreich Unter und ob der Ennß, sein darumen nicht zu finden das die Lanndsanlagen zuvor nicht gewöndlich gewesen die aufbot aber des Adls wie es im Reich genent wierd, der Ritter Diennst also auch des gemeinen Mannß sein gewiß und altes Herkomen gehabt.

Herzog Albrecht des Fünften schad Los Brief auf bäide Lannd denn Aufschlag auf die Weingarten betreff.

Sumarium. 1. Ursach der bewilligung Außrottung der Peheimerischen und Mehrischen Kezerey. 2. Aufschlag auf alle Weingarten baider Lannd nicht von Rechts sondern Güttlichen willen. 3. Die zwey Stennd sollen schaffen und darbey haben, das die Steuer angeschlagen, eingebracht nnd ausgeben werde. 4. Verbündung bey Fürstlichen Treuen Ehren und Würden für sich und seine Erben.

Her-

Nr.	Jahr
196.	1599

Herzog Albrecht des Fünften Anderer schadlos Brief.

1. Ursach den Anschlags baider Lannd 2. Nach Jedes Vermögen. 3. Zu bestellung eines Volks. 4. Darzu die zwey Stennd nicht von rechts sondern deß eigenen besten willen bewilligt. 5. ob wol des zur Rettung desLanndß so gelobt er doch, bey seinen Fürstlichen Wierden für sich und seine Nachkommen, daß ihnen von ihren nachkommen an ihren Rechten ohne Schaden sein soll.

Herzog Albrecht des Fünften Dritter schadloß Brief.

Sumarium. 1. Ursach des Anschlags baider Lannd. 2. Auß Eigenem sägl. 3. und gestattet ihre Leuth Steüer zu geben, und gegen den Vormunden zu Ziehen. 4. Sonderlich gegen Hauptleuth über ihre zu sezen vnd auf Zubringen in denn Pfarren. 5. Verspricht nach billiger Dankbarkeit, daß ihnen an ihren Rechten die sie selber und auch an ihren Leuth und Güttern einsten gehabt haben ohne schaden sein solle. 6. Sondern alles von guettem willen und keinem rechten.

König Friderich als Vormund König Laslau, schadlos Brief die Rüstung außer Lanndß Betref.

Sumarium. 1. Bewilligung ihner oder außer Lanndß, auf eigenen Unkosten auf ein Monath in das Feld zu Ziehen. 2. So sie außer Lanndß auf Eigene Kosten nicht schuldig. 3. Soll ihnen und ihren Erben solche Verwilligung ohne Schaden sein. 4. Wann daß Monath angehen soll.

Nr. | Jahr

196. | 1599

Herzog Albrecht des sechsten schadlos Brief.

Sumarium. 1. Ursach des Anschlags, In Reich ihm Lannd. 2. Anschlag auf der Stennd Leüth. 3. Sol zu keinner Gerechtigkeit reichen.

Herzog Albrechts des sechsten anderer schadlos Brief auf baide Lannd.

Sumarium. 1. Der Stennd baider Lannd betrachtung zu Abschaffung der Lanndß beschreibung. 2. Bewilligung aus freyen willen und keinner Pflicht eines Anschlags auf aller ihren Erbgüttern und Gütter. 3. Zu Abrichtung der soldner auch anderer gebrechen. 4. Wilß zu Gnaden erkennen. 5. Sol zu Ebigen Zeitten zu keiner Gerechtigkeit raichen.

Kayser Friderich

Nach absterben. Herzog Albrecht schadlos Brief der zu Cremß Anno 1478. donnerstag ver oculi geschehenen Verwilligung wegen Steuer und Anschlag des Vierzigsten Bundts.

Kayser Maximilian des Ersten Schadlos Brief wegen der Türken Hilf und Auffschlags zu Engelharts Zell auf baide Lannd.

Sumarium. 1. bey Eingang seiner Regierung alle Neue Auffschleg Abgestellet. 2. Dargegen die Lanndschaft bewilligt 50 m. fl. wider den Türken und Bezallung der schulden. 3. Auch einen Auffschlag zu Engelhartz Zell von jedem Dreilling Zwey Pfundt auf sechs Jahren abstellen. 6. bey ihren Freüheiten Verbleiben zu Laßen. 7.

Nr.	Jahr	
196.	1599	Noch die Verwilligung ihn künftig zu schaden komen.

Kayser Maximilian des Ersten anderer schadlos Brief der Bewilligung des Pairischen Kriegs und ———

Sumarium. 1. Ursach der bewilligung, 2. Soll der Lanndschaft an ihren Freuheiten Unvergriffen sein.

Kayser Maximilian des Ersten Dritter schadlos Brief bewilligung wider die Venediger.

Sumarium. 1. Ursach der bewilligung. 2. Verwilligung von 200. Pfundt Gelds ein Geristes Pferd und Zwey fuß Knecht. 3. Die Liefferung alten Gebrauch auf das Diennst Volck auf dieses mal nachgesehen. 4. Soll ihren Freuheiten ohne schaden sein. 5. Waß sie von Feünden schaden nennen wider gelten. 6. Mit denn schatzmeßigen Gefangenen zu halten wie von alter. 7. Die nicht schatz war ihro Maystätt Volgen sollen.

Kayser Maximilian des ersten Viertter schadlos Brief, die Hilf wider die Venediger Betref.

Sumarium. Aller Maßen wie der Vorgehenden, allein das ein Continuation ist des Vergangenen Jahrs bewilligung.

Kayser Maximilian des ersten Fünfter schadlos Brief die Bewilligung der 16. m. fl.

Sumarium. 1. Ursach der bewilligung. 2. Bewilligung. 3. Soll an ihren Freuheiten unvergriffen sein.

Nr.	Jahr
196.	1599

König Ferdinandi Hochlöbl. gedechtnus Erster schadlos Brief wegen der Hilf wider den Waida in Siebenbürgen und sonst.

Sumarium. 1. specifikation etlicher gedannen bewilligung an geld und Volck, außer Lanndß. 2. Daß die Stennd von alten Herkommen nicht schuldig 3. solche Hilf und Dienst außer Lannds, darum die Stennd bisher kein Schadlos Brief Empfangen, soll so woll, als dieselben Jahrs Jerem alten herkommen ohn schaden sein. 4. Sonndern ihr altes Herkommen bey krefften Verbleiben.

König Ferdinandi anderer schadlos Brief auf etliche Jahr.

Sumarium. 1. Bewilligung des sechs und dreysigsten Jahrs der sechs Jährigen Hilf. 2. Des 37. Jahrs wider denn Türken und wider wertige mit Geld und Volk ihnner und außers Lands. 3. und solches aus untertheniger lieb und Gehorsam. 4. Soll ihmer an ihren Freuheiten unschädlich sein.

Kayser Rudolffi des anderen schadlos Brief.

Sumaium. 1. Bewilligung zum Proviantwesen Vierzig tausend Gulden. 2. Zum Hofstadt Zehentausent Gulden. 3. Bersonndlicher Zuezug. 4. Aufbots Rüstung. 5. Ablösung der Vier Herschaften. 6. Das sie nach alten herkommen nicht schuldig. 7. Nemens zu Kayserlichen Gnaden an, und Versprechen Daß wider altes herkommen zu keinen Nachtail reichen soll. 8. Doch sie wider ihren willen zu beschweren.

Nr.	Jahr
196.	1599

Kayser Rudolffi des anderen Achter schadlos Brief.

Sumarium 1. Bewilligung zum Proviantwesen 40 m. fl. 2. Hofwesen Zehentausent Gulden. 3. Bersonndlicher Zuezug. 4. Aufbott. 5. Des sie nach alten herkommen nicht schuldig. 6. Nemens zu Kayserlichen Gnaden Ihrem alten herkommen ohne Schaden. 7. Wider ihrem Willen nicht zu beschweren.

Kayser Rudolffi des Anderen Neunter schadlos Brief.

Sumarium. 1. Proviantwesen Fünfzigtausent Gulden. 2. Bezsonndlicher Zuezug. 3. Dreyhundert ringe oder 150 gerüste Pferd. 4. Zwey Fenndl Knecht. 5. Zwölf tausent Gulden zur Brüderlichen Depudat oder sonst auf 20 Jahr. 6. Wochen-Pfennig Vizthum Amt darunter begriffen 7. Des sie nach alten herkommen nicht schuldig. 8. Nemens zu Kayserlichen gnaden dem alten herkommen ohne schaden. 9. Wider ihren willen nicht zu beschweren.

Rudolffi des Anderen Zehenter schadlos Brief.

Sumarium. 1. Proviant wesen 50 m fl. 2. Bersonndlicher Durchzug. 3. Dreyhuntert ringe oder 150 geriste Pferd. 4. Zwey Fenndl Knechte. 5. — — — 6. Des sie nach alten herkommen nicht schuldig. 7. Nemens zu gnaden ihren alten Freuheiten ohne schaden. 8. Wider seinen willen nicht zu beschweren.

Nr.	Jahr	
		Kayser Rudolffi des Anderen Aülfter schadlos Brief.
		Summarium. 1. Proviantwesen 50 m. fl. 2. Bersondlicher Zuezug. 3. Zweyhundert Jnländische geriste Pferdt. 4. Zwey Fenndl Knecht, Jedes von 500 Mann. 5. Defensions unkosten auf sich zu nehmen. 6. Des nach alten herkommen nicht schuldig. 7. Nehmens zu Kayserlichen Gnaden ihren alten Freuheiten ohne schaden. 8. Wider ihren willen nicht zu beschweren.
197.	1601	Aug. 14. jene, welchen Lehen Verliehen werden, haben in Zeit von einen Monat die Lehenbriefe zu erheben, oder es ist ihnen nach Verlauf der Frist 15. kr. auf den Gulden anzurechnen. Woller 210.
198.	1603	Neu reformirte Landsordnung der Grafschaft Tyroll 40.
199.	1603	Tyrolische Land = und Polizeyordnung æniponti 4to.
200.	1606	Nov. 20. Bestätigung und Erläuterung der Bergwerksordnung und Freyheiten von 5ten Februar 1577. Peithners Versuch über die natürliche und polit. Geschichte der Böhm. und Mähr. Bergwerke. 457.
201.	1608	Juny 17. Vergleich zwischen Rudolph und Mathias, vermög welchem jener diesem Oestreich und Ungern abtritt. Köhlers Münzbel II. 84.
202.	1609	Landtafel des Erzherzogthums Oesterreich ob der Ennß. In VI. Theilen. Der erste Thail. Von des Landts-Gelegenheiten, und Freyheiten.

Wie wohl das Erzherzogthumb Osterreich ob und unter der Ennß, seit der Zeit sie zum Erzherzogthumb erhebt, und bestettiget

Nr.	Jahr
202.	1609

get worden, nicht allein je, und alwegen einen ainigen Herrn, und Lanndsfürsten zugehörig, und unterworffen gewest, und noch seindt, und dahero von etlichen nur für ein Landt etwo wollen gehalten, und angezogen werden, so sein es doch zwey unterschiedliche und absonderlicher Ländter, die mit ihren ordentlichen Uralten Markh und Gränitzen von einander selbst sowohl als von anderen benachbaren Khönigreich und Fürstenthumben abgesondert und abgethailt, auch ihr absonderliche Landtsfürsten Cammer güetter, oder Vizthumb Landtäg Erbhuldigung Landschaften und Landstanden Æraria, oder Einnembenden Ambter Landtschaft Officier Erblandsämter gerichtliche Instanzen und der Gerichts Process, Defension, und Khriegsordtnungen, und viell andere undterschiedliche Landts Gebräuch Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten mehr so wie dieselben vom uns als Regierendten Herrn, und Landtsfüersten Confiermirt worden.

Gränizen.

1. Die Gränizen des Erzherzogtsumb Oesterreich ob der Ennß, hebt sich an bey der Pruchhen schlaicht, so neben der Ennß über dem Thonau Stromb gehet, von dannen ob auch diese Landt Gränitzen durch Erbschaft Gaab Khauff Vermächt- oder andere rechtmessige Vermächt erweidteret wuerdten sollen. Kraft der austruchlichen Privilegien alle Landts Freyheit auf dieselben verner undt Erweidterung sich Ingleichen vollkhomblich erstreckhen. 2. Von den vier Landtständten des Landts ob der Ennß. 3. Von des Landtshaubtmanns Persohn, und Ambt. 4. Von dem Anwalth.

Nr. 202. Jahr 1609

walth. 5. Von Landräthen. 6. Von dem Landtschreiber, und der Landtskanzley. 7. Von Vizthumb, und Kayſ. Camern Guettern. 8. Von Jäger Vorſtmaiſter. 9. Von dem Landrichter. 10. Von den Advocatis und Procuratoribus. 11. Von den geſchwornen zeugs Commiſſarien deren Perſohnen und Ambt.

Der anderte Thail.

Von den Gerichts Proceſs in Güett- und rechtlichen Sachen. 1. Von den Inſtanzen in gemein. 2. Von der Erſten Inſtanz. 2. Von des Landtshaubtmanns Jurisdiction und Inſtanz in Specie. 4. Von des Landtshaubtman unterſchiedlichen Expeditionen, und Gerichts Uebungen. 5. Von Unterſchiedt der rechtlichen und guettlichen Ordinary, extra Ordinary, und Summary Proceſſen, auch der Landtsrechten, und Landts-Verhören 6. Von den Landts-Rechten, was für ſachen darein gehörig, und was darinen procediert, Verfahren werden. 7. Von den Landts Verhören, was füer ſachen in dieſelbigen gehörig, auch wie in güettlichen Sachen bis zur Eexecution oder Erkhanndtnuß procedirt werden ſolle. 8. Von dem Clägeer. 9. Von dem Beclagten. 10. Von Cläger und Beklagten zugleich. 11. Von den Armen unvermöglichen Partheyen. 12. Von den Gewalt Tragern. 13. Von den Advocaten-Hoff procuratoribus und Supplication Schreibern, wie ſich dieſelben vor Gericht, und gegen den Partheyen verhalten ſollen. 14. Von den Clag Libellen, und ſonderlich den rechtlichen Klagen in ordinario & Sumario Proceſſu, wie nämblich dieſelben verfaſt, und geſtelt ſollen

Nr.	Jahr
202.	1609

len werden. 15. Von den güettlichen Clagen und gemainen Supplicationen. 16. Von den Citationen in gemain, und auch insonderheit von rechtlichen Ladungen, dardurch der Beclagte für die Landtsrechten gefordert wirdt. 17. Von Citationen in güettlich und extra ordinarj sachen, den gerichtlichen Peinlichen, und Decreten, darduch dem Beklagten, etwas auferlegt, und die Fürforderung geschiecht. 18. Von Insinuation und Uiberantwortung der Ladungen, Bevelch, und anderer Gerichts-Briefen. 19. Von Reconventionen und Gegen Clagen. 20. Von des Clägers Stillschweigen, und nicht Vollführung der angefangenen Clag, in orninari rechtlichen Processen. 21. Von des Beclagten Ungehorsamb in ordinari rechtlichen Processs. 22. Von des Clägers Stillschweigen in güettlichen und Extra Ordinari sachen. 23. Von des Beklagten Ungehorsamb in güettlichen und Extra ordinari Processs. 24. Von Pürg, und Pfandtschafften oder Caution zum rechten. 25. Von Enderung Mehrung Minderung und Erleiterung der Clagen. 26. Von Gewöhr und Schermbs Verkhündungen, und wie darinnen procediert solle werde. 27. Von gerichtlichen Terminen, dilation, und Feryen. 28. Von den Exceptiouibus in gemein. 29. Von den Dilatoriis oder Verzüglichen Exceptionibus. 30. Von den Peremptoriis Exceptionibus. 31. Von des Clägers, oder beclagten Güttlichen Abgang, vor und nach Befestigung des Khriegs, auch wie, und in welchen sachen die Erben darzue von neuen solln, und mögen verkhündtet werden. 32. Von des Khriegs Befestigung. 33. Von den Weisungen, zu was Zeit,

und

Nr.	Jahr
202.	1609

und Termin dieselben sollen vollfierth, und zur Gericht gebracht werden. 34. Von den Weisartickhuln und Interrogatorys. 35. Von Zeigs Commissariis, Adjunctis und was darzue gehörig. 36. Von Weisung durch Lewendige Zeugen, und was für Zeugen zur Khundtschaft, oder nicht. 37. Von Exceptionen, und Einreden wider der Zeugen Aussag. 38. Von Instrumentischer Weisung oder briefliche Urkhunden. 39. Von Füerweisung, und Auflegung brieflicher Urkhunden. 40. Von Beweißung durch ein Leiblichen Aydtschwur 41. Von aigner Bekhandtnuß. 42. Von Rechtlichen Vermuettungen. 43. Von Defensional, und Gegenweisung. 44. Von den Additional Weisungen. 45. Von Weisungen ad perpetuam rei Memoriam, oder zu ewiger Gedechtnuß. 46. Von Waß und weiß, wie die Zeugen verhört, und die Weisung sollen aufgenomben werden. 47. Von Fürbringung und Eröffnung der Weisung, auch Erhebung deren. 48. Von Verfahrung auf die eröffnete und publicierte Weisungen und Schluß der Sachen. 49. Von Urtel und Abschieden. 50. Von Appelationen, und Gedingnussen. 51. Von gerichtlichen Executionibus, sonderlich den Ansatz, oder immissiion Ex primo Decreto. 52. Von Urlaub der angesetzten Güettern oder Immission ex secundo Decreto. 53. Von den Expensen Unkosten und Schaden. 54. De Restitutionibus in Integrum oder — — Einsetzung In Abversaumten Recht 55. Von Revisionen und Supplicationen. 56. Von Richtigkheit der Urtheil, oder de Nullitate Sententiæ. 57. Von Meldt Briefen. 58. Von Gerichts Verkhunden. 59. Von Fiscal, oder Poenpfahl sachen.

Der

Nr.	Jahr
202.	1609

Der dritte Thail. Von Contracten Leichenschaften, und andern dergleichen Notturfften.

1. Von Contracten in gemain, auch welche Persohnen, und von was Güetter zu contrahiren zuegelassen, oder verbotten. 2. Von Anlechen, oder Leichen, und entlechenen zu Latein mutuum genandt. 3. Von Verzinßingen Gulden Sfurn und Interessen. 4. Von der andern Art der Leichen Commodatum genannt. 5. Von Bestandts Vergleichung, oder hingelassenen, und bestandenen Güettern. 6. Von Ehehalten und Diennenten Gesindt, und Tagwerckern. 7. Von Handwerchsleithen, Werckhmaistern, und ihren Gesindt. 8. Von Erbverleichung, und Erbbstandtnuß der Ligenten Güetter Empitheusis genannt. 9. Von Leibgedingen. 10. Von Freygeldt, Robath Sterbhaupt Anlaith, Abfarth, und anderen dergleichen Raichnussen und Schuldigkheiten der Unterthanen. 11. Von den Geistlichen und Weltlichen Vogtheyen, und Lehenschafften. 12. Von Zehenten. 13. Von Hab = und Güettern, so zu getreuen Handten hindterlegt werden Depositum genandt. 14. Von Khauffen, und Verkhauffen. 15. Von burgerlichen Handtierungen und welchen Persohnen solche erlaubt, oder verbotten. 16. Von den Eine standt Recht, oder Jure, Jus Retractus, seu protomiseos genanndt. 17. Von andern Befreunden Einstandt = Recht. 18. Von Beuelch, und Gewaldthabern; denen ausserhalb Gericht etwas zu verrichten beuolchen, und aufgetragen wirdt. Von Gesellschafften, die in ainer Handtierung zugleich, und gesambt mit=

ein

Nr.	Jahr	
202.	1609	ein ander anlegen. 20. Von Tauschen, Wexlen, auch Gegenwexlen. 21. Von Gwerschafft, und Schadloshaltung sive de Executione. 22. Von Pfändten und Versatzungen. 23. Von Pfandtschafften, so zwar zwischen Theillen mit abgeredt, jedoch im Rechten etlichen gewissen Personen, und Güettern sonderbahr verordnet. 24. Von Erledigung der Pfandt, und Unterpfandt. 25. Von Verkhauffung der Verstandtnen Pfandt. 26. Von Pürgschafften. 27. Von Unterschiedt der befreudten, und unbefreüdten Gläubigern, welcher dem andern vorziehen. 28. Von Crida Processs. 29. De Solutionibus, oder von Zahl, und Abrechnung. 30. Von Cessionen und Uebergaben habenter Gerechtigkeiten. 31. Von Freyen Uebergaben und Schankhungen, oder de Donationibus. 32. Von Schankhungen, und Uebergaben auf Tottfahl gestelt. 33. Von güttigen Vergleichungen, und Verträgen. 34. Von præscription Verjährung, Erstzung, Nuz, und Güetter. 35. Von Possession, oder Rechtmessiger Inhabung und Besitzer der Güetter. 36. Von denen in Rechten Unbenandten Contracten, oder von redlich verbindlichen Zuesagungen, so gleich wohl sonst Khainen sonderbahren Namen haben. 37. Von unstreffligen Contracten. 38. Von Heyrathen Ehehandlung und Machelschafften. 39. Von Heyraths Abreden, Heyrath Güettern oder Ehesteurn, wiederlag, und Morgengaben. 40. Von sonderbahren Freyheiten der Ehesteuren, und daß dieselben ohne sonderbahre Requisition nit mögen verkhaufft oder anderwerts verändert werden. 41. Von Abfertigung der Wittiber und Wittiben, nach ei=

Nr.	Jehr
202.	90

eines, und des andern Thails töttlichen Abgang. 42. Von Verzichten, sowohl insgemein, alß insonderheit der Frauen, und Weibsbildern in Bürg = Heyrath = Vermächt = und Erbschafften. 43. Von Gerhabschafften. 44. Von Dienstbahrkheiten der Güetter in gemain, wie dieselbige bekhomen und verlohren werden. 45. Von Gewält, und Gewaldtättigen Handlungen. 46. Von Iujuriis, und Schmächungen.

Der viertten Thail. Von den lezten Willen oder Testamenten.

1. Von Unterschiedt der Erbschafften. 2. Von Testamenten, und was ein Testament Sey. 3. Was für Persohnen von Recht, vndt Landtsgebrauch wegen Testiern, und ihre geschafft Crefftig aufrichten mögen. 4. Wie die Testament aufgericht Sollen werden, und erstlich von schrifftlichen Testamenten. 5. Von Mündlichen Geschäfften. 6. Von Testamenten, So vor Obrigkeit mit Obrigkheitsfertigung aufgericht werden ꝛc. 7. Von Sonders privilegierten Testamenten, und erstlich von denen, welche den gemeinen Nutzen, Kirchen, Schuellen, armen, und dergleichen zum besten gemacht werden. 8. Von Testamenten, so in Sterbens Leiffen, oder andern Nothfällen aufgerichtet werden. 9. Von Testamenten der Eltern, so sie zwischen ihren Kindern aufrichten. 10. Von der Eheleuth Testamenten, da Mann und Weib sonders, oder gesambte mit einander Ihren lezten Willen machen ꝛc. 11. Was Für Persohnen in Testamenten zu zeigen zuelässig, oder nit sein ꝛc. 12. Von den Petzetlen, und Ersuchung der Zeigen. 13. Von Institution und Einsezung der Erben.

Nr.	Jahr	
202.	1609	14: Welchen Haab und Güetter verschafft werden khönen, oder nit ꝛc. 15. Von Nachgesezten, oder Substituierten Erben Auffterfsorgung. 16. Von denen auf Trauen zuegelassnen Erbschafften, oder Fidei Commiss. 17. Von der Legitima oder rechtlichem Erbsgebühr, so die Eltern ihren Khindern zu verlassen schuldig. 18. Von Rechtmässigen Ursachen der Enterbung der Khinder. 19. Wie und was gestalt ein Testament zu nichten gemacht, Cassiert, und aufgehebt wierdt. 20. Von Fürbringung, undt Eröffnung den Testamenten. 21. Von der instituierten Erben bedacht. 22. Von dem Inventario der Erbschafften und was dazue erfordert werdte. 23. Von Annemb. Antrett. undt Mächtigung der Erbgüetter. 24. Wann der eingesezte Erb nicht sein khan, oder mag, wohin die Erbschafft fahl. 25. Von denen lezteu Willen, so ohne Einsezung eines Erbens, und Ziertlichkheiten aufgerichtet werden, sonst Codicil genannt. 26. Von Sonderbahren particular legata, & Fidei Commissis. 27. Von den Legaten und Geschäften, welche mit Conditionen, oder sonderbahren Gedingnussen, oder auf gewisse mass, und weiß, oder Zeit verlassen werdten. 28. Durch wen, wasmaßen, und in was Zeit die Legata, oder sonderbare Geschäfft sollen, und miessen außgericht werden, und er der Legatarius anzunemben schuldig. 29. Von Veränderung, aufheb, undt widerentziehung, oder Verwahrung der Legaten. 30. Von Auslegung, und Rechten Verstandt der lezten willen, und Edlicher Sonderbahrer geschäfft. 31. Von den Testaments Executoren, und Vollziehungen der lezten Willen

Nr.	Jahr
202.	1609

len. 32. Von überheifften Legaten und Sonderbahren Geschäfften, wie und wan dem eingesezten Erben zuegelassen den viertten Thaill davon abzuziehen.

Erbschaften. Der Fünfte Thaill. De Successionibus ab intestato Von Erbschafften, wie Dieselben ohne, und auſſer Testaments auf die Negste Freundte khommen.

Der Erste Titul.

Wann, und in was Fähllen die Erbnehmung ab intestato, oder auſſer und ohne Testament allein dem Gebliet und Verwandtschafft nach statt haben. 2. Von Unterschied der Erben. 3. Von den Staffeln der Sippschafft, und wie dieselben zu zahlen und zu verstehen sein. 4. Von Erbgerechtigkeit und Succession deren, so in absteigender Linie den Verstorbnen negst Verwandt, und zuegethann sein, als Sohn Tochter, und derselben Khinder, Enenkhl Uhrenckhl und weiters absteigendten. 5. Von den Ainbindigen, oder Stieff Geschwisterigten, wie dieselben miteinander ihre Eltern Erben. 6. Von den allein unehelichen Khindern. 7. Von Succession, und Erbschafft der Auffsteigenten Liny, so dem negst Verstorbenen Verwandt, und zuegethan sein. 8. Von Erbgerechtigkeit deren, welch dem Verstorbenen weder in ab- noch auffsteigender, sondern allein in der Zwerck Liny Verwandt und zuethan sein als Brieder derselben Khinder und anderer gesippten Bluets Freundt. 9. Von denen Stief Geschwistrigeten, oder denen Brüedern, und schwestern, so nur von ainem Bandt dem Verstorbenen angehörig, wie nemblich dieselbe

Nr.	Jahr
202.	1609

selbe und deren Khindern, neben den rechten zwaybandtigen Geschwistriget, und ihren Khinder Erben. 10. Wie die Stieff- oder einbandtigen Geschwistriget und deren Khinder, wann sie allein, und sonsten Kheine Geschwistriget von beden Bandten, neben ihnen verhandten, ihre stiefgeschwistriget undter deren Khindern Erben. 11. Was maßen neben den Verzignen, und Erbtöchtern, auch die Verzigene frauen und Weibspersohnen im Herrn und Ritterstandt zu den Erbschafften gelangen mögen. 12. Von den Widerfählen. 13. Von den Erbainigungen Statuta, seu pacta Familiæ zu Latein genandt. 14. Wie die Erbschaften so dem münder jährig, und abwesenden angefallen, aufgehalten, und da dieselbige, oder auch sonsten ein Erbverwirckhen Erclärung, und Antrettung auch Todt verferhrt, auf die andern negsten gesibten Erben sollen zu latein transmissio hæreditatis genandt. 15. Von der Erben Legitimation, oder Beweissung der Verwandtnuß, und Gerechtigkheit zu begerten Erbschafft. 16. Von Theillung der Erbschafften, wie dieselben zumachen, dabey auch aines und des andern Erben empfang wieder herzue zutragen, einzuwerfen, oder abzurechnen seye, zu latein Collatio bonorum genanndt. 17. Von Erblosen Verlassungen, und was gestalt dieselben der Obrigkheit haimbfahlen.

Der Sechste Thail. Von Lehen.

1. Woher die Lehen ihren Namben und was ain Lehen Sey. 2. Von Unterschiedt der Lehen. 3. Von denen Landtsfürstlichen Lechen. 4. Von der andern geist- und Weltlichen Sowohlen aus als Innländischer Fürsten grauen und Herren Le-

hen

Nr.	Jahr
202.	1609

hen. 5. Von Unterschiedt der Haubt und Affterlechen und deren jeder Orth und Gelegenheit. 6. Von Hochen Regal Fahnen und Säss = oder Erbanbs Lechen. 7. Von den Rittermässigen Lechen. 8. Von den Uhralten, oder Stamen: auch Bätterlich = und Erblechen. 9. Von den neuen Lechen. 10. Von dem weiblichen oder Müetterlichen Erben Lechen. 11. Von gemainen unadelichen Recht und Beuttlechen. 12. Welche Persohnen Lechen geben, und verleichen mögen. 13. Welche Persohnen Lechens fähig seyen, oder Lechen empfachen mögen. 14. Was für Stuckh, und Güetter Lechenmässig, oder zu lechen mögen verlichen werden. 15. Durch was Mittel, und Weg die Lechen bekhomen, undt erlangt mögen werden. 16. Wie, und welcher Gestalt die Lechen durch Khauff, Wexl, Vergleichung, Thaillung, und andtere zuelässige Contract mögen geändert, und bekhomen werden. 17. Von den Aufstandtingen, wie und wasgestalt dieselbige geschechen sollen. 18. Von Schermung in den verkhaufften Lechen Güettern. 19. Von Gewehr, und Schadloßhaltung in Lehens Sachen. 20. Ob das Einstandt Recht Jus Retractus genannt in den Lehen Güettern auch statt habe. 21. Wie, und welcher gestalt die Lechen durch Erbschafften, so wohl ex Testamento, als ab intestato (alss den Dritten Haubtmittl) mögen erlangt werden. Und erstlich ob, und wie die Lehen durch Testament mögen oder khünen verschaft werden. 22. Ob, wann, und wie die Lechen ab intestato, und ohne Testament auf die negste Befreundte, und sonderlich auf die Khinder und ferner absteigendte fallen. 23. Von der Collaterall und Seiten Liny,

Nr. 202. Jahr 1609

wie nemlichen die Lechen güetter, wo khaine Khinder, noch absteigendte Erben Vorhandten, auf die Seiten Freundt fahlen. 24. Wie, und was gestalt die Frauen, und Weibspersohnen zu dem Rittermässigen Lechen ein Zuetritt, und erbliche Succession suchen, und haben mögen. 25. Von der Sonderbahren Lechens Gnadt Craft deren, sowohl die Weibspersonen, alß andere nechste Befreundte, die sonsten nit zu der Lehen gehörig, in Rittermässigen Lehen sein. 26. Wie, und welcher Gestalt die Lechen Güetter zwischen Gebrüedern, und Vettern mögen gethaillt werden. 27. Mit, und welcher gestalt die Lechen Güetter durch Præscription oder Verjährung: und Langwürige besyzung erlangt, oder auch für freü aigen ersessen werdten, alß von den Vüerten mitl zuer Lechens Erlangung. 28. Von Erlangung der Lechen durch gerichtliche Executron, ausser, und Urlaub alß den 5ten Mitl. 29. Wasmassen durch Angebung der Versessenen, und verschwiegenen Lehen der ersten Anzaigen dieselbige zu verzaichnen als den sechsten Mitl zu erlangung der Lechen. 26. Von Exspectanten, und Bewilligung der Lechen auf khünfftige Fähl. 31. Wann einem ein Lechen durch Rechtmessige mitl zuesteht, wie und was gestalt desselbigen würklich habshafft werden möge. 32. Von Empfachung der Lechen, wann, wie, und auf was weiße die Verleichung der Lehen zu begehren, und was dem Lechenmann dabey zu thuen pflichten, und zu leisten oblige. 33. Was dem Lechenmann bey Empfahung der Lehen zu Thuen, und zu leisten obliegt, und gebürt. 34. Von Urlauben. 35. Was der Lehenherr auf den Verlichnen Lehen guet

für

Nr.	Jahr	
202.	1609	für Recht und Gerechtigkeit behalte, und was der Lehenmann hingegen durch die Lehen empfahngung für Gerechtigkheit darauf bekhombe. 36. Was dem Lehenmann mit seinem erlangten Lehen fürzunemben, damit zu handlen, und zu wandlen erlaubt, und zuegelassen oder verboten. Erstlich ob und wie fern ein Lehenmann seinen Lehenherrn das Lehen auffsenden möge. 37. Ob, und wie fern ein Vasal das Lechen verkauffen, verwexlen oder in anderweg gar von sich auf ander frembte, alß befreindte verwendten möge. 38. Wie und welcher gestalten ein Lehen mit pfandtschafft und andere weeg ohn völlige Verwendtung beschwärt mag werden. 39. Ob der Lehenmann Sein Lechen einem Anderen weiter zum Affterlehen verliechen möge. 40. Von gültigen Verleichung und wie weit sich ein Lehenmann seines Lehenhalb in Vertrag einlassen möge. 41. Ob und wan die negsten Lehens Erben und Befreundten die fürgangene Lehens Verwendung und Alienation widerrufen, und zuruckh ziechen mögen. 42. Von den Rechtmessigen Ursachen, dadurch ein Lehen verwandt und föllig wirdt. 43. Aus was andern Ursachen ohn Verbrechen ein Lehen offen werdte, und zuruckh gehe. 44. Aus was Ursachen der Lehenherr das Eigenthümb des Lehens verlieren möge. 45. Ob der Lehensherr das verworchte Lehen aigenes gefahlens ohne Recht einziehen möge. 46. Ob, und wofern auch des Lechensherrn Erben, oder Successores einfälligkheit gesuecht, und auch wider des Lehenmanns Erben geclagt möge werden. 47. Wann, und in was Fällen das verworchte Lehen dem Lehenherrn, oder Negsten

Nr. 202. Jahr 1609

sten Befreundte zuestehe. 48. Wem bey Eröffen des Lechen, und desselbigen einziechung die Befundtene Früchten zuegehören. 49. Wie es mit der Melioration, und Verbesserung der Lechen Güetter zu halten 50. Wem die auf das Lechen erwachsene und zur Zeit des Fahles vorhandene Schulden abzulegen oblige. 51. Von Lechen Gerichten. 52. Wie es zu halden, wann die Wordt, oder Verstandt der Lechen Brief, oder anderer Lechenhandlungen zweiflich scheinen.

Volgen hienach die Kayſ. und Landts Fürſtliche Lehens Resolution, und Generalien darauf ſich vorgehendter 6te Thail dieſer Landtafel endet und fundieret.

Kayser Karl des Fünften Concessionen die Lechen Güetter zuverkhauffen, und die Heuraths Vermöcht darauf zu verweisen. Kayſers Maximiliani des Ersten Lechens Gnadt über ain vierten Landesfürſtliches Lechen in Oesterreich ob der Ennß Kayſers Maximiliani des andern Lechens Gnadt (darinnen auch) Khayſers Ferdinandt des Ersten erthailten Lechens Gnadt auf das anderte Viertl gedacht wüerdt) Uiber das Dritte Viertl der Landtesfürſtlichen Lechen in Oesterreich ob der Ennß. Kayſers Rudolphen des anderten Lechens Gnadt über das Vierthail des Landesfürſtl. Lechen in Oesterreich ob der Ennß. Khönigs Ferdinandi des Ersten Generale an die ausländiſchen Lehenherrn, daß ſie in Landt ein Lehenrecht niderſezen ſollen. Khayſers Ferdinandi des Ersten Generale, daß der ausländiſchen Fürſten in Oesterreich ob der Ennße gelegne Lechen in- und nit auſſer

Landts

Nr.	Jahr	
		Landts bey Straff sollen empfahen werder. Neues Decret, wie es mit Exequirung, und Führung der Clagen verner zuhalten ist. Dat. Linz den 9. Febr. 666. ꝛc. Aydt der Advocaten, und Hof Procuratoren. Aydt des Lands Anwaldts. Aydt der Armen. Aydt des Landts Haubtmann Aydt der Landt Räth. Aydt des Landtrichters. Aydt des Landtschreibers. Aydt der Zeugs Commissarien.
		Die oberenserische Landtafel hat niemahls eine Landesfürstl. Bestätigung erhalten, indessen war solche per Consuetudinem immer in Uebung. Die Weingärtler, und Fünsterwalder berufen sich in ihren Schriften bey jedem Vorfalle darauf. Daß Original besitzen die Herren Stände.
203.	1609	Extract aus dem Böhmischen Majestäts Brief. 8. Lünigs R. A. part. spec. vol. V. 55.
204.	1610	Lands Handvest des löblichen Ertzherzogthums Khärndten Darinnen Kayserliche, Königl. und Landsfürstliche Freyhaiten, Statuta, Lands = Gebräuch vnd andere Satz = und Ordnungen, nach längs begriffen. Auf sondern Befehl und Verordnung ainer Ersamen Löblichen Landschafft obwol ermeldtes Ertzherzogthumbs Khärndten, aus den alten gefertigten Originale fleissig abgeschrieben, vnd ordentlich Collacionirt. Volgends von newem getruckt, ꝛc. — Anno — Fol. (293 Blät)
		Inhalt: I. Kaysers Rudolphs I. Privil. (lat.) II. K. Rudolphs I. Privil. (Teutsch) III. Herzogs Albrecht zu Oester. Aufhebung der Kämpfen, so in Kärnten in Uebung waren. IV. Erzherzog Ernst zu Oester. Lehenbrief für Heinrich den Ver-

Nr.	Jahr
204.	1610

ber. V. Ertzh. Ernst zu Oester Lehenbrief für den Bauer an Stuhl zu Kärntbruck. VI. Ertzh. Ernst zu Oester Bestätigung der Kärntnerschen Landesfreyheiten. VII. Kaisers Friedrich III. Schadlosverschreibung in Betreff der Erlassung bey der des Sitzens auf den Stuhl zu Zoll und des Eides in Verleihung der Lehen. VIII. Kaisers Friedrich III. Freyheit und Bestätigung der Landrechte und Landgerichte in Kärnten. IX. Kaisers Friedrich III. Konfirmationsbrief über die Kärntnerischen Landesfreyheiten gesiegelt mit kön. goldener Bulle. X. Kaisers Friedrich III. Schadlosschreiben wegen einer von der Kärntner Landschaft geleisteten Bewilligung. XI. Kaisers Maximilian I. Befrey- und Gabbrief über einige Artikel die Stände in Kärnten betr. XII. Kaisers Maximiliani I. Bestätigung der Landhandfest, welche Ertzh. Ernst zu Oestr. ertheilt hat. XIII. Kaisers Max. I. Schadlosverschreibung wegen Unterlassung der goldenen Bulle bey der vorstehenden Landhandfest. XIV. Kais. Max. I. Freyheitsbrief wegen ertheilten gefährlichen Schubs im Landrecht. XV. Kaiser Maxmil. I. Befreyung wegen Verjagung der Juden. XVI. Kais. Max. I. Quittung über den Empfang von 4000 fl. von den Ständen in Kärnten wegen der Verbanung der Juden. XVII. Kais. Max. I. Nürnbergisches Libell in Betreff Sr. Maj. Regimentsanstellung und Verwaltung der N. O. Länder, als: Oestr. Steyr, Kärnten, Jstreich und Karst. (die Verwaltung dieser Länder bestanden in folgenden Behörden; als: ein Regiment in der Stadt Ens unter der Leitung eines Obersten Hauptmann und Regenten der R. O. L. (b) Hofgericht zu Neustadt c) Hofkam-

Nr.	Jahr
204.	1610

kammer in Wien d) Hauskammer in Wien für die Erzherz. Gebäude, Falknerey, Fischerey, Jägerey ꝛc. e) Hofrath f) Landmarschallamt. 1501.) XVIII. Kais. Max. I. 2 Befehlschreiben in Betreff der Empfangung der Lehen von dem Bauer auf den Zollfeld XIX. Kais. Max. I. Quittung über den Empfang von 5000 fl. von den Ständen in Kärnten wegen des Hülfgelds zu dem Zug nach Ungern. XX. Kais. Max. I. Todtbrief über Erzherz. Sigmund von Oestr. und Graf von Leonard von Görz ꝛc. Schuldbrief. XXI Kais. Max. I. Einstellung der ertheilten Exspectans über die Lehen. XXII. Augsburg. Lib. der 5. N. O. Länder. XXIII. Augsb. Lib. über einige Landsbeschwerden. XXIV. Kais. Max. I. Schadlosverschreibung wegen bewilligten 400000 Hülfgeldes. XXV. Kaiser Max. I. Gabbrief wegen der Stadt Klagenfurth XXVI. Innsbrucker Lib. die allgem. Defensionsordnung der N. O. und B. Oestr. Länder betr. XXVII. Kais. Max. I. Innsbrucker Lib. in Betreff Sr. Maj. Hofhaltung (1518 May 24) XXVIII Kais. Max. I. Innsbrucker Lib. über die Particular Beschwerden aller N. und Oberöstr. Länder. XXIX. Herrn Hansen von Prösing Quittung, so er wegen der Burk zu Klagenfurth, von den Ständen in Kärnten empfangen hat. XXX. Brukersches Libell, oder Vergleich der 5. N. Oe. Länder, sammt Tyrol (1519 am Sonntag Oculi) XXXI. Kais. Carl V. Gewaltbrief an die Obristen Statthalter wegen der Erbhuldigung XXXII. Ferdinands Infant zu Spaen und Erzherz. zu Oestr. Gewalt wegen Huldigung der Oestr. Länder. XXXIII. Kais. Carl V. Obristen Regiment aller Oest.

Län-

Nr.	Jahr
204.	1610

Länder; Gewalt an die Kommissäre zur Kärntnerschen Huldigung XXXIV. Verschreibung der kais. Kommissäre bey der Erbhuldigung in Kärnten. XXXV Vorstehender kais. Kommissäre Eid. XXXVI. Kaisers Carl V. Ratifikation vorstehender Huldigung. XXXVII Kais. Carl V. Bestätigung der Kärntnerschen Landhandfest. XXXVIII. Kais. Carl V. Bestätigung der Reformation der Kärntnerischen Landhandfest. XXXIX. Kais. Carl V. Bewilligung wegen der Klosterfrauen in Kärnten. XL. Kais. Carl V. Uebergabbrief, wodurch er die Ihm von den 5. N. O. Ländern geleistete Huldigung lossspricht, und die genannten Länder seinem Brnder Ferdinand Erzherzog zu Oestr. eigenthümlich und frey abtritt (1521 Apr. 29) XLI. Ferdinands Erzherz. zu Oest. Münzfreyheit XLII. Ferdinands Erzh. Befehl wegen des gefährlichen Schub im Landrechte XLIII. Ferdinand Generale wegen des Verkaufs geistlicher Güter XLIV. Carl V. Bestätigung der Kärntn. Landhandfest unter der goldenen Bulle XLV. Carl V. Erneuerung wegen Uebergab der Graf- und Herrschaften Ortenburg, Lienz, Gmünd und Dornbach, an seinen Bruder Ferdinand (1530 July 29) XLVI. Vergleich zwischen König Ferdinand und dem Erzbischof zu Salzburg. XLVII. Receß zwischen Ferdinand und dem Erzbischof zu Salzburg (1535 Oct. 25.) XLVIII. Bischofs von Bamberg Revers XLIX. Ferdinands Schreiben die Bambergischen Rechtssachen betreffend. L. Vergleich zwischen der Landschaft in Kärnten und dem Erzbischof zu Salzburg (1536 Aug. 26) LI. Ein ähnlicher vorstehender Vergleich. LII. Ferdinand Generale we-

Nr.	Jahr	
204.	1610	wegen des Empfangs der Lehen auſſer Land (1544 Juny 28) LIII. Ferdinands Schadlosverschreibung wegen Erlaſſung des Sitzes auf dem Stuhl zu Zoll, wie auch des Eides. LIV. Ferdinand Schadlosbrief für die Kärnt. Landschaft wegen geleiſteter Landtagsbewilligung LV. In Betreff des Eides des Landesverweſers in Kärnten. LVI. In Betreff des Eides des Landeshauptmanns. LVII. Kaiſers Ferdinand Reſol. in Betreff der von Bischof Georg zu Bamberg vorgelegten Beſchwerden. LVIII. Ferdinands Schreiben an das Domcapitul zu Bamberg (1558 Dec. 30) LIX. Urkunde wegen der nachgelaſſenen Lehenstaxe (1563 July 28) LX. Erzherzog Carl Beſtätigung der Kärntn. Landhandfeſt (1546 Apr. 18.) LXI. Erzherzog Carls zu Oeſtr. Eidespflicht, welche Ihm bey der Huldigung an Lehenstuhl zu Zoll durch den Ständischen Burggrafen Auguſtin Paradieſer vorgeleſen worden iſt (1564 an Rudolphstag) LXII. der Landschaft zu Kärnten Huldigung. LXIII. Erzh. Carls Schadlosverschreibung wegen der bey der Huldigung gewöhnlichen Ceremonien. LXIV. Erzherz. Carls Beſtätigung der Kärnt. Landhandfeſt. LXV. Erzh. Carls Befreyung wegen der Nachſicht der leiblichen Eidesablegung der Prälaten und anderen Landleute in Kärnten LXVI Erzh. Carls Ratifikation in Betreff des von den Ländern Steyer, Kärnten und Krain getroffenen Vergleichs, wie dieſe (Länder) einander in gerichtlichen Prozeß die Hand zu biethen und die Exekution zu leiſten haben LXVII. Rudolphs II. Beſtätigung der Kärntn. Landhandfeſt (1565 Febr. 21) LXVIII. Rudolphs II. Landtagsausſchreiben

Nr.	Jahr	
		ben zur Huldigung Erzh. Ferdinand zu Oestreich LXIX. Kaiser Rudolph II. Gewaltbrief für die Landschaft in Kärnten wegen der vorstehenden Huldigung LXX. Erzher. Max. Gewaltbrief wegen Resignirung der Regierung über Kärnten (1596 Nov. 27) LXXI Erzherz. Maximilian Resignation der Regierung in Kärnten LXXII. Erzh. Ferdinand Eidespflicht, welche Ihm — von dem Barthol. Baron Khevenhüller vorgelesen worden ist. LXXIII. Der Stände in Kärnten Eid LXXIV. Erzh. Ferdinand Bestätigung der Kärntn. Landhandfest. LXXV. Erzh. Schadlosverschreibung wegen der bey Huldigung gewöhnlichen Ceremonien (1597 Jän. 28. LXXVI. Erzh. Ferdinand Schadlosverschreibung wegen der Nachsicht der persönlichen Lehenverleihung am Stuhl zu Zoll LXXVII. Erzh. Ferdinand Schadlosverschreibung wegen der von der Landschaft in Kärnten jährlich zu leistenden Landesbewilligung.
205.	1612	Jän. 10. † Rudolph II.
		Mathias.
206.	1612	July 6. Vorschrift im Betreff des Roß und Vieheinkaufs in Wien erneuert 1682 März 3. C. A. II. 256. 240.
207.	1612	July 12. Pferdkauf = und Verkauf sollen bey Konfiskation der Pferde und des Kaufschillings bey dem N. O. Handgrafenamt gemeldet werden. C. A. II. 256.
208.	1612	Landtag zu Brünn ab. anno 1612 ad Annum 1618 sub Math. Rom. Imp. una cum Extractu Privilegiorum et Consuetudinum Moraviæ. Bohemice Ms. Fol in der ehemahligen Windhagischen Bibl. Nr. 1102.

Nr.	Jahr	
209.	1615	Juny 6. N. O. ständische Exekutionsordnung.
210.	1615	Böheimische Landordnung Sampt erneuerten reformirten Artikeln und Satzungen von der Wahl, Krönung, dignitäten und Befreyungen Königl. Mayj. auch Bergwerk, Müntz- und Judenordnung des weitberühmten Königreichs Beheimen, wie dieselbige durch weiland Ferdinandum Röm. Kayser ꝛc. und Beheimischer König auf gemeinen Landtag im Jahr 1565 mit Verwilligung der Stände dessen Königreichs aufgericht, und bestätiget worden, jetzt aus der Beheimischen Sprache in die Teutsche Sprache übersetzt, auch mit angehefter Erklärung der Beheimischen Wörter und Phrasium, so in dieser Landordnung begriffen, und mit einem ordentlichen Register gezieret, durch Petrum Stürba Bürgern zu Tadan. Fol. — Ein Nachdruk von dieser Auflage erschien 1617 zu Frankfurt und Leipzig in Verlage bey Henning Grossen, dem jüngeren. 1618. gab Adam Cramer, Bürger und Advokat in der Stadt Plan einen Extract aus dieser Landesordnung und den Böhmischen Stadtrechte im Druk; 1650 Febr. 1. über die neue Landsordnung des Königreichs Böhmen publicirte könig Declaratorien und Novellen. Fol. gedr. zu Wien bey Maria Formickin, Wittwe.; 1686 von Weingartens vollständiger Auszug der verneuerten Lands-Ordnung und Novellen in Böhmen.
211.	1615	Prager Landtagsschluß Circa Successionem Fiedei comissoriam.
212.	1616	Oesterreichische Landgerichtsordnung. Drey Theile.
213.	1616	Wenceslai (Regis Bohemiæ) königl. Bergbuch. Lipsiæ. Fol.

May

Nr.	Jahr	
214.	1618	May 23 Anfang der Böhmischen Unruhen und des dreyßigjährigen Krigs (Staatsveränd. des Teutschen Reichs. 414.) März 20. † Mathias
215.	1619	Ferdinand II.
216.	1619	Octob. 8. Zehent = und Bergrecht sollen von den Unterthanen unter der Herrschafft Forchtenstein und Eisenstatt in guten ächten Most, wie er vom Weingarten kommt, in dem Zehent = und Bergrechtskeller gereicht, mithin nicht mit Geld abgelöset werden. C. A. II. 521.
217.	1619	Handlungen, und Abschiedt zu Ihr Hoch Fürstl. Durchl. Ertzherzog Leopolden zu Oesterreich. In Dero Ober und Vorder Oesterreichische Lande angefangenen Lands-Fürstlichen Regierung erhaltenen tyrolischen Landtagfürgangen und beschlossen in der Stadt Ynßprugg in Monat März und April Anno.
218.	1620	Informatio Fundamentalis super hodierno Bohemiæ statu, ubi et Successionis jura Liquide deducuntur, et ad oculum decscribuntur, quæ Imperator Ferdinandus II. et Domus Austriaca in dicto Regno habent ꝛc. Francof. Eine teutsche Uebersetzung erschien zu Frankf. in 4to. 1621.
219.	1621	Verzeichniß, der in Böhmen Confiscirten Herrschafften und Güter. Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen 6ter und 9ter B.
220.	1621	Jän. 28. Landrechtsordnung für das Land ob der Ens. Weingarten Cod. 131.
221.	1622	Jän. 15. der regierende Erzherzog behält sich von den, den Nichtkatholischen entzogenen, und wieder restituirten Le=

Nr.	Jahr	
		Lehen die Kirchenlehen bevor. Lünigs. C. J. F. II.; 71, Kofler 43, Woller. 183.
222.	1623	Jän. 15. Erbvereinigung mit Böhmen, Schlesien, und Polen. Weingarten Auszug.
223.	1623	Nov. 19. Erbtheilung Ferdinand II. mit seinem Bruder Leopold, welcher 1626. den geistlichen Stand (Bischof zu Straßburg und Paßau) niedergelegt und sich mit Herzogs Ferdinand I. von Florenz Tochter, Claudia vermählet und mit Ihr 2 Söhne und 3 Töchter erzeuget hat † 1632. Sept. 17. Moser Staatsr. XII. 353.
224.	1623	Mährisches Konfiskations oder Crida Protokoll. Swoy Geschichte von Mähren.
225.	1624	Oktob. 9. die Collaturen und das Prosentationsrecht in Böhmen gebührt dem König. Ferdinand I. verleiht dieses Recht ad Tempus dem dortigen Erzbischof.
226.	1625	März 4. Instruction für die N. O. Regierung in Lehensachen: 1) zu den Lehnsachen sind Kammerräthe zu ziehen. 2) die Aufkündigungen sollen in der Lehensregistratur verzeichnet werden. 3) Rittermässige Lehen sollen nicht geringen Personen verliehen werden, nisi jam prius habeant, doch können sie solche an Unfähige nicht wieder verkaufen. Lünigs Cor. jur. feud. 443.; Kofler. 44.; Woller 184.
227.	1626	Aug. 6. in Lehensachen ist auf die ersten Belehnung, und den darüber ausgefertigter Lehenbrief vorzüglich zu sehen, wo ein Landesfürstliches rittermässiges Lehen mit der Lehensgnade verliehen, und der Lehenbrief mit derselben Klausul ausgefertiget worden, pflegt man nach dem Kanzleygebrauch in den folgenden Verleihungen, die Klausel der Lehensgnade nicht zu wiederhollen. Woller 210.

Nr.	Jahr	
228.	1626	Beschwerden der N. O. Landesstände der Lehen wegen a) in Betreff der Erhebung der Lehenstaxe, b) wegen Verleihung der aperten Lehenbriefe. Lünigs Cor. jur. feud. II. 443; Kofler 45.
229.	1627	Jän. 28. Bestätigung der den 2. Oberen politischen Ständen des Landes ob der Ens verliehenen 4 Lehengnaden. Ohne Genehmigung des Landesfürstens kein Lehen zu oneriren auch nicht zu veräußern C. A. I. 772., Woller 103.
230.	1627	Jän. 28. die zwey oberen politischen Stände im Lande ob der Ens werden von der Ablegung des korporal Eides bey Zeugschaften befreyet. C. A. I. 756.
231.	1627	Apr. 16. der Herr Großprior des ritterlichen Maltheser Ordens hat bey den Landrechten in Böhmen nach den Obristen Landesofficiren und in specie dem Obristen Lehen Hofrichter den Sitz. Weingarten 143.
232.	1627	Octob. 4. in Betreff der Session auf den Landtagen in Böhmen. Weingarten Cod. 139.
233.	1627	Hofdecret in Betreff der N. . . . aufgeführten Beschwerden: a) wegen der gesteigerten Lehentaxe, und b) wegen der aperten Landesfürstl. Lehen, ingleichen in Betreff des Lehensprozeß in Genere, vermög der Lehensbegnädigung sind solche ohne Unterschied bey dem alten Termin zu lassen — die Erhöhung der Lehenstaxe wird aufgehoben, und in Hinsicht der aperten Lehen wollen Ihro Maj. (sind die Worte des Gesetzes) so viel möglich, auf die Stände und der adelichen Mitglieder vor andern gedacht seyn, auch ihnen den Ständen das Privilegium des Einstandes gegen denen, so Land- und Lehengüter besitzen, und nicht Landleute, oder abfor-

der-

Nr.	Jahr	
		derlich privilegirte sind, bevorstehen Lünigs Cor. jur. feud. 446.; Kofler 46; Woller 232.
234.	1628	May 29. Majestätsbrief, in demselben werden bestätiget alle Privilegien, welche der Krone Böhmen vor jeher ertheilet worden sind, mit Ausnahme des Rudolphinischen Majestäts Brief des freyen Wahlrechts zur Böhmischen Krone, und des alleinigen Gebrauchs der Böhmische Sprache bey den Gerichten.
935.	1628	Aug. 14. Zehentordnung für das Land ob der Ens C. A. II. 522.
236.	1628	Sept. 3. Kais. Erklärung, daß sich die königl. Obersten Landesbeamten in Böhmen nicht des Königreiches, sondern Sr. Maj. königl. Oberste Beamten im Königreich Böhmen nennen, und also tituliret werden sollen. Weingarten Cod. 142.
237.	1628	Dec. 9. Constitution wider jene, so die Lehen ohne Genehmigung des Lehensherrn veräußeren. — sogar in externam Familiam sind die Worte des Gesezes, da sie auch auf dem Fall, und der letzter Lehen-Leuth Leib stehen zu alieniren, gerichtliche Executiones passive und active, sie seynd gleich in specie versetzt, oder nicht, ihrer Privat-Schulden halber darauf anzunehmen, und zu führen, in Summa anderst nicht damit zu handeln und wandeln, als ob solche Lehen ihre freye eigene Güter, und sie derselben in solidum Domini wären. Als haben wir unserer N. Oe. Regierung und Cammer anbefohlen, und wollen, daß sie in dergleichen Fällen auf die bey ihnen fürkommende Auffandungen, Uibergaben, Testamenta, Gerichtliche Executiones, und Gerichts-Urkunden, und

Nr.	Jahr	
		sonsten in genere keinem neuen Lehen = Mann der entweder nicht allbereit in den vorigen Lehen = Briefen mit Nahmen be= nennt, oder aber deme sonsten als nächs= sten ratione successionis die weitere Ver= leihung von Rechts wegen gebührt, ohne unser gnädigstes Vorwissen und Consens verleihen, sondern uns dessen allezeit von der weitern Verleihung erinnern; und dar= über unsere Resolution erwarten, und in Summa in unsern Landes = Fürstl. Lehen= Gütern nichts handeln, oder fürnehmen sollen, als was die gemeinen geschriebe= nen Lehen = Recht, und die hievor ertheil= te Landes = Fürstl. Lehens = Begnadungen lauter vermögen und zulassen. Kosler 49.
237.	1628	Instruction für die königl. Richter in Böhmen. Stadtrecht von Böhmen 660.
238.	1628	Steph. Verbeuzi Tripartitum Opus juris Consuetudinarii Regni Hungariæ Fol. Vien.
239.	1629	Jän. 10. bey der Lehens = Registra= tur soll auf die Lehensfälligkeiten genaue Obsicht getragen werden. Lünigs. C. I. F. II. 422.; Kosler 50., Woller C. 233.
240.	1629	Jän. 12. die Statthalter (deren je= derzeit wenigstens 6. seyn sollen, wenn sie in Prag anwesend sind, haben vor allen anderen Herrn und Ritter = Standesperso= nen sowohl in öffentlichen Zusammenkünf= tigen, als bey Privatversammlungen den Sitz und den Vorrang. Weingarten Cod. 145.
241.	1629	Febr. 16. der Kammerprokurator hat wider diejenigen, welche ohne Landesfürst. Genehmigung, Landgüter an sich bringen zu handeln. Weingarten Cod. 1461.

Nr.	Jahr	
242.	1629	März 10. jene, welche in Böhmen im Ritterstande aufgenommen werden wollen, müssen von ehrlichen Aeltern bis in das dritte Glied ehelich gebohren, eines guten Namens und Wandels seyn, und nach der Annehmung im Ritterstand, und Abgebung des gewöhnlichen Revers zum Land sich über andere Geschlechter nicht erheben, weniger sich wieder in den Bürgerstand begeben, ingleichen auch daß in dem Fall einer von Adel einer bürgerlichen Person seine Wapen und Titel mittheilte, soll sich eine Person einer dergleichen Anmassung ohne Landesfürstlichen Konsens nicht unterziehen. In Rücksicht des Unterschieds zwischen einem Wapenbrief, und einer Nobilitation ist sich zu halten, wie die neue Landesordnung sub Lit. A. 15. ausweiset. Endlich soll ohne Landesfürstl. Genehmigung keiner dem anderen zum Wapens-Ritter, oder Genossen aufnehmen. Weingarten 146.
243.	1629	Jän. 2. super duas conformes Sententias findet keine weiter Appellation statt. Weingarten 149.
244.	1629	July 27. Gülten, wie sie Nammen haben, sollen sowohl von den Landleuten, als sonst von jedermann dem ständischer Schluß gemäß, bey Einziehung derselben zu gemeiner Landschafft Gült-Buch eingelegt, und die Gebühr jährlich in das Einnehmeramt entrichtet werden C. A. I. 450.
245.	162[illegible]	Nov. 28. die Umluwa, oder Denuntiatio Litis ist nichts anderes als eine Notifizirung, daß dergleicher Klagen denjenigen, so litem anzeigen, zu kommen, daher derjenige, welchem die Anzeige geschehen, davon Wissenschafft haben soll, damit er ihm mit allen dazugehöriger Noth-

Nr.	Jahr	
		durfft beyspringen möge, wozu dann demjenigen, dem die Anzeige geschehen, von der Zeit des Libells bis zum Exceptionsgeschäfft 11. Wochen, von Zeit der Denunciation aber 10 Wochen noch übrig sind, daß also in dieser Zeit sowohl die Notifikation der wider den Denuntianten erhobenen Klag, als auch die Erklärung des Denuncianten, wie und mit was vor Rechtsbehelfe er ihn zur Elidirung der Klage und Verfertigung Exceptions Schrift verhelfen könne. Weingarten 151.
246.	1630	März 18. Instruction für den Kammerprokurator in Böhmen. Weingarten 144.
247.	1630	März 28. aus dem Beyschluß habt ihr mit mehrern zu vernehmen, das bey Uns der (Tit.) Camer = Procurator in unterschiedlichen Puncten Frag=weiß angebracht, auch was Wir ihme vor eine Instruction gnädigst verfassen und zustehen lassen. Was nun fürs Erste diejenige Frag betrifft, Ob nemlich diese, so in der Präger= Städt, und andern, als Buddweis, und Pilsen in Burger = Stand angenommen worden, derselben Städte der Land=Tafel haben habenden Privilegien zu geniessen, weilen vorkommt, daß bey den Prager=Städten ein gewisser Unterschied, und Observantz, als aus welcher die Privilegia gemeiniglich ihren Verstand, und Ausbeutung nehmen, biß dato hierinn gehalten, und dergleichen angenommene, und nicht eingebohrne Burger hievon ausgeschlossen worden. Als wollen Wir Uns gnädigst dahin erkläree haben, daß es auch also bey den andern besagten Städten observiret, und demselben nachgegangen werden solle; Jedoch, daß Uns als Könige zu Böhmen, frey ste=

Nr.	Jahr	
		he, dergleichen in Burger-Stande angenommene Personen, auf ihr gehorsames Ansuchen bemeldter Städte Privilegien, diß Orts fähig und theilhafftig zu machen. Was fürs Andere dieses anlanget, wie die Processus executivi zu verrichten, ist solches in Unserer verneuerten Königl. Lands-Ordnung Præfation allbereit klärlich ausgesetzt, das nemlich, wenn eine Sach vor publicirung jetztgedachter Unserer neuen Lands-Ordnung gemäß gesprochen, die Execution aber der neuen Lands-Ordnung nach vorgenommen werden solle, derowegen es dann billig nachmals dabey seyn Bewenden hat. Ingleichen wird von Unsern Königl. Procuratur unnöthig gefragt, ob die Ausländrr, welche ihre Güter vor Publicirung der neuen Landes-Ordnung erkaufft, und dieselben in der peregrinen Tafel haben, anjetzo nach Publicirung der neuen Lands-Ordnung, auch noch mehr Güter zu kauffen befugt, oder eines Königlichen Consens hierzu benöthiget, weilen allbereit An. 1627. durch Patenta von uns resolviret worden, daß dergleichen Innwohner, so vor der erst-gedachten Lands-Ordnung, Güter allbereit erkaufft, hinführo gleichfalls der Land-Tafel, und dergleichen Güter-Kauff, berechtiget seyn sollen. Weing. Cod. 153.
248.	1630	Juny 22. zur Zeit der Pest findet keiner Präscription statt. Weingarten 154.
249.	1630	Sept. 16. die sogenanten Dilationes sollen nicht anders als nach Ausweisung der neuer Landesordnung in Böhmen ertheilet werden. Weingarten 155.
250.	1631	März 8. jene Vogtey, in deren Besitz jemand durch 32 Jahr ruhig war, ist für eine Erbvogtey, wenn auch der Besitzer

Nr.	Jahr	
		sitzer nichts schriftliches vorlegen kann, zu halten. Der Fall wäre ausgenommen, wenn der Grundherr oder Stifter darthun könnte, daß es Bettvogtey seyn. Die Verjährung gilt bloß für weltliche Grundherrn, in Hinsicht der geistlichen Grundherrn bleibt es bey den Anordnungen vom 8ten März 1631 und 9ten März 1634. Woller 246.
251.	1632	April 21. Abstellung der Repressalien im Lande ob und unter der Ens C, A. II. 246.
252.	1632	July 12. das Ufer zu Fischament (Fisch am End) der Marktzoll, das Futterrecht, 2 Fleischbäncke, zwey Auen, eine genannt der Segengrund an das Lauerwerk stossend, die andere Neüschütt genant im Lande unter der Ens werden dem Lehenträger Fürst. Christ. Khevenhüller zu Eichberg, Gr. zu Frankenburg, zu Handen der Barb. Khevenhüller, Gräfinn vom Frankenburg, gebohrne Freyin von Teufel zu Lehen verliehen. C. A. III. 99.
253.	1632	Nov. 13. in Betreff der Succession der Brudersöhne, mit ihres Vatern, Bruder und Schwester, sagt das Gesez: daß bey dieser Konkurrenz die Brüdersöhne in ihres Vaters Recht treten, und also Jure Repræsentationis konkurriren, mithin die Brudersöhne den Schwestersöhnen vorgehen. Weingarten Cod. 156.
254.	1632	N. Oe. Regierungsprofoßen Taxordnung.
255.	1635	Aug. 17. wenn sich mit den Landgütern, sie mögen Lehen, oder Freyeigen, ferner mit Freyhäusern, Höfen und dergleichen, Veränderungen ergeben, sollen solche zur Abstellung der hierbey versorenden Ungelegenheiten, wenn anders der Käufer

Nr.	Jahr	
		fer oder Interessirte dieserwegen bey ihrer Instanz einkommen, welches jedem, welcher Güter, wie immer an sich gebracht, oder in Folge an sich bringen dürfte, freygelassen wird, durch öffentliches Edict jedesmal notifizirt, auch alle, und jeden, so etwa in petitorio vel Possessorio, oder unter was immer für einem Titul bey solchen Gütern interessiret, und dazu Sprüche zu haben, vermeinten, auferleget werden, daß sie nach angeschlagenem Edikte binnen 3 Jahen und 18 Wochen peremtorie mit ihren liquidirten Forderungen sich melden, dieselbe der Ordnung nach produciren, im Widrigen, sie ihre Prätensionen gänzlich verlohren haben, doch sind dergleichen Edikte den Lehensherren an ihren Lehensgerechtigkeiten, den unvergerhabten Pupillen, auch jenen, so ex justa & necessaria Causa abwesend sind, insonderheit auch den Geistlichen an ihren Sprüchen unpräjudicirlich, auch sind jene, welche durch gerichtlichen Urlaub und Einantwortung ein Gut in Possess an sich gebracht, um ihrer mehreren Sicherheit dergleichen Edikte zu begehren, nicht verbunden, sondern nach Verlauf der 3 Jahren und 18 Wochen niemand, wer der auch seye (außer den obbemeldten Parteyen) ferner Rede und Antwort zu geben schuldig seye. Woller 240.
256	1635	Aug. 17. Schermungsedict C.A.II.280.
257.	1635	Bozner Markts = Privilegia, welche Anno 1635 von der Erzherzogin Claudia gnädigst verliehen, und nachgehends von Erzherzog Karl im Jahr 1648 bestättigt, im Jahr 1663 durch Erzherzog Sigmund, und im Jahr 1666 von Kaiser Leopold; 1744 April 1. von Maria Theresia unter dem Titel: Diploma der Allergnädigsten Privilegien So Ihro Königlichen Majestät

Nr.	Jahr	
257.	1635	zu Hungarn und Böhmen, Ertzherzogin zu Oesterreich ꝛc. Maria Theresia, Denen Botzner, Märkten ertheilet, Samt denen gleichfalls Allergnädigsten bestättigten, und vermehrten Capitlen, Reglen, und Ordnungen. Welchen auf das allergenaueste nachzuleben. Botzen. 4to. Inhalt dieses Diploms: Cap. 1) von den Märkten und deren Anfang. Cap. 2) Wie lang sich diese Märkte erstrecken. 3) Von Erwählung der Magistraten, und wie lang deren Amt sich erstrecke. 4) Auf was Weise die Erwählung der Magistraten zu beschehen habe. 5) Daß sich niemand dieser Amts-Tragung entschuldigen möge. 6) Von Allerhöchst Lands-Fürstl. Bestättigung der neu-erwählten Magistraten, und derselben Beaydigung. 7) Von Persohnen, Sachen und Handlungen, die dieser Magistraten Jurisdiction unterworffen seynd. 8) Von Persohnen und Sachen, welche zur Judicatur dieses Markt-Gerichts nicht gehörig. 9) Von Gewalt deren Majestraten über die Gutfertiger und Conductoren, ihre Stritigkeiten zu entscheiden, und selbige zu bestraffen. 10) Wie lang deren Mercantil-Magtstraten Jurisdiction währet, und wie weit die Executionen sich erstrecken. 11) Daß denen Magistraten die Verlassenschafts-Untersuchung bey Kaufleuten, es seyn Lands-Unterthanen oder Frembde, zuständig seyn, wenn sich der Todes-Fall in Zeit des Marckts ereignet. 12) Von Arrest der Persohnen, und Sequestrirung der Waaren. 13) Von Gewalt deren Magistraten, ein oder mehr Diputirte zu stellen zu den Vorfallenheiten auser Marckts. 14) Von Verlängerung

des

Nr.	Jahr
257.	1635

des Markts, und der Respect Tägen. 15) Von Erwählung des Marckt-Cantzlers, Actuarii, Pedells, ihrer Amts und Eyds-Schuldigkeit, und Ertz-Fürstlicher Bestättigung. 16) Von Macht und Gewalt Anlagen zu machen zu Bestreitung der Unkosten. 17) Von Erwählung und Ballotation der Marckts-Sensalen, und ihrer Beeydigung. 18) Daß die Streit-Sachen gantz Summarisch ausgemacht, und die Advocatoria nicht zugelassen werden sollen. 19) Von Verbot ab denen Interlocutions-Decreten zu appelliren, auch von Appellation ab den Sentenz erster Instanz. 20) Von dritter Instanz, die da Platz haben solle, wann die Urtheil in der erst- und anderten Instanz nicht gleichförmig ausfallen. 21) Daß von zwey gleichförmigen Urtheilen nicht zu appelliren: wohl aber zu exequiren seyen, auch von Zeit und Frist der Revision. 22) Von Gewalt Geld-Straffen anzulegen, auch von Decor deren Magistraten. 23) Von Insiegel und Wappen-Sprüch deren Magistraten. 24) Von Respect gegen denen Magistraten, dessen Residentz, Behausung, auch in Tractirung der Streit Sachen. 25) Von Aufnehmung der Kauffleuth in der Contrattations-Matricul, deren Beschaffenheit, und von Vollmacht, die Contrattanten in jedem Marckt zusammen zu beruffen. 26) Von Schuldigkeit deren Contrattanten zu erscheinen, so offt sie eingeladen werden. 27) Von Bestraffung der Contrattanten, welche das Jahr hindurch nicht mindistens zweymahl die Märckte besuchen. 28) Von neuerlicher Wahl und Ballotirung im Fall sich eine Handels-Compagnie aufhebet. 29) Von frey und

sichern

Nr.	Jahr	
257.	1635	sicherm Geleit für die Contrattanten, auch offenen Patent, so selbigen alleinig mitgetheilet werden sollen. 30) Die Kauffmanns-Güter nicht für Contraband zu halten, wo das Versehen aus Schuld, oder Boßheit deren Fuhr- oder Frachtleuthen herkommet. 31) Von Ausstellung der Wechsel-Preiß. 32) Von Vesthaft- und Vollziehung der geschlossenen Handels-Contracten. 33) Von Gewalts-Vollmachten, Compliment- und Oblation-Briefen, daß diese in der Cantzley zu præsentiren, und von deren Revocirung. 34) Von Falliments-Zufällen. 35) Von des Magistrats Jurisdiction, auch in Vorfall eines Falliments ausser Marckts-Zeit. 36) Von Vertrag und Vergleich mit denen Fallirten. 37) Von Acceptirung der Wechsel-Brief. 38) Von Art und Weiß sich wegen der Acceptation zu erklären. 39) Von Vorrecht Wechsel-Brief sopra protesto zu acceptiren und zu bezahlen. 40) Von besonderer Protocolls-Haltung über die protestirte Wechsel-Brief. 41) Von denen Girirt-bey Straff verbottenen Wechsel-Briefen. 42) Von Schuldigkeit den Giro zu besuchen zur Zeit der Marckts-Zahlungen, wann sich diese anfangen, auch von Verbot in die Notarella oder Giro-Büchlein mit Reiß-Stefften einzuschreiben. 43) Von girirten Posten. 44) Von simpliciter assignirten Posten. 45) Von Compensu- oder Schuld-Ausgleichung nach beschehener Acceptation. 46) Auf was Weiß die Compensation in Zufall eines Falliments nach der Acceptation zu pflegen seye. 47) Von Gewalt des Magistrats in Betreff des Marckts, Valuten Provisional-Anordnungen

Nr.	Jahr	
		gen zu machen. 48) Von Erlaubnuß, am letzten Marckts = Tag in die Cantzley und hierzu bestimmte Schachtel die Wechsel = Brief verschlossener einzulegen, zu Erhebung des Protests, den an selbigen Tag zu nehmen verbotten wird. 49) Daß die Wechsel = Brief an die Jenige zu bestellen, an welchen selbige dirigirt und zahlbar seynd, auch von Verbott der gedoppelt = und mehrfachen Spazii. 50) Von Erlaubnuß, in die Botzner = Märckt durch zweyte Hand, aber nicht weiter zu remettiren. 51) Daß auch die Tratten nicht über die zweyte Hand sollen extendirt werden 52) Von Verbott der Schein, oder verdeckten Wechsel, Cambii secchi genannt. 53) Wohin die eingehende Geld = Straffen gehörig. 54) Von Erlaubniß, neue Marckts = Capitul und Ordnungen zu verfassen. 55) Von Seiner Ertz = Fürstlichen Durchleucht Vorbehalt, diese Marckts = Ordnung und Freyheiten, zu verbessern, zu ändern, und zu erläuteren. S. Botzen im I B. des polit. Cod. Die diesen Märkten im 17ten Jahrhundert ertheilten Privilegien sind im Lünigs Reichsarchive unter Botzen aufgeführt.
258.	1637	Febr. 15. † Ferdinand. II.
		Ferdinand III.
259.	1637	Juny 26. R. O. Revisionsordnung.
260.	1637	Juny 7. Lehensgnaden = Fähigkeit im Lande ob und unter der Enns — wenn aber solche Begnädigungen einig und allein, wie verstanden, berührten Unseren zweien getreuen Landständen zu einer spezial Gnade gegeben, und gemeint sind: als erklären Wir Uns hiemit gnädigst, daß alle diejenigen Unsere jezige und künftige Vasallen,

Nr.	Jahr	
		was Standes die sind, so mehr ermeldten zweien Landständen nicht inkorporiret, oder einverleibt, solcher Gnaden allerdings unfähig, und davon gänzlich ausgeschloßen sind. Lünigs Cor. Jur. Feud. II. 422, Koler 42, Woller 109.
261.	1637	Aug. 1. ohne Landesfürstl. Genehmigung können Fremde weder in Böhmen noch Mähren ein Landgut, Festung, Schloß, Stadt, Dorf, oder Fleken kaufen, und besitzen. Weingarten Cod. 170.
262.	1637	Nov. 12. auch ex lege diffamari kann ein Böhmischer Landsaß aus dem Königreich nicht citirt werden. Weingarten Cod. 173.
263.	1637	Dec. 3. die zwey obern politischen Stände in Lande unter der Ens erhalten ein Kriminal Privilegium C. A. I. 254.
264.	1637	Errichtung eines Tribunals zu Brünn in Mähren.
265.	1638	März 27. Advokatenordnung bey dem N. De. Landmarschallgericht.
266.	1638	April 14. in Betreff der sogenanten quarta Conjugum wird verordnet, wenn ein dergleichen Fall sich ereignet, so hat der überlebende Ehegatt, welcher den vierten Theil prätentirt, einen körperlichen Eid abzulegen, daß zwischen ihnen (Eheleuten) keine pacta dotalia vorhanden gewesen, oder aufgerichtet worden sind. Weingarten Cod. 176.
267.	1638	April 15. Erklärung in Betreff der Substitution in Böhmen.
268.	1638	May 18 in Betref der Hofquatier in Prag. Weingarten Cod. 177.
269.	1639	Febr. 22. ohne Landesfürstl. Genehmigung darf kein bey der Landtafel in Böhmen depositirtes Geld auch nicht gegen

Nr.	Jahr	
		Bürgschaft verabfolget werden. Weingarten Cod. 183.
270.	1639	Jänner 27. Ursachen des den Ständen (N. 263.) verliehenen Kriminal Privilegium — — — — — Nach dem 4ten Artikel muste der Landmann, welcher die Tortur ausstehen sollte, aus dem Consortio der Landleute ausgeschlossen werden. Man glaubte, daß es dem adelichen Consortio sehr präjudicierlich würde, wenn ein wirkliches Landesmitglied durch den Scharfrichter sollte angegriffen werden. Auf die Frage: Auf welche Personen sich dies Kriminal Privilegium erstrecke, wurde entschieden (Act 2) auf alle Landesmitglieder beyderley Geschlechts, der zwey oberen politischen Ständen, hingegen in Rücksicht der Landt-Leuthen Diener, und jener, welche unter dem Hofmarschall gehörten, und nicht Landleute sind, dergleichen Personen wurden in Kriminal Fällen dem Profosen übergeben, hier vor Gericht examinirt, und in Casu Criminali per Litteras compassus dem Stadtgericht eingehändigt. C. A. I. 257.
271.	1640	Jän. 7. auf einige von dem Paßaui. Official wider die Vogtherrn im Lande unter der Ens vorgebrachten Beschwerden, wurde resolvirt, daß Se. Maj. alles bey dem alten Lehnbrauch lassen wollen. C. A. II. 402.
272.	1640	April 26. Advokaten Ordnung. C. A. I. 17.
273.	1640	May 12. Lehensgnade für die 2 obere politische Stände im Lande ob- und unter der Ens 1) soviel den Kauf und Verkauf der Lehengüter betrifft, werden die Stände des erforderten landesfürstl. Konsens gänzlich erlassen, und wenn der Käufer von dem

Ver-

Nr.	Jahr
273.	1640

Verkäufer nur ordentlich und jederzeit gebräuchige Auffendungen vorbringt, so soll von der N.O. Regierung und Kammer darauf unfehlbar das Lehen verliehen werden. Es wäre dann, daß einer oder der andere der lezte seines Namens und Stammes wäre, mithin ganz keine lehensfähige Successores hätte, also daß das Lehen bey ihm auf Fall stände, und er solche mit Fleiß dem Lehensherrn zu Gefahr und Entziehung des Anfalls verkaufen wollte, oder aber etwa sonst eine andere hochbedenkliche Ursache, welche S. Maj. selbsten oder Dero sonderbares Präjudicium berührte, mitunterliefe, in diesem Fall hat die Regierung und Kammer entweder den Suplikanten immediate nacher Hof zu weisen, oder es für sich selbst bey der weiteren Belehrung mit Gutachten an Se. Maj zu Dero fernern Resolution gelangen zu lassen. 2) Was die Vorweiß- und Versicherung der Stände Ehefrauen und anderen Kreditoren betrifft, daß dieselbe ohne allen weiteren landesfürstl. Konsens sowohl auf die Lehen und freyeigene Güter hinfür beschehen möge, doch auch dergestalt, wenn es der Lehen halber vor der Wiederabledigung zu Eröffnung käme, daß in Allweg die freyeigene Güter, es seyen liegend oder fahrende, Schuldbriefe und sonst alles anderes vorher darum haften, und nach demselben, wenn es nicht erkleklich alsdann erst die Lehen zur Bezahlung angegriffen werden sollen. 3) Wenn das Lehen in solchen Stand gerathen, daß bemeldte freyeigene Güter, zur Bezahlung der Kreditoren nicht hinlänglich würden, dann wollen Se. Maj. bewilligt haben: daß künftig der halbe Theil des Werths

der

Nr.	Jahr	
		der sonst freydig heimgefallen und eröffneten Lehen möge angegriffen werden, und zu Bezahlung der darauf expresse und tacite verwiesenen oder versicherten Schulden hergenommen werden; den anderrn halben Theil aber wollen Se. Maj. zur eigener freyen Disposition noch ferner vorbehalten. Welches auch 4tens auf die gerichtliche Exekutions, Ansaz- und Versicherungen also zu verstehen ist. 5) In Betreff der Testamente und anderer letzten Willen es Se. Maj. denselben noch derzeit beiseits abgeführet. Woller.
274	1640	Aug. 9. Erzherzogliche Erklärung wegen der von den 2 Obern politischer Ständen des Landes ob und unter der Ens gemachten Gesuchs, in Betreff der freyen Disposition der Lehen und Erlassung des dabey erforderlichen Landesfürstlichen Konsens C. A. I. 768 Lünigs C. J. f. II. 422. Kofler 52.
275.	1541	Jän. 10. Kammergerichtsordnung zu Insprugg. Weingarten fasc. div. Jur. I. 165.
176.	1641	Jän. 15. vor der Ertheilung der Muratorien ist von den Kreditoren Bericht zu fordern. C. A. II. 15.
277.	1641	July 12. neue Zehentordnung des Land ob der Ens — Entbieten N. Unsern getreuen Landständen, von Prälaten, Herren, Ritterschaft, und denen Städten, auch sonst Männiglich, Geist und Weltlichen Standes, wo die allenthalben in unserm Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns sess- und wohnhaft seyn, unsere Gnade und alles Gutes. Demnach noch im Anno 1535. in jetztgedachtem unserm Erzherzogthum eine durchgehende allgemeine Landes-Zehend-Ordnung, deren sich die Stände bisher

Nr. 277. Jahr 1641

bisher unserer Höchstgeehrten Vorfahrer daselbst gewester Landshauptleuth Fertigung gebrauchr, verfaßt, und in öffentlichen Druck zu männiglichs Nachricht Publicirt, auch folgends im Anno 1564. und 1590. erfrischt und verbessert. Dann jüngstlich im Anno 1628. von Wayland unsern Höchstgeliebtesten Herrn Vatern Lobseeligsten Angedenkens von neuem ausgefertiget worden, und nun eine zeit her etliche Irrzweisliche Fragen und Fälle, davon angezogene Zehend = Ordnung nichts meldet, oder Erkläuterung thut, entstanden, und sich ereignet haben, auf daß und damit aber solches alles in guten und gleichen Verstand gebracht, und hierinn einem jeden das, so ihme rechtlich zugehört, (wie dann aus Göttlich = Natürlich = und beschriebenen Rechten billig beschieht) gereichet, und die Uebertretter ihrer Verbrechen nach gestrafet werden. Demnach so ordnen und setzen wird, daß nachfolgender Zehend-Ordnung vestiglich, und mit allem Ernst nachgelebt, und dieselbe unverbrechlich gehalten werden solle.

Der erste Articul. Daß von allen auf Zehentbaren Grünnden erbauten Früchten, wie man die ungefehrlich nennet, allweg die Zehente Zahl soll gegeben werden.

Es ist gemeines Landherkommen, auch an ihm selbst billig, daß von allem dem, was mit dem Pflug, der Hauen, oder sonst mit der Hand, zu Feld allenthalben auf Zehentgründen erbauet würdet, der Zehend gereicht und bezahlt soll werden, darauf nun Männiglich, der solche Gründe hat, unangesehen daß einer von denenselben

Nr.	Jahr
277.	1641

ben Gründen bey seinem Haus ein Puint oder gar ein Traidfeld einfächt, den Zehent von allen Früchten, es sey Wein, Saffran, Waitz, Korn, Gersten, Habern, Lynßatt, Haniff, Brein, Magen, Arbes, Wickhen, Kraut, Zwiefel, oder andere Frucht, wie man die ungefehrlich nennt, und im Jahr erbaut, und fächßnet, allweg die Zehendtzahl, oder Maß, wie sich das ungefehrlich zuträgt, und wo man dessen anderst im Gebrauch ist, zu geben schuldig ist.

Der anderte Articul. Daß ausser der uralten Ehegarten kein Grund oder Guth, da nicht darüber sonderbare Freyheiten aufzuzeigen, oder aber verjährte Zeit vorhanden, von Zehend solle freygelassen werden.

Ausser der uralten bekannt- und erweißlichen Ehe- oder Hausgärten solle kein einiger Grund oder Gut freygelassen, sondern solcher unser Zehendtordnung nach davon der Zehendt treulich und unweigerlich gereicht, auch einiger widriger Gebrauch (sintemalen dergleichen hiemit gänzlich aufgehebt) bey Gericht nicht in Achtung genommen werden, es wären dann sonderbare Zehendts-Freyheiten aufzuzeigen, oder aber verjährte Zeit, die von gemeinen Rechten und Landbrauchs wegen hierzu genugsam; auf dem Fall aber etwan ein alter Hausgarten abkommen, und dafür ein neuer erhebt wollte werden, so ist derselbe in solcher Größe und Weite, wie ungefehrlich der alte gewest, gleichfalls billig zu passiren.

Nr. 277. Jahr 1641

Der dritte Articul. Von denen bey den Städten eingefangenen Haus-Gär-ten oder Gründen.

Jedoch wann bey denen Schlössern, Städt- und Märkten, in einem Garten und Grund, so einer bey seiner Wohnung oder Haus eingefangen, über die zwey und dreyßig Jahr lang, kein Zehendt ge-fordert noch gereicht worden, so soll solcher eingefangener Garten oder Grund, gleich dem alten Ehegrund und Garten, auch hinfüro Zehendtfrey verbleiben und gelassen werden,

Der vierte Articul. Daß auch von dem Nachgebau der Zehendt soll ge-reicht werden.

Wie wollen auch hiemit ernstlich, wann auf denen Gründ und Gütern, von welchen allbereit einmal der Zehendt ge-reicht worden, nochmals desselbigen Jahrs, von neuem etwas weiters, als Kraut, Ruben, Haar, Preun, und dergleichen er-baut würdet, daß gleiches falls von sol-chen neuen Früchten und Nachgebäu sowohl als von dem zuvor bereith verzehendten Hauptbau des Getraids, und also von ei-nem Grund zweymal im Jahre der Zehend, dem er gebühret und zustehet, unweigerlich solle gereicht werden.

Der fünfte Articul. Wann ein Zehendt-barer Baugrund zu Wißmadt ge-legt wird.

Wann einer Zehendtbare Baugrund erst von neuem zu Wißmadt legt, soll dan-noch nichts minder, die Zehendtmad von Heu und Graymadt für den Zehend ge-

Nr. 277. Jahr 1641

reicht werden, es wären dann solche Acker vormalen auch Gärten oder Heuwiesen gewest, davon man keinen Heuzehendt geben hätte, soll man hinfüran, wann sie zu Gärten und Heuwiesen gemacht werden, noch keinen Heuzehendt zu geben schuldig seyn.

Der sechste Articul. Von den Neugereuthen, und daß darinn nur ein Jahr Zehendtfrey seye, auch was ein Neugereuth seye.

Wo einer auf einem Zehendbaren Grund ein Neugereuth erbaut, soll derselbige nicht mehr, dann das erste Jahr des Zehendts frey, und hinfür von allen Früchten, die er von solchem Neugereuth fechßnet, wie hieroben begriffen, den Zehendt dem, der vorhin auf den Gründen desselben Guts, den Zehendt groß oder klein hat, ohne Verwidern zu reichen und zu geben schuldig seyn, es ist, und heißt aber ein rechter Neubruch oder Neugereuth, wo zuvor keine Frucht gesehen, auch nie etwas angebaut worden, und hernach umgerissen, ausgesteckt und gebaut wird, wenn aber auf einem ganzen freyen unzehendtbaren Grund ein Neugereuth gebaut wurde, so ist man davon kein Zehend zu geben schuldig.

Der siebente Articul. Wie man in Zehentfächsung auf dem Feld, und in dem Städl auszehlen möge, auch was für Straf darauf beruhe.

Nachdem der Zehendt an etlichen Orten auf die Saig in den Städlen, an etlichen Orten aber auf dem Feld ausgeworfen und geben wird, soll es zwar bey solchem alten Herkommen bleiben, doch daß

Nr. 277. Jahr 1641

die, so diesem Gebrauch nach den Zehendt auf dem Feld geben, allweg die Ansag des Einführens, davon hernach in dem 14ten Artikul Meldung geschiehet, fleißig in Obacht nehmen, und zu Werk stellen, und da alsdann in solch allda bestimmter Zeit der Zehendherr selbst, oder Jemand anderer von seinetwegen die Auszehendtung nicht fürnimmt, oder abwesend ist, die Zehendtzahl oder Maas nach Ausweis und Erläuterung der folgenden Artikuln treulich in Beyseyn und Gegenwart zweyer nächst gelegenen ehrlich — und unverdächtiger Mannspersonen auswerfen, und liegen lassen, dessen sich auch also die Zehendt-Unterthanen zu gründlicher Erfahrung, damit Niemand Unrecht beschehe, nicht verwidern, noch unterlassen, weniger sich ausser des Zehendsherrn Willen nicht unterstehen sollen, den Zehendt einzuführen, und dann ihme blossen Kern zu geben, sondern sollen hiemit verbunden seyn, den Zehend in den Garben und auf dem Feld zu reichen. Die aber ihrem alten Gebrauch nach den Zehendt in dem Stadl geben, soll dem Zehendtherrn (wo er bey dem, der den Zehendt zu geben schuldig ist,) einige Gefährlichkeit vermerkt, auch zugelassen seyn, die Garben im Stadl umzuzehlen, und wo also einer in Umzehlung des Zehends ungerecht erfunden wird, der soll dem Zehendtherrn noch so viel Zehendt, als er billig zu geben schuldig ist verfallen seyn. Dergleichen wo der Unterthan in seiner Auszehlung, auch Anzeige gerecht bestehet, soll der Zehendtherr demselben Unterthanen, den er also für verdächtig geacht, um die Versaumnuß, die er mit dieser Auszehlung des Zehendts ge-

dulden

Nr.	Jahr	
277.	1614	dulden muß, halben Theil des Zehendts, den ihm der Unterthan billig geben soll, innen lassen.

Der achte Articul. Wenn der Zehendtmann wider des Zehendtsherrn Willen den Zehent aus dem Feld einführet, oder sich des Zehendts zu geben gar verwidert.

Soferne einer den Zehendt, den er auf dem Feld zu reichen schuld ist, wider des Zehendtsherrn Willen einführet, mag ihme derselbe Zehendtherrn, wo er auf seinen zehendtbaren Gründen noch was von den Früchten betritt, darum pfänden, und nochmal den Zehent, er sey gar, oder zum Theil eingeführt, auszehlen, dazu ihme der Unterthan um dieses sein Verbrechen noch so viel Zehent, als er recht zu geben schuldig ist, verfallen, dermassen soll es auch gehalten werden, wo sich Jemand des Zehendts gar zu begeben verwidert, jedoch verstehet sich solches nur allein in richtigen Zehenden, dann, wo dieselbe stritig, und der Zehendtherr nicht in wirklichen Possess ist, so soll er darüber gerichtlicher Erkanntnuß, die doch summarissimé beschehen solle, zu erwarten schuldig seyn.

Der neunte Articul. Daß der Zehendtherr in Fürnehmung der in nächst obstehenden Articuln vermeldter Mittel nichts solle gefrevelt oder verbrochen haben.

Und ob einer oder mehr, hoch- oder niedern Standes, wie jetzt begriffen, auf eines andern Grund und Boden, zu Erhaltung und Einbringung seiner vorgehalten und entzogenen Zehendt einige oder

Nr. 277. | Jahr 1641

mehr Handlung, wie oben lautet, fürneh-
me und unterstünde, soll der oder dieselben
wider keinen Grundherrn, Landgericht,
oder Obrigkeiten, nichts gefrevelt noch ver-
brochen, sondern deß alles Fug und Recht
haben, doch sonsten dem Zehendtherrn über
den Zehentmann einige andere Iurisdiction,
als was verstandener Massen, bloß seine
Zehendtgebühr anbetrifft, im wenigsten
nicht zuständig seyn.

Der zehente Articul. Daß die Zehendt-
leute auch den Hauszehendt, da
sie denselben zu geben schuldig,
treulich, oder in dem widrigen
doppelten Zehendt reichen sollen.

Diejenigen, so bisher den Hauszehendt zu geben schuldig gewest, und gebräuchig gegeben, sollen solchen auch hinfüran, allermassen es an einem oder dem andern Ort, auch mit dem vierfüßigen und Geflügel-Vieh, von Altershero üblich herkommen, und gehalten worden, demselben, dem er billig zugehört, Treulich und ohne Verwidern reichen, und darinnen nichts verhalten, wo sie aber das nicht thäten, und an einigem Gefehr erfunden wurden, sollen sie zu einer Strafe, dem Zehendherrn, auf ein jedes solch ihr Verbrechen, den doppelten Zehendt zu geben schuldig seyn, darzu sie die Grund-Obrigkeit auf des Zehendtsherrn Anlangen halten, und ein jeder seinen Unterthanen darwider keinen Schutz tragen solle, an was Orten aber der Hauszeheudt von Altershero nicht gegeben worden, ist man solchen zu reichen fürtershin auch nicht schuldig.

Der

Nr.	Jahr
277.	1641

Der eilfte Articul. Wie wider die Obrigkeit, so auf Ersuchen des Zehendtsherrn die Unterthanen zur Vollziehung dieser Ordnung nicht halten, zu verfahren sey.

Wo aber einer auf eines Zehendtherrns Anlangen und Beschwerung, die Unterthanen, die wider diese Ordnung was handelten, oder verbrechen, zu Vollziehung solcher Ordnung nicht hielten, gegen demselben soll, was er auf solch seinen Ungehorsam verbrochen, ohne alle Weitläufigkeit durch unsern Landeshauptmann, vermittels einer Erfoderung summarissimé beschehen, die nachmalen ohne alle Gnade stracks vollzogen werden solle.

Der zwölfte Articul. Von dem kleinen Zehendt, und was zu demselben gehörig.

Also und nicht weniger setzen und ordnen wir, daß hinfüran der kleine Zehendt, er werde in Tratten oder anderen zehendtbaren Feldern (nichts als wie oben bey dem andern Artikul vermeldet, die uralten bekannt- und erweislichen Ehe- oder Hausgärten ausgenommen) erbauet, und gefächßnet, wo er wolle, so wohl und treulich, als der große Zehendt unweigerlich den Zehendtherrn, dem er gebühret, gereichet werde, und gehören zu solchen kleinen Zehendt, Kraut, Ruben, Haar, Haniff, und Prein, auch der Hauszehendt, falls derselbe an einem oder dem andern Ort, wie obgemeldet, gebräuchig herkommen, aber Arbeiß, Haidlprein, Linsen sollen zu dem Getraidt als dem großen Zehendt gerechnet werden.

Der

Nr. | Jahr

277. | 1641

Der dreyzehente Articul. Daß der Zehentherr mit seinem Zehendt, ohne Hindernuß der Zehendtmanns handeln möge.

Welcher Zehendtherr auch füran seinen Zehendt selbst auf dem Feld auszählen und fechsnen, oder Jemand andern dermassen oder an Körnern, und um eine gewisse Summa Geldes, oder wie es ihm belieben möchte, zu fechsnen verlassen, und befehlen wollte, oder würde, daß solches keinem durch seine Zehendleute nicht verwidert, noch einige Verhinderung daran gethan, auch den Unterthanen oder Zehendtleuten gar nicht gestattet werde, ihres Getraids was aus den Feldern zu führen, es habe dann der Zehendtherr zuvor solch seinen Zehend ausgezahlet oder ausgesteckt, wie im nächstfolgenden 14ten Articul mit mehrerem erläutert wird.

Der vierzehente Articul. Von dem Ansagen der Auszehentung.

Die Unterthanen sollen auch schuldig seyn, ihr vorhabende Getraids, und andere Frücht-Einführung (doch daß das Getraidt nicht unzeitig abgeschnitten, und ehe dasselbige reif, in die Felder gegriffen werde) dem Zehendtherrn, im drey Tag zuvor anzeigen, darauf alsdann derselbe längst inner fünf Tagen hernach sein Zehendt fechsnen, und das Feld raumen solle, in solcher Zeit aber damit ihm an dem Zehendt kein Schaden geschehe, darein weder groß noch kleines Vieh getrieben werden. Da der Zehendtherren mehr, als einer, darunter auch einer mehr, als der andere einzufodern, als, da einer den halben,

Nr. 277. Jahr 1641

ben, der andere aber allein den wenigen Theil hat, solle die Ankündt- oder Ansagung allen und jeden insonderheit geschehen, und ist nicht genug, daß allein dem, oder denen, der oder die den mehrern Theil des Zehendt haben, angesagt werde. Es soll auch aus unterschiedlichen Zehendtherren keiner den andern, der einen mehrern oder gleichen Theil hat, mit der Auszehendtung hindern, sondern welcher nach ordentlicher Ansag, erstlich auf das Feld kommt, so viel sein Theil unerwart- und unverwehrt, des andern und ausbleibenden auszuzehlen und hinwegzuführen befugt seyn. Da auch ein oder der andere Zehendtherr über ein Meil Weges von zehendbaren Gründen entsessen, und keinen Amtmann oder Befehlshaber, deme die Ansage zur Auszehendtung geschehen möchte, bestellt, so solle der Zehendt-Unterthan nicht schuldig seyn, die Ansage weiters zu thun, sondern mag mit seiner Fechsung ungesperrt verfahren, doch daß er, nach Innhalt des obstehenden siebenten Articuls, den Zehendt treulich auswerfe, und liegen lasse.

Der fünfzehnte Articul. Daß in den schweren Getraidt, Mändl, oder Schöber zu machen, und wie viel Garben solche haben sollen.

Von schleuniger und richtiger Auszählung wegen, sollen die Zehendtleute gleichfalls schuldig seyn, füran allweg, Mändel oder Schöber zu machen, welcher Mändel eines 15. und ein jeder Schober 60. gleichmässige Garben haben sollen, nach denen alsdann der Zehendtherr seines Gefallens den Zehendt selbst ausstecken und

Nr.	Jahr	
		erheben lassen mag, ohne Verhinderung des Zehendtmannes.
		Der sechzehnte Articul. Wie es im Habern und andern laussigen Getraidt mit denen Madten oder dergleichen Schöberlein solle gehalten werden, und wer darinn die Wahl.
		Im Habern soll es zwar auch gleichesfalls mit der Zehendten Math gehalten werden, doch wo es der ungleichen Math halben nicht seyn kunnt, so sollen durch den Zehentmann, gleiche Schöberlein gemocht werden, daran sich alsdann in all anderen laussigen Getraidt, der Zehendtherr an solchen Mathen oder Schöberlein, auch also genügen lassen, doch in Allweg zu sein des Zehendtherrns, und nicht der Zehendt Unterthanen, Wahl und Gefallen stehen solle, die Auszehentung nach der Math oder Schöberlein, anzustellen.
		Der siebenzehente Articul. Daß der Zehendt ohne Abzug des Unkostens solle gereicht werden, und in der Bezahlung den Vorzug haben.
		Aller und jeder Zehendt soll ohne einigen Abzug des Unkostens, der auf den Bau gegangen, von den erbauten und erwachsenen Früchten gereicht werden, wie dann auch solche Zehentreichung vor all anderen Gefällen und Schuldigkeiten, von dem Gut in der Bezahlung, den Vorzug haben sollen.
278	1641	Universitatis Vienensis Ordo ad Actus acad. Vien. 4to.
279	1642	Jän. 2. Instructron oder neue Verfaßung der königl. Landtafel in Erb-Markgraf-

Nr.	Jahr	
		grafthum Mähren Weingarten. 1. B. Fasc. div. Jur.
280.	1642	Sept. 18. neue Bestätigung der am 30. Nov. 15 28. auf zwey Viertel der Lehen ertheilten Lehensgnade.
281.	1642	Oct. 12. LXXX. Kriegsartikeln für die k. k. Miliz. Bestätigt am 15 Oct. 1665. Fritsch Corpus Jur. Milit.
282.	1643	May 2. jene, welche sich landesgerichtlichen Kommissären widersetzen, sind als Stöhrer der öfentlichen Ruhe, an Leib, Gut, und Blut zu bestrafen. C. A. II. 362.
283.	1644	Oct. 6. Kirchen und Klöster sollen: libelthätern nicht zum Aufenthalt dienen. C. A. 1. 288.
284.	1644	Nov. 16. Instruction und Befehl für den k. Rath und die Unterbeamten der Landtafel in Böhmen. Weingarten Fas c. div. Jur. l. 165.
285.	1645	Febr. 8. Erbvereinigung mit Böhmen, und den Oestreichischen Ländern. Goldast de Regno Boh. 155.
286.	1646	May 29. Kaiserl. Instruction de oblatione Bonorum. Weingarten Cod. 246.
287.	1646	Nov. 13. Declaratoria, daß die in Elbogner Kreise gelegenen Güter für Allodia, der Prager Landtafel gegen Erlag 2 fl. von 1000 einzutrager sind. Weingarten Cod. 249.
288.	1650	Jän. 12. Declaratoria, daß kein Ausländer ohne königl. Consens ein Landgut kaufen und besitzen könne, welcher nicht den Erbhuldigungs Revers ꝛc. præstiret hat. Weingarten. Cod. 265.
289.	1650	März 23. Bestätigung der Linzer Marktfreyheiten.

Nr. 289. | Jahr 1650

Articulus I. Von Execution des Selbst-Schuldners.

Wann jemand um Lintzer Marck-Schulden bey denen von Lintz beklaget wird, und der Schuldner selbst alldort in loco vorhanden ist, daß sie denselben alsdann mit Arrest anhalten mögen; Im Fall aber zugleich Waaren oder Güter, so ihme zugehörig, allda vorhanden wären, solle an der Person nicht angegriffen werden, so lang man die Bezahlung, oder genugsame Versicherung bey solchen Gütern haben kann.

Articulus II. Was ist ein Marckt-Schuld?

Wann aber der Schuldner alldort zu Lintz nit erscheint, so solle vor allen Dingen der Creditor von denen von Lintz genugsame Schein vorbringen, und zeigen, daß es um eine richtige Lintzer-Marck-Schuld wäre, entweder alldort contrahiret, oder aber mit der Bezahlung auf selbigen Marck gewiesen worden, zu thun seye.

Articulus III. Von dreyen Citationen und Warnungs-Schreiben.

Sollen die von Lintz darauf nit ehender wider einen andern, der nit Selbst-Schuldner ist, mit Arrest procediren, biß sie vorhero in die gewöhnliche drey Citationes und 4te Warnungs-Schreiben, von drey Wochen zu drey Wochen, an den Magistratum des Principals-Debitoris abgehen lassen, und ihm genugsame Prob vorgebracht werde, daß solche Citationes und Warnungs-Schreiben besagten Magistrat richtig und würcklich eingehändiget wor-

Nr. 289. Jahr 1650

worden seyn; Es solle auch obbemelter Termin der drey Woche, allezeit von dem Tag der beschehenen Infinuation, und Uiberantwortung der Citation gerechnet werden.

Articulus IV. Von Stellung des Schuldners, oder Lieferung der Bezahlung.

Wann nun darauf entweder die Bezahlung nacher Lintz remitttret, oder aber der Schuldner selbst dahin verschafft und gestellt wird, es seye derselbe gleich solvendo oder nicht, so solle alsdann keine andere Person seinetwegen angehalten werden.

Articulus V. Von flüchtigen, oder verborgenen Schulden.

Da aber ein Principal-Schuldner flüchtig wäre, oder aber sonsten latitiren thäte, daß er von seinem Magistratu nicht nacher Lintz verschafft oder gestellt werden könnte, und also an dem Magistrat kein Mangel erscheinen thäte, derselbe auch deßwegen in tempore genugsame und erweißliche Einnerung, an die von Lintz liesse abgehen, in solchen Fall solle gleichfalls kein anderer für den Selbst = Schudnerl arrestiret werden.

Articulus VI. Von würcklichen Repressalien, und deren Gebrauch.

Wann aber deren, wie obstehet, keines erfolgt, das ist, wann auf die abgangene Citations = oder Warnungs=Schreiben, weder die Bezahlung, noch des Principals=Schuldner Person nacher Lintz verschafft, noch auch zu gnugsamer Erinnerung seiner

Schul=

Nr. 289. Jahr 1650

Schuldigkeit, oder Latitirens vorgebracht wird, sollen alsdann die von Lintz Macht haben, und befugt seyn einem andern von selbigem Ort, Städte oder Marckt, welcher unter des Beklagten Schuldners Magistrats Jurisdiction gesessen, und derselben unterworfen ist, anzuhalten.

Articulus VII. Von Repressalien auf die Waaren, dann allererst auf die Personen.

Und weilen es ohne das Rechtens, daß in dergleichen Schuldens-Sachen alle Executiones ehender auf die Güter, als auf die Person geführet werden, also solle es auch dießfalls also observiret und kein anderer, so nicht Selbst-Schuldner mit der Person, angehalten werden, so lang Waaren oder Güter alldorten zu Lintz vorhanden seyn, welche einem oder dem andern unter des Debitoris Magistrats angesessen, zugehörig seynd.

Articulus VIII. Von Interesse und Unkosten.

Solle auch von dergleichen Gütern mehrers nicht, als so viel die Schuld in Capital-Interesse, und Gerichts-Unkosten beyläuftig austragen mögte, angehalten werden.

Articulus IX. Von Caution.

Solle ein jedweder, welcher also angehalten wird, gegen Caution de Judicio sisti, & Judicatum solvi, so er entweders mit Gütern oder durch genugsame bürgschafftliche Leistung des Arrests alsobald erlassen werden.

Arti-

Nr.	Jahr
289.	1650

Articulus X. Von Marckt-Schulden und wer von derselben wegen beklagt werden mag.

Was dann andere bey der Sache mit unterlauffenden Difficultäten, und erstlichen zwar, ob diejenigen Schulden, so nicht zu Lintz im Markts-Zeiten, sondern anderwärts contrahiret, mit der Bezahlung aber nacher Lintz bedingt werden, vor richtige Lintzer Schulden zu halten seyn. Anderten, ob auch andere, so Kauffleut seyn, jedoch aber auf die Lintzer Marcks-Freyheiten expressé contrahiren, ebenfalls activé & passivé besagten Lintzer Marckts-Freyheiten unterworffen, und alldorten fürgenommen werden sollen, haben sich Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst resolviret, daß wohl in den ersten alle Schulden deren Bezahlung auf Lintz in dem Marckt bedingt wird, für richtige Marckt-Schulden zu erkennen, also auch in den andern, alle dergleichen Contrahenten, ob sie gleich nicht Kauffleut diesen Lintzerischen Marckts-Privilegia activé & passivé sich accommodiren sollen.

Articulus XI. Vom Vorzug der Marckts-Gelder, und Liefferung der Inventarien.

Betreffend zum Dritten, ob die Lintzerische Markt-Schulden vor andern Creditorn einen Vorzug oder Priorität haben. Und Viertens ob die von Lintz die Inventaria des Schulden-Vermögens von andern Magistraten abfordern mögen, und ihnen dieselbige erfolgt werden sollen, dieweilen diese zwey Puncten allerhand circumstantien involviren, und sich unterschiedli-

schiedliche Casus begeben können, in welchen eines und das andere Statt oder nicht Statt haben möchte, dahero auch dießfalls keine eigenthümliche Regul, welche sich, als differenter, practiciren liesse, vorgeschrieben werden kann, sondern nothwendig auf die bey einem und andern Casu mit unterlauffenden Umstand zu sehen, und nach denselben zu determiniren ist; Als haben sich Ihr. Kayserl. Majest. allergnädigst resolvirt, daß alle und jede Partheyen, welche sich in diesen Puncten beschwert, oder noch beschwehren möchten, für deren von Lintz erster Instantz, als den Herrn Lands = Hauptmann in Oesterreich ob der Ens remittirt, von demselben, sowohl die angehende Beschwehrden, als auch die von Lintz mit ihren etwa habenden Behelffen, pro et contra ordentlich zu vernehmen, und darauf die Sachen pro diversitate casuum, & circumstantiarum, secundum Justitiam decidirt werden sollen.

Articulus XII. **Christen und Juden, seynd der Marckt = Freyheiten unterworffen.**

Ferner wollen Ihr. Kayserl. Majest. allergnädigst, daß auch die allhiesige Judenschafft nicht weniger, als die Christen dieser Lintzer Marckts = Freyheiten unterworffen, und ihr unterm 21ten Februar. 1645ten Jahrs darwider erhaltenes Exemptions - Decret hiermit allerdings cassiret und aufgehebt seyn soll.

Articulus XIII. **Von Moratorien und Stillstand.**

Im übrigen wollen Ihr. Kayserl. Majest. inskünfftig des Lintzer Markts = Schulden =

Nr.	Jahr	
		den = Sachen auf suchenden Moratorien hierinnen gebrauchen, daß sich niemand mit Fug darwider zu beschwehren Ursach haben solle, jedoch wollen Ihre Kays. Maj. dießfalls die Hand nicht sperren, sondern dieselbe in allwege frey und offen behalten, nach Beschaffenheit der Fälle, und vorkommenden Ursachen weiters zu disponiren.
290.	1650	July 31. die Revision von dem O. H. G. an den kais. Reichshofrath ohne Vorwissen Sr. Maj. wird nicht gestattet C. A. ll. 253.
291.	1650	Auszug aus dem Landtagsschluß in Böhmen in Betreff der Muratorien, wer derselben unfähig. — Jene, welche einen ruinirten Grund aufbauen, geniessen der dreyjährigen Kontributions Freiheit. Weingarten Cod. 268.
292.	1650	Joh. Bap. Suttinger k. k. Rath, der N. D. und N. O. Regimentskanzlern observationes practicæ, oder gewisse Gerichtsbräuche, wie dieselbe sonderlich bey dem Löbl. Landmarschall Gericht in De. unter der Ens in acht genommen, und gehalten werden. 4to Es enthält dieses Werk 150 observationes, welche sich hauptsächlich auf den gerichtlichen Proceß in der ersten, zweyten, und dritten Instanz beziehen; eine neue Auflage von diesem Werke gab Bernard Walther 1716. in Druk. Hier ist der Titel: Consuetudines Austriacæ ad Stylum Excelsi Regiminis infra Anasum accomodatæ per Joan. Baptistam Suttinger de thunhof juris utriusque Drem, Consiliarium Cæsareum et Excelsi Regiminis Cancellarium Accessit Aureus juris Austriaci Tractatus. Continens observationes selectas Authore

Nr.	Jahr	
		D. Bernardo Walthero Cancellario Austriaco Norimbergæs sumptibus Martini Endtari 4to *) 1718. erschienen zu Nürnberg in 4to Additionus Consuetudinum austriacarum renovatæ. Sie enthalten verschiedene Hofresolution, und Edict.
293.	1651	April 26. die weltlichen Professores in Prag, wenn für sich ad onera realia civica reversiren, können ipso Facto das Jus Tabularum (Landtafelfähigkeit) et municipii, (Bürgerrecht) ohne Entgelt erhalten. Weing. Cod. 278.
294.	1651	May 26. obschon die Laußitzer für keine Ausländer in Böhmen anzusehen sind, so können sie doch ohne königl Special Consens im Land nicht angenommen werden. Weing. Cod. 480.
295.	1651	Juny 23. die Feudi Condemnatio betrifft auch die Mobilien. Woller 240.
296	1651	July 18. in Betreff der teutschen zur Böhmen gehörigen Lehen. Weing. Cod. 281.
297.	1651	July 29. alle Streitigkeiten in Betreff der Collaturarum Decimærum gehören vor das grössere Landrecht. Weing. Cod. 283.
298.	1651	Dec. 4. Testaments Defect supplirt C. A. II. 332.
299	1652	Nov. 21. Instruction für die Landtafel in Böhmen. Weing. Cod. 292.
300.	1652	Nov. 28. Instruction für die königl. Statthalterey in Böhmen in Betreff der Justiz Weing. Cod. 295.
301.	1652	Dec. 14. die Zahl der Advokaten und Prokuratoren wird bestimmt bey der Hofkanzley

*) Diese Tractat enthält 10. Abhandlungen, nähmlich: von der Erbschaft in aufsteigender Linie; von Testamenten; von Abfertigung der Witwen von Adel ꝛc.

Nr.	Jahr	
		kanzley 12 Advokaten; und 8 Prokuratoren eben so viel bey den Prager Instanzen. Weing. Cod. 299.
302.	1653	März. 13. Pfalz Neuburgische Erbeinigung. Weing. Cod. 300.
303.	1653	May 28. jene Bürger in Böhmen sind der Landtafel fähig, welche in einer landfähigen Stadt eigene bürgerliche Häuser, besitzen, und mit dem Stadte heben, legen und leiten. Weing. Cod. 30.
304.	1653	Aug. 16. wegen der Böhmischen, Karlsteiner, und Friedländischen Lehen Weing. Cod 302.
305.	1653	Codex Compilatarum Constitutionum transylv. ab an 1653. ad an. 1669.
306.	1653	Codex approbatarum Constitutionum ex Articulis post Transylvaniæ ab Hungaria Separationem.
307.	1654	Febr. 2. jene Ausländer höheren Standes können in Böhmen belehnt werden, welche sich über ihren Stand gehörig ausweisen können. Weing. 302.
308.	1654	Febr. 26. die Friedländischen Lehen werden kassirt, und die Poßessores werden der Landtafel einverleibet, wenn sie eine Recognition der ausgehändigten Friedländischer Lehen vorweisen. Weing. Cod. 305.
309.	1654	July 9. † Ferdinand IV. (Sohn Ferdinands III.) seit 1646 König in Böhmen, seit 1647. König in Ungern und seit 1653. Römischer König.
310.	1654	Sept. 28. Pragmatik in Betreff der Ausländer, welche vorhinein Landfähige Frauen in Böhmen ehelichen, bevor sie sich ausgewiesen haben, daß sie für böhm. Insassen geeignet sind. Weing. Cod. 304.
311.	1655	May 12. daß die auf den Fall stehende Lehen nicht auf Kommunitäten transferiret werden sollen T. 9. Oest. Erzherz. Exekutions-

Nr.	Jahr	
		tionsordnung Königs C. J. F. II. 426, Kofler 56; Woller 189.
312.	1655	July 27. Exekutionsordnung für die N. O. Regierung, und das Landmarschallische Gericht C. A. I. 302.
313.	1655	July 27. Revisions-Ordnung für das Land ob und unter der Ens C. A. III. 154.
314.	1655	July 31. die Rechtsgelehrten sollen in Fällen, wo sie zur Erinerung des Vellejanischen Rechts und Mitfertignug ersucht worden, mit aller Vorsicht handeln, und dem weiblichen Geschlechte die Instrumente deutlich vorlesen. C. A. I. 18.
315.	1655	Dec. 14. Streitigkeiten, welche das Patronat- und Vogteyrecht angehen, gehören nicht vor das geistlichen Gericht, daher sowohl die Partey, als die Consistoriales und Advokaten zu bestrafen sind, welche sich in dergleichen Angelegenheiten z. B. bey der Aufnehmung oder Absetzung eines Schulmeisters, Meßners, Zechprobstens; Aufnehmung der Kirchenrechnung an das geistliche Forum wenden C. A. I. 404.
316.	1656	Dec. 23. Vorschrift wegen des Anboths bey der N. O. Regierung II. Thl. C. A. I. 61.
317.	1656	Dec. 30. Landgerichtsordnung des Landes unter der Ens C. A. I. 659.
318.	1657	Jän. 13. beym Verkauf der Herren Schoßhäuser gebührt der Bürgerschafft durch 6 Monathe der Vorkauf. Weingarten Cod. 322.
319.	1657	März 22. Wie man bey Gewaltsklage zu verfahren hat. C. A. I. 18.
320.	1657	April 20. †. Ferdinand III.

Nr.	Jahr	
		Leopold I.
321.	1657	May 20. Edelleute, welche Landgüter, so in der Einlag begriffen, eigenthümlich besitzen, gehören vor das landmarschallische Gericht, doch sind davon ausgenommen jene, welche anderen Gilten, als Zehent, Grundstücke, Unterthanen ꝛc. haben, wenn auch solche einligen, ingleichen Freyhöfe, Häuser ꝛc. C. A. I. 72.
322.	1657	July 16. Edict wegen der Lehennehmung. — Entbieten allen und jeden Unseren Lehensleuten, welche in diesem Unseren Erzherzogthume Oesterreich unter = und ob der Enns von Uns als nunmehr berührtes Erzherzogthum Oesterreich völlig regierenden Landesfürsten und Erbherrn Lehen zu empfangen haben, Unsere Gnade, uud geben Euch gnädigst zu vernehmen: Nachdem durch weil. des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrns Ferdinandi des Dritten, römischen Kaisers, Unsers höchstgeehrten und geliebtesten Herrn und Vaters hochlöblichst = und seligster Gedächtniß beschehenes zeitliches Ableiben neben anderen Erbkönigreichen, Fürstenthumi und Landen an Uns auch dieses Erzherzogthum Oesterreich unter = und ob der Ens mit allen dessen Hoheiten, Regalien, Recht und Gerechtigkeiten erblich kommen und daher eine sondere Nothdurft seyn will, daß alle diejenigen, so landesfürstliche Lehen in diesem Unseren Erzherzogthume Oesterreich unter = und ob der Enns haben, dieselben den Rechten und Herkommen gemäß in einem gewissen Termin ersuchen und Empfahen: Als haben Wir Euch durch dies unser General zu Empfahung solcher Lehen ordentlich verkünden, und dabey gnädigst

Nr.	Jahr	
		anbefehlen wollen, daß Ihr Lehensleute die weitere Verleihung von Dato an inner Jahr und Tag gewiß und ordentlich ersuchet und empfahet, auch selbst zu keiner Fälligkeit Ursach gebet für eines; Und weil Wir auch fürs anderte für eine sonderbare Nothwendigkeit erachten, zu wissen, ob ihr, vornemlich aber, wann etwa von einer Familie Eurer mehr in den vorbringenden Lehenbriefen benennet, und mit investiret seynd, wer und welcher aus euch die in solchen Lehenbriefen begriffene Lehensstücke, um welcher Verleihung ihr ein kommen möchtet, selbsten inhaben, und wirklich possediret; diesemnach ist gleichfalls Unser gnädigster Befehl hiemit, und wollen, daß Ihr bei jeziger Euer Lehensersucht, und Anmeldung erstlich den eigentlichen Possessorem und dann zugleich alle und jede Lehenstücke, die ein oder anderer unter Euch, wie obgedacht, wirklich possediret, ordentlich specificiret, und deßwegen eine gewiße und richtige unter Eurer Handschrift und Petschaft verfertigte Verzeichniß übergebet, und einreichet, wie denn im Widrigen ehe und zuvor Ihr obberührte Lehensspecifikation zu Handen Unserer N. Oe. Regierung und Kammer gehorsamst eingeliefert, keinem die Lehen verliehen werden sollen.
		Aug 14. Einstands Privilegium für
323.	1657	jene in Wien, welche bürgerl. Häuser besitzen, und sich zur röm. kathol. Religion bekennen. C. A. I. 292.
		Sept. 11 Extract aus dem Fürstentagsschluß in Schlesien in Betr. des Moratorium. Weing. Cod. 324.
		Nov. 4. in Hinsicht der Lehensgnade wird den 2 obern politischen Ständen im
325.	1658	Lande unter der Ens vor Se. Maj. bewilliget,

Nr. 325. Jahr 1658

get, daß ein Vasall von seinem landesfürstl. Lehengut, welches er erst von neuem erlangt, ohne Konsens des Landesfürsten durch lezten Willen frey disponiren, und selbiges, wenn er will, verschaffen und vermachen möge; jedoch allein solchen Personen, welche lehensfähig sind, auch keiner geist-noch weltlichen Kommunität, von welchen keine Lehensfähigkeit zu hoffen ist. Und ob zwar den Weibspersonen eine gleichmäßige freie Disposition zugelassen ist, so wollen jedoch Ihro kaiserl. Majestät dieselbige dahin allergnädigst limitirt haben: daß ermeldte Weibspersonen ihre Kinder darin nicht übergehen, sondern ihre von neuem erlangte Lehengüter allein auf den Fall, wenn sie keine Kinder haben, anderen und zwar allein lehensfähigen Landesmitgliedern des Herrn- oder Ritterstandes durch lezten Willen verschaffen und verlassen mögen. Was aber die Mannspersonen anbelangt, haben dieselbe zwar eine freie testamentliche Disposition mit ihren neulich an sich gebrachten Lehengütern, wenn sie allein darum investiret, und belehnet sind; wenn sie aber neben sich auch ihre Kinder oder Leiberben mit dem Lehenbrief miteinverleiben lassen, sollen sie nicht befugt seyn, solche Lehengüter ohne sonderbarer vorher erlangten landesfürstl. Konsens einem anderem oder Extraneo zu vertestiren, und zu verschaffen. Wie dann auch von solcher freien Disposition die Feuda nova simultanea, wo etliche miteinander investiret und benennet sind: wie auch alle Feuda Dignitatum oder Erbämter, und dero Appertinenzen, desgleichen die alten Stammenlehen oder Feuda antiqua ex pacto, & providentia mit ihrer der Ständ, bei obge-

Nr.	Jahr	
325.	1658	gemeldter Konferenz beschehenen selbst eigenen Einwilligung und Gutbefindeu gänzlich ausgeschloßen werden. Fürs anderte haben Ihro kaiserl. Majestät allergnädigst resolviret und bewilliget, daß solang zwischen dem Lehenherrn und dem Lehenträger keine Veränderung fürgehet, keine Schuldigkeit seye, eines oder des andern Mitinvestirten sich inzwischen begebenden Todfall anzuzeigen: weniger deßwegen das Lehen von neuem zu ersuchen, oder zu empfangen. Wenn aber eine Weibsperson oder anderer, so die Lehen durch einen bloßen für sich selbst nicht mitinvestirten Lehenträger empfangen, mit Tode abgehet, weil dadurch eines solchen bloßen Mandatarii gehabtes Mandatum exspiriret, und derselbe weiter für keinen Lehenträger gehalten wird, ist billig, daß sodann die Lehen von neuem ersucht werden. Wie dann auch eine gleichmäßige Schuldigkeit ist, wenn ein Gerhab allein im Namen seines Pupillens das Lehen empfangen, und darüber von desselben Pupillens Vogtbarkeit mit Tod abgehet, daß alsdann der andere neue Gerhab das Lehen von neuem ersuche, wie nicht weniger auch der Pupill, wenn er zu seinen vogtbaren Jahren kömmt, renovationem Investituræ begehre. Wann aber zween oder mehrere Gerhaben zugleich tutorio Nomine oder aber einer aus ihnen, so mit einer Gewalt von seinem anderen Mitgerhaben versehen ist, das Lehen empfangen, und darauf einer aus ihnen ableibet, solle auf solchen Fall keine neue Lehenserſuchung vonnöthen seyn, weil der noch lebende Gerhab anstatt des Pupillens und verstorbenen Mitgerhabens pro certo Vasallo, der da erfordert wird, zu halten ist.

Nr.	Jahr
325.	1658

ist. Wenn aber der Gerhaben mehr sind, und nur einer aus ihnen das Lehen ohne Gewalt seiner Mitgerhaben empfangen, und hernach mit Tod abgehet, sollen sodann die überlebende Gerhaben oder einer aus ihnen das Lehen von neuem im Namen des Pupillens zu empfangen schuldig seyn: wie dann auf solchen Fall und so oft eine Lehenersuchung im Namen der Pupillen vonnöthen ist, denen Gerhaben bevorstehet, ob sie alle mit einander zugleich oder aber nur einer aus ihnen allein jedoch mit einer Gewalt von seinem Mitgerhaben das Lehen empfangen wolle. Fürs dritte haben Ihro kaiserl. Majestät aus besonderen Gnaden allergnädigst verwilliget, wenn ein heimgefallenes Lehen mit Schulden behaftet, und keine andere Zahlungsmittel vorhanden, daß sodann solche Schulden, so weit sie sich erstrecken, ohne Vorbehalt des Anno 1640. ausgenommenen halben Theils darauf gesucht werden mögen. Inmassen sich dann auf solchen Fall Ihro Kaiserl. Majestät desselben Ihres vorbehaltenen halben Theils dem Kreditori zum Besten allergnädigst begeben; Jedoch daß hingegen derselbe Kreditor die durch gerichtliche Exekution in seine Gewalt gebrachte Lehengüter der Ordnung nach wieder empfange, und also dieselbe in ihrer qualitate feudali unverändert verbleiben, und gelassen werden. Was aber viertens, die auf dem Fall stehende Lehen und deren Verkauf oder Vertestirung ohne dem landesfürstl. Konsens anbelangt, haben Sich Ihro kaiserl. Majestät hierauf allergnädigst resolviret, wenn etwa künftig einer so der lezte seines Namen und Stammes ist, sein auf dem Fall stehendes Lehengut jemanden verkaufen

Nr.	Jahr
325.	1658

fen oder vertestiren will, solches aber vorher bei Hof gehorsamst anzeigen, und um den dazu nothwendigen Konsens bitten wird. daß sodann Ihro kaiserl. Majestät Sich gestalten Sachen nach darüber allergnädigst resolviren wollen. Fünftens haben Ihro kaiserl. Majestät auf ihr der zweien oberen politischen Ständen gehorsamstes Begehren allergnädigst resolviret und bewilliget, daß der halbe Theil der aperten Lehen, wenn diese nicht schon anderwärts vergeben, dem ersten Anzeiger von Herren- und Ritterstande gegen Bezahlung des anderen halben Theils nach billigem Werthe verliehen werden solle. Und dieses ohne Unterschied des aperten Lehens, es seye gleich selbiges ein altverschwiegenes Lehen (welches allein man sonst vor diesem dem Denuncianten überlassen) oder bey den Lehensprotokollen sich befindendes neues Lehen. Ingleichen haben Ihro kaiserl. Majestät in ihr der Stände sechstes Begehren allergnädigst gewilliget, daß nämlich die die Expektanzen auf Lehen kaßiret, und deren künftig keine verwilliget werden sollen. Nichtweniger lassen es Ihro kaiserl. Majestät bei dem, was über den siebenden Punkt bei ermeldter Konferenz beiderseits abgeredet und vergliechen worden, allergnädigst bewenden, und bewilligen aus besonderen Gnaden, daß bei dem Lehensaperturen den Landleuten vom Herren- und Ritterstande die Ablösung und zwar erstlich dem Possessori oder nächsten Befreundten und sodann der Landmannseinstand mit der Lehensgnade nach der Taxe, wie solche in gemeiner Landschaft privilegirter Exekutionsordnung ausgeworfen ist, zugelassen werden solle.

Je-

Nr.	Jahr	
325.	1658	Jedoch ist dieses allein von denen Lehen, welche etwa künftig apert werden möchten, zu verstehen. Was aber diejenigen, welche jemanden allbereit vor diesem aus Gnaden und um sonderbarer Verdienste willen verliehen worden, anbelangt, lassen es Ihro kaiserl. Majestät dabei allergnädigst bewenden. Gleichergestalt thun Ihro kaiserl. Majestät allergnädigst ratificiren, was über den achten und neunten Punkt bei der Konferenz abgeordnet, und verglichen worden, daß nämlich die Stände bei den Lehensfähigkeiten die andere Regalien als Landgericht, Burgfried, bei den Lehensfälligkeiten zu keinem voraus haben, sondern dieselbe nach der Taxe bemeldter Exekutionsordnung ablösen mögen, auch hinfür die Lehenurlaube nicht wie vorher auf 6 Monate sondern vom Jahr zu Jahren bei Verlust der Lehen zu nehmen schuldig seyn sollen. Betreffend den zehenden Puntt, wo sie zween obere politischen Stände gehorsamst begehret und gebethen haben, ihrer mit Einziehung der Lehen zu verschonen, da etwa dieselben aus Unachtsamkeit der Vormünder oder Gewaltträgere der Wittwen und Waisen fällig und apert werden möchten, lassen es Ihro kaiserl. Majestät bei dem was Sie hieroben über den anderten Punkt wegen der Gerhaben und Lehenträger Ersuchung allergnädigst resolviret haben, bewenden; da sich aber ein solcher Casus, wie unter diesem Punkt gemeldet wird, begeben, und ein Lehen aus Unachtsamkeit der Gerhaben oder Lehenträgere apert würde, wollen Ihro kaiserl. Majestät eine solche Unachtsamkeit, Unterlassung oder Nachlässigkeit, so anders kein fürsetzlicher Contemtus des Lehenherrns

Nr. 325. Jahr 1658

oder anderer Dolus, aut malitia, dabei mituntergelaufen, allergnädigst nachsehen, und die Gerhaben wie auch die Pupillen bis zur Erlangung ihrer Vogtbarkeit, daß ist bis auf das zwei und zwanzigste Jahr ihres Alters keiner Cadacität entgelten lassen. Betreffend den 11ten Punkt, daß bei den landesfürstlichen Erbhuldigungen der älteste des Geschlechtes im Namen und anstatt aller anderer um Verleihung der Stammenlehen sich anmelden, und ihm dieselbe der Ordnung nach verliehen werden, und so lang dieser Lehenträger am Leben obschon ein jüngerer aus dem Geschlechte absterben würde, keine weitere Lehensempfahung vonnöthen seyn solle, weil dieser Punkt zu dem anderen gehörig, worüber Ihro kaiserl. Majestät allbereit hieroben allergnädigst resolviret und bewilliget haben, daß, wenn einer oder mehr aus den simultanee investitis mit Tod abgehet, alsdann die Ueberlebenden des, oder der verstorbenen Theilen, es wäre dann, daß sich mit dem Landsfürsten oder Lehenträger Veränderung zutrüge, de novo zu ersuchen, nicht schuldig seyn sollen; als lassen es Ihro kaiserl. Majestät dabei allergnädigst bewenden, und wollen solches auch eben sowohl auf Stammenlehen als Feuda Dignitatum, darinn ohne das jederzeit der älteste vom Geschlechte succediret, verstanden haben. Imgleichen haben mehrgedacht allerhöchst Ihro kaiserl. Majestät an dem zwölften und dreizehenden Punkt allergnädigst eingewilliget, und lassen es, so viel die Einforderung der Landsanlagen von den Lehengütern anbelangt, bei den sonst resolvirten dreien Jahren auch der Lehengüter halben verbleiben; Wollen auch wegen der ausländischen Lehenherren,

und

Nr.	Jahr	
325	1658	und ihrer im Lande habenden Lehen die hievor ausgegangene landesfürstl. Generalia wieder erfrischen und verneuern, dieselben auch aus den ältern vermehren, und nicht nur auf die ausländische sondern auch die im Lande wohnende Lehenherren einrichten und ausfertigen lassen. Was endlich den letzten und vierzehenden Punkt, so da von den Mißhandlungen oder Delitis, so etwa wider den Lehensherrn oder andere möchte begangen, und dadurch die Lehen verwirket werden, redet, anbelangt, weil man sich ganz keiner solcher Delictorum gegen löbl. Stände und getreuen Vasallen versichert, als erachten Ihro kaiserl. Majestät für unnöthig, diesen Punkt absonderlich zu resolviren, leben im übrigen der gnädigsten Zuversicht, sie werden sich mit diesen in vielen Punkten erweiterten Lehensgnade gehorsamst wohl begnügen, dieselbe auch mit schuldigster Dankbarkeit, wie oben Eingangs gemeldet, zu erkennen, nicht unterlassen. Woller 101.
326.	1658	Dec. 12. der Obristhofjägermeister hat die Jurisdiction über die Unterthanen in Gejäids Sachen. C. A. I. 488.
327.	1658	Taxordnung in De. ob der Ens Ms. Fol. in der ehemaligen W. B. Nro. 1186.
328	1659	Juny 18. in Rücksicht der wucherlichen Verträge werden alle Zuschläge, wie sie Namen haben, bey Konfiskation verbothen, doch wird erlaubt eine alte Schuld zu einer neuen per Novationem zu zuschlagen, indessen bleibt verbothen das Interesse zu Kapital zu machen. C. A. II. 510.
329.	1660	Sept. 1. in Betreff der Gewöhre und des Grunddienstes, jene, welche bisher Grundstücke es seyen Behaußt, oder Uberländ, sonderlich zu- und umb Himberg Haußlüst, Aecker, und Wißmatten, ohne ordentliche

Ge-

Nr.	Jahr
329.	1660

Gewöhr, possidiren, dieselben etwa verpfändet, sonst veralieniret, oder hinfüro verpfänden, oder veraleiniren wolten, auch denen, so dergleichen pfandweiß in Händen, oder an sich bringen möchten, wird ernstlich befohlen: daß ihr dieselben alle und jede, was allbereit versetzt, verpfändet, oder sonsten veralienirt, bey 10. Gulden Straff, inner 3 Monathen, vor Unsern Grund-Buchs-Handlern, ordentlichen anzeigen, Gewöhren, und gebräuchigen Sätz oder Noteln ausfertigen lassen; die jenigen aber, so Gründ ohne Gwöhren possidiren, und keinen eigentlichen Grund-Herrn wissen, auch die, welchen auß sondern Landsfürstlichen Gnaden Haußlüst, und Wißmatten, oder andere Gründ zugetheilet seyn, und bißdato kein Gwöhr empfangen haben, haben sich der Ordnung nach, zu legitimiren, und bey Verliehrung derselben in Jahr und Tag Gewöhr zu nehmen, auch ins künfftig bey allen vorübergehenden Veränderungen: ebenfalls in Jahr und Tag bey Straff, auch endlichen über beschehene Vermahnung, bey Verliehrung des Hauses oder Grunds, von neuen empfangen, und die Gebühr, als von jeden Gulden Kauff-Schilling, oder Auffgab der Verkauffer und Kauffer miteinander ein Kreutzer Pfund-Geld, die Persohn 30. Kreutzer, und Schreib-Geld 6. Kreutzer entrichten, oder die derentwegen Privilegia haben, dieselbige bey dem Grund-Buch in authentica forma produciren sollen. Und obschon, der Verkauffer gemeiniglich nicht auf einmahl bezahlt, sondern auf Termin tractirt wird so soll er doch den Kauffer alsbald an die Gewöhr zubringen, dieser aber derentwegen den Verkauffer bey den Grund-Buch,

mit

Nr.	Jahr	
329.	1660.	mit einem Satz oder Notl zu versichern, schuldig seyn, von dannen ihme an die Hand gestanden, und zur Bezahlung verholffen werden solle. Es solle auch hinfüro kein Behaustes noch Uberländ-Grundstück ohne Unsers Vitzdombs oder Grund-Buch-Handlers Vorwissen, und allda beschehener ordentlich gebräuchiger Fürmerkungen, verpfändet, und zugleich dem Darleiher in die Possels und Nutz-Niessung gegeben werden, und da sich einer oder der andere hierwider vergreiffen thäte, solle der Inhaber nicht allein umb die Summa, so er darauff entnimbt, sondern umb noch so viel, als solche Summa außträgt, und der Darleiher, der solcher gestalt ohne Vorwissen auch beschehene Anzeig- und Fürmerkung darauf leihen würde, um sein Darlehen gestraft werden, und derentwegen den Schuld-Brieff zum Grund-Buch, zuerlegen schuldig seyn solle. Ingleichen ist unser ernstlicher Befehl, daß ihr alle alte Außständ zu Unserer Grund-Stuben, noch vor Verstreichung deß Jahrs, die Zinß-Dienst-Berg- und Vogt-Recht, aber hinfüro jährlich ohne Anmahnung euerer Schuldigkeit nach bey drey Schilling Straff oder Wandel, die ein jeder, so offt er über ein Jahr saumig seyn wird, verfallen haben soll, bezahlet: insonderheit was Geistliche Persohnen, als Bischöff, Prälateu, Pfarr-Herrn, und Beneficiaten seyn, umb all euer inhabende Gründ, nicht allein anjetzo alsbald, sondern auch hernach allemahl, so offt sich mit euren Persohnen Veränderungen zutragen, die Gwöhr zugleich nehmet; Aber die Zöchen, Bruderschafften, und dergleichen Gemainden, allweeg in 10. Jahren einmahl, die Gwöhr mit gebührender Tax, verändert, und solches nicht

Nr.	Jahr	
		mehr in die Läng in keinerley Weiß anstehen lasset, dann in widrigen Fall Wir mit Einziehung der Grund, auch Verbiet- und Niederlegung der Fechsung und anderwärtig unnachläßlichen Straff fürzugehen nicht unterlassen wollen; Wie dann Unser jetzig, und künfftige Grund-Buchs-Handler dahin instruirt seyn, daß sie nach gestalt der Sachen die Einziehung vorkehren, darzu nun ihme ein jede Instantz, wo der Hülff vonnöthen, bey Vermeydung Unserer Straff und Ungnad, an die Hand zugehen, verbunden seyn solle, damit also gute Richtigkeit bey Unsern Grund-Büchern erhalten werden möge; Das verkünden Wir euch nur Nachrichtung, damit ein jeder sich selbsten vor Schaden zuhüten wisse. C. A. I. 439.
330.	1662	Oct. 12. Erbeinigung mit der Stadt Danzig. Weingarten Cod 339.
331.	1662	März 21. erneuerte Gerichts- und Advokatenordnung des Landes unter der Ens.
332.	1662	Febr. 10. die Motiven sind kurz zu verfassen. B. A. II. 15.
333.	1663	May 23. Regimentsgelder werden vor anderen Creditis (Schuldsachen) privilegirt C. A. II. 223.
334.	1663	Juny die alte kapitulirte kaiserl. Bergrechtsordnung für Steyer wird in ein neues Libell gebracht, und von der Hofkammer bestätiget. Dadirt Grätz 20. April 1667 C. A. III. 165.
335.	1665	April 13. Erneuerung der wegen der Lehennehmnng, Lehenamt-Aufstellung ergangenen Gesetze. Gegenwärtig folgt die Formel, nach welcher jeder Vasall seinem Lehensherrn den Revers, auszustellen hat. „Ich N. Bekenne, und zum Fall es die „Nothdurft erfordert, für mich und anstatt „meiner Gebrüder, Vettern oder Lehensgenossen,

Nr.	Jahr	
		„noßen, und thue kund männiglich mit die= „sem Briefe, daß ich von N. oder dessen „N. Lehenträger in Oesterreich heut Dato „hernachbenannte dieß oder mehr Stücke „und Güter N. und N. zu Lehen oder für „mich und als Lehensträger gemeldter „meiner Gebrüder, Vettern und Lehens= „genoßen empfangen habe: auch daß ich „oder dieselben zu Lehen trage, und alles „das gehorsamlichen leisten und thuen will, „so ich von Natur und Art solcher Lehen „rechtes Herkommens oder Landgebrauch „halber zu thun schuldig bin, treulich und „ohne Gefährde. Zu wahrer Urkund habe „ich diesen Reversbrief gefertiget.
336.	1666	April 7. Erläuterung der N. Oest. Landgerichtsordnung C. A. I. 728.
337.	1666	Gemainer Statt Laybach New Re= formirten Gerichts=Ordnung. Gedruckt in der Fürstlichen Hauptstadt Grätz, in der Witmanstetterischen Druckerey. Anno M. DC. LXVI. 4to (22 S.) dat. Grätz 22. Nov. 1586.
338.	1666	Juny 30. N. De. Advokaten = und Gerichtsordnung.
339.	1666	Aug. 31. Zehent=und Bergrechtsord= nung für das Land unter der Ens.. C. A. II. 524.
340.	1666	Special Resolution an die Oberöster= reichischen Deputirten über den 13. Artikel, die Hofhandelskaufleute zu Wien betreff.
341	1667	Aug. 8. in Betreff der ständischen Exe= kutionsordnung wird verordnet; „daß hin= füro besagte Landschafts Execution in kei= nen andern Fall, als wo die Stände selbst Landesanlagen, und andern Forderungen für sich, oder die darauf angewiesene Par= teyen einzubringen haben, nach Anweisung ihnen Ständen hiezu allein gnädigst bewil=

lig=

Nr. | Jahr

ligter Executions-Ordnung gebraucht, und in all-andern Fällen die Parthey, welche um die Execution anhalten, zur gehörigen gerichtlichen Instanz remittirt und angewiesen werden sollen.“ C. A. I. 750.

342. Weingarten Auszug der königl. Böhmischen Stadtrechten, Prag. Neue Auflage 1678. Von eben diesem Verfaßer sind mehrere das Böhmische Recht betreffende Schriften in Druk. Er ward in Komotau 1629. gebohren und starb zu Prag als Böhm. Appellationsrath am 16. Oct. 1701. in 72sten Lebensalter. Lebensinnachrichten von diesem um die practische Rechtslehre seines Vaterlands sehr verdienten Manns kommen vor im 3ten Bande der Abbildungen Böhmischer und Mährischer Gelehrten und Künstler. Hier folgen einige von seinen im Druk gelegten Schriften: 1669. vindemia judicialis, oder üblicher Rechtsproceß im Königreich Böhmen. Prag 8vo Neue Aufl. 1672 und 1679) 1673. Fürsten-Spiegel, oder Monarchie des Hauses Oesterreich. Prag Fol.) 1677. Compendium Juris provincialis 8vo) 1680 Instruction der königl. Richter in Böhmen in teutscher Sprache; eine Böhmische Uebersetzung derselben 1682) 1686. vollständiger Auszug der verneuerten königl. Böhmischen Landesordnung, und Novellen in Böhmen) 1690 Extractus Instructionis Regiarum Appellationum Norimb. 4to) 1690. Fasciculus diversorum Iurium IV. P. Norimb. Fol.) 1690. Instruction der königl. und Leibgedingstädte in Böhmen Prag.) 1691. Hodeporicon seu Index Generalis aller k. k. Rescripte, Patente ꝛc. Prag.) 1698 Systema Juris municipalis Prag) 1701 Codex Ferdinandeo — Leo-

dol-

Nr. 342. | Jahr

poldino — Josephino — Carolinus pro hæreditario Regno Bohemiæ, ac incorporatis alliis provinciis, utpote Marchionatu Moraviæ et Ducatu Silesiæ ꝛc. Von dieser Gesetzsammlung erschien 1720 zu Prag in Fol. eine neue sehr vermehrte Auflage; sie enthält verschiedene von 1347 bis 1719 erschienene kaiser- und königl. Privilegien, und hierüber ertheilte Bestätigungen nebst anderen neueren Verleihungen; ferner alle ergangene Sanctiones pragmatice; Deklatorien, Rescripte, Patente und Decrete, desgleichen etwelche Extrakte der Landtags-Schlüsse, Herzogliche Privilegien Land- und Exekutionsordnungen, Erbvereinigung mit der Krone Böhmen, nebst vielen andern die böhmischen Länder betreffende Publika Politika, Miliz, Civil, und Kriminalsachen ꝛc. (ohne Register 732. Seiten) Eine Fortsetzung von diesem Codex ist in den Jahre 1702 und 1735 in Druck erscheinen. In dem Manuscript, welches sich unter dem Titel: Systema status publici et Cameralis in Regno Bohemiæ, oder Landes und Kameralverfaßung in Königreich Böhmen ex Documentis Publicis auf der hiersigen k. k. Hofbibliothek befindet, und den k. k. Böhmischen Deputirt-Amts- wie auch Zolladministrationsprotokolliser Karl Joseph Kitlitz zum Verfaser hat, kommen sehr viele noch nie in Druck erschienenen Anordnungen vor, deren gegenwärtige Kundmachung vielen willkommen seyn wird. Das ganze Werk desel. Kitlitz enthält IX Bände in Großfolio I Band von Religionswesen, von der Wahl und Regierung der Herzoge und Könige in Böhmen; von Geistlichen Ständen; von Herrnstand; von Ritterstand; Von dem

Nr.	Jahr	
34		Bürgerstand; von den Landesprivilegien; von den Landtagen; vom Kriegswesen; von Ausländern; de jure legis ferendæ und Bestellung der k. Landesämter; von den Jahrmärkten, Schlössern, Festungen, Zollwesen ꝛc.; von dem Land- oder sogenanter kleinen Ungeld; von der Nobilitation, und Wapenbriefen, vor Ertheilung des Geleites; von Bergwerken und Münzen; von der königl. Prokuratur; von Konfiscirung der Güter; von den Land- und Erbämtern; von der Krönungssteuer; verschiedenen Donationibus; von dem zur Krone Böhmen gehörigen Lehen; von der Erbvereinigung; von der Landesbegrenzung, und der Grenzstreitigkeiten; von dem Leibgeding der Königinn in Böhmen; von der Herrschafft und dem Schloß Melnik; von der Herrschafft und dem Schloß Karlstein; von den k. Kammerschulden; von Ursprung und Fortgang der Landtafel in Böhmen; von der Landesordnung, wie auch der Stadt- und anderer Rechten; von den Steuern; von dem Quanto Camerali, von der Prager und Egerischen Fortification; von den Landesausgaben, oder sogenanten domesticali; von der Anticipation der freywiligen Darlehen; von verschiedenen Modis collectandi et exequend der bewilligten Kreiskontribution; von dem k. Obersteueramt; von dem Beytrag der Grafschafft Glatz des Elbogner und Egerischen Bezirks; von den Pragerstädten und Urbarrechten; von des Obristen Burggrafen Amtshaus; von den Obristen Landkammeramts Gütern; von dem Obristen Landschreiber; von dem königl. Burggrafenamt; von der Bonifizirung der Etappen, Marschunkosten; von der

Nr.	Jahr	
342.		der Rekrutenstellung, Remontepferden; von der Judenschafft; von der Extraordinari Trankſteuer, von der ſogenanten Erbbir-Taz, wie auch dem ſogenanten Bier Pint-gefäll; von Salzweſen; von unterſchied-lichen Aufſchlägen; von Tobakaufſchlag; von Fleiſchaufſchlag von dem Woll- und Tuchaufſchlag; von der Elbeſchifffahrt, wie auch Navigabelmachung der Moldau; von der Reparation der Straſſen; von der Theuerung der Handwerksleute, Dienſt-bothen ꝛc. von der Jägerey; von ver-ſchiedenen königl. Schlöſſern, wie auch Herr-ſchafften und Gütern; von der unter Fer-dinand II. vorgegangenen Rebellion. Mi-ſcellanenen, als: Liſte derjenigen Herrſchaf-fen und Güter, welche wegen der in Kö-nigreich Böhmen 1618 angefangenen, und bis 8ten Nov. 1620 Continuirten Rebel-lion pro parte vel in totum konfiſciret, wohin ſolche jetzt gehören — wie hoch ſol-che taxirt, wie theuer ſolche verkauft, oder ſouſt überlaſſen worden — Jndex der 1621 konfiſcirten Herrſchafften und Gütern — Jndex derjenigen, welche einige konfi-ſcirte Herrſchafften und Güter gekaufet, oder ſonſt bekommen haben. II Band. Wahl und Regierung der Herzoge und Kö-nige in Böhmen, Krönungſteuer; Landes-privilegien; die Krone Böhmen betreffen-den Lehen; ꝛc. Epitome Comitiorum oder Subſtantialis Jnhalt der von der böhmiſchen Königinn Libuſſa bis zu Regierung Maria 722 — und 1741, das iſt durch 1019 J. ge-haltenen Landtagſchlüſſe. Dieſer Band ent-hält X. Abſchnitte, als: von der Religion; Von Pfaaren; Jeſuiten; der Prager Acade-mie III Band enthält 28. Abſchnitt, und hand-let von den Kameralſchulden, der Landta-ſel,

Nr. 342. Jahr

fel, Landesordnung ꝛc. IV. Band — von der ehemaligen Kriegsverfaßung, Bonifizirung der Etappen; Rekrutenstellung; von der Judenschaft ꝛc. V. Band — Böhmische Ehrentafel, oder historische Beschreibung einer hoch- und niederer Familie, aus welcher jemals einige Landesämter und Dienste in Böhmen Besitzer gewesen. VII Band Appendix ad Codicem Ferdinandeo-Leopoldino Josephino-Carolinum, oder kurzer Inhalt jener Resolutionum pragmaticalium, dann besagte kais. Rescripte, und anderer auserlesenen Dokumente, welche weder in Weingartens Codice noch dessen Fortsezung vorkommen, sondern Theils, aus den bey der Landtafel dazu eigens haltenden Quaternen, Theils aber aus anderen Notizbüchern gezogen, und in Chronologischer Ordnung gebracht worden sind, von 1487. bis 1727. VIII. Band Codex Ferdinandeo Leopoldino-Josephino Carolinus cum ejusdem Continuationibus et Locupleti Appendice annexisque, huic inde sanctionibus pragmaticalibus Silesiæ Commulatus IX Band Jndex a) Systematis statusspublici et Cameralis in Regno Bohemiæ b) Epitome Comitiorum c) Cod. Bohem. ad Normam Cod. Aust. d) Synopsis appendicis ad Codicem e) Series procerum et Provincialium in Regno Bohemiæ. f) Consignation der Landtagsschlüsse von 1528. bis 1741. Ein Auszug aus dem Manuscript des Kitlitz besitzt Professor Zlobitzky, das Exemplar, welches Baron v. Heinke, k. k. wirkl. Hofrath von dem ganzen Kitlitzschen Werk besessen hat, hat (1787) der regirende Fürst v. Schwarzenberg an sich gelöset. In der ersten Ausgabe Pelzls

Ge-

Nr. 342. | Jahr

Geschichte von Böhmen werden dit Bibliotheken aufgeführt, wo Auszüge aus dem Kitlitzschen Maunscript vorkommen; Lebensnachrichten von ihm gibt der XI. Band der Materialien zur alten und neuen Statistik Böhmens, mit welchem gegenwärtige Anzeige der Kitliziſchen Werkes kann verglichen werden. Nun folget die Fortsetzung das oben erwähnten Codicis Ferdinandeo, Leopoldino, Josephino Carolini:

1487. Strzedu po Swatem Rgehorzi, List Krale Wladislawa, w Kteremz ea Wieuzne Lzasy rziditj, a Pstanowitj razj gak Saud Zemsky Osazen Bytj ma (Nr. 1. S. 1.)

1502. We Cztwrtek przed Wedielj Postej Kteraz Slawie Rominiscere, Magistat Krale Wladislawa, w Vrzigelj w Kralowstwj do Stawu Vouskeho. (Nr. 2. S. 7)

1502. We Srzedu po Kwietne Nedielj Krale Wladislawa Narzigenj w Stawn Pansken. (Nr. 3. S. 11)

1537 Jän. 30. kön. Rescript an den Magistrat der königl. Neuen Stadt Prag die Enthaltung von dem Kanzlerstitel betreffend (Böhm. Nr. 4. S. 14.)

1547 w Autery, Swatem Martinu Extractus ex libro Privilegiorum Regni descripto in Pargamcna et in Archivo Regni asservato ꝛc. (Böhm. Nr. 5. S. 15.)

1564 Extract aus der alten Landesord. Maxiu. II. sub. lit, A. 46. daß das Unterkammeramt ebenfalls dem Bürgerstande zu stehe (Teutsch Nr. 6. S. 26.)

1578 Dec. 5. Augusts Churfürsten zu Sachsen Revers gegen Kaiser Rudoph II., daß die von Sr. Maj. erhaltene Dispensation, um durch seine Gesandten die Lehen von

der

Nr. 342. Jahr

der Krone Böhmen empfangen zu können, zu keiner Konsequenz und Jh. M. unprä= judicirlich seyn soll (T. Nr, 7. S. 27.)

1625 May 16 Kais. Resol. die Kassirung des Carlsteiner Burggrafenamts, und Kon= stituirung zu einem Leibgeding für die Kö= niginn in Böhmen, die Herrschaft und das Schloß Carlstein betreff. (T. N. 8. S. 30.)

1626 Oct. 16. Extract eines kais. Pa= tents die Versätzung der Herrschaft und des Schlosses Karlstein. — Dem Rziczansky Kamka von Rziczan pr. 50,000. (T. Nr. 9. S. 30.)

1627 Apr. 6. kais. Resol. daß die Obri= sten Priores des Maltheserordens bey den Landrechten in Böhmen gleich nach dem Obristen Hoflehenrichter die Session haben. (T. N. 10. S. 37)

1628 Oct. kais. Entscheidung des zwi= schen dem Maltheserorden und dem Böh= misch. Kammerpräsidenden vorgefallenen Sessionsstreits (T. N. 11. S. 40.)

1629 März 25. kais. Declaration in Mähren wegen der Sessionsordnung bey den Landtagen, für den alten und neuen Herrn= und Ritterstand, auch daß ohne kais. Kon= sens oder Ratifikation Niemand zum Wa= penvetter, oder Genossen angenommen wer= den soll. (T. N. 12. S. 42.)

1636 Apr. 1. kais. Resc. die Erhebung in den alten Herrenstand des Wenzl Wra= tislaw von Mitrowitz betref. (B. N. 13. S. 52.)

1638 Apr. 10. kais. Declar. wegen der Sessionspräcedenz zwischen dem geistlichen und Herrenstand außer den Landtagen, und Landeszusammenkünften, und Wem das Directorium bey den miteinander haben=

den

Nr.	Jahr	
342.		den Commissionen gebühre, (T. N. 14. S. 55)
		1638 Sept. 1. kais. Decla. über die Reformationspatente. (T. N. 15. S. 64.)
		1640 Oct. 4. in Betreff einer präjudicirlichen päpstlichen Bulle über das erzbischöfl. Seminarium, Königshof, genannt. (T. N. 16. S. 68.)
		1640 Oct. 15. kais. Resol. daß der Olmützer Bischöfl. Substitut zu den Landrechten zugelassen, und die Session nächst dem Landes Unterkämmerer zu nehmen habe. (T. N. 17. S. 70)
		1641 Oct. 16. kais. Resol. daß der Viceburggraf auf dem kön. Schloß zu Prag unter die Amtleute bey der Landtafel nicht zu rechnen sey. (T. 18. S. 73.)
		1640 Dec. 17. kais. Resol. Ernennung eines Olmützer Bischöfl. Substitut (T. 19. S. 76.)
		1641 Nov. 21. kais. Decret an den Bischof zu Wien, daß derselbe ohne Jh. Maj. Vorwissen keine päpstl. Bulle publiciren lassen soll. (T. 20. S. 78.)
		1642 Juny 4. Literæ magni Magistri Melitensis in Causa Admissionis Extraneorum præcipue germaniæ et poloniæ Nationis ad Prioratum et Commendas in Regno Bohemiæ. (Lat. 21. S. 80.)
		1642 Dec. 10. kais. Declar., vermög welcher von dem Großpriorat und Commenden des Maltheserordens in Böhmen und mit demselben inkorporirten Ländern, die Ritter ausländischer Nation dieses Ordens ausgeschlossen sind. (T. 22. S. 85.)
		1644 Febr. 22. kais. Declar., daß nur jene des alten Ritterstandes fähig, und demselben gleich gehalten werden sollen, welche in ihren Nobilitationen mit aus-

Nr. 342. Jahr

drücklichen klaren Worten in dem alten Ritterstand gesetzet und erhoben worden. (T. 23. S. 88.)

1644 July 11. kais. Resc. daß die Fürsten zwar dem Herkommen nach eine besondere Bank haben mögen, doch aber keinen besonderen Stand konstituiren. (T. 24. S. 90.)

1646 Aug. 31. der Abt zu Hradisch in Mähren wird mit seinem Gesuch wegen Erlassung der Kontribution abgewiesen

1649 Jän. 9. königl. Böhm. Hofkanzellendecret an die Decane und Professoren der Universität zu Prag: daß der ältere Professor in jeder Fakultät des Titels eines kais. Raths gaudiren, und denselben mit Erlangung Juris et Medicinæ primæ Cathedræ ipso facto erhalten, und solang als er derselben abwarten wird, behalten soll. Wegen der Session und Votum in allgemeinen Landtagen, wollen sich J. K. M. des Weiteren erklären. (T. 26. S. 97.)

1649 Apr. 20. Extract aus den Privilegien der Alten Stadt Prag: die Macula Rebellionis ist für stets ausgelöscht. (B. 27. S. 104.)

Ratione Sessionis in Comitiis der Alten Stadt Prag (Böh. 28. S. 108.)

Ratione Sessionis in Comitiis der Neuen Stadt Prag (B. 29. S. 111.)

Ratione Sessionis in Comitiis der Kleinen Stadt Prag (B. 30. S. 112.)

die königl. Stadt Pilsen betreffend. (B. 31. S. 113.)

1649 Aug. 28. kais. Resol. die weltl. Prof. an der Prager Universität, wenn sie ad onera Realia civica sich reversiren, sind des Juris Tabularum et Municipii, ohne Entgelt, fähig. (T. 32. S. 116.)

1650

Nr.	Jahr	
342.		1650 Extract des diesjährigen Landtagsschluß in Böhmen in Betreff der Aufnahme der Juden — Keiner soll geduldet werden, der sich nicht vom 1sten Jänner 1618 über die Erlaubniß sich in Böhmen niederlassen zu dörfen, ausweisen kann. (T. 33. S. 119.)
		1651 März zu 25. unkatholische Wirthschafts- und andere Beamte sollen nicht geduldet werden. (T. 34. S. 121.)
		1652 Jän. 5. kais. Decret an die R. Oest. Regierung, daß sich der Visitator der Minoriten wegen vorhabender Visitation in Böhmen vorher bey Böhm. Hofkanzelley zu melden habe. (B. 35. S. 128.)
		1653 July 11. der Mährischen Landeshauptmannschaft Befehl keine Unkatholische zu dulden. (B. 36. S. 130.)
		1654 Jän. 4. kais. Resol. in Betreff der dem Prager Erzbißthum zugetheilten Kanzlersstelle an der Universität zu Prag. (T. 38. S. 136.)
		1654 July 14. kais. Reso. in Betreff der Reysischen Lehen, und daß zwischen diesen „ und andern Reichs Afterlehen, wie auch den immediaten Böhmischen Lehen ein Unterschied zu machen seye. (T. 38. S. 136.)
		1654 July 17. Extract aus dem Cod. Austr. wegen der dem General (Nr. 35.) nicht zugestandenem Visitation. (T. 39. S) 130.)
		1654 July . . . Bestätigung vorstehender Resol. (T. N. 40. S. 147.)
		1654 Dec. 30. kais. Res. in Betreff der dem Domstift zu Olmütz versagten Ausschliessung von der Entrichtung der Kontribution. (T. 41. S. 141.)

Nr.	Jahr	
342.		1655 Sept. 16. kais. Resol. wegen der Erbhuldigung der Olmützer Kanoniker. (T. 42. S. 142)
		1655 Dec. 14. kais. Resol. vermög welchem geahndet wird, daß Sachen, welche vor die Landesf. Instanz gehören, bey den geistlichen Konsistorien angebracht werden. (T. 43. S. 144.)
		1657 März 14. kais. Resol. ohne vorher gegangene Meldung und Vorzeugung der von der geistlichen Obrigkeit habenden Instruction, und darüber erfolgten landesf. Konsens, ist keine Visitation in den Abteyen, Prälaturen und standesmässigen Klöstern in Mähren quoad Temporalia, zu zulassen. (T. 44. S. 147.)
		1658 Nov. 27. kais. Res. was die kön. Kommissäre bey der Wahl eines Abtens zu beobachten haben. (T. 45. S. 150.)
		1658 Dec. 13. kais. Resol. daß sich die Klöster bey der Erwählung eines Abtens den kais. Kommissären nicht entziehen sollen. (T. 46. S. 153.)
		1660 May 15. Kaiserl. Decla. in Betreff der oben am 14. März 1657 erlassenen kaiserl. Resol. (T. 47. S. 155.)
		1660 Sept. 7. Extract aus des Weingartens Vindemia, daß der geistliche Stand in Actionibus realibus gleich den Laien vor das weltliche Gericht gehöre (T. 48. S. 158.)
		1663 Juny 6. kais. Resol. die dem Christ. Paul Grafen von Lichtenstein, in der verneuer. Böh. L. O. konferirte Präminenz, da er ohne Erben gestorben, wird auf seinen Vetter Maxim. Graf von Lichtenstein extendirt. (T. 49. S. 160.)
		1665 Febr. 4. kaiserl. Resol. kraft welcher mit dem Fürsten von Eysenberg Ratione

Nr.	Jahr	
342		tione Juramenti fidelitatis auf eine Zeit dispensirt, und immittelst dessen Actus Tabulares für gültig anerkannt werden. (T. 50. S. 163.)
		1667 Apr. 20. kais. Resol. es gereiche zu J. Maj. Wohlgefallen, daß man den Freylebischen Brüdern bey Ausfertigung ihres Ritterstandes die Dispensation, ohne Ablegung des erforderlichen Beweises ertheilet, und ihnen die gebührende Session in Herrenstand zugestanden habe. Doch soll diese Ausnahme den Juribus et Prærogativis des Herrenstandes nicht präjudicirlich seyn (B. 51. S. 165.)
		1667 Apr. 27. kais. Resol. daß auf den in Mähren noch etwa befindlichen unkatholischen Herrschaften das Religionswesen in guten Stand gesetzet werden soll. (T. 52. S. 170.)
		1668 Juny 27. kais. Resol. daß die Söhne des Herren- und Ritterstandes Completo vigesimo Anno das Juramentum fidelitatis prästiren, und die Bürgerssöhne solches ebenfalls ablegen sollen. (T. 53. S. 173.)
		1669 Oct. 23. kais. Resol. in Betreff der Reformation (T. 54. S. 177.)
		1671 Oct. 29. Kais. Decret. in Betreff des Privilegiums de non evocando (T. 55. S. 179.)
		In Materia de non evocando kurze Deduction, daß die Causæ Spirituales vel mixtæ, ex natura sua delegabiles, nicht ausser Landes, sondern durch Jndices delegatos von beyden Jnstanzen in Böhmen zu entscheiden sind. (T. 56. S. 181.)
		1676 Oct. 31. Präcndenzstreitvergleich, und dessen Konfirmation zwischen dem Oberen

Nr. 342. | Jahr

renserischen Prälaten und dem Herrenstand (T. 57. S. 195.)

1679 März 7. kais. Decret. Entscheidung des, zwischen dem Julius Graf von Salm und Christ. Philipp Graf von Lichtenstein wegen des Sitzes bey den Landrechten ereigenten Präcedenzstreites (T. 58. S. 206.)

1679 März 7. kais. Resol. vermög welcher ein von dem Leutmeritzer Bischöflichen Consistorium ergangenen Interdictum locale geahndet wird (T. 59. S. 214.)

1679 März 26. in Betreff des vorstehenden Rescripts, was dieserwegen der Oberste Burggraf zu Manutenirung der königl. Rechte vorkehren soll (T. 60. S. 217.)

1687 Febr. 3. kais. Decret an die N. De. Regierung, in welchem gebilligt wird, daß selbe eine, ohne Landesf. Vorwissen, affigirte päpstliche Bulle, hat abnehmen lassen (T. 61. S. 221.)

1681 Aug. 3. kais. Resol. vermög welcher die königl. Stadt Brod und Kaurzim mit ihrer vermeintlichen Prätension, an ihren konfiscirten und an die Herrschaft Kostelez verkauften Kirchen = Pfarr= Spital = und Fundationsgütern, abgewißen werden (T. 62. S. 223.)

1682 März und July 4. zwey Appellation Missive, daß der Geistlichkeit, in Kriminalsachen keine Erkenntniß, noch weniger eine Bestrafung zu stehe (T. 63. S. 228.)

1682 Aug. 5. kais. Resol. mittelst welchem geahndet wird, daß der Bischof zu Olmütz, sich dem Mährischen Tribunal der Worte: ad Mandatum Rev. et cels. Principis proprium bedienet habe (T. 64. S. 232.)

Nr. 342. Jahr

1682 Dec. 5. kais. Resol. in Betreff eines zwischen der Regierung in Mähren, und dem Bischof zu Olmütz entstandene Jurisdictionsstreites, auch daß kein Status in Statum formirt werden soll (T. 65. S. 239.)

1683 Oct. 5. kais. Resol. vermög welchem dem Bischof zu Königgrätz Baron von Talenberg wegen eines Ohrors-Proceß, die Provocation nach Rom interdicirt worden ist (T. 66. S. 242.)

1685 Aug. 10. kais. Resol. vermög welcher bewilligt wird, daß der Gräfinn von Wrtby Testament, in welchem die dritte unterschriebene Person ein Geistlicher war, in die königl. Landtafel einverleibet werden möge (B. 67. S. 248.)

1685 Dec. 10. Extract einer kaiserl. Resol. an das Tribunal in Mähren, daß Jh. Maj. nicht gestatten, wegen Aemter und Dienste, die noch zu keiner wirklichen Erledigung gediehen, angegangen zu werden (T. 68. S. 251.)

1687 Febr. 5. kais. Resol. an das Tribunal in Mähren, daß den Visitatoren nicht zustehe, den Tag zur Wahl eines neuen Abtens zu bestimmen, man hat sich dieserwegen mit den königl. Kommissären zu benehmen (T. 69. S. 253.) Diese Resol. ward an 13. Nov. 1708. abermahl bestätigt.

1688 July 3. kais. Resc. vermög welcher der Graf Alex. von Starhenberg dahin dispensiret worden ist, daß er, qua legitime absens das Juramentum fidelitatis per Mandatarium ablegen könne, solches aber bey seiner Zurückkunft wiederholen, und Corporaliter prästiren soll (T. 70. S. 256.)

1689

Nr. 342. Jahr

1689 Jän. 26. kais. Patent in Betreff des Friedensbruchs von Seite Frankreichs, und die bey dieser Gelegenheit erfolgte Proscribirung des Cardinals von Fürstenberg betr. (T. 71. S. 258)

1689 Febr. 1. kais. Resol. wegen gänzlicher Ausrotung der Ketzerey (T. 72. S. 268.)

1689 May 10. königl. Statthalterey Insinuation an das Prager Erzbischof. Consistorium in Betreff der Alimentation für die Adamina Dobrzenski, währender Separation von ihrem Gemahl, da die Untersuchung und Bestimmung einer proportionirten Unterhaltungssumme, ein Temporale ist, vor das weltliche Gericht gehöre (T. 73. S. 73.)

1689 Juny 13. kais. Resol. in Betreff der Wahl und Ansuchung der kais. Confirmation der neue erwählten Aebtissinnen. (T. 74. S. 277.)

1689 May 16. königl. Statthalterey Missiv an der Bischof zu Leutmeritz, es ist nicht einzusehen, warum die Herrschaft Loborßitz nicht gestatten wolle, daß der Ortspfarrer der Revidirung der Kirchenrechnung nicht beywohnen sollte. (T. 75. S. 280.)

1691 März 11. kais. Resol. in Betreff der von der geistlichen Aebtissinn bey St. Georg zu Prag vorgenommenen Violenzen, besonders aber wegen des Erzbischofs zu Prag und dessen wider das königl. Gubernium angemaßte Exkommunikations Bedrohung (T. 76. S. 286.)

1691 May 6. kais. Resol. daß dem Großprior das Maltheserordens, die, von den seiner Instanz unterworffenen Religiosen aufgerichtete Testamente zu publiciren privative zu stehe, und was die königl. Landtafel

Nr. 342. Jahr

tafel dabey zu beobachten habe (T. 77. S. 295.)

1693 Febr. 27. des königl. größeren Landrechts Spruch, daß nicht allein der Bürgermeister, und die Geschwornen in der Stadt Caden, als ein Körper, sondern auch alle Bürger, als ein Individuum und singuli Landtafel fähig sind, daher Landgüter kaufen, und tabulariter besitzen können (T. 78. S. 301.)

1694 Febr. 20. kais. Resol. wegen des Erzbischofs zu Prag, daß er sich bey der allgemeinen Landtagsversammlung allzu weit ausgelassen, und mit der übrigen Geistlichkeit aus der Landstube entfernt habe (T. 79. S. 311.)

1694 Apr. 5. Appellations Gutachten, wie es mit etwelchen aus dem geistlichen Stand exauthorisirten Personen in Ansehen ihrer eingezogenen Temporalität gehalten, und wie ihre Administration, so lang sie kondemnirt leben, bestellet werden könnte. (T. 80. S. 336.)

1694 Aug. 28. kais. Resol. die Prager Canonici Mayer und Pfalast, wie auch der Strahoffer und Plasser Prälat, werden wegen ihrer Nichtstimmung über die auf den Landtag vorgekommenen Postulate, und sich mit dem Erzbischof von Prag Graf von Waldstein hinweg begeben haben, auf geschehener Deprecation wieder in Gnade aufgenommen (T. 81. S. 355)

1695. Sept. 19 kais. Res. es genug seye, wenn sich der Rector und Procurator Provinciæ S. J. allein in Nahmen und von wegen der ihnen anvertrauten Collegien in und außer Gericht unterschreiben (T. 82. S. 360)

Nr. 342. Jahr

1697. Febr. 25. kais. Pragmatik, in wie fern bey Stiftung eines Fidecommiß die Substitutio Fideicommissoria statt habe. (B. 83. S. 364)

1697. May 17. kaiserl. Resol. wegen des Baron von Tam, daß, wenn er in Böhmen schon vormahls das Juramentum fidelitatis abgeleget habe, er von solchem als Asessor bey dem Tribunal in Mähren zu entheben seye, und bloß einen Revers abzugeben habe. (T. 84. S. 372.)

1701. März 1. Parere inclytæ Appellationis in puncto suspectæ hœreseos (T. 84. S. 374)

1701. Aufführung mehrerer Personen, welche Hof=Land=und andere Dienste Cumulative versehen haben, (T. 86. S. 381)

1702. Apr. 20. kaiserl. Resol. in Betreff einer in Mähren angeordneten Sequestration einiger geistlichen Güter (T. 87. S. 383)

1702. Apr. 28. Copia eines von dem Tribunal in Mähren an den Administrator in Temporale Graf von Thürheim erlassenen Decret (T. 88. S. 386)

1702. May 5. Olmützer Consistorialdecret, vermög welchem einige excommunicirte Personen wieder frey gesprochen werden. (T. 89. S. 387)

1702. May 28. königl Resol. in Betreff vorstehenden Rescripts, und ad communionem recipirten Personen (99. S. 389)

1702. July 29. Extract aus dem Cod. aust., wo wider einige geistliche wegen nicht bezahlter handgräflichen Aufschläge, die Sperrung der Temporalien vorgenommen worden ist (T. 91. S. 391)

1702. Aug. 28. kaiserl. Resol. an die königl. Appellation, das die Mährischen und Böhmischen königl Stadte in Criminal=und

Nr.	Jahr	
§42.		Justizwesen demselben unterworfen sind (T. 92. S. 395)
		1702. Dec. 28. Sessionsordnung zwischen dem Herren- und Ritterstande im Lande ob der Ens (T. 93. S. 398)
		1703. Nov. 8. kaiserl. Reser. in Betreff der gesuchten Bestätigung der Statuten für das, in der Neustadt Prag aufgerichtete Englische Stift der armen weltlichen Fräulen. (T. 94. S. 416)
		1704. May 26. kaiserl. Resol. in Betreff des zwischen dem Graf Althan und Baron von Tam, entstandenen Präcedenzstreites wegen des Ranges bey dem Landrechte (T. 95. S. 422)
		1704. July 10. kais. Resc. an das Tribunal in Mähren, daß der Administrator in Temporalibus des Bißthums zu Olmütz, bey Aufrichtung der Bischöflichen Soldatesca keinen zur Fahne schwören lassen soll (T. 94. S. 424)
		1704 July 10 kais. Resol. wegen Besoldung und Kleidung der bischöfl. Officiere (T. 97. S. 426)
		1705 Jänner 20 kais. Resol. in Betreff eines zwischen dem Olmützer Domcapitul und dem dortigen Stadt Magistrat wegen der Kirchendiebe entstandenen Jurisdictionsstreits (T. 98. S. 430)
		1705 Febr. 18 kais. Resol, mit beygefügtem Decret an das Wiener Convent der Minoriten, in welcher diesen Geistlichen streng verwiesen wird, daß sie den von Ih. Maj, eingesetzten Quardian nicht anerkannt, und einen anderen an seinen Platz, ohne Landesf. Genehmigung eingesetzt haben. (T. 99 S. 434)
		1705 Oct. 5 kais, Resol, , daß jene, welche bürgerliche Gründe besitzen, und ihre

Nr.	Jahr	
342.		Nahrung suchen wollen, wenn sie auch schon, qua Studentes das Iuramentum Fidelitatis bey dem academischen Magistrat abgeleget haben, doch noch bey dem bürgerl. Magistrat den genannten Eid zu leisten schuldig sind (T. 100 S. 441)
		1705 Oct. 27 kais. Resc. nicht bloß die Prälaten, sondern auch die Obristen Landesofficiere und Landrechtsbeysitzer sollen den Landtagen und anderen Landeszusammenkünften fleißig beywohnen (T. 101 S. 444)
		1706 Jän. 22 katf. Resol. ohne landesf. Genehmigung findet keine geistliche Censur statt (T. 102 S. 446)
		1706. Apr. 2 kais. Resol. bey Errichtung eines Fideicommiß sollen die Legitima nicht onerirt werden (T. 102 S. 446)
		1706 Apr. 19 kais. Resol. wie sich in Ansehen der Präcedenz und des Directorium zu verhalten, wenn aus Böhmen und Mähren Kommissäre zusammen gesetzt werden. (T. 104 S. 451)
		1707 Febr. 25 Apellations Gutachten bey Gelegenheit der von Joh. Ant. Spinetti, an Ferdinand Bultio verübten Mordthat, die Restringirung der geistlichen Immunität in Betreff des gestatteten Asylum den Mördern zu Prag (T. 105 S. 355)
		1707 Aug. 30 kais. Resol. bey Gelegenheit der zu Kladrau invalide geschehenen Wahl des dortigen Abtens und welche Kommissäre dieser Untersuchung wegen delegirt worden sind (T. 106 S. 503)
		1707 Sept. 26 kais. Resol. bey Gelegenheit des dem Carl Wolf Heißl über seine Gold- und Silbermanufactur ertheilten Privilegium (T. 107 S. 506)

Nr.	Jahr	
342.		1708 Juny 30. Regenspurger Reichsabschied in Betreff der Introduction des Churf. in Böhmen in das Reichsf. Collegium. (T. 108. S. 510)
		Ob die Jurisdiction eines Reichsvicars, benanntlich Chursachsen, die Publicirung der Vicariatspatente an das königl. Gubernium zu Prag ansinnen könne? (T. 109. S. 519)
		1708 July 6. kais. Resol. an das Tribunal in Mähren, daß die Belehrungen in Causis Criminalibus von der königl. Appellation eingeholet werden sollen. (T. 110. S. 533)
		1708 July 20. kais. Resol. an den Bischof zu Olmütz, worin geahndet wird, daß der Geistliche mit Namen Kuzati in puncto Spolii debiti die juratorische Kaution mit dem Armeneid vermischet hat. (T. 111. S. 537)
		1708 Nov. 13. kais. Resol. an das k. Tribunol in Mähren, vermög welchem die sub. dato. 5. Febr. 1687 ergangene Resol. daß den Visitatoren nicht zustehe den Tag zur Wahl eines Abtens zu benennen, sondern sie sich mit den königl. Kommissären zu benehmen haben, bestätiget wird (T. 112. S. 543)
		1709 Jän. 18. kais. Resol an das Tribunal in Mähren, daß den Olmützer bischöfl. Gerichten ein Privilegium de non Appellando nicht zustehe (T. 113. S. 546)
		1709 Aug. 23. kais. Resol., daß die Aebtissinn zu St. Georg auf dem Prager Schloß in einem entstandenen Reichsstreik das Juram. Calumniæ in ihrem Kloster vor 2. Commissären ablegen könne (T. 115, S. 551)

Nr. 342. Jahr

1709 Sept. 16 kais. Resol. bey Gelegenheit einer von k. Deputirten-Amtsadministratoren Borzek und Schönfelder verfaßte an die königl. Statthalterey eingereichte, und das Prager Burggräfl. Brauhaus concernirende Schrift, worin dieselbe der königl. Landesordnung zuwider die letztere ständische Rebellion vorgeworfen haben, und daher in solcher einige Formalien auslöschen sollen (T. 116 S. 553)

1709 Dec. 9 Appellationsgutachten, in welchen Fällen von dem Brachio sæculari, der Geistlichkeit die Assistenz zu leisten wäre (T. 117 S. 563)

1710 Febr. 10 kais. Resol. vermög welchem Graf von Paradis (wie Graf von Starhemberg 1688) von dem Juram. fidel. dispensiret worden ist (T. 118 S. 570)

1710 Apr. 11 Appelletionsgutachten, in Betreff der jüdischen Bücher (T. 119 S. 572)

1710 May 8 kais. Resol. wegen der Visitatoren k. k. Klöster durch fremde Geistlichkeit (T. 120 S. 587)

1710 Juny 4 kais. Resol. in Betreff des vorstehenden Gegenstandes (T. 121 S. 589)

1710 July 4 kais. Resol. Adrian Weithmüller erhält die Erlaubniß das Juram. Calumniæ durch Deputirte ablegen zu können (T. 122 S. 591)

1710 Aug. 7 kais. Resol. in Betreff der Erbhuldigungspflicht des Bischofs zu Olmütz (T. 123 S. 593)

1710 Dec. 22 königl. Statthalterey Intimation wegen einer an 27 Nov. d. J. ergangenen kais. Resol. in Betreff der Sperr zwischen den Civil- und Milizinstanzen (T. 124 S. 596)

Nr.	Jahr	
342.		1711 Processus, wie Se. Maj. in Böhmen zur Wahl eines Röm. Kaisers geladen worden (T. 125 S. 603)
		1711 Jän. 20 Schreiben Papst Clemens XI. an Joh. Grafen Wratislaw von Mitrowitz Kanzler in Böhmen in Betreff des Böhm. Groß-Priorat. (Lat. Nr. 126 S. 632)
		Bericht an die königl. Statthalterey in Prag (ohne Datum) welche Documente in Betreff des Großpriorats des Maltheser-Ordens in dem Archiv desselben vorhanden. T. Nr. 127 (632)
		1712 März 10. die von Sr. Majest. Leopold ernannten Räthe sollen sich des k. Rathstitels ohne erlangten landesf. Consens nicht bedienen. T. Nr. 128 (639)
		1712 Oct. 15. in Betreff der Widersetzlichkeit der fürstl. Aebtissinn zu St. Georg gegen das Appellation-Tribunal in puncto Jurisdictionis. T. Nr. 129 (640)
		1712 Nov. 18. wie in Schlesien beym Verkauf eines Pupillarguts, und in Kridesachen zu verfahren sey. T. Nr. 130 (644)
		1712 Dec. 22. die Termini fiscales et Fatalia werden nach dem Tode des königl. Procurators auf 3 Monathe verlängert. T. Nr. 131 (654)
		2713 Jän. 16. in Betreff der Intabulirung der von den revidirenden, oder appellirenden Partheyen prästirenden Kautionen. T. Nr. 132 (656)
		1713 Febr. 17. Pragmatik, wie in Mähren die Subhastationsachen zu behandeln. T. Nr. 133 (661)
		1713 Juny 20. eine landtafelfähige Standesperson wird bey der Ehelichung eines der Landtafel nicht fähigen Mannes

Nr. 342. | Jahr

des Benificium Tabularum in Böhmen nicht verlustig. T. Nr. 134 (666)

1713 Aug. 31. wie ein Wilddieb in Böhmen in der 1. 2. 3. auch 4ten Betretung zu bestrafen. T. Nr. 135 (668)

1713 Nov. 17. Abstellung, der den Juden in Böhmen ertheilten Remissive, vermög welchen sie der Exekution in Wechselsachen zu entgehen gesucht haben. T. Nr. 136. (671)

1713 Nov. 17. Geldausfuhr in fremde Länder ohne das betroffene Geld vorhinein bey den k. Amt- und Müntzämtern angegeben und ein echtes Verzeichniß der k. Statthalterey davon vorgeleget zu haben, wird verbothen. T. Nr. 137 (674)

1714 Jän. 5. den Partheyen sind von den Expeditionen und Rescripten, indistincte, keine Abschriften zu geben. T. Nr. 137. (677)

1714 Jän. 11. in Betreff der Moratorien. T. Nr. 136. (678)

1724 Apr. 10. jener, welcher sich aus den Böhmischen Ländern seines Standes, und Incolats in Mähren bedienen will, hat dort den so genannten Revers zum Lande intabuliren zu lassen. Die nähmliche Pragmatik bezieht sich auch auf die Fremden. T. Nr. 140. (681)

1714 May 24. ein Probst, oder Capitul soll, das Juramentum Calumniæ in solito loco Judicii, eine Aebtissinn oder Priorin aber in dem Inneren Redezimmer ganz nahe an dem Gitter stehend, leisten. T. Nr. 141. (684)

1714 Juny 16. des königl. größeren Landrechtssentenz, zwischen dem Grafen von Götz und dem Grafen von Hohenfeld, dem letzteren wird, als einem Ausländer, die

Erb=

Nr.	Jahr	
342.		Erbschaft seiner Gemahlinn geb. Grä-fin von Götz, abgesprochen. T. Nr. 142 (686)
		1715 Febr. 25. Böhmen wird in 12 Krei-se eingetheilt T. Nr. 143. (693)
		1715 Apr. 5. das Prager Domcapitul erhält das Prädicat, und Titulatur: all-zeit getreu, ferner sollen die Dompröbste die ersten Prälaten und Pröbste bey dem allzeit getreuen Domcapitul titulirt wer-den. T. Nr. 144. (695)
		1715 Apr. 20. Mährische Forst = und Jägerordnung. T. Nr. 145. (699)
		1715. Juny 28. k. Rescript in Betreff de legitima materna ex Testamento filiæ. T. Nr. 146. (726)
		1715 Sept. 30. Pragmatik in Betreff der Pönalmandaten. T. Nr. 147. (732)
		1715 Oct. 7. den Aebten in Böhmen ist von dem Tage ihrer Confirmation in Tem-poralibus, der Rang und Sitz auf den Landtagen anzuweisen. T. Br. 148. (736)
		1716 Oct. 26. k. Resc. in puncto hære-seos. T. Nr. 149. (740)
		1716 Nov. 27. die Prager Forstmeister sollen der Jägerordnung genau nachkom-men. T. Nr. 150 (744)
		1716 Dec. 3. in Betreff der Abfuhr der auf die Galeere kondemnirten Verbrecher. T. Nr. 141. (746)
		1717 März 28. Entscheid der zwischen dem Erzbischof zu Prag und den Aebten zu Braunau angesponnenen Streitigkeiten. T. Nr. 152 (746)
		1717 May 25. die neu erwählten Aebte sollen vor Frequentirung der Landtage (Nr. 148) die Erzbisch. Benediktion und Infulation erhalten. T. Nr. 153 (754)

Nr. 342. | Jahr

1718 März 11. k. Resc. in Betreff der Münzbeschneidung. T. Nr. 154 (760)

1718 Aug. 23. Insinuatio des k. Tribunal in Mähren an die k. Appellation in Böhmen, daß in Mähren die Neophiti, das als Juden erlernte Handwerk, frey fortsetzen können. T. Nr. 154 (760)

1718 Aug. 27. die beyden Grafen von Kollowrath, und Franz Joseph Graf von Trautmannsdorf kommen in die Administration. T. Nr. 256 (764)

1718 Sept. 5. k Statthalterischer Befehl an die k. Landtafel in Betreff der vorstehenden Administration T. Nr. 157 (768)

1718 Nov. 3. Pragmatik für den Troppauer Landeshauptmann, in welcher Sprache der Kläger den Beklagten zu belangen habe. T. Nr. 158 771)

1719 Apr. 4. k. Resc. mit Anschluß der von dem Grafen v. Colloredo, Gouverneur zu Mayland, an seinen Eydam, Grafen von Kollowrath, ertheilten Vollmacht, um solche für ein ex omni parte vollkommenes Instrument zu erkennen. T. Nr. 159 (773)

1619 Aug. 29. k. Resc. an das Tribunal in Mähren in Betreff der Behandlung der Räuber. T. Nr. 160 (778

1719 Sept. 16 in Betreff der Münzbeschneidung. T. Nr. 161 (781)

1720 Jän. 11. k. Deklar, in wie weit das Moratorium auf jene Summe, welche Carl Wenzel Thalheim als Kavent des Daublebsky sich erstrecke. T. Nr. 162 (782)

1720 July 8. in Betreff der Ratione incestus. T. Nr. 163 (764)

1720 Sept. 9. k. Resc. in Betreff der Appellation in Rechnungssachen T. Nr. 164 (789)

Nr.	Jahr
342.	

1720 Sept. 26. die Beichtväter sollen die Verbrecher zum Wiederuf ihrer Aussagen nicht verleiten T. N. 165 (793)

1721 July 21 in Betreff der Beschleinigung der Kriminalsachen bey dem Appellationgericht. T. Nr. 166 (795)

1721 Aug. 20. k. Resc. an die K. Appellation, in Betreff der zwischen derselben und dem Erzbischof zu Prag circa jus inquirendi contra Hæreticos entstandenen Differenzen. T. Nr. 167 (797)

1721 Oct. 2. in Betreff, der durch den Tod des Johann Bapt. Soisson, seinen Aeltern im Herzogthum Luxenburg zugefallenen, von ihnen geforderten, von dem Sechsmänneramt hingegen zurück behaltenen Verlassenschaft. T. Nr. 168 (809)

1722 März 2. die Diffamations-Beschickungen sollen in Mähren bey der dasigen Landtafel behandelt werden. T. Nr. 169 (812)

1722 März 13. in den sogenannten fleischlichen Verbrechen steht die Jurisdiction und Erkenntniß der weltlichen Behörde zu. T. Nr. 170 (816)

1722 Apr. 16 in Betreff einiger von der Auscher Judenschaft in Mähren in ihrer Synagog an einen Weltpriester verübte Gewaltthätigkeit. T. Nr. 171 (818)

1722 July 9 in so fern die landesf. Entschliessung in Recurssachen in Wege der Gnade zu lang ausblieb, soll die k. Appellatiren die Erinnerung machen. T. Nr. 172 (822)

1722 Aug. 4 Extract aus der Landtafel in Betreff der Landtafelfähigkeit der Kononiker zu Prag. T. Nr. 173 (824)

1722 Sept. 29 die k. Landesofficiere, und Landrechtsbeysitzer sollen ihre Fuctionen

Nr.	Jahr	
342.		onen alle 5 Jahr resigniren. T. Nr. 174 (829) 1722 Oct. § in Betreff des wegen schweren Verbrechen arretirten, und aus dem Kerker in das Minoritenkloster zu Prag geflüchteten Georg Witaschek. T. Nr. 175 (813) 1723 Juny 4 in Betreff der Erlaubniß zu reisen. T. Nr. 176 (835) 1724 März 9 zur Abfassung der Gnadensuche soll dem Verbrecher kein auswärtiger, sondern ein im Lande beeideter Rechtsfreunde zugetheilet werden. T. Nr. 177 (838) 1724 März 17 die Verbrecher sollen statt der Fustigatio und Relegatio zu Galeere verurtheilet werden. T. Nr. 178 (844) 1724 März 17 in Betreff der Behandlung der zur Galeren-Arbeit verurtheilten Verbrechen in Böhmen — sie sollen zur Kleidung erhalten: einen Rock mit Häfteln, und einer Kapuze, über den Kopf zu ziehen, der Buchstabe G: ist ihnen auf dem Rücken auszuspröpfen, und mit Pulver zu reiben, auf der Reise nach Wien in das Zuchthaus sollen ihnen so genannte eiserne Handbretzen angeleget, die Hände am Rücken gebunden, ein starker eiserner Ring um dem Hals geleget, durch einen Nebenring eine gestahlte Ketten gezogen, und damit auf dem Wagen angeschmiedet werden ꝛc. T. Nr. 179 (845) 1724 Apr. 19 in puncto der Todesstrafe einer ex Capite Incestus in primo gradu Affinitatis et adulterii simplicis eingezogene Person. T. Nr. 180 (829) 2724 May 30 in Betreff des zu Prag eingeführten Kommerz-Collegium. T. Nr. 181 (853)	

Nr.	Jahr	
342.		1724 May 30 in Betreff des eben gedachten Kammerz-Collegiums. T. Nr. 182 (857)
		1724 Oct. 23 Handwercks- und andere Leute von geringer Herkunft sind nicht am Geld, sondern körperlich zu strafen. T. Nr. 183 (865)
		1725 Febr. 19 in Betreff der von dem academischen Magistrat unbefugt aufgenommenen, und beeideten Buchhalter. T. 184. (868)
		1725 März 6 in Betreff einiger bey dem Magistrat zu Eger vorgenommenen illegalen Judicatur. T. Nr. 185 (870)
		1725 März 6 in Betreff der eben erwähnten Judicatur. T. Nr. 186 (872)
		1725 März 8 in Betreff einer besseren Einrichtung des Kriminalwesens. T. Nr. 187 (875)
		1725 März 8 Restringgirung der Halsgerichte; Einführung der Bannrichter ꝛc. in Böhmen nach dem Beyspiel des Landes unter der Ens. T. Nr. 188 (888)
		1725 März 9 wie sich bey Mishandlung der Schildwache zu benehmen. T. Nr. 189 (903)
		1725 Apr. 17 in Betreff der eben erwähnten Mishandlung T. Nr. 190 (908)
		1725 Apr. 25 der Magistrat zu Eger hat in Kriminalsachen, das k. Appellationsgericht, als Obergericht zu erkennen. T. Nr. 191 (911)
		1725 Apr. 25 in Betreff der eben erwähnten Sache. T. Nr. 192 (915)
		1725. Apr. 25. eine zur Exequiren kommenden Malefizperson soll in loco Supplicii über ihre gemachte gerichtliche Aussagen, nur generaliter befragt werden. T. Nro. 193 (917)

Nr.	Jahr	
342.		1725. Mai 15. modus inquirendi Hæreticos. T. Nr. 194 (923) 1725. Mai 15. in Betreff eben erwähnten Gegenstandes, an den Erzbischof zu Prag. T. Nr. 195 (906) 1725 July 24 Ob ein kondemnirter Verbrecher non obstante Revocatione seiner vorigen zweyfachen Tortur über das in Banco-Juris gemachte Geständniß zu exequiren sey? T. Nr. 199 (932) 1725 Aug. 30 in Betreff des Schulden wegen zur Schanzarbeit angewiesenen Juden — T. Nr. 187 (936) 1725 Nov. 26 keinem Fürsten soll der Titel Durchlaucht, noch weniger Durchlauchtigster gegeben werden T. Nr. 198 (938) 1725 Nov. 26 Rescript in Betreff der eben erwähnten Titulatur an das Königl. Oberamt in Schlesien T. Nr. 199 (942) 1725 Nov. 26 Kais. Decret an den Fürsten von Lobkowitz T. Nr, 200 (945) 1725 Dec. 28 in Betreff der Ketzerey in Böhmen T. Nr. 201 (949) 1725 Dec. 28 in Betreff der Ketzerey kais. Resc. an den Erzbischofe zu Prag T. Nr. 202 (960) 1725 Dec. 28 in Betreff der vorstehenden Sache an das k. Tribunal in Mähren T. Nr. 203 (980) 1725 Dec. 28 in Betreff der vorstehenden Materie an den Bischof zu Olmütz. T. Nr. 204 (1000) 1725 Dec. 28 in Betreff der vorstehenden Sache an das königl. Amt der Grafschaft Glaz T. Nr. 205 (1016) 1725 Dec. 31. Bestrafung des Altstädter Rathsverwandten wegen — verschiedener gegen das k. Appellatirengericht geführten schimpflichen Reden T. Nr. 206 (1028)

1726

Nr.	Jahr	
342.		1726 Jän. 17 wie sich bey den außer Lande (Böhmen) erhobenen corpora delictorum zu benehmen T. Nr. 207 (1026) 1726 Jän. 29 ohne kais. Specialerlaubniß keiner Fürstl. Person den Titel Durchlaucht (Nr. 198) zu geben. T. Nr. 208 (1029) 1726 April 1 k. Resc. an das Appellationgericht in Böhmen, daß sich der Erzbischof zu Prag erklärt haben sich bey Untersuchung einer Ketzerey an die bestehende Pragmatik genau zu halten T. Nr. 209 (1031) 1726 Apr. 1 k. Resc. an den Erzbischof zu Prag in Betreff der eben erwähnten Sache. T. Nr. 210 (1033) 1726 Juny 5 die Leibsstrafen sollen mit der körperlichen Kraft der Verbrecher in Verhältniß stehen T. Nr. 211 (1037) 1726. July 4. die Supernumerär-Räthe haben sich bey Erledigung einer Besoldung speciell zu melden. T. Nr. 212 (1040) 1726. July 29. mit der General Relegation sind nur die fremden Vagabunde zu belegen. T. Nr. 213. (1041) 1726. Aug. 6. bey Kriminalinquisition ist legal zu verfahren T. Nr. 214 (1044) 1726. Aug. 10 in Betreff des Recurses im Wege der Gnade. T. Nr. 215 (1047) 1726. Sept. 18. in Betreff der eingekerkerten Verbrecher. T. Nr. 216. (1050) 1726. Dec. 2. die Tauglichkei der zu Arreste ondemnirten Verbrecher ist zu untersuchen Oppel. T. Nr. 217. (1053) 1726. Dec. 9. in Betreff einiger Illegalitäten von Seite des Magistrats zu Oppel T. Nr. 218. (1065) 1727. Dec. 30. Räuber sind in Caput Complicum auf die Tortur zu nehmen. T. Nr. 210 (1058)

Nr.	Jahr	
342.		1727 Jän. 18. Bericht von der Landeshauptmannschaft zu Neyß, mit beygefügtem Verzeichniß der dahin zur Judicatur gehörigen Fälle. T. Nr. 220 (1061) 1727 Febr. 28. bey welchen Verbrechen der Gnadenweg nicht leicht zu beschränken. T. Nr. 221 (1063) 1727 März 8. in Betreff der Bestrafung der sogenannten Ketzerey. T. Nr. 222 (1066) 1727 März 8. in Betreff der Bestrafung der Ketzer. T. Nr. 223 (1076) 1727 März 8. kais. Resc. an den Erzbischof zu Prag, daß bey den de pravitate hæreseos angegebenen Personen, eine bessere Vorsehung getroffen werden soll. T. Nr. 224 (1082) 1727 März 15 in Betreff des jährlich einzuschickenden Verzeichniß derjenigen, welche nicht begnadigt worden sind. T. Nr. 225 (1088) 1727 Apr. 25. kais. Resol. in Betreff der Beschwörung der Corporum delictorum T. Nr. 226 (1091) 1727 Apr. 25. k. Resc. an den Erzbischof zu Prag, daß die geistlichen die Verbrecher zum Wiederruf ihrer Aussagen nicht verleiten sollen. T. Nr. 227 (1094) 1727 Aug. 22. die Criminalia in Betreff der Walddieberey in Mähren sollen bey dem Appellationgericht, hingegen die Jägerordnung-Excessen beym Judicio delegato behandelt werden. T. Nr. 228. (1097)
343.	1669	LX. Artikel für die k. k. Miliz Observationes darüber hat in Druck gegeben Joh. Kostka Auditor bey dem k. k. Markgr. Bayreuthischen Dragonerregiment. 1738 erschien vor diesen Observationen eine neue Auflager.

Nr.	Jahr
344.	1669

1669 Febr. 18 R. O. Gerhabschafftsordnung.

Der erste Titul. Was die Gerhabschafft seye, und von derselben Unterschied.

§. 1. Die Gerhab = oder Vormundschafft ist ein Recht, und Gewalt, zu Beschützung derjenigen Leuth, und derselben Güter, welche wegen ihrer Jugend, oder anderer Ursachen halber, ihnen, und ihren Gütern, selbst nicht vorstehen können. §. 2. Gleich wie bißhero in disem unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich, zwischen denen Unmündigen, und Minderjährigen, wie auch denen Tutoren, und Curatorn dißfalls kein Unterschied gehalten worden; also soll es noch hinfüran darbey verbleiben, und die Gerhab = oder Vormundschafft auf ein- und andere, bis zu Erreichung der von Uns hernach ausgesetzten vogtbahren Jahren, auch durchgehend sowohl auf die Person, als die Güter, verstanden werden. §. 3. Der Gerhaben oder Vormunder seynd Dreyerley: 1) Diejenigen, so in einem Testament, oder andern letzten Willen verordnet. 2) Der Minderjährigen nächste Bluts = Verwandte. 3) Die, so von der Obrigkeit gesetzt seynd.

Der anderte Titul. Von den Gerhaben, die in einem Testament verordnet werden.

§. 1. Ein jeder Vater, Anherr, oder Ur = Anherr, kann seinen Unvogtbahren, Natürlichen, und Ehelichen, auch angewünschten Kindern, Enikeln, oder Ur = Enikeln, deßgleichen denen Blödsinnigen, Stummen, Blinden, oder andern Gebrechhafftigen, die der Pflegschaft vonnöthen haben,

in

Nr. 344. Jahr 1669

in seinem Testament, oder letzten Willen, Gerhaben benennen, bey welchen es in Allweeg sein Verbleiben haben solle, sie hätten dann darwider erhebliche Entschuldigungen einzuwenden, oder man befände unwidersprächlichen Verdacht und Gefahr der Kinder, in welchem Fall die Sachen zu Erläuterung, und Erkanntnuß der Obrigkeit und des Gerichts gestellt seyn solle. §. 2. Ausser obgedachter Eltern, kann niemand, auch so gar die Mutter oder Anfrau, ihren Kindern in denen anerstorbenen Vätter-An-oder Uranherrlichen, oder anderwerts herrührenden Erbschaften keine Gerhaben verordnen; Jedoch ist wohl der Mutter als Anfrau über ihre eigene Verlassenschafften, den hinterlassenen münderjährigen Kindern, oder Enikeln, Gerhaben zu verordnen, nicht verwehrt, welche Gerhaben aber hernach durch die Obrigkeit, auff vorhergehende Erkundigung, bestättet werden sollen. §. 3. Wenn jemanden ein Legat ausdrucklich, und allein in Ansehung der ihme im Testament zugleich aufgetragenen Gerhabschafft vermacht wird, und er sich der Gerhabschaft verweigert, hat er solches Legat nicht zubegehren.

Der Dritte Titul. Von der Nächsten Befreundten Gerhabschaft.

§. 1. Wann der Verstorbene kein Testament auffrichtet, oder im demselben keinen Gerhaben gesetzt, oder die Gesetzten mit Todt abgiengen, oder auch sonsten entlassen wurden, so seynd der Münderjährigen nechste Befreundte im Geblüt, wann sie anderst von der Obrigkeit tauglich erfunden werden, in der Ordnung des Erb-Rechts, die Gerhabschaft über sich zunehmen

Nr.	Jahr
344.	1669

men, schuldig; und da sie sich ohne erhebliche Ursachen dessen weigerten, so sollen sie für ihre Persohnen die Anwartung zu deß Pupillen Erbschafft verfallen, doch deren Erben dessen nicht zuentgelten haben. §. 2. Ist der Kinder leibliche Mutter noch im Leben, so gebührt ihr, wann sie die Vergerhabung der Kinder begehrt, und sonsten kein Bedenken wider sie vorhanden, dem alten Herkommen nach, die Ober-Gerhabschafft; doch sollen derselben von Gericht aus, neben ihrer Bestättigung, jederzeit ein- oder zween unverdächtige und verständige Mit-Gerhaben aus der Freundschafft, oder sonsten zugegeben werden, welche neben ihr sowohl die Gerhabschaft zuverwalten, als auch die Raittung zuführen haben. §. 3. Wann ein solche Mutter von der Verlassenschaft abzufertigen, oder sich sonsten eine Strittigkeit zwischen ihr, und denen Kindern ereignete; so sollen allein die ihr zugegebene Mit-Gerhaben, der Kinder Nothdurfft auffs beste beobachten. §. 4. Diese der Mutter Ober-Gerhabschafft wehret so lang, als sie in dem Wittibstand verbleibet, dann nachdem sie sich wider verheurathet, oder sonsten in ihren Wittib-Stand unehrbarlich verhaltet, soll sie der Gerhabschafft, neben Einreichung der Raittung, ihren zugeordneten Mit-Gerhaben alsobalden abzutretten, und ihnen das Pupillen Vermögen einzuantworten, von der Obrigkeit angehalten werden. §. 5. Wann hingegen ein Eheweib vor ihrem Mann ohne Testament mit Todt abgienge, und eheliche Kinder, die sie miteinander erzeugt hätten, verliesse: so ist der Mann in denen Mütterlichen Gütern seiner unvogtbahren Kin-

Nr. 344. Jahr 1669

der Gerhab, und Verpfleger; doch der Obrigkeit die Erkanntnuß vorbehalten, ob dem Mann Mit-Gerhaben zuzuordnen, oder nicht. §. 6. Da zum Fall kundbar, oder erweißlich, daß er ein Verschwender, oder sonst eines unordentlichen Haußhaltens: oder durch seine Glaubiger das mütterliche Gut angegriffen wurde: alsdann, wann sich gleich der Vatter schon in die Verwaltung oder Gerhabschafft eingelassen hätte, er derselben entsetzt, und seinen Kindern, des Mütterlichen Guts halber, andere Gerhaben verordnet werden sollen. §. 7. Es muß aber auch der leibliche Vatter, das Mütterliche Gut ordentlich inventiren lassen, damit er solchem Inventario nach das Eigenthum ungeschmälert seinen Kindern zur gebührenden Zeit abtreten möge, wie auch hernach im Achten Titul, vom Inventario gemeldet wird. §. 8. Wann ein Vatter zur andern Ehe schreitet, so wird ihm diese Gerhabschafft dardurch nicht benommen; Jedoch stehet bey der Obrigkeit Erkanntnuß, ob sie in solchen Fall nach Befund der Umbständ aus denen Mütterlichen Befreundten gleich, oder mittler Zeit einen Mit-Gerhaben adjungiren wollen. §. 9. Wann die Gerhabschaft auff einen vogtbaren Brudern fallet, welcher von dem Unvogtbahren nicht abgetheilt ist, und ihme Güter insgemein zugenieſſen nicht gelegen wäre: solle die Obrigkeit denen Unvogtbahren gewisse Gerhaben zu der Abtheilung verordnen, welche darauf zusehen haben, daß die jüngere Geschwistriget durch die Aeltere nicht vervortheilt werden: nach solcher Theilung bleibt der ältere Bruder, wann er anderst tauglich, seiner mündерjähriger Geschwistriget Gerhab.

Der

Nr. 344 | Jahr 1669

Der Vierdte Titul. Von denen Gerhaben, so durch die Obrigkeiten gesetzt werden, auch Haltung eines Waisen-Buchs.

§. 1. Wann durch Testament, oder andern letzten Willen, keine Gerhaben gesetzt, noch gesippte Freund vorhanden, denen die Gerhabschafft zufiele, oder dieselben untauglich, oder ausser Lands wären, ist ein jedwedere unsere nachgesetzte Obrigkeit, deren der Pupillen Vatter unterworffen gewesen, solche Pupillen, alsobald sie hievon Nachrichtung erlangt, mit tauglichen Gerhaben zuversehen: und im Fall einer, oder der andere abstirbt, auff Anzeigen deß überlebenden Mit-Gerhaben, oder da keiner vorhanden wäre, alsobalden ex officio den Abgang zuersetzen schuldig. §. 2. Gemeldte Tauglichkeit der Gerhaben bestehet in deme, daß es ehrlich- verständig- Gewissenhafft- und da es anderst füglich seyn kan, vermöglich- und angesessene Männer, auch der Obrigkeit, welche sie verordnet, wenigist der Gerhabschafft halber, unterworffen seyn: und da sie sonsten einer andern Instantz untergeben, sich derselben dißfalls verzeihen, wie dann absonderlich keiner, der sich selber einzutringen begehrt, oder denen Puppille ein namhofftes schuldig, zuverordnen ist. §. 3. Es können ein, zween, oder mehr Gerhaben verordnet werden, nach dem deß Pupillen Vermögen beschaffen, oder etwa weit von einander entlegen ist; Jedoch sollen die Obrigkeiten dahin gedacht seyn, daß sie deren so wenig, als immer möglich, verordnen. Und demnach es sich zu Zeiten zuträgt, daß die Pupillen bißweilen neben denen Oesterreichi-

Nr 344. Jahr 1669

schen, auch in Böheim und Mähren, oder andern Ländern, gelegene Güter haben, die Vergerhabung aber in allweeg der jenigen Obrigkeit gebührt, unter welcher der Todtfall des Vatters beschehen, und der Pupill verwaist worden; als solle dieselbe in diesem Fall darob seyn, damit solche Gerhaben verordnet werden, wider welche die andere Lands-Obrigkeit kein billiches Bedencken haben könne, und sodann dieselben, worunter die ausländischen Güter gelegen, durch gebräuchige Compass-Schreiben ersuchen, daß sie ihnen die in diesem Land verordnete Gerhaben, gegen Leistung dessen, was alldorten gewöhnlich, auch wollen belieben lassen. §. 4. Damit ein jedwedere Obrigkeit die Pupillen also balden erfahren, und gebührende Anstellung derentwegen machen könne, ist ein jede Leibliche-oder Stieff-Mutter, wie auch die nechsten Befreundten, die Waisen anzuzeigen, und denenselben Gerhaben, wofern ihnen durch Testament, oder andern Letzten Willen keine verordnet worden, von Zeit ihrer Wissenschafft alsobalden zubegehren schuldig; da aber selbe, und zwar die Anwesende längst sechs Wochen, die ausser Lands entlegene aber drey Monath, solches anstehen liessen, sollen sie, da solche Nachläßigkeit der Obrigkeit kundbar wurde, von derselben, nach Befund der Sachen und Umbständen, willkührlich gestrafft werden: und wann es die anwesende Befreundten nach verflossenen sechs Wochen, noch drey Monath, die ausser Lands Abwesende aber noch sechs andere Monath darüber anstehen liessen, und keine rechtmässige Entschuldigung deßwegen erweißlich fürzubringen hät-

Nr. 344. Jahr 1669

hätten: so sollen sie dardurch den künfftigen Anfall der Pupillen Erbschafft, wie auch das jenige, was ihnen etwa von solcher Pupillen Vatter, Mutter, oder anderen Eltern auffsteigender Lini verschafft worden, verlohren haben. §. 5. Damit auch ferners jede Obrigkeit die Beschaffenheit ihrer untergebenen Pupillen stättigs wissen, und denenselben zu gutem nachsehen möge; Als ordnen Wir hiemit absonderlich und ernstlich, daß jedwedere Obrigkeit, ein richtig verläßliches Waisen-Buch halten, und in dasselbe der Pupillen Namen, Alter, inventirtes Vermögen, Gerhaben, auch ob und wann dieselbe Raittung gethan, und andere Waisen-Handlungen von Zeit zu Zeit fleißig einschreiben und fürmercken lassen, auch alles das jenige mit sonderbahrem Eiffer vollziehen, was so wohl in Auffnehmung der Raittungen, als auch anderwerts, krafft dieser Gerhabschaffts-Ordnung ihnen obgelegen ist: damit der Pupill, nach erlangender Vogtbarkeit, sich im Waisen-Buch, und anderen gehandleten Nothdurfften ersehen, und im widrigen Fall deß Schadens bey der nachläßigen Obrigkeit zuerholen, nicht Ursach haben möge.

Der Fünffte Titul. Von denen Curatorn der Blödsinnig-Verthulich- und andern nicht-Minderjährigen Personen.

§. 1. Es soll einer jeden Obrigkeit absonderlich angelegen seyn, auff Anzeigen der Mutter, oder andern Befreundten, oder auch sonst erlangende Wissenschafft, die jenigen mit Curatoren zuversehen, welche umb ihrer blöden Sinn und Vernunfft,

oder

Nr. 344. Jahr 1669

oder auch stäter Leibes Schwach-und Gebrechlichkeit willen, ihnen selbsten auch ihrem Haab und Gut nicht wohl vorstehen können; Als seynd die Wahnsinnig- und Aberwitzige, Gehörlose, Stumme und Blinde: Item, die mit schwärer stäter Kranckheit beladen, Preß-oder Ligerschaffte Menschen, die Verschwender, und dergleichen. §. 2. Wann auch jemand seine Wittib schwanger hinter sich verlies, soll die Obrigkeit derselben Leibs-Frucht, biß sie gebohren wird, zur Versicherung dessen Erbtheils, ein oder mehr Gerhaben verordnen. §. 3. Und sollen diese, gleich wie andere Gerhaben, Anfangs aus der Freundschafft, und wann die nicht vorhanden, anderwärts genommen, und verordnet, auch zu dem Inventario, Caution, Pflicht und Raitung, in allem, wie sonsten die Gerhaben, angehalten werden.

Der Sechste Titul. Welche Ursachen zu Entschuldigung eines Gerhaben für erheblich zuhalten.

§. 1. Ins gemein ist ein jedwederer Vogtbahrer Mann schuldig, die zu gemeiner Wohlfahrt und Beschützung der Waisen gereichende Gerhabschafft, wann er zu derselben ordentlich beruffen wird, auch wider seinen Willen, über sich zunehmen: er habe dann nachfolgende, oder andere gleichmäßige Ursachen zur Entschuldigung einzuwenden. §. 2. Als Erstlichen, daß er mit hohem Alter über Sechzig Jahr, oder stäter Leibs-Schwachheit behafftet. Andersten, daß ihme Armuth halber, sich mit frembden Geschäfften zubeladen, nicht wohl möglich. Drittens, daß er vorhero mit drey mühesamen, der Raittung unterworfe-

fe-

Nr.	Jahr
344.	1669

fenen Gerhabschaften, sie seyen gleich unter Befreundten, oder Frembden, oder auch nur mit einer sehr schwärer und weitläufftiger Gerhabschafft beladen. Vierdtens, Unsern würcklichen Räthen, oder sonst zu schwärer Verrichtung verpflichten Beamten und Bedienten: Item denen Burgermeistern, Stadt- und Marckt-Richtern in unsern Lands-Fürstlichen Städt und Märckten, sollen ohne erhebliche Ursachen keine Gerhabschafften: und bey deren Ereignung, über eine nicht auffgetragen werden; wann sie aber vorhero schon eine, oder mehr Gerhabschafften ob sich gehabt, so mögen sie sich derselben hernacher ohne vorgehende ordentliche Verraittung, oder anderwärtige Vergerhabung der Pupillen nicht mehr entschütten. Fünfftens, wann einer mit deß Pupillen Eltern, biß zu deren Absterben, in schwärer Feindschafft und Widerwillen gestanden. Sechstens, wann einer zu deß Pupillen gantzem Gut, oder dessen mehrern Theil selbst Forderung oder Anspruch hat, ist ihme die Vormundschafft nicht auffzutragen; im Fall er aber nur zu einen wenigen Theil des Pupillen Guts Anspruch hätte, solle es ihme zur Entschuldig und Enthebung der Gerhabschafft nicht genugsam, sondern alsdann ein Curator in litem die Sachen gegen dem Gerhaben außzuführen, verordnet werden. Siebendens, wann einer selbsten sechs, oder mehr eheleibliche Kinder noch in seinem Gewalt zuversorgen hätte, der solle destwegen mit keiner Gerhabschafft beschwärt werden. Achtens, sollen unsere Bottschaffter, Abgesandten, und Residenten, so lang sie in unseren Diensten abwesend seyn, nicht allein mit neuen Gerhabschafften, wider ihren

Wil-

Nr. | Jahr

344. | 1669

Willen, von einem Testirer, oder der Obrigkeit, nicht belegt; sondern auch deren, die sie etwan vorhero gehabt, auff ordentliches Begehren, jedoch gegen schuldiger Verraitung, entlassen, und die Pupillen mit andern Gerhaben versehen werden. Neundtens, die Kriegs-Leuth, so lang sie in unsern Kriegs-Diensten würcklichen begriffen, sollen gleichfalls der Gerhobschafften befreyet seyn. §. 3. Wann nun jemand, nach empfangener Gerhabschaffts-Verordnung (so ihme ex officio von der Obrigkeit zugeschickt werden solle) eine, auß vorstehenden, oder gleichmäßig erhöblichen Entschuldigungen einzubringen vermeinte: solle er dieselbe, im Fall er anwesend, inner den nechsten 14. Tagen, der entlegene aber, inner Monath frist, auf einmahl einraichen, widrigenfalls hat er alles, was dem Pupillen nach solcher Zeit zum Schaden gereicht, zuverantworten.

Der Siebende Titul. Von der Gerhab-Pflicht, und Versicherung.

§. 1. Wann ein Gerhab, als nächster Befreundter, die Gerhabschafft selbsten begehrt, oder aber durch Testament verordnet wurde, und im Land nicht genugsamb angesessen wäre, muß derselbe vor allen Dingen, der Obrigkeit annembliche Caution und Versicherung, der Pupillen Güter halben leisten. Da aber ein oder anderer Gerhab von dem Gericht, ex officio gesetzt, und über alle eingewendte Entschuldigungen nicht bemüßiget werden wollte, so solle derselbe zu der Juratori-Caution angehalten, der übrigen aber entlassen werden; es wollte dann die Obrigkeit aus

er-

Nr. 344. Jahr 1669

erhöblichen Ursachen einen, oder andern der Caution befreyen, oder wäre einer im Testament derselben entbunden. §. 2. Dann so soll er auch die Gerhab = Pflicht, sowohl bey unsern Landmarschallischen Gericht, als N. De. Regierung, und anderen Gerichtern, an Eydstatt ablegen, auf die Weiß, wie hernach folgt, oder solche sonsten, nach Beschaffenheit der Pupillen, eingerichtet ist. Und solle diese Anglobung eben die Krafft, und Würckung haben, als wann ein leiblicher Eyd abgelegt wurde.

Form der Gerhab = Pflicht.

Ihr werdet (die Obrigkeiten zubenennen) an Eydstatt angeloben, und vergreiffen, daß ihr euch der (. . . .) Pupillen, darüber ihr zu Gerhaben verordnet seyet, treulich annehmen, dieselbe in allem fleißig versorgen, und versehen, auch ihr An = und Zugehörungen in liegend = und fahrenden, aufrichtig verwalten, destwegen Jährlich ordentliche Raitung thun, und zu (. . . .) handen erlegen, wie nicht weniger von ihr der Pupillen Haab, und Gütern, sonderlich von liegenden Grundstucken, auch andern, so ohne Schaden, bis zu derselben Vogtbarkeit aufbehalten werden kann, ohne sondere Ehehaffte Ursachen, auch (. . .) der Obrigkeit Vorwissen, und Einwilligung nichts veralieniren, oder verkauffen: auch sonsten in allem andern das jenig thun, und handlen wollet, was getreuen, und auffrichtigen Gerhaben gebührt, und euch in Krafft unserer Gerhabschafft = Ordnung zustehet; treulich, und ohne gefährde. §. 3. Jedoch weilen von alters hero, bey unserm Landmarschallischen Gericht, die Gerhaben weder Caution, noch Pflicht gelai-

stet

Nr. 344. Jahr 1669

stet, als sollen zwar die genugsamb angesessene von Herrn, und Ritterstand, auch hinfüro von einem, und andern befreyet, gleichwolen zur treuen, und ehrbaren Handlung in denen ihnen auffgetragenen Gerhabschafften nichts desto weniger verbunden seyn; hingegen die jenige, so gar nicht, oder nicht genugsamb angesessen, zu Laistung der Caution angehalten, die Caution aber sowohl der Land-Leuth, als anderer Persohnen, gehöriger Orthen vorgemerckt werden.

Der Achte Titul. Von dem Inventario.

§. 1. So bald ein Gerhab die Pflicht, und Caution in denen Fällen, wo er deren nicht erlassen, oder befreyet, abgelegt, und gelaistet hat, muß er dahin gedencken, daß er seiner Verwaltung einen rechten Grund lege, welcher dann in Auffrichtung eines ordentlichen Inventarii über deß Pupillen Gut bestehet. §. 2. Ist er nun der erste Gerhab, solle er alsobalden vom Gericht ein Iuventarium, oder treu- und eigentliche Beschreibung aller deß Pupillen Haab und Güter, ligends und fahrends, nichts ausgenommen, auffrichten lassen, und demselben nach deß Pupillen Gut übernehmen. §. 3. Tritt er aber in eines andern Stell, so hat er seines Vorgehers Inventarium zubegehren, solches gegen dem, was vorhanden, zuhalten, und zuübernehmen, den Abgang aber, neben der etwan ausständigen Raitung, und was seinen Pupillen zu Schaden gehaust worden, bey dem vorigen Gerhaben, oder dessen Erben, zusuchen. §. 4. Wann ein Gerhab von deß Pupilleu Vatter, Anherrn, oder Ur-Anherrn, im letzten Willen aller Verrai-

Nr.	Jahr
344.	1669

raitung entlassen, so solle es darbey seyn Verbleiben haben, es hätte dann die Obrigkeit darwider erhebliche Bedenken; jedoch ist ein solcher Gerhab, wie auch derjenige, so von Uns, als Lands-Fürsten, der Rechnung enthebt, gleichwol wegen deß in Ihne gesetzten absonderlichen Vertrauens, deß Pupillen Gutt mit desto mehrerm Fleiß, und Treu zuverwalten, und das jenige, was von deß Pupillen Vermögen an Einkunfften zu seinen Handen eingangen, und er wider davon außgeben, zubeschreiben schuldig. §. 5. Wie dann auch ein leiblicher Vatter seiner Kinder Mütterliche, oder anderwerts ihnen zugefallene Verlassenschafft, zu Verhütung künfftiger Strittigkeiten, Gerichtlich beschreiben lassen soll. §. 6. Ob schon auch die Eltern in ihrem letzten Willen die Inventur außtrucklich verbotten, oder die Gerhaben deren entbunden hätten, so soll doch dieselbe nicht unterlassen, sondern unter der Freundschafft vorgenommen werden: es hätte dann der Gerhab, die Erbschafft im Nahmen der Pupillen anderst nicht, als cum beneficio Legis, & Inventarii angetretten, oder sonsten andere erhebliche Bedencken, auff welchem Fall sodann die Gerichtliche Inventur nothwendig fürgekehrt werden müste. §. 7. Im Fall der Gerhab ein Inventarium auffzurichten, zu gefährde, oder auß Hinläßigkeit unterläst, so solle er, als verdächtig, der Gerhabschafft entsetzt, und nichts destoweniger zu Erstattung aller Schäden, und Unkösten, so viel deren entweder die hernach verordnete Gerhaben, oder aber der Pupill selbst, nach erreichter Vogtbarkeit mit einem leiblichen Eyd beteuren,

oder

Nr. 344. Jahr 1669

oder sonst erweisen kan, angehalten werden. §. 8. Wann ein Zweiffel vorfallet, ob dieses oder jenes Stuck einem dritten, oder dem Pupillen zugehörig, sollen sie dannoch dasselbe, wie sie es finden, beschreiben, und den vorgefallenen Zweiffel darbey vormercken lassen. §. 9. Da auch nach auffgerichtem Inventario von neuem etwas vorkäme, so dem Pupillen zugehörig, ist der Gerhab dem Gericht solches alsobalden treulich anzuzeigen, und dem Inventario glaubwürdig beyrucken zulassen schuldig. §. 10. Im übrigen, wie es mit Auffrichtung eines Inventarii zuhalten, ist bereits in dem dritten Buch dieser unserer Lands-Ordnung Titulo 28. mit mehrerm fürgesehen.

Der Neundte Titul. Von der Pupillen Aufferziehung.

§. 1. Nach angetrettener Gerhabschafft, solle deß Gerhaben erste, und fürnehmste Sorg seyn, daß er die ihme anvertraute Pupillen in dem wahren Catholischen Glauben, in der Gottsforcht, Zucht, Ehrbarkeit, und Erlernung guter Künst, oder sonst nach deß Pupillen Stand, und Zunaigung erziehe. §. 2. Wann die Pupillen noch ein leibliche Mutter haben, welche eines guten Wandels ist, so seynd sie derselben, so lang es die Obrigkeit für gut ansiehet, zur Aufferziehung zulassen: es wäre dann, daß sie anderwerts besser unterzubringen, oder da es Knaben seynd, selbige deß Studirens, Erlernung eines Handwerks, oder anderer dem Pupillen zu gutem vermainten Ursachen halber, an ein anderes Orth verschickt werden müssen. §. 3. Wann aber auch die Pupillen keine leib-

li-

Nr.	Jahr
344.	1669

liche Mutter mehr hätten, so sollen sie entweder bey der Freundschafft, oder an ein anders ehrlich = unverdächtiges Orth, in die Kost gethan werden, oder es kans der Gerhaben einer selbsten zu sich in die Kost nehmen; doch solle derselbe darbey keinen absonderlichen Gewinn suchen, und zu dem Ende ihme das Kost = Geld vom Gericht außsprechen lassen: die, so kein Kost = Geld zubezahlen haben, müssen zu Diensten, oder Handwercks = Lernung, nach Beschaffenheit ihres Stands, und Alters, angehalten werden. §. 4. Wann die Pupillen auisser Lands zuverschicken, solle es nicht an solche Orth beschehen, wo sie von dem Catholischen Glauben möchten abgeführt werden; Wie Wir dann absonderlich verordnen, daß sie nicht auff Un = Catholische Universitäten, und Schulen, zum Studiren geschickt, noch an Un = Catholischen Orthen zum Handwerck auffgedingt, oder lang allda gelassen, sondern alsobalden abgefordert, und auff deß Pupillen erscheinenden Ungehorsamb, der Obrigkeit, da aber diese nicht die Vorkehrung thäte, durch die Gerhaben unserer Landsfürstl. Obrigkeit angezeigt werden; welche so dann die Gerhaben, oder andere, so dieser unserer Vorordnung zuwider gehandlet, nach gestalt der Sachen, zubestraffen wissen wird. §. 5. Zum Fall die Pupillen Weiblichen Geschlechts in Minder = Jahren zuverheurathen, sollen die Gerhaben dahin beflissen seyn, damit dieselbe mit Rath, und Willen der Befreundten, ehrlich, und ihrem Stand gemäß, versorgt, auch nicht zu einer widrigen, und ungleichen Heurath, etwo wegen eingenommen = oder versprochener Schankung genöthiget, noch auch von einer

Nr. Jahr

344. 1669 ner rechtmäßigen Heurath abgehalten: widrigenfalls solche Gerhaben, nach Beschaffenheit der Sachen, wohl-empfindlich bestrafft werden; Da aber ein Pupill, ohne Vorwissen der Gerhaben, zur Ehe heimblich beredet, und entführt wurde, in solchem Fall solle es gehalten werden, wie in unserer Land-Gerichts-Ordnung titulo 79. mit mehrerm fürgesehen. §. 6. Der Unterthanen Waisen seynd ihrer Herrschafft drey Jahr, und zwar die kleinern umbsonst, doch gegen gebührender Unterhalt- und Kleydung, die aber über 14. Jahr seynd, gegen Raichung einer, dero Verrichtung nach, gezimenden Beloldung zudienen schuldig; jedoch mit Vorwissen der Obrigkeit, die überlebenden Mutter, oder Befreundten vorbehalten, daß sie solche Kinder, wann sie hierzu tauglich, in die Städt und Märckt, zu denen Schulen, oder Lernung eines Handwercks, schicken mögen: auch im Fall dergleichen Unterthanen Kinder, vor Außdienung der drey Waisen-Jahr eine Gelegenheit, sich ehrlich zuverheurathen, in ein Closter zugehen, oder sonsten ein anderwertige Wolfahrt zustunde, sollen sie von ihrer Herrschafft davon keinesweegs abgehalten, noch verhindert werden.

Der Zehendte Titul. Von Antrettung der Gerhabschaften.

§. 1. Es hat sich niemand einer Gerhabschafft anzumassen, ehe, und zuvor ihme von der Obrigkeit ein Gerhab-Brieff, oder andere Verordnung zukommen, welches, so bald es beschehen, soll ihme, nach verflossenen 8. oder längst 14. Tagen, nach deß

Rich-

Nr.	Jahr
344.	1669

Richters Gutbedunckeu, die Verantwortung der Gerhabschafft zugerechnet werden, es wäre dann erweißlich, daß er sich noch ehender derselben unterfangen, oder es leydete die Sach keinen Anstand, in welchen Fällen ihme die Verantwortung, von Zeit der ersten Anmassung, oder der auffgetragenen Gerhabschaft obligt. §. 2. Wann dem Pupillen ein eigene, oder anderwärtige Erbschafft zustehet, sollen die Gerhaben zu ihrer, und deß Pupillen mehrern Sicherheit, selbige anderst nicht, als cum beneficio legis, & Inventarii, antretten, sodann ihnen die förderlichste Abfertigung der Wittiben, Dienstbotten, und anderer richtigen Glaubiger, alles möglichisten Fleisses angelegen seyn lassen. §. 3. Wann ein Gerhab seines Pupillen ligende Güter übernommen; solle er sich alles Fleiß erkundigen, ob Lehen, Leibgeding, oder Dienstbarkeiten darunter vorhanden, und zu Verhütung der Fähigkeiten, die Lehen zu rechter Zeit ersuchen, und empfangen: auch sonsten alle Dienstbarkeiten, sonderlich die Lands-Anlagen, ordentlich abrichten, widrigenfalls, er den entstehenden Schaden dem Pupillen gut zumachen, verbunden.

Der Eylffte Titul. Von Gerhablicher Verwaltung deß Pupillen ligend- und fahrender Güter.

§. 1. Neben nothwendiger Verseh- und Aufferziehung der Pfleg-Kinder, sollen die Gerhaben ihnen mit möglichsten Fleiß angelegen seyn lassen, daß derselben ligende Güter, Häuser, Aecker, Weingärten, und alle andere Grundstuck, in guten baulichen Weesen erhalten werden. §. 2. Wie sie dann einiges ligend Gut, und Grundstuck,

Nr.	Jahr
344.	1669

ohne der Obrigkeit Erkantnuß, und Bewilligung, zuverkauffen, oder auff einigerley Weiß zuveräussern, nicht Macht haben, es wäre dann, daß solche Verwendung von der Pupillen Eltern, oder andern Erb-Lassern im Testament verordnet, oder der Kauff von den Eltern, oder andern Erb-Lassen selbst geschlossen worden, und nur an der Erben Vollziehung erwinde; und in welchen Fällen die Obrigkeit eines ligenden Grundstucks Veräusserung für nöthig, und unvermeidentlich erkennen wird, solle sie gleichwol dahin gedacht seyn, daß die schlechtist- und wenigsten Güter, und Grundstuck, ja noch vor diesen die fahrende Haab, und schlechte Mobilien, veräussert, und nicht gleich Anfangs das Beste, oder die ligende Stuck, ohne sonderbahre Ursach, angegriffen werden. §. 3. Eben so wenig ist ein Gerhab befugt, der Pupillen köstliche Mobilien, und Fahrnuß, als Gold, Silber, Kleynodien, und dergleichen, ohne Einwilligung der Obrigkeit, durch Verkauff, Versatz, Tausch, oder sonst in ander Weeg, zuveräussern. §. 4. Wann ausserhalb der Obrigkeit Erkantnuß, oder auff einen unbegründten Bericht, ein ligendes, oder anders im nechsten §. 3. vermeldtes Pupillen-Gut, veräussert wurde, wollen Wir, daß solcher Contract von Unkräfften seye, und dem Pupillen das Gut mit allen Zugehörungen, und Abnutzungen, doch länger nicht, als in nechsten fünff Jahren, nach erlangter Vogtbarkeit, widerumb rechtlich an sich zubringen bevorstehen, auch deß Kauff-Schillings, und auffgewendter Bau- und anderer Unkosten halber, mehrers nicht, als was hiervon erweißlich, zu seinem Nutzen kommen, zu-

Nr.	Jahr	
342.	6991	ruck zugeben schuldig seyn solle. §. 5. Wo aber Fahrnuß verhanden, welche ohne Schaden nicht auffzubehalten, sollen die Gerhaben selbige unverzüglich, auch ohne der Obrigkeit Vorwissen, doch zu deß Pupillen Nutzen, nach treuer Schätzung, verkauffen, und das Geld darfür, dem Pupillen zu Nutzen anwenden. §. 6. Inglei-chen können die Gerhaben Traid, Wein, und andere Einkommen, von der Pupillen ligenden Gütern, ohne Vorwissen, und Einwilligung der Obrigkeit, in gangbahren Werth verkauffen, und seynd nicht schul-dig, selbige etwa auff künfftige ungewisse Staigerung deß Werths, auffzubehalten, noch an andere weit entlegene Orth, umb deß hohen Verschleiß Willen, zuverschicken; wann sie aber vernünfftige Ursachen haben, Traid, und Wein, und dergleichen, we-gen verhoffenden mehrern Nutzen der Pu-pillen auffzubehalten, ist es ihnen zugelas-sen, und soll der künfftige Gewinn, oder Verlust denen Pupillen zuwachsen. §. 7. Das verhandene, oder einkommende baare Geld, wann es der Erb-Lasser zu Erkau-fung ligender Güter anzuwenden befohlen, soll hierzu, und zu nichts anders, auch ob schon kein außtruckliche Verordnung ver-handen, gleichwol entweder zu Erkauffung nutzbahrer ligender Güter, und Grundstuck verwendet, oder sonsten angesessenen, und begütteten Leuthen, auff jedesmahl lauffen-des jährliches Interesse, mit gewisser auß-trucklicher Satz-Verschreibung, oder ge-nugsamber Bürgschafft, oder dem Schuld-ner eigenthumblich zugehörige Pfänder auß-geliehen; da aber kein sichere Gelegenheit das Geld anzulegen vorfiele, von Viertl, zu Viertl-Jahren der Obrigkeit angezeigt

Nr.	Jahr
344.	1669

werden. §. 8. Wolte der Gerhab das Geld selbst brauchen, und verzinsen, müste es mit Vorwissen der Obrigkeit beschehen, und derselbigen ein verbündliche Landsbräuchige Obligation eingehändiget werden; dem Pupillen aber seine ohne diß habende tacita hypotheca vorbehalten verbleiben, auch solle der Gerhab, ohne deß Gerichts Einwilligung, das Waisen-Geld vor sich selbsten nicht brauchen, noch auch bey denen Außleihungen einigen Gewinn, oder Vortheil suchen. §. 9. Es solle ingleichen keinem Gerhaben erlaubt seyn, auf einerley Weiß seines Pupillen Schulden von dessen Creditoribus an sich zulösen, oder zuerhandlen. §. 10. Die Obrigkeiten sollen ihre Waisen-Gelder, ohne gar erhebliche Ursachen, nicht selbsten auff Zinsung annehmen, und gebrauchen, sondern darob seyn, daß selbige anderwärts sicher angelegt werden, da aber hierzu keine Gelegenheit sich ereignete, und ein Obrigkeit, Geist- oder Weltliche, das Waisen-Geld selbst brauchen wurde, solle sie denen Pupillen wenigst 5. pr. Cento Interesse davon reichen, auch derentwegen ihre Güter, denen Pupillen, von Zeit deß angenommenen Waisen-Gelds, biß zu erfolgender Bezahlung, Satzweiß verhafftet seyn; jedoch mit diesem Unterschid, daß die Prälaten, und andere Geistliche Obrigkeiten, ingleichen die Vorsteher unserer Landsfürstl. Städt, und Märckt, auch anderer Communitäten, ihrer Waisen Geld, wann es über fünff hundert Gulden austrägt, ohne unsern, oder unserer N. De. Regierung Consens, selbst anzunehmen, und zugebrauchen, nicht befugt, noch derselben Güter darfür verhafftet seyn; auch im fall es von einem oder andern, dieser unsern gnädigsten

Nr.	Jahr
344.	1669

sten Satz und Ordnung zuwider, gleichwohlen beschehen wurde, solches Uns, oder unserer nachgesetzten Lands-Fürstlichen Obrigkeit, von denen Gerhaben alsobald gehorsamlich angezeigt werden, damit hierinnen nothwendige Fürsehung gegen dem Ubertretter vorgenommen werden könne. §. 11. Wann sich unter der Pupillen Gut ausgelihene Gelder befinden, hat der Gerhab wohlbedächtlich zuerwegen, ob sie an sichern Orthen ligen, und da sich bey denenselben, oder auch bey denen neu ausgeliehenen Geldern eine Gefahr ansehen liesse, solle es der Gerhab aufkünden, und zeitlich einfordern. §. 12. Bey Übernehmung eines andern Gerhaben hievor getragenen Verwaltung, ist absonderlich auff dessen ausgelihene Gelder acht zu haben, dann wann sie zur Zeit der Übernehmung sicher außgeliehen gewest, so ist der vorige Gerhab entbunden: seynd sie aber unrichtig, oder stehen in Gefahr, muß der vorige Gerhab den Puvillen desthalber ohne Schaden halten. §. 13. Es kann auch der Gerhab die Gütter selbst in Bestand nehmen, oder mit einem andern einen Bestand schliessen, jedoch solle beedes mit der Obrigkeit Vorwissen, und Einwilligung, nach vorhergegangener gnugsamer Erkantnuß, beschehen. §. 14. Bey denen Pupillen-Gütern sollen die Gerhaben keinen kostbaren neuen Bau anfangen, es wäre dann daß solches zu des Pupillen mehrern Nutzen gereichte, oder die Nothdurfft erforderte, welches dann der Obrigkeit vorgetragen, und deren Einwilligung hierüber erwartet werden solle.

Nr. | Jahr

344. | 1669

Der Zwölffte Titul. Von deß Gerhaben Amts in Rechtsführungen.

§. 1. Die Rechtsführungen, welche ein Gerhab in der Verlassenschafft findet, müssen von ihme, so viel möglich, zu End gebracht werden; Auch so dem Pupillen ein neuer Rechts-Handel zustehet, er seye gleich Kläger, oder Beklager, so solle er mit guten Grund darin verfahren, dabey in allen die Billigkeit der Sachen beobachten, und sich vorhero wohl bedencken, und berathschlagen, ob es dem Pupillen nutzlicher seye, deß rechtlichen Austrag zuerwarten, oder sich in dee Güte zuvergleichen, und was dem Pupillen am nutzlichsten befunden wird, dasselbe ergreiffen. §. 2. Gelangt die Sachen zu einem gütlichen Vergleich, ist derselbe jederzeit auff der Obrigkeit Ratification zustellen, dero dann obligt, vor der Bekräfftigung zusehen, ob der Vergleich zu deß Pupillen Nutzen angesehen, oder nicht. §. 3. Was nun also das Recht, oder ein vom Gericht bestättigter Vergleich mit sich bringt, daraus ist der entstehende Gewinn oder Verlust dem Pupillen zuzueignen; Wo aber der Gerhab in einem oder andern Fall etwas verwahrloset, derentwegen ist er den Pupillen ohne Schaden zuhalten schuldig. §. 4. Wann ein Gerhab wegen schwärer Rechtsführung einen Curatorem in litem begehrt, soll ihm derselbe, gegen billicher Bestallung, zugeordnet werden, welcher so dann umb die Rechtsführungen zusorgen, und dieselben, neben denen andern Gerhaben zuverantworten hat.

Der

Nr.	Jahr	
344.	1669	Der Dreyzehende Titul. Wan mehr Gerhaben seyn, wer die Verwaltung habe.

§. 1. Wann mehr Gerhaben zugleich verordnet, so seynd sie alle und jede so wohl zur Verantwort- als Verwaltung verbunden. §. 2. Wann aber die Gerhabschafft und deren Verwaltung von der Obrigkeit abgetheilt worden, so ist ein jeder Gerhab allein umb seinen ihme auffgetragenen Theil in Verantwortung zustehen schuldig. Herentgegen wann die Gerhaben selbst unter sich dir Verwaltung abgetheilt, oder einer allein dieselbe übernommen hätte, so seynd die andere Gerhaben, welche die Gerhabschafft nicht würcklich verwalten, darumben der Verantwortung nicht enthunden, sondern derselben einen als den andern weeg unterworffen; jedoch mit dieser Bescheidenheit, daß wann der Gerhab, so die Verwaltung führet, solcher Gerhabschafft halber ich es schuldig verbleibet, welches mit gerichtlicher Execution einzubringen, selbige erstlich wider ihn geführt, und zum fall er nicht zahlhafft befunden wird, alsdann erst wider die Mit-Gerhaber fürgenommen werden solle. §. 3. Es mögen die Gerhaben ein vollmächtigen Anwalt, oder Verwaltung zur Administration der Gerhabschafft auff ihr Gefahr, jedoch mit Vorwissen des Gerichts, bestellen, welches anderer Gestalt, nicht darein verwilligen solle, als wann die Weitläufftigkeit der Gerhabschafft, oder andere erhebliche Ursachen solches erfordern.

Der

Nr. | Jahr

344. | 1669

Der Vierzehende Titul. Von Handlung der Pupillen, ohne Verwilligung ihrer Gerhaben, oder der Obrigkeit.

§. 1. Ein Pupill kann ohne Vorwissen und Bewillung seiner Gerhaben, nichts verkauffen, verpfänden, oder in andere weeg veräussern, noch sonsten einigen Contract eingehen, und wann es beschiht, so ist ein solche Handlung gantz nichtig und unkräfftig, auch derjenige so mit dem Pupillen dergestalt gehandelt, daß etwann dardurch empfangene Gut, ihnen und ihren Gerhaben, sambt aller aufgehobenen Nutzung, Interesse, Unkosten und Schaden widerumb zuruck zugeben schuldig. §. 2. Wann der Pupill durch solchen Contract einen Kauff- oder Pfand-Schilling, oder auch sonsten Geld oder Geldswerth empfangen, und dasselbe unnutzlich verthan, verspilt, verlohren, oder sonsten übel angewendet, so ist er, und seine Gerhaben, das empfangene Geld, oder Geldswerth wider zubezahlen oder heraus zugeben nicht schuldig: da es aber dem Pupillen zu Nutz kommen, soll er, oder seine Gerhaben, so viel, als ihme zu Nutzen angewendet worden, wider bezahlen und erstatten. §. 3. Es soll auch kein Pupill Macht haben, seinen Gerhaben ichtes zuversprechen, oder einig Geding mit ihnen auffzurichten, ob schon dessen Vollziehung, biß zu deß Pupillen künfftigen Vogtbarkeit, verschoben wurde; und da es beschiht, ist solches versprechen oder geding, allerdings krafftloß und unverbindlich. §. 4. Was aber einem Pupillen frey, und ohne merckliche Beschwärnuß geschenckt wird, das mag er, ohne der Gerhaben Bewilligung, wohl und kräff-

tig

Nr.	Jahr
344.	1669

tig annehmen, und empfangen, jedoch solle solches alsdann, wann es etwas ergäbiges austrägt, der Gerhabschafft untergeben seyn.

Der Funffzehende Titul. Von verdächtigen Gerhaben.

§. 1. Wann man in Erfahrung kommt, daß ein Gerhab sich durch Geschänck, oder andere unzimliche Mittel zur Gerhabschafft eingetrungen, kein Inventarium auffgerichtet, die Pupillen übel aufferziehet, mit der Pupillen Gut betrüglich und eigennutzig handlet, dasselbe ohne Noth, oder gerichtliche Verwilligung (in denen Fällen, wo selbige vonnöthen) verkaufft, oder sonsten veräussert, die Steuer, und andere Lands-Anlagen anwachsen läst, umb dieser und dergleichen Ursachen willen, kan und soll ein Gerhab (jedoch nach der Obrigkeit gutbeduncken) der Gerhabschafft entsetzt werden. §. 2. Und obwohlen denen Befreundten und Mit-Gerhaben hierauf fleissige Obsicht zu haben, und es der Obrigkeit anzuzeigen gebührt, so wollen Wir doch allen und jeden Obrigkeiten hiemit ernstlich eingebunden haben, daß sie vor sich selbsten auff der Gerhaben Handlungen fleißig Acht geben: und im Fall sich ein starken Verdacht der ungetreuen Gerhabschaffts-Verwaltung glaubwürdig bei einen oder andern Gerhaben ereignet, soll ihme die Verwaltung biß zu Erfindung des eigentlichen Grunds verbotten, und in Sachen ganz fürderliche Nachfrag, auch Besichtigung der Güter gehalten, und wann es sich also befindet, der untreue Gerhab darauff, nach Abschaffenheit der Sachen, bestrafft, der Gerhabschaft entsetzt, und zu

Er-

Nr. 344. Jahr 1669

Erstattung des dem Pupillen verursachten Schadens, ernstlich angehalten werden.

Der Sechzehende Titul. Wie, und wann sich sonst ein Gerhabschafft endet.

§. 1. Ein jedwedere Gerhabschaft endet sich erstlich für sich selbsten durch deß Gerhaben, oder Pupillen Todt, doch muß nach deß Gerhaben Todt dem Pupillen ein anderer Gerhab gesetzt, und ihme, was sich befindet, der Ordnung nach eingeantwortet werden. Damit aber das Gericht jedesmahl der Gerhaben Todt bald wissen, und anderwertige Bestellung thun könne, soll der noch lebende Mit-Gerhab, und da keiner vorhanden, deß verstorbenen Gerhabens Erben, den Todfall allsbald dem Gericht anzeigen, und umb Ersetzung der Gerhabschafft anhalten. §. 2. Zum Anderten, wann der Pupill, so er ein Manns-Persohn, zwey und zwanzig: und wann es ein Weibs-Persohn ist, zwanzig Jahr des Alters erfüllet hat; doch soll auch nach diesen vollendten Jahren, denen jenigen, bey welchen man ein verthunlich oder liederliche weiß verspühret, die Güter nicht gleich eingeantwortet, sondern solches vorhero der Obrigkeit angezeigt, und derselben Verordnung darüber erwartet werden. §. 3. Drittens, wann Wir auff Vernehmung des Gerichts einen Pupillen vor solchen Zeit veniam ætatis ertheilen, so endet sich zwar alsdan die Gerhabschafft; jedoch ist der geweste Pupill dannoch nicht befugt, vor erlangter völliger Vogtbarkeit, von seinen ligenden Gütten, oder da dessen meistes Vermögen in Baarschafft, Capitalien, oder andern kostbaren Mobilien bestunde,

Nr. 344. Jahr 960.

etwas merckliches, ohne Vorwissen der Obrigkeit, auch unterm Vorwand einer Recompens, zuverschenken, oder sonsten zuveralieniren, oder zuverschwenden. §. 4. Vierdtens, wann sich ein Pupill, Manns- oder Weibs-Persohn vor obbemeldter Zeit verheurathet, oder im geistlichen Stand würcklich Profess gethan, wird sie auch der Gerhabschafft entbunden. §. 5. Fünfftens, wann ein Gerhab mit gewissem Beding, oder auff ein gewisse Zeit in einem letzten Willen verordnet worden, ist nach auffgehebtem Beding, oder verloffener Zeit diese Testamentarische Gerhabschafft erloschen; jedoch soll es dem Gericht angezeigt, und die Ersetzung der Gerhabschafft begehrt werden. §. 6. Sechstens, endet sich einer leiblichen Mutter Gerhabschafft, wann sie ferners zur Ehe schreitet. §. 7. Siebendens, wann einer oder mehr Pupillen, ihre Vogtbahre Jahre erreichen, also, daß sie ihnen, und ihren übrigen noch unbevogten Geschwistrigten wohl und nutzlich vorstehen können, so mögen die vorigen Gerhaben entlassen, und der, oder die Brüder, als nechste Befreundte, zu Gerhaben ihrer noch münderjährigen Geschwistrigten verordnet werden. §. 8. Der blödsinnig- preßhafft- und verthulichen Persohnen Gerhabschafft endet sich, wann der Blödsinnige zu seiner Vernunfft, der Preßhaffte zu der Gesundheit, und der Verschwender, nach Erkantnüß der Obrigkeit, zu einem häußlich- und ehrbarn Leben beständig gelangt.

Der Sibenzehend Titul. Von der Gerhaben Raitung, und Rait-Brief.

§. 1. Ein jedwederer Gerhab, auch die leibliche Mutter, seyn verbunden, alle

Jahr

Nr.	Jahr	
344.	1669	Jahr, und jedes Jahr besonders, nicht nur auff abfordern, sondern vor sich selbsten, der Obrigkeit, deren der Pupill unterworffen, ordentliche Raittung, mit Belegung aller Einnahm- und Ausgabs-Bescheinung, bey Straff, und würcklichem Einsehen, inner den nechsten drey Monathen, nach verflossenem Jahr zu übergeben, und die Auffnehmung derselben zutreiben, es wäre dann ein oder anderer Gerhab solcher Verraittung, durch letzten Willen absonderlich entlassen, und hätte die Obrigkeit darwider kein Bedencken. §. 2. Hingegen sollen alle und jede Obrigkeiten darob seyn; damit die übergebene Gerhabschaffts-Raittungen unverzüglich auffgenommen, und so wohl dardurch dem Gerhaben, als Pupillen verholffen werde; da nun aber bey denen Gerhaben, an Uibergebung der Raittung ein Saumsal erschiene, sollen die Obrigkeiten solchen saumigen Gerhaben, nach verflossenem obstehenden Termin, die Einreichung der Raittung, anfänglichen bey Betrohung Pœn-falls inner vier Wochen, hernachmahls aber inner vierzehen Tagen bey würcklichen Pœn-fall, ex officio, auffzuerlegen; Wie Wir dann allen Obrigkeiten hiemit ernstlich anbefehlen, daß sie zu solchem Ende nicht allein ein ordentliches Waisen-Buch, mit Benennung der Pupillen und Gerhaben, halten, sondern auch eine eigene, dem Gericht geschworne Persohn bestellen, welche darauff ihre fleißige Obsicht zuhaben, und was für Raittungen von Zeit zu Zeit ruckständig verbleiben, das Gericht zuerinnern verbunden seyn solle. §. 3. Demnach Wir auch eine Zeit hero, sonderlich bey unserm Land-Marschallischen Gericht wahrgenommen, daß so wohl zu

der

Nr.	Jahr
344.	166

der Pupillen höchsten Schaden, als auch der Gerhaben, und deren Erben Gefahr und Ungelegenheit, mit Auffnehmung der Gerhablichen Raittungen allerhand Beschwärnussen darumben fürgelauffen, alldieweilen keine gewisse Raittungs-Auffnehmer bestelt, sondern nur Commissarien, so gut mans haben können, hierzu verordnet, deren theils in dem Werck selbsten nicht genugsamb erfahren, theils aber die Auffnehmung, wegen ihrer eigenen Geschäfften Jahr und Tag verligen lassen: Als wollen Wir hinfüran gewiß und beständige Personen, gegen einer in dem letzten Titul hernach ausgeworffenen Remuneration, hierzu gnädigist und dergestalt verordnen, das unser Land-Marschall gleich nach Publicirung dieser Gerhabschaffts-Ordnung, aus denen N. De. Land-Rechts ordinari- und extraordinari-Beysitzern, oder andern Lands-Mitgliedern, zween von dem Herren- und zween von dem Ritter-Stand, und zwar nicht nur nach dem Alter ihrer Bedienung, sondern und vielmehr nach Qualität der Personen, wie dieselbe mit guten Sitten, Geschicklichkeit, auch Gerichts- Lands- Würthschaffts- und Raittungs-Erfahrenheit vor andern berühmt seynd, mit Gutachten, vermittels unserer N. De. Regierung, Uns gehorsamist vorschlagen, und die jenige, so von Uns gnädigist resolvirt, alsdann bey dem Land-Marschallischen Gericht, mit Eyds-Pflicht (daß sie bey Auffnehmung der Raittungen, und was sonsten ihrer Verrichtung anhängig, treulich und ungefährlich dieser Ordnung gemäß, handlen wollen) belegt, auch, da ins künfftig sich ein Abgang unter diesen vieren ereignete, jedesmahls ein

an-

Nr.	Jahr	
344.	1669	anders Subjectum mit gleicher weiß, durch obverstandenes Gutachten substituirt werden solle. §. 4. Von diesen vier Personen, sollen jedesmahls nur zwey mit, und neben dem Land-Schreiber, oder Gerichts-Secretario (denen Wir auch hiebey ein gleichmäßiges votum zulassen) an einen hierzu absonderlich im Land-Hauß deputirten Orth die würckliche Bedienung, jedoch das Præsidium der vom Herren-Stand haben: Wann auch der erste vom Herren- oder Ritter-Stand nicht bey der Stell, oder wegen Kranckheit, nahender Freundschafft, auch anderer erheblicher Ursachen, verhindert wäre, so dann der anderte im Herren- oder Ritter-Stand denselben vertretten, da aber beede, deß Herren- oder auch beede deß Ritter-Stands verhindert, die zween übrige, sambt dem Land-Schreiber, oder Gerichts-Secretario, gleichwohlen fortfahren, und die drey mit einander die Raittung, nach Maaß und Ordnung, wie die in diesem Titul begriffen, auffnehmen: und da sie sich nicht alle drey einer einhelligen Meinung vergleichen könnten, ihren Schluß, wie auch auff das Gericht lauffende Gutachten per majora einrichten sollen. Wir wollen auch, daß diesen Raittungs-Auffnehmern, ein Raitverständiger Bedienter auß der N. O. Landschafft Rait-Collegio zugeordnet werde, welcher mit ihnen in der Session zugleich, keines weegs aber, absonderlich zu Hauß, die Raittungen zuerörtern; und deßwegen seiner Bemühung halber gebührende Remuneration, so ebenfalls im letzten Titul außgeworffen, zu empfangen hat. §. 5. So viel aber die Gerhabliche Raittungen, wegen

deren

Nr.	Jahr
344.	1669

deren unserer N. Oe. Regierung, Universität, und der Stadt Wienn, oder andern Obrigkeiten untergebene Pupillen belangt, lassen Wir es bey deme, wie es an einem und andern Orth, mit Auffnehmung der Raittungen bißhero gehalten worden, zwar annoch verbleiben; jedoch wird ein jede Obrigkeit ernstlich ermahnt, dergleichen Pupillen-Sachen, dermassen schleunig, und embsig zubefürdern: damit sich künfftig, weder die geweste Pupillen, noch dero Gerhaben zubeschwären Ursach haben. §. 6. Mit Auffnehmung der Raittungen aber, ist es also zuhalten, daß nach deren Uebergebung, solche gedachte Raittungs-Auffnehmern von Ambtswegen zugeschickt werden, welche dieselben mit Zuziehung der Pupillen nechsten Befreundten, oder andern denenselben Wohlgewogenen, welche umb dero Vermögen gute Wissenschafft haben, wie auch etwan andern, der Anwartschaft halben dabey Interessirten, ordentlich, und wohlbedächtlich auffnehmen; das ist, Anfangs die Raittung übersehen, anderten erwegen, ob alle Einnahmen, nach dem Inventario, und sonsten recht eingebracht, und die Außgaben mit gehörigen Scheinen belegt, auch alle wohl oder übel angewendet; Item, ob die Güter würcklich verwaltet, die Geld sicherlich außgelihen, und mit einem Wort alles, was ein getreu- und fleißiger Hauß-Vatter in seinen eigenen Sachen gethan hätte, von denen Gerhaben verraittet worden: sodann alle befindende Mängel denen Gerhaben umb Erläuterung zustellen, und ihnen hierzu einen peremptorischeu Termin, nach Beschaffenheit der Raittung, bestimmen, und

wofern

Nr. 344. Jahr 1669

wofern in solchen Termin die Erläuterung nicht erfolgt, die außgestellte Mängel für bekannt, und richtig halten, darauff die Raittung schliessen, folgends dem Gericht über alles, und jedes ihre Relation, mit angehengten Gutachten, einreichen sollen. §. 7. Wann aber die Gerhaben ihre Erläuterung eingereicht, solle dieselbe von denen Raittungs-Auffnehmern, und andern darzu gezogenen Persohnen, alles Fleisses durchsehen, und die etwan befindende fernere Mängel denen Gerhaben, umb ihre endliche Erläuterung, gleichfalls in einem peremptorischen Termin zugestellt, und darüber weiter verfahren werden, wie im nechst vorgehenden §. 6. geordnet ist. §. 8. Soll also die Auffnehmung einer jeden Raittung 1. in denen darüber außgestellten Mängeln. 2. Deren Erläuterung. 3. Fernern Mängel. 4. In der endlichen Erläuterung bestehen, und damit selbige geschlossen, auch mehrere Schrifften nicht zugelassen werden. Wann aber die befindende, oder fernere Mängel also beschaffen wären, daß selbige mehrers der Obrigkeit Außspruchs, als der Gerhaben Erläuterung, vonnöthigen hätten, sollen die Raittungs-Auffnehmer solches allein der Obrigkeit mit Gutachten berichten, und nach derselben darauff erfolgenden Verbschaidung, sich weiters verhalten. §. 9. Nach jeder gethanen Raittung ist das Gericht auff einkommende Relation, und erfundene Richtigkeit, denen Gerhaben einen gewöhnlichen Raitt-Brieff zuertheilen schuldig, durch welchen dann die Gerhaben, und ihre Erben, so viel bey gethaner Raittung in Empfang, und Außgab einkombt, versichert

seyn;

Nr.	Jahr
344.	1669

seyn; wann sich aber hernach befindete, daß in solchen Raittungen einige Gefährd gebraucht, im Empfang außgelassen, oder aber in calculo geirret worden, so seynd die Gerhaben, ungehindert deß Raitt-Brieffs, darumben Red, und Antwort zugeben verbunden. §. 10. Im Fall die Raittungs-Auffnehmer, mit Außstellung der Mängel, oder sonsten in Auffnehm- und Schliessung der Raittung saumig wären, sollen sie von der Obrigkeit, auff Anruffen eines oder andern Interessirten, oder auch von Ambts wegen, zu schleiniger Befürderung angehalten werden. §. 11. Wann die Pupillen alle ihre Vogtbarkeit erreicht, und dardurch die Gerhabschafft sich geendet, die Gerhaben aber ihre Gerhabschaffts-Raittungen entweder völlig, oder zum theil annoch zuthun hätten, so seynd sie solche hinderstellige Raittung, dem gewesten Pupillen, auff Begehren, selbst zulaisten schuldig: wofern sie aber nach übergebener Raittung, derselben Auffnehmung, oder sonsten ihre Richtigkeit in der Güte nicht erlangen könnten, mögen sie bey Gericht, durch Mitl der Collationirungs-Verordnungen, wider ihre geweste Pupillen, umb Absolution, und Entlassung aller fernern Verantwortung anhalten, worüber der Ordnung nach, wie in andern Processen, verfahren, und erkennt werden solle. §. 12. Wann die Pupillen nicht alle, sondern nur einer, oder mehr Vogtbarkeit worden, und deren noch einer, oder mehr un-Vogtbar verbliben, so sollen die hinderstellige Gerhabschaffts-Raittungen der Obrigkeiten übergeben, und der vorhero gesetzten Ordnung nach, jedoch in

Bey-

Nr. 344. Jahr 1669

Beyseyn der Vogtbaren, auffgenommen werden. §. 13. Wann es sich begibt, daß die Pupillen zwar alle ihre Vogtbarkeit erreicht, jedoch die Gerhaben vorhero schon ihre Raittung dem Gericht übergeben: so soll es dabey seyn Verbleiben haben, und mit Auffnehmung derselben, allermassen hievor geordnet, in einem und andern gehalten, und sie Vogtbare darzu gezogen werden. §. 14. Wofern die geweste Pupillen, nach erreichter Vogtbarkeit, die Raittung nicht selbsten an- und auffnehmen wollten, so seynd die Gerhaben selbige dem Gericht einzuraichen schuldig; welche sodann in Beyseyn der gewesten Pupillen ordentlich auffgenommen werden sollen. §. 15. So viel aber die Hinaußgebung der Raittung anbetrifft, soll es hinfüro damit also gehalten werden: nemblichen da in noch wehrender Minderjährigkeit ein Gerhab zu Einreichung der fernern Raittungen, oder auß andern erheblichen Ursachen, seiner vorigen, völlig, oder zum theil vonnöthen hätte, hat er solche, mit Anziehung der Ursachen, von dem Gericht zubegehren, welches alsdann ihme selbige, gegen einer Recognition, jedoch ohne Tax, erfolgen lassen solle: da aber nach erreichter Vogtbarkeit, vor Verstreichung vier Jahr, der geweste Pupill die Raittungen begehrte, sollen ihme selbige anderst nicht, als mit Vorwissen deß gewesten Gerhaben, oder dessen Erben, eingehändiget werden. Nach Verfliessung der vier Jahren ist das Gericht schuldig, es begehre es der Pupill, oder nicht, ihme die Raittungen, sambt allen Certificationen ex officio, gegen Quittung, jedoch ohne Tax, zustellen zulassen.

Der

Nr..	Jahr
344.	1669

Der Achtzehende Titul. Was ins gemein ein Pupill zu seinen Gerhaben für Rechtliche Sprüche hat.

§. 1. Erstlich gebührt dem gewesten Pupillen, oder dessen Erben, wider den Gerhaben, oder seine Erben Actio tutelæ directa, welches dises in sich halt, daß der Gerhab von Zeit der angetrettenen Gerhabschafft, oder ersten Anmassung an, über die gepflogene Gerhabschafft vollständige Raittung laiste, was dem Pupillen zuständig, und vorhanden, oder sich sonsten in guter Raittung übrig befindet, außantworte, und wann etwas dem Pupillen zu Nachtheil, und Schaden unverantwortlich gehandelet, oder unterlassen worden, er dasselbe wider gut zumachen angehalten werde. §. 2. Ferners seynd denen Pupillen ihrer Gerhaben Haab und Güter, von Zeit der angetrettenen Gerhabschafft, tacite verpfändet. §. 3. Es stehet auch denen Pupillen bevor, ihre Spruch bey denen Gerhaben entweder insgesambt, oder aber bey jedem absonderlich, völlig zuersuchen. Wann aber ein Gerhabschafft unter zween, oder mehr Gerhaben, durch letzten Willen, oder von Gericht auß, abgetheilt, und also abgetheilter verwaltet worden, hernacher aber einer allein auß ihnen, entweder umb die gantze Gerhabschafft, oder über den ihme zukommenden Theil beklagt wurde: so ist er mehrers nicht, als was seinen Antheil angehet, zuverantworten schuldig. §. 4. Hingegen aber, wann ein Gerhab dem andern die Verwaltung allein, und ohne Gerichtliche Verwilligung, überlassen, gleichwohl aber wegen solcher Ger-

Nr. 344. Jahr 1669

habschafft besprochen wurde, kan er sich auff den, so die Gerhabschafft verwaltet, beziehen, und ist man sich an denselben zuhalten schuldig; er wäre dann deßwegen entweder gar nicht, oder nicht zugenügen solvendo, in welchem Fall der Mit-Gerhab, welcher nichts verwaltet, Red, und Antwort zugeben, und was bey dem andern abgehet, zuersetzen verbunden. §. 5. Wann ein Gerhab kein Inventarium hat auffrichten lassen, kann der Pupill sich Juramenti in litem wider ihne, oder seine Erben, gebrauchen; das ist: nach erreichter Vogtbarkeit, das jenige so ihme an seinem, dem Gerhaben anvertrauten Gut, in Capital Interesse, und verursachten Schaden, abgehet, so hoch es ihme wissend, schätzen, und solches mit einem leiblichen Eyd vor Gericht betheuren, welche Summa hernach der Gerhab zuentrichten schuldig. §. 6. Es haben auch die Pupillen wider die jenigen, so sich ihr und ihrer Güter als Gerhaben angenommen, und von der Obrigkeit nicht verordnet worden, noch sonsten ihnen die Gerhabschafft gebührt hat, gleichwol actionem pro-tutelæ, das ist, eben die Sprüch, welche ihnen wider andere rechte Gerhaben, und deren Güter zustunden. §. 7. Hingegen aber ist der Pupill seine Sprüch, da er dergleichen wider den Gerhaben, oder Pro-tutorem zuhaben vermaint, inner den nechsten 10. Jahren, nach erlangter Vogtbarkeit, fürzubringen, oder im widrigen, ein ewiges Stillschweigen zuhalten schuldig; es hätte dann von ihnen ein oder anderer was empfangenen, und in seiner Raittung nicht eingebracht, oder aber in der Außgab eine Gefährde,

Nr.	Jahr	
344.	1669	oder Untreu selbsten begangen, auff welchen Fall, der Pupill an die 10. Jahr nicht gebunden seyn solle. §. 8. Wann ein Pupill erweiset, daß die Obrigkeit mit Setzung tauglicher Gerhaben, oder guter Verwalt- und Versicherung seiner Güter gefährlich, oder sehr nachläßig gehandelt, und ihme dardurch Schaden zugefügt, dessen er sich bey denen Gerhaben, ihren Erben, und Gütern nicht genugsamb erholen könte, mag er all solchen Abgang und Schaden bey der Obrigkeit, per actionem subsidiariam, suchen. §. 9. Uber alles dieses stehet Uns, als Lands-Fürsten, bevor, einen Minderjährigen, auch dessen Erben, wo derselbe auß Unverstand in einer Handlung verkürtzt, oder hindergangen worden, vermittelts der Restitution in integrum, biß nach Verstreichung 4. Jahr, nach erlangter Vogtbarkeit, zuhilff zukommen; wann anderst solche Handlung in mindern Jahren beschehen, und hernach nicht bestättiget worden: auch kein ordentliches Mittel, durch welches er zu dem Seinigen gelangen möge, vorhanden ist.

Der Neunzehende Titul. Was hingegen ein Gerhab zu dem Pupillen für Sprüch, und Behelff hat.

§. 1. Gleich wie es billich ist, daß der Gerhab den Pupillen, so weit es sein Gerhabliches Ambt erfordert, ohne Schaden halte, also muß hingegen auch dem Gerhaben sein Ambt, unverschuldter Dingen, nicht zu Schaden gereichen; was er derentwegen auff deß Pupillen Persohn, als auff sein gebührende Unterhalt- und Erziehung, auch bey Verwaltung dessen Haab

Nr. 344. Jahr 1669

und Güter, nicht weniger auff die Inventur, und Rechtsführungen, auch anderwerts nothwendig außgibt, und beschei-nigt, das mus alles ihme passirt, und gut gemacht werden. §. 2. Wann ein Mit-Gerhab allein wegen der getragenen Gerhabschafft besprochen wurde, und die völlige Bezahlung laisten müste, so ist der gewesste Pupill, oder dessen Erben, ihme sein an die andere Mit-Gerhaben gehabtes Recht, auff Begehren zu cediren, und zu übergeben schuldig: und ob es schon nicht beschehe, so soll er doch das jenige, was er über sein Gebühr bezahlt, oder sonsten Schaden gelitten, bey denen anderen Mit-Gerhaben zu ersuchen befugt seyn.

Der Zwanzigiste Titul. Von Uebernehmung der Güter, und Schulden, bey Abtrettung der Gerhabschafft.

§. 1. Die Verlassenschafft muß dem gewesten Pupillen, nach dem Inventario, mit allen deme, was demselben hernach zugewachsen, überantwortet, und das, so hieran abgehet, mit denen in Raittung einkommenden richtigen Außgaben, oder aber sonsten, ersetzt, und gut gemacht werden. §. 2. Die ligende Güter, welche im Namen deß Pupillen, unter wehrender Gerhabschafft erkaufft, oder durch andere rechtmäßige Titul herzugebracht worden, ist der gewesste Pupill anzunehmen schuldig, wofern nicht ein anders bey Auffnehmung der Gerhabschafts-Raittung, über ausgestelte Mängel, befunden, und erkent worden. §. 3. Wann sich bey Abtrettung der Gerhabschafft Schuldforderungen befinden, welche der Gerhab mit der Verlassenschafft

be-

Nr.	Jahr	
344.	1669	bekommen, und dieselben schon damahlen nicht gut, noch zahlbar gewesen, muß es jeder Pupill eben solcher gestalt von dem gewesten Gerhaben widerumben übernehmen. §. 4. Wären aber solche Schulden zur Zeit der angetrettenen Gerhabschafft gut und zahlbar gewesen, und mittler Zeit, durch deß Gerhaben Nachläßigkeit, schlechter worden, ist sie der geweste Pupill nit anzunehmen, sondern der Gerhab ihme gut zumachen schuldig. §. 5. Wann die Schulden von einem vorgewesten Gerhaben gemacht worden, so ist in deß nachgefolgten Gerhaben Wilkür gestanden, ob er selbige, als richtig, übernehmen wolle, oder nicht: hat ers ohne Widerred für richtig übernommen, so muß er dem Pupillen dafür gut seyn; da ers aber aus erheblichen und billichen Ursachen, vor unrichtig übernommen, und dieselben einzubringen möglichst sich beflissen, ist er dasjenig, so dem Pupillen hieran abgehet, zuerstatten nicht verbunden, sondern der gewesste Pupill, mag es bey dem vorigen Gerhaben suchen; Im fall er aber sich umb die Richtigmach- und Einbringung solcher Schulden, in wehrender seiner Gerhabschaft, gar nicht bemühet hätte, muß er dem gewesten Pupillen desthalber ohne Schaden halten, und stehet ihme bevor, den Regress an den vorigen Gerhaben zusuchen. §. 6. Wann der gegenwärtige Gerhab selbsten das Geld, mit der hierzu erforderten gnugsamen Versicherung außgeliehen, ob schon die Schuld hernach durch unversehene Fäll schlechter, oder auch gar verlohren wurde, so hat doch der Gerhab deßwegen weiter keine Verantwortung,

son-

Nr. 344. Jahr 1669

sondern der Pupill muß sie also, wie sie sich befindet, annehmen. §. 7. Wann nun ein Gerhab dem gewesten Pupillen sein Gut völlig mit Ordnung abgetretten und überantwortet, so seyn dardurch alle und auff jede Actiones, Sprüch und Handlungen den gewesten Pupillen, und dessen Güter gediegen, hat auch derentwegen der Gerhab in allen Sachen, wo er als Gerhab gehandelt, deß Pupillen Ansprechern kein einige Red und Antwort weiter zugeben; er hätte sich dann in eigenem Namen vor seine Persohn verbunden, und wäre bey Abtrettung der Gerhabschafft dessen nicht erlassen worden.

Der Ein und zwantzigste Titul. Von der Gerhaben Belohnung.

§. 1. Damit die jenigen, denen ein Gerhabschafft entweder durch den letzten Willen, oder von Rechts- und Freundschafft wegen, oder auch sonsten von der Obrigkeit auffgetragen wird, sich davon zuentschuldigen, desto weniger Ursach, sondern selbige zu übernehmen, und mit allen obliegenden Fleiß, Eyfer und Sorgfalt zu verrichten, mehrern Antrib haben, wie auch diejenige, welche zu Auffnehmung der Raittungen, Inhalt des siebenzehenden Tituls, verordnet worden, ihre gebührende Remuneration empfangen: So wollen Wir, daß hinfüro denen Gerhaben und Raittungs-Auffnehmern, von deß Pupillen Einkommen, ein gewisse Belohnung, nach Beschaffenheit der Gerhabschaft darbey habender Bemühung, und des Pupillen Vermögens, bey Auffnehmung einer jeden Gerhabschaffts

Nr.	Jahr	
		schaffts-Raittung, und darüber einreichenden Relation, außgezeichnet, und von der Obrigkeit, worunter die Gerhabschafft gehörig, nach billichen Dingen, und zwar bey unserem Land-Marschallischen Gericht in offenen Landsrechten erkent und zugesprochen werde. §. 2. Wann zu einer Gerhabschafft zween, oder mehr verordnet, die Verwaltung aber einem allein aus ihnen, entweder durch letzten Willen, oder von der Obrigkeit, oder auch von den andern Mit-Gerhaben, auffgetragen, und verrichtet worden, so hat derselbe auch allein der außgesetzten Belohnung zugenieſſen; sie hätten sich dann eines andern verglichen. §. 3. Damit aber auch denen armen und unvermögenden Pupillen an nothwendiger Fürsorg nichts ermangle, so soll sich niemand, deme derselben Gerhabschafft gegeben wird, ohne erhebliche Ursach, davon entschuldigen: beynebens aber die Obrigkeit dahin gedacht seyn, daß nicht einem allein die arme, und andern die reiche Gerhabschafften auf-sondern eine mit der andern, so viel möglich, übertragen werde.
345.	1669	März 30. N. Oe. Appellat. Proceß.
346.	1669	May 14. Erneuerung der Revisionsordnung für das Land ob und unter der Ens C. A. II. 248.
347.	1669	Oct. 21. N. Oe. Appellationsproceß.
348.	1670	März 13. in Betreff der Appellations Processe im Land ob und unter der Ens Wg. Cod. 371.
349.	1671	Jän. 14. bloß bey Hof und extra actus publicos academicos et Congregationes Facultatis medicæ gebühret den k. k. Leibärzten der Vorrang vor dem Dekan der medizinischen Facultät. C. A. II. 178.

Oct.

Nr.	Jahr	
350.	1671	Oct. 29. keinem Oestreicher ist erlaubt, in Streitsachen sich an einen fremden Hof, er sey wer er wolle, weltlich oder geistlich zu wenden. C. A. II. 101.
351.	1671	Dec. 30. wie es mit des Exekution in Lehengüter, so mit Schulden behaftet, zu halten, gibt die Richtschnur des § 7. der Erzherz. Oe. Exekutionsordnung.
352.	1672	Febr. 5. des Regierungsprofoßen kann sich auch der Hofmarschall und die N. Oe. Landschafft bedienen. C. A. II. 184.
353.	1673	Juny 27. Verneuerte Landesordnung des F. Troppau. Wj. Cod. 391.
354.	1673	Juny 27. Erklärung über die Troppauer und Jägerndorfer Landesordnung Wj. Cod. 392.
355.	1674	Joh. Weingärtler Con-et Discordantia Juris Consuetudinarii Austriaci supra Onasum cum jure Communi 4to
356.	1674	Joh. Heinr. von Reuters, k. k. Raths und Sekretärs bey der k. k. N. Oe. Regierung viginti Tabulæ juridicæ, quibus accesserunt variæ differentiæ Juris Communis et Austriaci, aliæquæ annotationes in Foro præcipue Austriaco utilis. Fol.
357.	1675	May 5. bey Erledigung des Erzbisthums zu Prag beruht die Administration desselben bey dem Domkapitul zu Prag. Wj Cod 412.
358.	1675	Aug. 14. Hofresolution in Betreff der Revisionsfertirung.
359.	1575	Adeliches Criminal Privilegium denen zwey oberen politischen Ständen des Erzherzogthums ob der Enns ertheilet, datirt Wien den 28. August. Publizirt auf ergangene kayserliche allergnädigste Verordnung in denen gehaltenen Landrechten zu Linz in Oester=

Nr.	Jahr	
		Oesterreich ob der Enns den 1. Dezember Anno 1677. de Luca Landeskunde von Oest. ob der Enns I. 155
360.	1677	Apr. 3. gehen die Güter nicht bey der Landesherrschaft zu Lehen; so gehören alle, auch die zwischen dem Lehensherren, und den Lehenleuten vorkommende Streitigkeiten vor das Landshauptmannschaftl. Gericht. Woller 223.
361.	1676	Neue Oesterreichische Landgerichtsordnung.
362.	1678	Promtuarium in die königl. verneuerte Landsordnung von Franz Ferd. von Serponte. Fol. Pragæ.
363.	1679	März 13. Tractatus de Juribus incorporalibus Entbieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten Geist- und Weltlichen, auch andern unsern treu gehorsambsten Ständen, und Unterthanen, in unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß, auch sonsten männiglichen, was Stands und Würden die seyn, unsere Gnad und alles Gutes; Und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Was massen Wir Zeit unserer Landesfürstl. Regierung wahrgenommen, daß zwischen denen Partheyen in materia Jurium incorporalium, die öfftere Stritt und Irrungen guten Theils darumben entstanden, weilen in diesem Land hierinfalls noch keine Landsfürstliche Satzungen publicirt worden. Damit aber zuforderist Wir selbsten, als auch unsere nachgesetzte Gerichts-Stellen, mit unnothwendigen Rechtsführungen umb so viel weniger behelligt werden möchten: Als haben Wir die gnädigste Verordnung gethan, daß durch unsere Räth, mit Zuziehung der von unsern getreu-gehorsambsten N. Oe. Land-Ständen erkiesten Ausschüssen, diejeni-

Nr. 363 | Jahr 1679

nigen Jura incorporalia daraus die mehriste Strittigkeiten bißhero erwachsen, vornehmlich zu derjenigen, welche nicht studirt, verläßliche Nachricht, auf unsere teutsche Sprach, und ein solche Weiß, wie sichs in diesem Land am füglichsten practiciren lasset, in einen absonderlichen Tractat verfast, und solches Uns, durch unsere Oesterreichische geheime Hoff-Cantzley, zu unserer schöpffenden gnädigsten Resolution in Unterthänigkeit vorgetragen, derselbe auch ferners gnädigist resolvirter massen, wie hernach folgt, in Druck gebracht worden.

Erster Titul. Von Geistlichen Lehenschaften

§. 1. Ein Geistliche Lehenschafft, zu Latein Jus Patronatus, oder Jus præsentandi genannt. ist nichts anders, als das ein Lehens-Herr, oder Patronus, auff eine ledige Pfarr, oder anders Geistliches Beneficium, einen Priester, nach Belieben, dem Ordinario, das ist, dem Bischoff, oder seinem Officialen, unter dessen Bißthumb die Pfarr, oder anders Beneficium gelegen, zupræsentiren befugt und schuldig ist.

§. 2. Jedoch kann der Lehens-Herr, ob er schon Priester, und sonsten tauglich wäre, sich selbsten auff seine Lehens-Pfarr oder Beneficium nicht præsentiren. Wann aber der Ordinarius aus eigner Bewegnuß, ihme solche Pfarr, oder Beneficium verleihen wollte, oder im Fall der Lehens-Herren mehr wären, und er von denen andern seinen Mit-Lehens-Herren præsentirt wurde, so ist ihme selbiges anzunehmen, wie auch einem Lehens-Herren, seinen eigenen

Sohn,

Nr.	Jahr
363.	1679

Sohn, und ander Befreundte, zu præsentiren zugelassen.

Von denen Præsentationen

§. 3. Solche Præsentation muß in gewöhnlicher Schrifftlicher Form, unter des Lehens-Herrn Handschrifft und Insigel, oder Pettschafft, und zwar, wann er Geistlich, inner Sechs, und wann er Weltlich, inner vier Monathen, von Zeit der wissentlichen Vacantz anzuraiten, geschehen; widrigenfalls, dafern keine rechtliche Ursach, oder Entschuldigung vorhanden, ist der Ordinarius, nach Verstreichung dieses Termins, einige Præsentation vom Lehens-Herren für dißmahl anzunehmen, nicht schuldig sondern mag die ledige Pfarr, oder Beneficium, einem andern, nach Belieben, verleihen.

§. 4. Wann aber eine Stadt, Marckt oder andere Gemein die Geistliche Lehenschaften haben, so ist genug, daß die Præsentation mit derselben Insigl, ohne weitete Unterschrifft, gefertiget werde.

§. 5. Ein Lehens-Herr, wann er Weltlichen Stands ist, kan auff die vacirende Pfarr, oder Beneficium, mehr Priester, entweders zugleich, oder nach, und nach, præsentiren, auß welchen der Bischoff demjenigen, so er für den Würdigsten erachtet oder da er sie alle für gleich hielte, einem unter ihnen, nach Belieben, das Beneficium zuverleihen hat. Wann aber der Lehens-Herr Geistlichen Stands, oder die Geistliche Lehenschafft einer Stadt, Marckt, oder Gemain zustehet, soll ihnen zwar auch zugelassen werden, mehr als einen, zu præsentiren, jedoch nicht nach und nach, sondern unter einsten, und wann einahl eine

Præ-

Nr. 363. Jahr 1679.

Præsentation beschehen, ist der Ordinarius eine weitere anzunehmen nicht schuldig.

§. 6. Wann ausser einer Communität oder Gemein, sonsten zwey, oder mehr, die Geistliche Lehenschafft über ein Beneficium mit einander haben, so sollen sie sich, so viel möglich, nur einer von ihnen insgesambt gefertigten Præsentation, vergleichen es wäre dann unter ihnen herkommen, daß dem ältisten allein die Præsentation gebührte; wofern aber sie sich einer Præsentation mit einander nicht vergleichen könten, so soll allein die, von dem mehrern Theil außgehende Præsentation angenommen, und der andern ihre nicht beobachtet werden: es wären dann die mehrern mit ihrer Præsentation in dem hierzu obbestimbten Termin saumig, in welchem Fall der wenigern zu rechter Zeit fürkommende Præsentation gültig seyn solle. Wann aber je sich keiner mit dem andern auff ein Persohn vergleichen könte, sondern ein jeder einen absonderlichen præsentiren wolte, so ist es ihnen unverwöhrt, und hat sodan der Ordinarius das Beneficium einem aus ihnen, nach Bedunken oder Wohlgefallen, wie oben im §. 5. gemeldt, zu verleihen.

Ebenermassen, wann die Geistliche Lehenschafft selbsten, zwischen zween, oder mehrern in possessorio strittig, ist der Ordinarius mit der Einsetzung eines Priesters biß zu Außtrag des Stritts, zu warten nicht schuldig, sondern wann er immittels einen Priester auf die Pfaar, oder Beneficium provisorio modo setzet, ist sodan der obsigende Theil dahin gestellten Priester dabey zulassen, nicht verbunden; jedoch solle er demselben, ohne erhebliche Ursachen, die Præsentation nicht verwaigern.

§. 7.

Nr. 363. | Jahr 1679

§. 7. Eines verstorbenen Lehens-Herren nachgelassene Erben seyn nur für eine Person zuhalten, und muß derselben Præsentation von ihnen allen, oder doch denen mehrern, und wan sie Gerhaben hätten, von denenselben unterschriben, und gefertiget werden.

§. 8. Der Geistlichen Lehenschaften seyn auch die Weibs-Persohnen fähig, und die von ihnen mit Handschrifft und Pettschafft gefertigte Præsentationen, auch ohne weitere Mitfertigung, anzunehmen.

Von dem Jure nominandi.

§. 9. Es kann neben dem Lehens-Herrn, auch einem andern absonderlichen das Jus nominandi zustehen, daß nemblichen derselbe zu einer vacirenden Pfarr, oder andern Beneficio ein, oder mehr Persohnen dem Lehens-Herrn zubenennen befugt ist, inmassen dann etliche in diesem Land, insonderheit gewisse Communitäten, dergleichen Jus nominandi von Alters hergebracht haben, worbey es auch ins künfftig sein Verbleiben haben solle.

§. 10. Welchem nun das Jus nominandi gebührt, der solle nach Erledigung der Pfarr, oder andern Beneficii, worauff er zu nominiren hat, solche Nomination zeitlich, und wenigst ein Monath vor Verstreichung deß dem Lehens-Herrn zur Præsentation gesetzten Termins, unter seiner Handschrifft und Pettschafft, oder da es ein Communität, unter derselben gewöhnlichen Fertigung, ihme Lehens-Herrn einreichen, welcher alsdan den, oder die nominirten allein, und keine andere, dem Ordinario, auch zu rechter Zeit, zu Præsentiren schuldig, und wann er hierinnen saumig

Nr. 363. Jahr 1679

mig wäre, so kan der jenige, dem das Jus nominandi gebührt, seine Nothdurfft bey dem Ordinario anbringen; herentgegen, da der Nominator im bestimbten Termin niemand benennte, mag der Lehens-Herr für sich selbsten einen, oder mehr Præsentiren.

§. 11. Damit aber männiglich wisse wie eines Lehens-Herrn Præsentation insgemein, gestelt werde, so ist nachfolgendes Formular hiebey gesetzt.

Dem N. entbiete ich N. N. Herr von N. und ich N. Frau N. unser respective gehorsamb- und in gebühr unterthänig- und demütige Dienst anvor, und geben hiemit euer N. gehorsamb zuvernehmen: wie daß die Pfarr N. N. durch freywillige Resignation (oder aber zeitliches Ableiben (Herrn N. gewesten Pfarrers allda, vacirend worden, Uns aber das Jus Patronatûs, als Innhabern besagter Herrschafft N. unwidersprechlich gebühren thut: Als haben euer N. wir Zaigern, den ehrwürdigen Geistlichen, und Hoch- oder Wohlgelehrten N. auff ernennte Pfarr N. gehorsamb præsentiren, benebens dieselbe bitten wollen, sie geruhen, vorernennten Herrn N. auff gedachte Pfarr N. und N. gebührender massen zu investiren, solches begehren Wir umb euer N. zuverdienen. Zu Urkund dessen, haben Wir diese Præsentation mit eigenen Händen unterschreiben, und mit unsern Pettschafften verfertiget. Beschehen zu N. Tag deß Monaths N. Anno N.

Von andern Gerechtigkeiten eines Geistlichen Lehens-Herrn.

§. 12. Uber die Præsentation, gebühret einem Lehens-Herrn auch der Vorzug, so-

Nr. 363. Jahr 1679

sowohl in der Kirchen, worüber er die Lehenschafft hat, als auch in Umbgängen, und anderen Geistlichen dieselbe Kirchen betreffenden Zusammenkunfften.

§ 13. Wann ein Lehens-Herr durch Krieg, Feuers-Brunst, Wassergüß, oder andere dergleichen unversehene Zufäll in Armuth gerathet, so ist ihme die Kirchen von dem, über Abzug anderer ihrer nothwendigen Außgaben, verbleibenden Einkommen, nach zimblichen Dingen, Hülff zulaisten, verbunden.

§. 14. Wann ein Pfarrer, und Beneficiat, oder Zech-Leuth, mit der Kirchen, oder andern Geistlichen Stiffts-Gütern, und Einkommen, nicht, wie sichs gebührt, handleten, so ist ein Lehens-Herr darinnen gezimendes Einsehen zuthun befugt; zu welchem Ende dann ihme, denen Kirchen-Raittungen (so jährlich, oder längst in zweyen Jahren auffzunehmen) wie auch denen Abhandlungen der verstorbenen Pfarren, und Beneficiaten Verlassenschafft, nach jedes Orths üblicher Gewonheit und Herkommen, entweder selbst, oder durch Gewalttrager beyzuwohnen, bevorstehet. Wie es aber mit Auffnehmung der Kirchen-Raittungen zuhalten, ist im nachfolgengen Anderten Titul, von denen Vogteyen §. 6. gemeldt.

§. 15. Es gebühret auch einem Lehens-Herrn, dem jenigen Priester, welchem die Lehens-Pfarr, oder Stifft auff seine Præsentation, von dem Ordinario verliehen worden, die Temporalia, und Einkommen solcher Pfarr, oder Stifft, bey dessen Instalation zu übergeben. Und obschon seine Præsentation etwa auß erheblichen Ursachen, von dem Ordinario

nicht

Nr. 363. Jahr 1679

nicht angenommen, auch von ihme in gebührender Zeit kein anderer tauglicher Priester præsentirt, und darumben die Pfarr von dem Ordinario einem andern verliehen worden, so kan, und soll er gleichwol denselben in temporalibus installiren: Wie auch, im Fall die Ursachen, warumben die Præsentation nicht angenommen wird, zwischen dem Ordinario, und Lehens-Herrn strittig wären, und deßwegen die Pfarr provisoriô modô ersetzt werden müste, er Lehens-Herr entzwischen dem eingesetzt Pfarr-Verweser die Einkommen ebenfalls provisoriô modô erfolgen lassen. Und diß alles, so viel die Installation und Uebergab der Temporalien betrifft, ist allein zuverstehen, wo neben dem Lehens-Herrn, kein absonderlicher Vogt-Herr vorhanden, dann sonsten solche Installation nicht dem Lehens- sondern dem Vogt-Herrn zuständig.

§. 16. Ausser dieser erzehlten Gerechtigkeiten, haben die Lehens-Herren bey ihren Lehens-Pfarren, Beneficien und Stiffteren, wie auch bey derselben Unterthanen, und Einkommen, ferner nichts zusuchen, die sollen sich auch aller anderer Anmaß- und Beschwärungen gäntzlichen enthalten, ausser wann ihnen, Krafft deß Stifft-Brieffs, ein mehrers gebührete, oder sie von unerdencklichen Jahren ein anders hergebracht hätten.

Was Gestalten eine Geistliche Lehenschafft erlangt wird.

§. 17. Wer eine Pfarr-Kirchen, oder anders Geistliches Beneficium stifftet, erbauet, oder den Grund darzu umbsonst hergibet, der erlangt hierdurch die Geistli-

Nr. 362. Jahr 1679

liche Lehenschafft. Und obschon solche Stifft- Erbau- und Hergebung deß Grunds, nicht nur von einem allein, sondern von mehrern beschiehet, so ist doch die Lehenschafft einem jeden auß ihnen zuständig, wann sie gleich solches nicht ausdrucklich bedingt, und vorbehalten hätten.

§. 18. Nicht weniger wird die Geistliche Lehenschafft durch die in Rechten gegründte Verjährung erlangt.

§. 19. Wann ein Lehens-Herr in seinem Testament einen Universal-Erben einsetzet: so ist unter solcher Erbschafft auch die Geistliche Lehenschafft verstanden; da er aber ohne letzten Willen abstirbt, so fällt die Lehenschafft auff seine hinterlassene rechtmäßige Erben.

§. 20. Wann ein Herrschafft, Stadt, Marckt, Dorff, oder anders Gut, wie auch ein gesambte Erbschafft verkaufft, in Versatz oder Bestand überlassen wird, worbey sich eine Geistliche Lehenschafft befindet, so ist selbige auch unter dem Verkauff, Versatz, oder Bestand accessorie, jedoch ohne Taxirung und Anschlag, umb Geld oder Gelds werth, zuverstehen; wofern sie nicht außdruckentlich davon außgenommen: Wie dann auch sonsten nicht zugelassen, eine Geistliche Lehenschafft allein, und absonderlich zuverkauffen, oder zuversetzen, noch in Bestand zulassen, noch auff einige Weiß umb Geld, oder Geldswerth zu veräussern.

§. 21. Eine Geistliche Lehenschafft kan auch mit keiner Weltlichen Sach, wol aber gegen einer andern Geistlichen Lehenschafft, oder sonsten mit einer Geistlichen Gerechtigkeit verwechslet werden.

Nr. 363. Jahr 1679

Auß was Ursachen die Geistliche Lehenschafften verlohren werden.

§. 22. Wer ein Geistliche Lehenschafft besonders verkaufft, der verliehrt dardurch solche Lehenschafft, und wird die Lehens-Pfarr, oder Beneficium, davon allerdings befreyet. Es hat auch der Kauffer den dafür außgelegten Kauffschilling nicht wieder zuruck zubegehren, sondern ist gleichfalls der Pfarr, oder Beneficio verfallen.

§. 23. Wann ein Lehens-Herr selbsten, oder Beneficiaten, mit gefährlichen Straichen höβlich, und freyentlich am Leib verletzt, oder gar umb das Leben gebracht, so hat er damit die Lehenschafft verwürcket, und ist die Lehens-Pfarr, oder Beneficium hinfür an davon gäntzlichen befreyet, auch die Collatur dem Ordinario zuständig.

§. 24. Wofern ein Lehens-Herr sich seiner Lehens-Pfarr, oder Stifft Güter, gefährlicher Weiß anmassete, oder sonsten in andere weeg demselben grossen Schaden und Beschwärnuß zufügete, solle er, neben Erstattung deß angethanen Schadens, auch der Geistlichen Lehenschafft verlustigt seyn, und die Collatur solcher Lehens-Pfarr, oder Beneficii dem Ordinario zustehen.

§. 25. Jedoch ist hiebey zumercken, daß keiner seiner Geistlichen Lehenschafft, auß einer oder andern hievor gesetzten Ursach, ohne vorgehender Rechtlicher Erkantnuß, entsetzet, und solche Erkantnuß, wie auch alle andere Stritt und Berechtigungen, die Geistliche Lehenschafften betreffend, vor unserer N. O. Regierung unmittelbahr fürgenommen werden sollen.

§. 26.

Nr. 363. Jahr 1679

§. 26. Letztlichen ist zu wissen, daß im Fall bey einer oder andern Geistlichen Lehenschafft in den auffgerichten Stifft-Brieffen sonderbahr, jedoch sonsten zulässige Beding- und Verordnungen begriffen, welche diesen unsern Satzungen etwan zugegen, oder hierin gar nicht bedacht wären, hierdurch solchen absonderlichen Beding- und Verordnungen nichts benommen, sondern es bey denenselben gleichwohl sein Verbleiben haben solle.

Anderter Titul. Von Vogteyen.

§. 1. Der Vogteyen seynd in diesem unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter Ennß zweyerley, Erb- und Bett-Vogteyen, über Geist oder Weltliche Güter, und haben ihren Ursprung von uralten Zeiten auß deme genommen, daß Geist- und Weltliche Grund-Herren, fürnemblich zu Kriegs-Zeiten, ihre Grund-Unterthanen, umb bessern Schutzes willen, an mächtigere gevogt, und in derselben Schutz und Schirm, vorbehaltlich der Grund-Obrigkeit ergeben. Wann nun solche Anvogtung allein auff eine gewisse Zeit, oder auff Wohlgefallen deß Grund-Herrns beschehen, wird es ein Bett-Vogtey genennet. So es aber dergestalt beschehen, daß dieselbe für, und für Erblichen bey ihme Vogt-Herrn, seinen Erben und Nachkommen bleiben solle, ist und heist es ein Erb-Vogtey.

§. 2. Deßgleichen wann einer ein Gotts-Hauß, oder geistliches Beneficium stifftet, oder aber Holden darzu widmet, und ihme in der Stifftung die Vogtey darüber vorbehalt, so ist es auch für ein Erb-Vogtey zuhalten.

Nr. | Jahr
363 | 1679

§. 3. Zwischen diesen beeden, als Erb-Vogteyen, ist der Unterschied in deme, daß die Erb-Vogteyen ohne sonderbahre zu Verwürckung genugsame Ursachen unaufkündlich- und unwiderrufflich: die Bett-Vogteyen aber nach bestimbter Zeit, und zu deß Grund-Herrns oder Stiffters Wohlgefallen, dem erkiesten Vogten, oder dessen Erben, widerumben auffgekündet werden mögen, darwider dann auch derselbe Vogt sich einiger Verjährung nicht zubehelffen.

§. 4. Wann einer ein Vogtey zwey und dreyßig Jahr in ruhiger Possels, oder Gebranch gehabt, ob er schon darumben, daß es ein Erb-Vogtey seye, nichts Schrifftliches fürzuweisen, so solle es doch für ein Erb-Vogtey gehalten werden: es wäre dann, daß der Grund-Herr oder Stiffter, mit Briefflichen Urkunden, oder in andere Weeg genugsamb beweisen und darthun möchte, daß es allein ein Bett-Vogtey seye; Jedoch ist obvermeldte Verjährung der zwey und dreyßig Jahren, allein gegen denen Weltlichen Grund-Herren zuverstehen: dann die Geistlichen Grund-Herren betreffend, lassen Wir es bey denen, den Achten Martii Sechzehenhundert Ein und Dreyßig, und Neunten Martii Anno Sechzehenhundert Vier und Dreyßig ergangenen Resolutionen der Zeit allerdings verbleiben.

§. 5. Ein Vogt-Herr hat von seinem Vogt-Holden, den schuldigen Vogt-Dienst, jedoch ohne Staigerung, wie auch das jenige, was er Vogt-Herr sonst in alt hergebrachter Possels hat, einzunehmen und zufordern; hingegen ist der Vogt-Herr seine

ne

Nr.	Jahr
363.	1679

ne Vogt = Holden jederzeit treulich zuschutzen, verbunden.

§. 6. Der Vogt = Herr ist schuldig, fleißige Obsicht zuhaben, daß die unter seine Vogtey gehörigen Kirchen = oder andere Geistliche Stiffts = Güter, und Einkommen treulich verwaltet, und darüber Jährlich oder längst inner zwey Jahren ehrbare Raitung bey der Kirchen, und zwar in dem Pfarr = Hoff, wo einer vorhanden, da aber nicht, in einem andern der Kirchen nahend gelegenen tauglichen Hauß, mit Vermeidung aller unnothwendigen Unkosten, gethan werde. Und solle sich der Vogt = Herr mit dem Pfarrer, wegen der Raitungs = Auffnehmung, eines gewissen Tags und Stund vergleichen, auch solches vierzehen Tag vorhero von der Kantzel, damit so wohl der Grund = Herr, als Pfarr = Kinder, und sonsten ein jeder, so darbey interessirt, erscheinen möge, verkündet: auch wann die Raitungen ordentlich auffgenommen, selbige vom Pfarrer und Vogt = Herrn also gleich in loco ratificirt, unterschrieben, und gefertiget werden. Was aber die Auffnehmung der Kirchen = Vätter, oder Zech = Pröbst anbelangt, solle zuvor von dem Vogt = Herrn die Pfarr = Kinder, mit ihrem Vorschlag vernommen, und auß denen Pfarr = Kindern alsdann ehrlich = gewissenhafft = und wohlhabige Männer bestellt werden.

§. 7. Was in vorstehendem §. der Kirchen = Raitung halber für den Vogt = Herrn geordnet, ist nicht dahin zuverstehen, als ob dardurch der Lehens = Herr darvon außgeschlossen wäre, sonbern wann neben dem Vogt = Herrn, auch ein besonderer Lehens = Herr vorhanden, soll es gleichwohl bey dem,

Nr. | Jahr

363. | 1679 | dem, was oben in dem Titul der Geistlichen Lehenschafft von §. 14. zugelassen, sein Verbleiben haben.

§. 8. Wann ein Vogt-Herr selbsten, oder durch andere, seinen Pfarrer, oder Beneficiaten, mit gefährlichen Streichen bößlich und freventlich am Leib verletzt oder gar umbs Leben gebracht: Nicht weniger, wann er seine Geistliche oder Weltliche Vogtey mißbrauchete, und der Kirchen- oder Vogtey Güter gefährlicher weiß sich anmassete, oder sonst in ander weeg denselben, an statt deß Schuldigen Schutzes, selbst grossen Schaden, und Beschwärnuß zufügete, so hat er dardurch, neben gebührender Erstattung deß angethanen Schadens, die Vogtey verwürckt, jedoch soll er derer, ohne vorgehende Rechtliche Erkanntnuß, nicht entsetzet werden.

§. 9. Was aber im Titul von Geistlichen Lehenschafften, bey dem letzten §. wegen absonderlicher Beding- und Verordnungen, gemeldet worden, ist auch von denen Geist- und Weltlichen Vogteyen zuverstehen.

Der Dritte Titul. Von der Dorff-Obrigkeit.

Welche Dörffer im Land von Alters hero eigne Dorff-Obrigkeit gehabt, die sollen noch forthin darbey gelassen werden, was aber einer solchen Dorff-Obrigkeit eigentlich zustehet, ist nachfolgends zuvernehmen.

§. 1. Erstlich, alles was zu Erhaltung deß gemeinen Wesens in einem Dorff nothwendig ist, als Politzey- Infections- und andere Lands-Fürstliche Ordnungen, gebührt der Dorff-Obrigkeit darüber zuhalten,

Nr.	Jahr
363.	1679

ten, und die deßwegen nothwendige Anstalten fürzukehren.

§. 2. Der Dorff-Obrigkeit ist auch ins gemein das Schenck-Recht, oder Leuthgeben im Dorff das halbe Jahr, als von St. Georgen, biß St. Michaelis Tag zuständig. Jedoch solle hierdurch denen Unterthanen an deme, so sie diß Orths durch langwürrigen ersessenen Gebrauch in der Leuthgebschafft hergebracht, nichts benommen seyn.

§. 3. Die Rumor- und Rauff-Händel, welche sich ausser deß Dachtropffen, und Hauß-Hoffs auff Gassen und Strassen in- und ausser deß Dorffs zutragen, und nicht Land-Gerichts-mäßig seynd, hat die Dorff-Obrigkeit abzuhandlen, und zubestraffen, auch im Fall die Sachen Land-Gerichts-mäßig wären, und der Dorff-Herr nicht zugleich das Land-Gericht hätte, die Thäter unserer außgangenen neuen Land-Gerichts-Ordnung gemäß dahin zuliefern.

§. 4. Ingleichem gebührt auch der Dorff-Obrigkeit die Panthätung und Wandel, Kirchtag-Behuet, einnehmen deß Stand-Gelds, Obsicht der Rauchfäng, Bestellung deß gemeinen Dieners, Wachter, und Stundrüffer, wie auch Weeg und Steeg, Rain und Stain, Waid und Gehültz, Einquartier- und Verpflegungs-Werck (jedoch allein bey denen Durchzügen) und andere dergleichen zur Gemein, in und ausser deß Dorffs gehörige Sachen, zubeobachten, und in gutem Wesen zuerhalten, und seynd anderer Obrigkeiten daselbst wohnenden Unterthanen, und Jnleuth in allen vieſen Fällen, der Dorff-Obrigkeit zugehorsamben, auch auff Verweigerung

Nr. 363. Jahr 1679

rung ihre Obrigkeiten sie dahin anzuhalten, ausser deren Gemeinschafftigen aber einige andere Robath der Dorff-Obrigkeit zuthun nicht schuldig.

§. 5. Es gebühret auch in das Gemein der Dorff-Obrigkeit der Blumsuech, Waid- und Viehtrib, neben der Gemein, als welcher an ihrem Recht diß Orths nichts benommen wird.

§. 6. Wir wollen aber in allen diesen Dorff-Obrigkeitlichen Fällen, durch obige unsere Satzungen, dem jenigen, was etwa in einem und andern Orth anderst verglichen worden, nichts benommen haben.

Der Vierte Titul. Von der Grund-Obrigkeit.

§. 1. Einem Grund-Herrn seynd seine Unterthanen in Real- und Personal-Sprüchen (ausser deren Fällen, so Land-Gerichts-mäßig, oder der Dorff-Obrigkeiten Jurisdiction anhängig) unterworffen.

§. 2. Dahero über alle wider solche Unterthanen fürkommende Civil-Klagen, als erste Instantz, nach Vernehmung beeder Theil Nothdurfften, ordentlich zuerkennen und zusprechen hat; jedoch die Appellation an unsere R. Oe. Regirung vorbehalten.

§. 3. Deßgleichen seynd alle Straffen, Wandel, und Fälligkeiten, von Schmach, Schelten, Rauff-Rumor- und andern dergleichen Händlen die unter dem Dachtropffen, und nicht auff offener Gassen und Strassen fürgehen, noch Land-Gerichts-mäßig seynd, dem Grund-Herrn zugehörig.

§. 4. Er hat auch die gewöhnliche Robath von denen Unterthanen zubegehren; Item die außgeschriebene Steur, und an-

de-

Nr. 363. Jahr 1679

dere Lands-Anlagen von ihnen einzunehmen, und gehöriger Orthen abzustatten; es wäre dann, daß der Vogt-Herr die Unterthanen, und Gülden in seiner Einlag hätte, auff welchem Fall er die Steuren, und Lands-Anlagen, einzufordern befugt.

Von dem Pfund-Geld, Sterb-Recht, und Abfahrt.

§. 5. Wann mit denen Häusern, und Grundstucken, auch Uiberländen, es seye gleich durch Kauffen, Ablösen, Tausch, Abwechslen, Schankung, Heuraths-Mitlen-Geschäfft und Erbschafften, oder auch durch andere zuläßige Weiß, ein Veränderung fürgehet, lassen Wir zwar mit Nehmung deß Pfundgelds, wie es bißhero bey denen Städt und Märckten im Land, wie auch der gemeinen Stadt Wienn gehalten worden, so viel die Stadt Wienn, wie auch andere darinnen befindliche Grund-Obrigkeiten, so in und vor der Stadt denen von Wien Steuerbahre Grund und Häuser haben, belangt, noch hinfüran verbleiben; wie Uns dann auch bevorstehen solle, bey unserm Kayserlichen Grund-Buch ein- oder keine Aenderung fürzunehmen. Betreffend aber die Herrschafften und Grund-Obrigkeiten dieses unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß wollen Wir zulassen, daß durchgehend von dem Gulden 3. Kreutzer, und nicht mehr, hinfüro sollen genommen: Und wann in obbemeldten Veränderungen der Werth deß Grundstucks nicht selbst benennet wird, in solchem Fall die Grundstuck nach treuen Werth geschätzt, und sodann, wie erwehnet, die drey Kreutzer von jedem Gulden

Ge-

Nr. | Jahr

363. | 1679 | gereicht werden. Deßgleichen sollen bey ereignetem Todtfall der Unterthanen, von dero Verlassenschafften in ligend- und fahrenden, nicht mehr dann drey Kreutzer vom Gulden begehrt; Jedoch solle solches Pfund in denen Verlassenschaffts-Fällen nur allein von deß Verstorbenen Verlassenschafft und gar nicht von der überlebenden Con-Persohn Gut (wie bißhero bey etlichen Orthen durch Meißbrauch practicirt worden) genommen: Nicht weniger sollen die Schulden, welche mit Obrigkeitlicher Fertigung beschehen, wie auch die Waisen-Gelder, Heurathliche Forderung, Lidlohn, und dergleichen privilegirte, oder andere liquidirt und passirliche Sprüch vorhero abgezogen, und von dem übrigen richtigen Gut allein obbesagtes Pfund-Geld gereicht werden. Das Sterbhaubt aber, als nemblichen das beste Stuck an Pferden, Vieh, oder andern Fahrnussen, wie es Namen haben mag, oder den Werth darfür, wollen Wir bey allen Herrschafften, ungehindert des alten Herkommens, als ein unzulässige Betrangnuß, hiemit völlig auffgehebt haben, und solle selbiges bey würcklicher Bestraffung der Ubertretter ferners weder begehrt, noch genommen werden. Hingegen was das Abfarth-Geld anbelangt, lassen Wir zu, daß hinfüro von denen jenigen Erbschafften, welche bey denen Herrschafften im Land von einem hinweg, und unter einen andern Herrn gebracht werden, nach Abzug der Schulden, und andern nothwendigen Außgaben, von jedem Gulden drey Kreutzer, von deme aber, was ausser Lands geführet wird, von jedem Gulden sechs Kreutzer, billich möge gefordert und genommen werden.

§. 6. Ein

Nr. 363. Jahr 1679

§. 6. Ein Grund = Herr mag seine Grund = Obrigkeitliche Gerechtigkeiten einem andern nach Belieben verkauffen, oder sonst übergeben; Jedoch hat der Kauffer oder Uibernehmer nicht Macht wegen solcher Veränderung, die Unterthanen von ihren Erb = Gütern abzuschaffen, sondern er solle die darbey, allermassen sie dieselbe bey vorigem Grund = Herrn innen gehabt (ob gleich der Verkauffer und Uibergeber solches nicht vorbehalten, oder die Contrahenten schon ein anders mit einander verglichen hätten) ruhig verbleiben lassen. Ingleichen, wann der Grund = Herr einen Grund nur allein auff gewisse Jahr, oder auff etliche Leiber hinumb gelassen, und dann seine Grund = Obrigkeitliche Gerechtigkeit einem andern zukauffen geben, sollen dieselben Bestandleuth, und Leibgedings = Genossen, biß zu Endung ihrer Zeit, bey denen hingelassenen Gütern, es seye gleich bey der Kauffs = Abred außdrucklich bedingt, oder nicht, unabgeschafft und ruhig gelassen werden.

§. 7. Die Unterthanen seynd schuldig, ihre noch in Gewalt und Brod habende Söhn und Töchter, deren sie zu eignen Diensten nicht bedürfftig, oder dieselben sonsten in frembde Dienst geben wollten, ihrem Grund = Herrn vor allen andern in Dienst erfolgen zulassen; Dargegen aber sollen dieselben von ihrem Herrn oder Frauen nicht wie Sclaven und Leibeigene, sondern wie andere freye Ehehalten und Dienstbotten, mit gebührender Kost und Lohn versehen und unterhalten, auch nach Verfliessung dreyer Jahren, wider ihren Willen ferners zudienen nicht gezwungen werden,

Nr. 363. Jahr 1679

den, auſſer deſſen iſt denen Unterthanen ihre Kinder in die Städt, und anderſt wohin zum ſtudiren, Lernung eines Handwercks, oder anderer ehrlicher Sachen, jedoch mit Vorwiſſen der Obrigkeit, zuſchicken unverwehrt.

§. 8. Ingleichen kan der Grund-Herr ſeiner verſtorbenen Unterthanen hinterlaſſene Waiſen in ſeine Dienſt nehmen, und ſie, biß auff das vierzehende Jahr ihres Alters ohne Lidlohn gebrauchen; Jedoch iſt er dieſelbe mit nothwendiger Unterhalt- und Kleidung, ohne Entgelt ihres etwa habenden Erbtheils, zuverſehen ſchuldig. Wann ſie aber das vierzehende Jahr ihres Alters erfüllt, ſeynd ſie darüber drey Waiſen-Jahr, gegen gebührenden Lidlohn zu dienen, verbunden; ferner aber können ſie von der Obrigkeit zudienen, wider ihren Willen nicht angehalten werden, allermaſſen ſolches auch in unſerer Gerhabſchaffts-Ordnung in dem ſechſten §. deß neunten Tituls vorgeſehen worden; im übrigen, wofern einem oder andern Waiſen eine Heurath zuſtünde, ſo ſolle ſeine Obrigkeit ihne daran, ohne erheblich und billichr Urſachen, nicht verhinderlich ſeyn; wie dann auch kein Grund-Herr oder Obrigkeit befugt ſeyn ſolle, an ſtatt der Dienſte, eine Abfindung in Geld, weder von denen Waiſen, noch der Unterthanen Söhn und Töchter, zubegehren.

Von Grund-Büchern, und Gewöhren.

§. 9. Die Grund-Herren ſeynd ſchuldig über ihre Güter ordentliche Grund-Bücher zuhalten, und ſelbige zu gewiſſen Zeiten, nach eines und andern Gelegenheit, auff ihren eignen Unkoſten zubeſitzen; jedoch

daß

Nr. 363. Jahr 1679

daß es auß erheblichen Ursachen, über drey Jahr nicht anstehe. Und sollen alle und jede Grund-Holden, die zu selbigem Grund-Buch dienstbahr, ihre Dienst dahin entrichten. In solche Grund-Bücher sollen die Besitzer der dienstbahren Gründ, an Nutz und Gewöhr geschrieben, alle fürgehende Veränderungen (an Seiten der Grundholden, und nicht der Grund-Herren zuverstehen) wie auch die Satz-Verschreibungen eingetragen, auch davon denen Interessirten Gewöhr, und Satz-Zetl oder Außzüg, umb die Gebühr ertheilt werden.

§. 10. An Nutz und Gewöhr ist niemand zuschreiben, er habe sich dann zuvor zu deme, so zu nechst daran geschrieben stehet, genugsamb legitimirt, und entweder durch Testament, oder andern letzten Willen, oder auch durch Verwandtschafft erwiesen, daß das Grundstuck an ihne erblich kommen. Wann aber durch Kanff, oder andern rechtmäßigen Contract, eine Veränderung beschiht, soll der jenige, so die neue Gewöhr begehrt, eine ordentlich, von seinem Geber schrifftlich gefertigt, oder mündliche Auffsandung fürbringen: oder im Fall er damit nicht gefast seyn könte, mit habendem Kauff-Brieff, oder andern genugsamben Titul, oder aber mit lebendiger Zeugnuß darthun, und erweisen, daß er solches Gut auffrecht und redlich an sich gebracht habe, und sollen alle solche Brieffliche Urkunden und Zeugschafften in glaubwürdigen Abschrifften bey dem Grund-Buch fleissig auffbehalten werden.

§. 11. Wann dem Grund-Herrn in Erb-Fällen glaubwürdig fürkäme, daß mehr Erben vorhanden, so zu dem Erb-

Gut

Nr. 363. Jahr 1679

Gut Spruch und Gerechtigkeit haben möchten, so ist er deme, welcher die Gewöhren suchet, solche ehender zufertigen nicht schuldig, er versichere dann ihne zuvor, daß er das Grund-Buch dißfalls ohne Nachtheil und Schaden halten wolle.

§. 12. In Beschreibung der Gewöhren sollen beede Theil, als der Erblasser, oder Uibergeber, und der Erb, oder Uibernehmer, mit Tauff- und Zunamen benennt, wie auch der Titul, dardurch die Veränderung beschiht: Item wo solches Gut gelegen, in welcher Riedt, oder Gebürg, die nechste richtige Anraimung, oder Stain und March, auch was, und wie viel, wohin, und zu was Zeit im Jahr, davon der Dienst zureichen, alles klar, und lauter vermeldt, und einverleibt werden.

§. 13. Wann ein Grund-Herrn einen Grund, der ihme umb nicht bezahlten Dienst, oder anderer Ursachen willen, Rechtlich heimbgefallen, und zuerkennet worden, jemanden auffgeben will, soll er den Rechtlichen Außspruch, darinnen ihme solcher Grund zuerkennt, zu der Gewöhr legen, und darauff die Gewöhr fertigen, wann aber der Grund-Herr den Grund erst von neuem auffgibt, so ist es an der blossen Gewöhr genug.

§. 14. Die Gewöhren können auff vierley Weiß, benenntlichen, 1. auff einen allein, 2. auff Mann und Weib, oder andere zugleich, 3. mit gesambter Hand, und 4. auff Uberleben, ertheilt, und genommen werden.

§. 15. Wann jemand allein an Nutz, und Gewöhr geschriben wird, so gehört das Gut ihme allein zu, und wann er dasselbe in Lebzeiten nicht veräussert, fällt es

nach

Nr.	Jahr
363.	1679

nach seinem Todt, ohne Geschäfft, auff dessen Erben, obschon deren in der Gewöhr nit wäre gedacht worden.

§. 16. Wann ein Mann, sambt seinem Weib, oder sonst ihrer mehr zugleich, an Nutz, und Gewöhr gebracht, so ist ihnen das Grundstuck zu gleichen Theilen zuständig, und wann eines unter ihnen mit Todt abgehet, so fallt sein Theil auff dessen Erben, oder wem er es etwan durch letzten Willen verschafft hat, jedoch dem Uberlebenden die Ablösung nach billicher Schätzung vorbehalten; es wären dann Eheleibliche Kinder verhanden, denen deß Verstorbenen Theil zufiele, in welchen Fall die Ablösung, ohne der Kinder, oder ihrer Gerhaben Einwilligung, nicht statt hat: in Lebzeiten aber solle eins, ohne deß andern Vorwissen und Willen, seinen Theil durch Verkauff, Tausch, Versatz, oder andere Contract zuveräussern nicht Macht haben, hingegen auch eines das andere an der vorhabenden Veräusserung, ohne erhebliche Ursachen nicht hindern. Und wann deßwegen zwischen Mann und Weib, oder andern Stritt entstunde, worüber sie sich in Güte nicht vergleichen könten, soll die Entscheidung, nach Beschaffenheit der Sachen, entweder der Grund-Obrigkeit, oder der Instantz, unter welche beede Persohnen gehören, zustehen.

§. 17. Wann die Gewöhr zwischen Eheleuthen, oder andern, auff gesambte Hand gestellt ist, so ist ihnen das Gut auff gleichen Theil zuständig, und hat nach eines, oder andern Ableiben, die überlebende Person selbiges ihr Lebenlang völlig zugenissen: jedoch sollen die contrahirende

Per-

Nr. | Jahr

363. | 1679

Persohnen dieser auff Leibs lebenlang gebührenden Nutznüssung halber, bey denen auff gesambte Hand auffrichtenden Gewöhren, jedesmahl certioriret, und erinnert, solches auch in denen Gewöhrs-Instrumenten außdrücklich einverleibt werden. Wann aber die überlebende Persohn auch mit Tod abgehet, so fallt ihr Theil auff ihre Erben, oder wem sie es etwan verschafft hat, und der übrige Theil ist deß vorher verstorbenen Erben, oder wem ers vermacht hat, gehörig.

§. 18. Wann die Gewöhr zwischen Eheleüthen, oder andern, auff Uberleben gestellt, und eines davon mit Todt abgehet, so fallt das Gut auff die überlebende Persohn völlig, und kan ein Theil ohne deß andern Einwillung, hierinnen kein Aenderung fürnehmen; jedoch alles mit dem Verstand, daß weder bey diesem, noch im vorigen Fall der gesambten Hand, denen etwan verhandenen Kindern, an ihrer natürlichen Erb-Gebührnuß dardurch ichtes entzogen werden solle.

§. 19. Die Geistlichen, als Prälaten, Pfarrer, Baneficiaten sollen, so offt sich mit ihrer Persohn eine Veränderung zutragt: die Ordens-Persohnen aber, so veränderliche Vorsteher haben, wie auch die Zechen, Bruderschafften, und Gemainden, in 10. Jahren einmal, alle andere bey nechster Besitzung jedes Grund-Buchs auff dem Land, die Gewöhr nehmen; widrigenfalls, so offt solches unterlassen wird, für jedesmal zum Wandel 45. Kreutzer, unerachtet sonsten der Grund-Dienst ordentlich entrichtet, zubezahlen schuldig seyn; es wäre dann einer oder der andere auß erheb-

Nr. 363. Jahr 1679

heblichen Ursachen hieran verhindert worden.

§. 20. Ein Grund-Herr kan auch ohne vorgehende Rechtliche Erkantnuß keinen Grund einziehen, sondern wann er vermaint, daß ihme ein Grund, wegen nicht bezahlter Dienst, oder anderer Ursach halber heimbgefallen, stehet ihm bevor, ein unpartheyisches Grund-Recht niederzusetzen, vor demselben seine Sprüch vorzubringen, und darüber mit Vernehmung der interessirten Parthey, welcher der Grund angesprochen wird, Rechtlicher Ordnung nach, erkennen zulassen; jedoch dem beschwärten Theil die Appellation an unsere R. De. Regierung vorbehalten. In Unterlassung dessen kan er von den Grundholden bey gehöriger Instantz eines Gewalts beklagt werden, und ist er dem Grundholden, den eingezogenen Grund, sambt der auffgehobenen Nutzung, und deren, so auffgehebt werden können, wiederumben abzutretten, auch sich mit ihme umb den erwisenen Gewalt, verursachte Expens, Unkosten, und Schäden, nach billichen Dingen, oder Gerichtsmäßigung, zuvergleichen schuldig; sodann mag er gleichwol wegen der vermainten Fälligkeit, die Rechtliche Erkantnuß, wie oben gemeldt, fürgehen lassen.

§. 21. Zu Ersetzung eines solchen Grundrechts, soll der Grund-Herr eine verständige, unpartheyische Persohn zum Richter, neben demselbigen wenigist noch vier andere, gleichfalls verständig- und unpartheyische Persohnen zu Beysitzern erkiesen, welche die ihnen auffgetragene Erkantnuß entweder allhie, oder auff dem Land bey der Grund-Obrigkeit, oder ander-

Nr.	Jahr
363.	1679

derwerts, nach ihrer Gelegenheit, jedoch nicht auſſer Lands, fürnehmen mögen.

§. 22. Wann dem Grund-Herrn wegen unbezahlter Dienst, und also auß Verschulden deß Grundholds, ein Grund oder Gut zugesprochen wird, so hat er dieselbe Außständ an dem Dienstmann absonderlich nicht zubegehren, sondern muß sich mit dem zugesprochenen, und eingezogenen Gut begnügen lassen, hingegen ist ihme, neben solchem Grund auch die etwan darein verwendte Verbesserung verfallen, und er deßwegen dem Dienstmann einige Erstattung zuthun nicht schuldig.

§. 23. Es ist zwar im Buch von Contracten tit. 14. §. 12. geordnet, daß, wann ein Grund-Herr seine Dienst- und Grundforderungen über 3. Jahr lang, und öffters beruffen, von dem Dienstmann nicht bekommen könte, er in denen Uberländen, den Grund mit Besetzung eines Grundrechts einzuziehen befugt seye, jedoch sollen die Grund-Richter bey der Erkantnuß wohl in acht nehmen, und die Fälligkeit dißfalls anderst nicht erkennen, als wann sich befindet, daß der Zinßmann die Dienst fürsetzlich, und muthwilliger Weiß, so lang anstehen lassen, und dem Grund-Herrn vorenthalten; es wären dann verzuckte, oder Fall-Dienst, welche nach eines jeden Orths alter Gerechtigkeit, und Gebrauch abzustatten seynd.

§. 24. Die übrige Ursachen zur Fälligkeit eines Grunds, auch was sonsten der Grund-Obrigkeit weiters anhängig, und allhier nicht außgedruckt ist, hat man auß jetztgedachten Buch von Contracten im 15. Titul mehrers zuvernehmen.

§. 25.

Nr	Jahr
363.	1679

§. 25. So viel aber der Stadt Wienn, auch anderer Städt und Märckt, Grund-Buchs-Ordnung betrifft, lassen Wir es bey deme, wie es bißhero gehalten worden, noch ferners also verbleiben.

Von der Grund-Buchs-Tax, und Gebühren.

§. 26. Nachdeme Wir wahrgenommen, daß nicht allein bey unsern Landsfürstlichen, wie auch bey gemeiner Stadt Wienn, und andern unsern Landsfürstlichen Städt und Märckten, sondern fast bey allen und jeden Grund-Obrigkeiten deß gantzen Lands, mit Reichung der Grund-Buchs-Taxen ein grosser Unterschied gehalten wird: neben deme auch bey etlichen derselben vielfältige Beschwär-Staigerung, unbillliche Exactionen, und Mißbräuch unterlauffen: Als wollen Wir zwar bey deren von Wienn, wie auch andere, in der Stadt befindlicher Grund-Obrigkeiten, so inn- und vor bemelter Stadt denen von Wienn steuerbahre Gründ und Häuser haben, dann auch bey denen übrigen unsern Landesfürstlichen Städt und Märckten, an bemelter Grund-Tax-Ordnung nichts verändern; jedoch zu einer durchgehenden Gleichheit, wie es mit der Tax bey allen und jeden Grund-Büchern, auff dem gantzen Land, es seyen dieselben gleich Geist- oder Weltlichen Herrschafften, und Grund-Herrn zugehörig, ohne Unterschid hinfür an solle gehalten, und ausser dessen weiter nichts gefordert werden, nachfolgende Tax außgeworffen haben.

1. Für Abschreib- oder Abthue-Geld von jeder Persohn 6 kr.

Nr. 363. Jahr 1679

2. Einschreib = Geld ingleichen von jeder Persohn 6 kr.
3. Gewöhr=Geld, es seyen ein=oder mehr Persohnen darinnen begriffen, wann dieselbe geben wird auff einen Hauß=Grund 1. fl. 30. kr.
Da es aber ein Gewöhr ist auff ein Uberlebendt 1. fl.
Von Anmeldung der überlebenden Persohn bey dem Grund=Buch 30. kr.
4. Für ein Gewöhr Außzug, wann selbiger begehrt wird 15. kr.
5. Für das Pfund = Geld, wann nemblich ein Veränderung mit denen Häusern und Grundstücken fürgehet, wie oben in diesem Titul bey dem sechsten §. vorgesehen, von jedem Gulden 3. kr.
6. Abfahrt=Geld von deme, was von einer Herrschafft zur andern im Land geführt wird, von jedem Guldem 3. kr.
Von deme aber, waß auß dem Land geführt wird, von jeden Gulden 6. kr.
7. Einen Satz auffzurichten, und fürzumercken, vom Gulden 2. pf.
8. Für den gefertigten Satz = Brieff, gebührt der Obrigkeit 1. fl. 30. kr.
9. Für den Satz = Auszug, wann er begehrt wird, Schreib = Geld 15. kr.
10. Einen Satz zu cassiren der Herrschafft 1. fl. 30. ke.
11. Beschau = oder Außmarch = Zettel 18. kr.
12. Beym Grund = Buch auffzuschlagen, oder nachzusuchen, wann dasselbe nicht offen ist 6. kr.
13. Verbott = Geld 18. kr.
14. Von einem Weingarten zuverschlagen 6. kr.
15. Von denen Geistlichen Persohnen, welche unveränderliche Vorsteher haben, so

offt

Nr. 363. | Jahr 1679

offt sich mit ihnen Veränderungen ereignen, Gewöhr = Geld 1. fl.

16. Die jenige Communitäten, welche nach Innhalt deß hievorstehenden 10. §. die Gewöhr alle zehen Jahr nehmen, sollen reichen Gewöhr = Geld 1. fl.

17. Welcher die Gewöhr zu rechten Zeit, wie oben in §. 20. vorgesehen, nicht nimbt, hat zum Wandel verfallen 45. kr.

18. Wer den Dienst bey offnen Grund-Buch nicht entrichtet, ist verfallen. 22. kr. 2. pf.

Wir befehlen hierauff unserer N. Oe. Regierung, und andern nachgesetzten Gerichtern gnädigist, und wollen, daß nicht allein über die Tax-Ordnung festiglich solle gehalten, sondern auch die Uibertretter, neben Erstattung dessen, was sie zu viel genommen, noch darzu ernstlich gestrafft werden.

Der fünffte Titul. Von der Robath.

§. 1. Ein jeder Hold und Unterthan auff dem Land, ist von dem behaußten Gut seinem Grund = Herrn zu Robathen schuldig, er könne dann mit Briefflichen Urkunden, oder in andere Weeg erweisen, daß solches Gut, und dessen Innhaber, oder er selbst, von dem Herrn der Robath insonderheit befreyet worden.

§. 2. Von denen unbehaußten Gütern und Gründen aber, als Burgrechten, und Uiberländen, seynd deren Inhaber dem Grund = Herrn einige Robath zuthun nicht schuldig.

§. 3. Denen Inleuthen mag zwar von dem Grund = Herrn eine Hand = Robath, doch nicht über 12. Tag im Jahr auffgelegt, jedoch von selbigen sonsten weiter einiges Schutz = Geld nicht gefordert werden.

§. 4.

Nr. 363. Jahr 1679

§. 4. Die behaußten Unterthanen Robath betreffend, ist von unsern Vorfahrern noch Anno 1563. eine Resolution ergangen, daß unsere getreue Stände sich zwar einer ungemäßigten Robath gebrauchen können, dabey aber die Unterthanen wider die Billigkeit nit beschwären sollen. Nun lassen Wir es bey obiger Resolution der Unmäßigung auch annoch verbleiben, wollen aber wegen deß bißhero fast durchgehend eingeschlichenen Mißbrauchs, deß gar zu strengen, und überhäufften Anhalten zur Robath, alle Obrigkeiten dahin ernstlich ermahnet, und befelcht haben, daß sie ihre Unterthanen mit der Robath wider Billigkeit nicht beschwären, noch selbe dardurch an ihren selbst eigenen Unterhalt- und Nahrungen verhindern, weder mit gar zu weit entfernten langwürigen Außbleiben, von ihrer Würthschafft abhalten sollen: widrigenfalls auff der Unterthanen einkommende Klagen, Wir solche Betrangnussen nicht allein einstellen, sondern auch gegen die Ubertretter mit würcklicher Straff, auch Veränderung der ungemäßigten, in ein gemäßigte Robath verfahren lassen wollen.

§. 5. Wo es von alters herkommen, daß denen zu Robath erscheinenden Unterthanen das Brodt, auch andere Speiß, und das Futter für ihre Roß und Ochsen gereicht wird, darbey soll es hinfür an allerdings verbleiben: wie auch bey andern Herrschafften und Orthen, wo deren keines bißhero im Gebrauch gewesen, ins künfftig wenigist das Robath-Brod, oder ein gewisses Getraid darfür gereicht werden.

§. 6. Ob zwar die Unterthanen ihren Herrn, allein würcklich zu Robathen schuldig, so stehet doch beeden Theilen, sich a

statt

Nr.	Jahr
363.	1679

statt der Robath auff ein gewisses und billiches in Geld mit einander zuvergleichen, bevor, welches auch auff obbemelte, der Jnleuth 12. Robath-Täg zu verstehen ist. Da aber ohne vorbeschehenen Vergleich, der Herr etwan das Robath-Geld von denen Unterthanen vorhin eingenommen hätte, ist selbiger gleichwohlen befugt, inß künfftig umb seiner bessern Gelegenheit willen, die würckliche Robath von denen Unterthanen wiederumben zubegehren.

Der Sechste Titul. Von Zehend.

§. 1. In diesem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich seynd von alters hero, sowohl die Weltlich- als Geistliche Personen, der Zehenden fähig, wann sie anderst dieselbe mit rechtmäßigen Titul oder Verjährung an sich gebracht haben, worbey Wir es annoch ins künfftig verbleiben lassen.

§. 2. Der Zehend insgemein seyn zweyerley: als der grosse und kleine, zu Feld, und Dorff. Der grosse zu Feld, ist der Traid- und Wein-Zehend; unter dem Traid aber, Weitz, Gersten, Korn, Habern, Arbes, Linsen, Bohnen, Haiden, Brein, und dergleichen zuverstehen. Der kleine zu Feld, bestehet in Saffran, Kraut, Ruben, Haar und dergleichen; zu Dorff aber, in grossen und kleinen Vieh, Ayern, Käsen, und anderley Sorten.

§. 3. An welchen Orthen der klein, oder auch grosse Zehend von Alters, oder wenigist von 32. Jahren hero nicht im Brauch gewesen, oder die Zehend-Holden sich nicht besonderlich darzu verbunden, ist man denselben auch hinfüran zureichen nicht schuldig; doch solle in diesem Fall, da ein Vasall, oder Bestandmann dergleichen Zehend

Nr	Jahr	
363.	1679	hend einzunehmen unterlassen, dem Eigenthümber, oder Lehens-Herrn, diese Præscription nichts præjudiciren. §. 4. Von deme, was deß dritten Jahrs in Brach- und Traid-Feldern, auch sonsten jährlich in Pointen, oder Gärten Zehendbahres erbauet wird, davon soll man eben sowohl als von andern Baufeldern, den Zehend zureichen schuldig seyn. Wo aber ein Garten oder Wein-Sätz bey einem Hauß oder Hoff, mehr zum Lust, als Nutzbarkeit geziglet, und erbauet worden, die sollen Zehend-frey gelassen werden, und ob es schon alte Gärten und Sätz wären, die gleichwol ihre sonderbahre Nutzbarkeit hätten, jedoch über verjährte Zeit kein Zehend davon gegeben worden, solle nochmahlen keiner davon begehrt werden. §. 5. Die Neubrüch, und Neugereith, werden genennt die jenige Gründ, allda zuvor weder Furch, Strang, noch Gräfften gesehen, auch nie was angebauet worden. Die Auffbrüch aber jene Gründ, welche vorhero zwar angebauet gewesen, aber kurtz, oder lang hernach in einen andern Bau verkehret worden. Was nun die Ersten, nemlichen die Neubrüch, und Neugereith anbelangt, sollen dieselben denen Geist- oder Weltlichen Zehend-Herrn, welche auff diesem Grund die Zehend-Gerechtigkeit haben, wann solche zu Acker gebauet worden, die ersten fünff Jahr, da sie aber zu Weingärten außgesetzt würden die ersten acht Jahr, keinen Zehend, sondern erst nach Verfliessung deren, denselben jährlich zureichen schuldig seyn. Die Andern, als nemblichen die Auffbrüch, wann sie über zehen Jahr öd gelegen, sollen die Aecker drey, die

Nr.	Jahr
363.	1679

die Weingärten aber sechs Frey-Jahr haben, da aber auff einem gantz freyen Grund ein Neugereith gemacht würde, ist man davon keinen Zehend zugeben schuldig.

§. 6. Der Zehend von allem Getraid, so mit der Sichel abgeschnitten wird, soll in Mändel, oder bey weniger Ertragnuß Garben-weiß zu Feld gereicht werden, und der Zehend-Herr solche Mändel, oder Garben jedem auff seinem Bau-Grund abzuzehlen, auch seines Gefallens, ohne einige deß Zehendmanns Verhinderung, am ersten, und letztern, oder mittern Hauffen abzufahren, den Zehend außzustecken, und zuerheben befugt seyn: was aber das ringere Getraid anbetrifft, so nicht mit der Sichel abgeschnitten, sondern abgemähet wird, daß solle der Madt, oder dem Häuffel nach, verzehendt, und der Zehend-Herr gleichfalls die zehende Madt, oder Häuffel zumercken, und zuerheben haben; wo aber der ungleichen Madten, oder Häuffel halber solches nicht seyn kunte, so ist der Zehend-Mann auff deß Zehend-Herrn Begehrn gleiche Schöberl zumachen schuldig.

§. 7. Damit aber der Baumann an Einführung seines Getraids nicht gesaumbt, und dadurch in Schaden geführet werde, noch der Fleißige deß Unfleißigen zu entgelten habe, so soll ein jeder Zehend-Herr, wann er von dem Baumann angelanget wird, auff seinen Grund den Zehend unwaigerlich außstecken, und erheben: auch wofern er nicht durch Ungewitter daran verhindert wird, solches über drey Tag nicht anstehen lassen; wurde er aber darüber saumig erscheinen, solle dem Zehend-Holden, sein Getraid durch Unpartheyische außzustecken, nach Gelegenheit einzuführen,

Nr. | Jahr

363. | 1679

len, und den Zehend, Mändl-Schober-Häuffel- oder Madtweiß im Feld ligen zulassen erlaubt seyn; jedoch von ihme hierinnen kein Gefährde gebraucht werden.

§. 8. Den Wein-Zehend betreffend, solle derselbe auch aller und jeder Orthen im Land an denen Wein-Gebürgen, und vor denen Weingärten, Mäschweiß beschrieben, so dann nach jedes Orths wohlhergebrachten, und wenigist von zwey und dreyßig Jahren continuirten ruhigen Possess abgefordert, die Keller-Beschau aber nicht zugelassen werden, es hätte dann der Zehend-Her, solche ingleichem von zwey und dreyßig Jahren hero ruhig, und ohne Widerred im Brauch gehabt, worbey ihme hinfür an entweder noch ferners zuverbleiben, oder die Beschreibung vor denen Wein-Gärten vorzunehmen, frey stehen solle.

§. 9. In gemein ist kein Zehend-Mann schuldig, Traid-Wein- oder andern Zehend, dem Zehend-Herrn selbst heim- und zuzuführen, wäre aber solches von irgend Alters hero also gebräuchig gewest, dessen sollen sie sich die Zehend-Leuth daselbst auch künfftig nicht verweigern.

§. 10. Wann ein Geist- oder Weltlicher über verjährte Zeit, das ist, wenigist in zwey und dreyßig Jahren, von einementzwischen nicht öd gelegenen, sondern angebautem Grund, keinen Zehend gegeben, noch derselbe vom Zehend-Herrn begehrt worden, so soll erauch hinfüran mit solchem Grund Zehend-frey verbleiben; jedoch kan eines Bestand-Manns- oder Lehens-Vasallen nachsehen, dem Lehens-Herrn, oder Eigenthumber, nicht præjudicirlich seyn. Wäre aber der Grund immittels meiste Zeit öd,

und

Nr. 363. Jahr 1679

und unbedaut gelegen, und darumben kein Zehend darvon genommen worden, so solle der Inhaber sich der Verjährung nicht zubehelffen haben, sondern wann er solchen Grund widerumben anbauet, darvon den Zehend, wie oben §. 5. dieses Tituls vermeldt, zureichen verbunden seyn.

§. 11. Es ist aber nicht zulässig, einen, oder mehr Aecker auß Unfleiß, oder dem Zehend-Herrn zum Abbruch, ungebauet ligen zulassen, sondern wann dergleichen vermerckt wird, solle das Anbau durch die Obrigkeit verschafft werden. Und wollte einer dieselbe zu Wiesen ligen lassen, so solle er alsdann den Heu-Zehend davon zugeben schuldig seyn; es wären dann solche Aecker vormahlen auch Wiesen gewesen, davon man keinen Heu-Zehend gegeben hätte, wann sie hernach wider zu Wiesen gemacht, man auch keinen Heu-Zehend davon zugeben schuldig seyn solle.

§. 12. Wann ein Zehend-Herr in einem Wein-Garten den Zehend hat, und derselbe Wein-Garten hernach zu einem Acker gemacht wird, so folgt dem Zehend-Herrn der Traid-Zehend allermassen wie er zuvor den Wein-Zehend gehabt: also auch wann ein Acker zu einem Wein-Garten gemacht wird, solle dem Zehend-Herrn von solchem Wein-Garten der Wein-Zehend auch zustehen; Und hat solches auch diesen Verstand, wann in einem Gezirck zwey unterschiedliche Zehend-Herrn seynd, deren einem der Wein- dem andern aber der Traid-Zehend gebühret.

§. 13. Wann zu einem Traid- oder Wein-Zehend zween, oder mehr unterschiedliche Zehend-Herren seynd, so solle

hinfüran

Nr. 33. Jahr 1679

hinfüran, ungeacht vor diesem gehalten worden, im ganzen Land kein Zehend-Mann schuldig seyn, jedem Zehend-Herrn seinen Theil selbst zuabsöndern, oder absonderlichen zugeben, sondern wann er nach ihr sammentlicher Außsteckung oder Abzehlung deß völligen Zehends solchen ligen läst, ist er alsdann weiter nicht verbunden, und die Zehend-Herren mögen denselben selbst gleichwohl untereinander theilen; was aber den Wein-Zehend, wie auch den kleinen Zehend belangt, lassen Wir es bey deme, wie es jeder Orthen bißhero im Brauch gewest, auch noch künfftig verbleiben.

§. 14. Der Zehend solle dem Zehend-Herrn ohne Abzug deß Bau-Kostens, auch Berg-Rechte, und andern Grund-Diensts, wie auch der Land-Steur, oder einiger anderer Anlag gereicht werden, und der Zehend-Mann, umb ichtes dergleichen ihme was vorzubehalten, nicht Fug und Macht haben.

§. 15. Wann von einem Grund der schuldige Zehend mehr, als ein Jahr außständig verbleibt, und solcher Grund vor der Bezahlung an jemand andern verwendet wird, so kan der Zehend-Herr den Außstand nicht bey der künfftigen Fechsung, oder gegenwärtigen Inhaber, sondern bey dem vorigen suchen.

§. 16. Wann ein Zehend zu Feld, und zu Dorff, groß und klein, denen Zehend-Holden, nur auff gewisse Sorten überhaupt überlassen wird, ob schon solcher Verlaß so viel Jahr, als sonsten zu Verjährung vonnöthen, gewehrt hätte, so können doch die Zehend-Holden sich hernach, wann es von dem Bestand kommt, von Reichung deß völligen

Nr.	Jahr
363	1679

ligen Zehends, in allen vor dem Bestand schuldig gewesten Sorten, nicht entschütten, noch einige Verjährung deßwegen fürwenden.

Der Sibende Titul. Von Berg-Recht, und Wein-Gart-Bau.

§. 1. Das Berg-Recht ist nach altem Herkommen und Gebrauch dieses unsers Ertz-Hertzogthumbs ein gewisser Dienst in Wein, oder auch Geld, so einer von Wein-Garten, als Berg-Herr, einzunehmen hat, und ist der Inhaber eines Bergrechtmäßigen Grunds, solchen Dienst davon zuentrichten schuldig, es wäre gleich unterschiedlichen Ungewitters halben, dieselbige Jahrs-Eintragnuß wenig, oder auch gar nichts gewesen; da aber einer einen Wein-Garten mit Fleiß öd ligen liesse, und über beschehene Anmahnung deß Berg-Herrn denselben wider zuerheben sich weigerte, oder sich dessen ferners nicht annehmen thäte, so ist alsdann nach verflossenen dreyen Jahren, der Berg-Herr einen solchen verlassenen Grund, mittels ordentlicher Erkantnuß einzuziehen, und mit selbigem (jedoch dem Grund-Herrn an seiner Gerechtigkeit unnachtheilig) seines Gefallens zuverfahren befugt; hingegen wann der Wein-Garten ohne deß Inhabers Schuld, verödet wurde, so ist er, so lang die Verödung währet, noch füglich wider erhebt werden kann, zu keinem Berg-Recht verbunden.

§. 2. Wann einer einen Bergmäßigen Wein-Garten zu einem Acker macht, so soll er nichts desto weniger dem Berg-Herrn das gewöhnliche Berg-Recht hinfüro davon entrichten.

Nr. 363. Jahr 1679

§. 3. Der Berg = Herr ist nicht schuldig, den ihm gebührenden Wein = Dienst mit Geld ablösen zulassen, hingegen er auch den Berg = Holden, zur Ablösung nicht nöthigen kann. Da aber ein Berg = Herr zu wohlfeilen Zeiten, oder schlechten Jahren, sein Berg = Recht ab und einzufordern, es seye gleich nachläßiger Weiß, oder auch fürsetzlichen, darumben anstehen liesse, daß er hernach zu bessern und theuren Jahren solches sambt dem andern einzunehmen vermeinte, so solle er dessen nicht befugt seyn, sondern dem Berg = Holden, wann die Jährliche Reichung deß schuldigen Berg = Rechts an ihme nicht erwunden, von denen Auß= stands Jahren, die Ablösung in dem Werth, wie der mittler Kauff derselben Orthen Jährlich gangen, zuthun bevor stehen; herentgegen auch, da bey guten Jahren der Berg = Herr seines gebührenden Wein= Diensts nicht habhafft werden können, und schlechtere Jahr darauff erfolgt, er das außständige Berg = Recht in dem schlechtern und ringschätzigern Gewächs anzunehmen nicht schuldig, sondern darfür den Werth, wie solcher voriger Jahr gegangen, zufordern befugt seyn solle; welches dann auch von dem Zehend = Herrn, und Zehend=Holden zuverstehen.

§. 4. Es kann auch der Berg = Herr die Außständ von vorigen Jahren bey der Fechsung suchen, destwegen die Verführung deß Maisches bey dem Wein = Garten verbieten. und selbst pfänden: es wäre dann mit dem Inhaber deß Wein = Garten, welcher die Außständ verursacht, ein Veränderung fürgangen, in welchem Fall die Außständ, so mehr als von drey Jahren herrühren,

Nr.	Jahr
363.	1679

rühren, nicht bey dem gegenwärtigen Inhaber, oder seiner Fechsung, sondern bey dem vorigen einzubringen, und solle ein jeder Berghold, die Veränderung bey dem Berg-Herrn gewißlichen anmelden, der Berg-Herr aber solches ohne Tax fürmercken zulassen schuldig seyn.

§. 5. Es ist niemand zugelassen, solle auch weder vom Zehend-Berg- noch Grund-Herrn nicht gestattet werden, auß Aeckern, Wiesen, oder Waiden, welche nicht wenigist vor zwantzig Jahren Wein-Gärten gewesen, neue Wein-Garts-Gröften und Sätz zumachen, es seye in der Ebene, Höhe, oder Gebürg, nirgend außgenommen, und da sich jemand dessen unterstehen wurde, soll derselbe von jeglichem Viertel Wein-Garten umb zehen Gulden Rheinisch unnachläßlich gestrafft, und nichts desto weniger die gemachte neue Gröften von Stund an, wider außgerott und vertilget werden; was aber vor zwantzig Jahren ein Wein-Garten gewesen, und hernach in Abbau und Verödung kommen, mag wohl widerumben zu einem Wein-Garten erhebt und gebauet werden.

§. 6. Im übrigen lassen Wir es bey unsern, und unserer Vorfahrer jüngst außgangenen Zehend-Bergrecht- und Weingarts-Ordnungen, so lang und viel selbige von Uns oder unsern Nachkommen, nach Gelgenheit künfftiger Zeiten und Jahren, nicht verändert werden, allerdings verbleiben, denen auch von männiglich bey Vermeidung deren darinnen auffgesetzten Straffen gehorsambist nachgelebt werden solle.

Der

368 Nr. 363. Jahr 1679

Der Achte Titul. Von Leib-Gedingen.

Es ist zwar im anderten Buch von Contracten Tit. 14. unter andern auch von denen Leib-Gedingen, Anregung beschehen; Wir haben aber zu mehrer, und vollkommener Nachricht über die daselbst gemeldte Satzungen, noch ferners verordnet, wie hernach folgt:

§. 1. In diesem unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß wird für ein Leib-Geding verstanden, und gehalten, wann jemand sein eigenes ligend behaust- oder unbehaustes Gut und Grund nicht auff ewig, noch allerdings erblich, sondern allein auff gewisse Jahr, und Leib, umb ein Jährliches gewisses Geld, Traid, Wein, oder andern Zinß, oder auch auff dritten, halben, oder vierten Theil deß Jährlichen Gewächs verlast, welches dann in der Contrahenten Willkur stehet, wie sie sich in einem und andern deßwegen mit einander vergleichen, dabey es auch gelassen werden solle.

§. 2. Die Leib-Geding können Geistlich- und Weltlich-Mann-und Weibs-auch Vogtbar-und Unvogtbahren Personen verlassen werden.

§. 3. Wann ein weltliches Gut zweyen Eheleuthen, und ihren Erben nach Leib-Gedings-Gerechtigkeit verlassen wird, ist solches allein auff ihre miteinander ehelich erzeigte Leibs-Erben, und zwar weiter nicht, als Kinder und Enickel, zuverstehen; da aber in dem Leib-Gedings-Brieff der Erben nicht gedacht wäre, so kan auch das Leib-Geding auff dieselben, wider deß Eigenthumbers Willen, nicht gezogen werden.

§. 4.

Nr. 363. | Jahr 1679

§. 4. Wan ein Leib-Geding auff zwey, drey, oder mehr Leib beschiht, ob schon dieselben alle zu einer Zeit im Leben, so haben sie doch nicht alle mit einander zugleich und unterschiedentlich den Nutzen und Gebrauch, sondern allein einer nach dem ander, also daß der, so im Leib-Gedings-Brieff erstlich vermeldet, dasselbe Gut sein Lebenlang, und nach seinem Todt erst die andern, auch nach einander in gebührender bedingter Ordnung, innen haben, nutzen und gebrauchen können; es wäre dann ein anders in dem Leib-Gedings-Brieff außdrucklich bedingt, oder sie wolten einander selbst gutwillig zu gleicher Inhab- und Nutznüssung kommen lassen; entgegen da keiner mit Namen benennet, sondern der Leib-Gedings-Brieff, auff deß ersten Leib-Gedings-Werber, und dessen Erben, oder auch weiters deren Erbens Erben, jedoch auff gewisse Anzahl Leiber, verlassen wurde, in solchem Fall solle, da einer mehr Kinder verlassen, dieselben einer nach dem andern, dem Alter nach genüssen, und wann diese abgestorben, erst die Enickel gleicher Gestalt in der Ordnung, wie es ihre Eltern genossen, besitzen; es wäre dann Sach, daß einer von ihren Eltern, ehe die Ordnung an ihne kommen, gestorben, und also zum Genuß deß Leibs-Gedings, noch nicht gelangt wären, so solle alsdann solcher Enickel des Juris repræsentationis zugenüssen, und in die Ordnung der Succession, wie es seinem Vatter gebühret hätte, einzutretten haben; es solle aber, so viel unsere Land-Leuth betrifft, zu solcher Succession in Leib-Gedingen, so lang ein von deß Leib-Geding-Werbers, da er ein Manns-Person, männlichen Leibs-Erben,

Nr. 363. Jahr 1679

oder derselben Erbens Erben lebet, keine Weibs-Persohn zugelassen werden.

§. 5. Es kan die erst bedingte Ordnung hernach durch den Fruchtnüsser, zu deß Eigenthumbers, oder andern mit-Interessirten Leib-Gedingen, Nachtheil und Schaden, weder durch den letzten Willen, noch in ander weeg verkehret werden: als zum Exempel, wann das Leib-Geding auff den Vattern, Sohn, und Enickel verliehen, so kan der Vatter selbiges denen Enickeln vor den Sohn nicht überlassen.

§. 6. Der Leib-Gedinger solle den schuldigen Zinß dem Eigenthumber zu Zeiten und Fristen, wie sie sich mit einander verglichen, erlegen; Wann aber derentwegen kein Vergleichung verhanden, soll er den Zinß zu Außgang jedes Jahrs, von dato deß geschlossenen Leib-Gedings, bezahlen, und ob schon immittels durch Schauer, Wassergüß, oder andere Zufäll, er an dem Bau oder Früchten Schaden emfienge, wann anderst das Leib-Geding-Gut dardurch nicht gantz und gar hinweg genommen wird, ist er dannoch den Zinß völlig zuerlegen schuldig.

§. 7. Jngleichen soll er auch alle, von dem ihme verlassenen Grund und Gut herrührende gemeine Anlagen und Bürden, als Steuer, Bergrecht, Zehend und dergleichen, ohne Entgeld deß Eigenthumbers, Jährlich richtig machen, wann sie sich nicht eines andern außdrucklich verglichen.

§. 8. Gleichwie der Leib-Gedinger alles unversehenen Zufalls, Gefahr und Schaden, dardurch sein Jährlicher Genuß geringert wird, selbst zuentgelten; also solle er, da entgegen ihm durch Wassergüß, oder in andere billiche Weeg, dem Leib-

Ge-

Nr.	Jahr
363.	1679

Geding etwaß zustunde, worauß ein Mehr- und Besserung Jährlicher Nutzung folgte, so lang er das Leib-Geding innen zuhaben befugt, dessen auch selbst zugenüssen haben.

§. 9. Der Eigenthumber mag in währendem Leib-Geding, auch ohne Erinnerung, und Vorwissen deß Leib-Gedingers, es wäre dann derselbe ein Blutsfreund (deme die Anfailung, gemeinen Einstand-Rechts nach, beschehen müste) sein bey dem Leib-Geding habendes Eigenthumb einem andern wohl verkauffen, verwechslen, verschencken, verheurathen, verpfänden, verschaffen, und in all andere rechtliche Weeg (jedoch denen Leib-Gedingern an ihrem Leib-Gedings-Recht unnachtheilig) veräussern.

§. 10. Was aber das Leib-Geding betrifft, kann selbiges dem Leib-Gedinger, ohne sein Wissen und Willen, oder sonsten genugsambe Verwürckung vor dessen Endschafft, weder durch Contract, noch letzten Willen, entzogen, noch auch von dem Eigenthumber ob er schon seines verlassenen Leib-Gedings, nach beschlossenem Verlaß, über kurtz oder lang selbst bedürfftig wäre, wider zuruck genommen werden.

§. 11. Hingegen kan der Leib-Gedinger solch seine Leib-Gedings-Gerechtigkeit ohne Vorwissen und Bewilligung deß Eigenthumbers, weder verkauffen, verschaffen, verwechslen, verschencken, verheurathen, noch andern ferners Leib-Gedingweiß überlassen, noch in einig andere weeg veräussern; widrigen Falls er das Leib-Geding verwürckt haben, und dasselbe dem Eigenthumber alsobalden wider heimgefallen seyn solle: es wäre dann die jenige

Nr.	Jahr
363	1679

Persohn, worauf derley Verwendung von dem Leib-Gedinger geschicht, ein Mitbegriffener deß Leib-Gedings, deme er sein Leib-Gedings-Gerechtigkeit, auch ohne Vorwissen deß Eigenthumbers, zuübergeben wohl befugt.

§. 12. Also mang er auch die Jährlichen Früchte, wenn er will, verkauffen, und ist nicht schuldig, dieselbe dem Eigenthumber vorhero anzufailen, und vor andern erfolgen zulassen. Gleichfalls ist ihme Leib-Gedinger zugelassen, seine Gerechtigkeit, auch ohne Vorwissen deß Eigenthumbers Pfand- und Satz-weiß zuverschreiben, oder auch, so lang seine Gerechtigkeit währet, ein Dienstbarkeit darauff zumachen, und zugedulden; doch alles künfftig dem Eigenthumber ohne Nachtheil und Schaden. Das Leib-Geding aber, so sich mit deß Leib-Gedingers Todtfall endet, kan er durch letzten Willen niemand verschaffen, und da es beschehe, ist es für sich selbst ungültig, und solle dessen ungeacht, das Leib-Geding entweder dem Eigenthumber oder weme es sonsten Vermög deß Leib-Geding-Brieffs gebühret, zufallen.

§. 13. Der Leib-Gedinger soll das ihme verlassene behaust- oder unbehauste Gut, in der Güte, wie er es empfangen, und da er sich mit dem Eigenthumber deswegen nicht außdrucklich verglichen, selbiges bey gemeinem Landbräuchigen mittern Gebäu erhalten, und wann er es über vorgehende Warnung nicht thäte, und das Gut in Abbau kommen liesse, so ist er Eigenthumber selbiges, auff vorgangene Erkantnuß, einzuziehen befugt; Jedoch stehet einem oder andern Theil bevor, das Leibgedingte Gut zur Zeit der An- und Abtret-

Nr. 363. Jahr 1679

trettung ordentlich besichtigen, auch schätzen zulassen, und wann sich befindet, daß es auß Unfleiß und Unachtsambkeit des Inhabers schlechter worden, ist der Leib-Gedings-Genüsser, dem Eigenthumber solchen Schaden abzutragen schuldig.

§. 14. Wann der Leib-Gedinger den schuldigen Zinß zur bedingten Zeit nicht entrichtet, so mag der Eigenthumber das jenige vornehmen, was denen Grund-Herren im Anderten Buch von Contracten Tit. 14. §. 12. Item Tit. 3. von der Grund-Obrigkeit § 21. & seq. zugelassen.

§. 15. Wann der letztere Leib, worauff das Leib-Geding gestanden, mit Todt abgehet, solle es, im Fall bey Auffrichtung des Leibs-Gedings, deßwegen außdrucklichen nichts bedingt worden, desselben Jahrs Fechsung halber, also gehalten werden, daß nemlichen von Wein-Gärten, Aeckern, und dergleichen, so ohne Menschen Hand und Bau keine Frucht tragen, deß Abgeleibten Erben die Fechsung haben sollen, wann sich der Todtfall nach ersten Wein-Gart-Schnitt, oder der Feld Ansaat begeben; wäre aber der Todt-Fall vorhero beschehen, so solle dem Eigenthumber desselbigen Jahrs die Fechsung bleiben. Von andern Gründen, die ohne sondern Bau und Zuthun ihren Nutzen ertragen, als Wiesen, Waid, Obst-Gärten, und dergleichen, wann sich vor Georgii der Fall begibt, solle die Nutzung dem Eigenthumber: wann sich aber hernach der Fall zutrüge, deß Verstorbenen letzten Leib-Gedings Erben verbleiben.

§. 16. Wann dem Eigenthumber die Leib-Gedings-Güter, auß Verwürckung deß Leib-Gedings, mit Recht zuerkennet wor-

Nr. | Jahr

363. | 1679

worden, so hat es auch bey deme, was die Erkanntnuß wegen der Fechsung gibt, sein Verbleiben.

§. 17. Wann ein Leib = Geding durch Todtfall dem Eigenthumber heimbfallet, und er dasselbe weiter verlassen wolte, so ist er deß verstorbenen Leib = Gedingers Erben vor andern zuverlassen, nicht schuldig: sondern mag es seinem Gefallen nach weiter verlassen, oder selbst behalten, und sonsten, wie ihme beliebet, als mit andern seinen frey eigenen Güter, damit handlen.

§. 18. Die in der Zeit deß Leib = Gedingers Inhabung, von ihme beschehene Besserung der Leib = Gedings Güter betreffend, wann derenthalben in Leib = Gedings-Verlaß ichtes außdrucklich bedingt worden, solle es demselben gemäß damit gehalten werden, widrigenfalls aber ist der Eigenthumber, wann ihme das Leib = Geding wieder heimfallet, von Weingärten, Aeckern, Wißmathen, und dergleichen Gründen, die beschehene gemeine Besserung zuerstatten, nicht schuldig; wann aber der Leib = Gedinger darnebens ein öden umbgerissen, dardurch die Aecker, oder Weingärten, mit neuen Gröfften erweitert, oder sonst dergleichen Vermehr = und Besserung fürgenommen, solle der Eigenthumber sich deßwegen mit ihme, oder seinen Erben, nach billichen Dingen vergleichen, oder, welches zu seiner Wahl gestellt, ihnen dieselbe hinzugebrachte Vermehrung frey bevor lassen: welcher aber ein behaust, &b, oder baufälliges Gut Leib = Gedingweiß annimbt, und dasselbe wieder erhebt und verbessert, so ist der Eigenthumber, wann es gleich ohne sein Vorwissen beschehen, nach

Auß-

Nr.	Jahr	
363.	1679	Außgang deß Leib = Gedings, die darein verwendte nothwendig = und nutzliche Bau= Unkosten, nach billichen Dingen zuerstatten schuldig, es wäre dann zwischen ihme, und den Leib = Gedinger ein anders abgeredet worden.

§. 19. Wann ein Leib = Gedinger kein eigenthumblich Gut hat, so mögen zwar seine Glaubiger ihre Bezahlung bey dem Leib = Geding suchen, auch die Gerichtliche Execution, jedoch nur allein auff die Nutz= niessung seines Leib = Gedings, führen.

Der Neundte Titul. Von Bejaidern, wie auch Haltung einheimbisch= und wilder Thieren.

Demnach Wir über das jenige, was unsere Vorfahrer wegen der Gejaider und Jägerey, durch unterschiedliche Generalien und Ordnungen, von Zeit zu Zeit publiciren lassen, anjetzo ein gantz neue Jäger= Ordnung auffgerichtet: Als wollen Wir gnädigist, daß derselben in allem und jedem gehorsambist nachgelebt werde.

§. 1. Welche Land = Leuth, oder Inhaber der Land = Güter, mit auffgerichten Zeigen zu jagen, auch sonsten hoch = und niders Wildprätt zufällen, bißhero befreyet gewesen, oder aber solches in langwürigen, stätem, ruhigem, und 32. Jährigen Gebrauch also hergebracht und erhalten, die wollen Wir noch hinfüran gnädigist dabey verbleiben lassen: doch Uns, und unsern Nachkommen an unserer Landsfürstl. Pahn, Wäldern, Forsten, und Gehögen unnachtheilig.

§. 2. Denen Burgern, Bauern, und andern gemeinen Leuthen aber ist gäntzlichen verbotten, auch dem kleinen Wildprätt,

Nr. 363. Jahr 1679

als Haasen, Füchs, und dergleichen, mit Schiessen, Abschröcken, Zainrichten, und in andere Weeg nachzugehen. Sie sollen sich auch alles Fleiß des Vögel-Fangs, mit Nezen, Peern, Schilden, Leimspindl, Kköben, und dergleichen enthalten, es werde dann ihnen von denen, so der Orthen Gerechtigkeit haben, insonderheit vergünstiget, oder Bestandweiß verlassen; widrigenfalls mögen sie auff frischer That wohl gepfändet, oder sonsten nach Willkuhr der Obrigkeit gestrafft werden.

§. 3. Wann einer ein Wild, oder Geflügel erziehete, das von- und zu Hauß zugehen, oder zufliegen gewohnt wäre, und jemand fienge, ihme dasselbe wissentlich auffhielte, der ist es schuldig wieder zugeben, sonsten soll er auff fürkommende Klag in Gewalt erkennt, benebens auch vor Gericht derentwegen absonderlich gestrafft werden. Deßgleichen ist keinem, auch in Gejaidern, ein solch Thier, so ein Ring, Glocken, oder anders Zeichen, dardurch es für ein erzogen Thier zuerkennen, an ihme tragt, zufällen gestattet; so aber bey jemanden ein solch Thier einkäme und er nicht wuste, wem es gehörig mag er dasselbe entweder frey von sich lassen, oder in seiner Verwahrung auffbehalten, und wann sich inner drey Monathen niemand desthalber bey ihme anmeldete, soll es ihme eigenthumblich verbleiben; es wäre dann ein gemeiner Mann, der mit solchen Sachen, wie obgemeldt, für sich selbst nicht zuthun hat, der soll es bey Straff über drey Tag nicht verhalten, sondern seiner Obrigkeit zubringen.

§. 4. Wölff, Beern, und dergleichen schädliche Thier, soll niemand erziehen, sonsten

Nr.	Jahr
363.	1679

sonsten wann sie ihrem Zucht-Herrn entgehen, und jemand Schaden zufügen thäten, seynd sie denselben zubüssen schuldig.

§. 5. Die Bauern sollen bey ihren Häusern keine Rieden, noch andere grosse, dem Wildprätt schädliche Hund: auch ihre gemeine Hauß-Hund, dem Herrn deß Gejaids, ohne Schaden halten, und derowegen, wann solche Hauß-Hund ins Gehültz zulauffen pflegen, unter Tags sie an Ketten, oder aber ihnen Prügel anhengen; doch wo einem bey Tag oder Nacht das Wildprätt in seine Felder zuschaden gehet, mag es ein jeder mit seinen Hunden wohl darauß jagen, als auch der Orthen, wo die Leuth ihr Vieh vor Beern, und Wölfen behüten müssen, die Rieden zuhalten, unverwehrt seyn solle.

§. 6. Es soll sich hinfür an bey Vermeydung ernstlicher Straff, keiner dem andern seine Wind-Hund, oder anders Vieh hinweg zulocken, weniger gar auffzufangen, unterstehen.

§. 7. Wann einem ein Schwarm Immen, oder Bein (welche auch unter die wilden Thier gezehlet werden) entgehet, und sich über ein Gewandten Weegs, auff frembden Grund oder Baum anlegt, und der, dem er entflohen, demselben auß Sorg, daß er sich weiter legen möchte, nachkombt, so mag er ihne wohl schöpffen: doch soll er ihne hernach stehen lassen, biß er den, welcher denselben Grund sonsten zugenüssen, dessen erinnert, den er auch mit einem Hönigflaben davon zuverehren, schuldig.

§. 8. Wann sich ein Schwarm über ein Gewandten Weegs, auff einem frembden

Nr.	Jahr
363	1679

den Grund oder Baum anlegt, deme niemand nachkombt, so mag der Jnhaber selbigen Grunds oder Baums, solchen Schwarm wohl schöpffen, und hinweg nehmen, ist auch dem gewesten Eigenthumber deß Schwarms nichts davon zugeben schuldig.

§. 9. Wann ein solcher verlassener Schwarm von einem andern gefunden wird, so ist er, ohne vorgehende Erinnerung deß Grund-Jnhabers, denselben zuschöpffen, und hinweg zunehmen, nicht befugt; da aber der Jnhaber deß Grunds oder Baums, worauff sich der Schwarm angelegt, über beschehene Erinnerung, nicht bald hernach käme, und der Finder mit Bienkörben ehender gefast wäre, so mag er ihn wohl einfangen, und welcher selbigen behalten will, soll halben Theil deß billichen Werths, nach Gelegenheit deß Schwarm, und Hönigsäms, sambt den Beinkörben, dem andern bezahlen; jedoch deme, so die Beinkörb darzu bringt, die Wahl gebühren, entweder die Bezahlung deß halben Theils anzunehmen, oder den Schwarm selbst zubehalten.

§. 10. Legte sich der Schwarm, so einem entgehet, in einer Gewandten Weegs an, so mag der, welcher ihm nachkombt, solchen ungeacht, wessen der Grund oder Baum ist (doch ohne dessen Nachtheil) wohl schöpffen.

§. 11. So jemanden seine Tauben, Gänß, Pfaben, und dergleichen entfliehen, ob sie schon auß der Eigenthumber Gesicht kommen, und ihnen nicht nachgesetzt wird, sollen sie doch dem wissentlichen Eigenthumber, wo er sie antrifft, wieder erfolgen,

Nr. 363. Jahr 1679

gen, ist auch der jenige, bey deme sie eingeflogen, dem Eigenthumber, wann er ihn wüssete, dessen zuerinnern schuldig: Und wer ein oder anders nicht thut, soll von der Obrigkeit darzu gehalten, auch benebens umb der unbillichen Vorenthaltung willen gestrafft werden. Damit auch der Schaden, so durch die Tauben, sonderlich denen Traid-Feldern geschehen kan, desto mehrers verhütet werde, sollen die Taubenköbel nirgends, als allein bey denen rechten Mayrhöfen gehalten werden. Andere gemeine Leuth, so Traidbau haben, mögen auff einer Stangen, so viel als ein Pflugrad begreifft: Tauben Nest zainen; denen Halblehnern, Hoffstättern, und Herbergern aber, ist nicht zugelassen, Tauben zum Außflug, sondern allein in Häusern zuhalten.

Der Zehende Titul. Von Fischereyen und Teuchten.

§. 1. Es soll keiner auff eines andern Wasser ohne Erlaubniß fischen, noch ein Nachbar dem anderu hierinnen eingreiffen, und wann darwider jemand betretten wird, mag er gepfändt, und ihme die Zeig hinweg, auch da er sich widersetzte, mit Gewalts-Klag fürgenommen werden. Wann es ein gemeiner Mann, der es zu fürsetzlicher eigennutziger Entfrembdung thut, ist er, als umb Diebstall, zubestraffen.

§. 2. Teucht, Weyer, Fischgräben, Einsetzen, und dergleichen, mag ein jedwederer auff seinen Gründen zurichten, jedoch wann es von jemanden, ohne sonderbahre Vergleichung mit denen anrainenden beschicht, und dardurch derselben Gründ

auß-

Nr. | Jahr

363. | 1679

außgetränckt, oder sonsten Schaden zugefügt wurde, ist er solchen Teucht, Weyer, oder anders abzuthun, und die dardurch zugefügte Schäden, nach Gerichtlicher Besichtig- und Schätzung, zu widerkehren schuldig. Es solle auch ein jeder, welcher sonderlich grosse Teucht, oder Weyer auff seinen Gründen machen will, dieselbe mit genugsamben Dämmen, Teresen, Flucht-Gräben, Ablässen, und andern Nothdurfften also versehen, und erhalten, damit durch Wolckenbruch, Güssen, und andere dergleichen Zuständ, denen, so darbey Gründ haben, nicht leichtlich Schaden beschehe, sonsten er auch der gebührlichen Abtrag, nach Gerichtlicher Erkantnuß, zuthun verbunden seyn. Wann aber der Teucht-Herr das Seinige genugsamblich gethan, und gleichwol durch Gottes Gewalt und Zufäll andern Schaden zugefügt wurde, soll er alles Abtrags befreyet seyn.

§. 3. Wann ein Teucht, oder Weyer, durch Wolckenbruch, Güß, oder in andere Weeg außbricht, oder überschiest, und dardurch die Fisch außgetragen werden, so mag der Teucht-Herr innerhalb Tag und Nacht solchen Fischen nachstellen, dieselbe in denen Feld-Bächlein, ob sie gleich einem andern gehören, wiederumb außfangen, die er auff eines andern Grund zu trucknen Land findet, ohne Irrung hinweg nehmen; wären aber die Fisch in eines andern Teucht, oder Fisch-Wasser geschossen, so hat der Verlustigte, ohne absonderliche Verwillung, nicht Macht, seinen entgangenen Fischen der Orthen weiter nachzusetzen; es wäre dann der Teucht, darein sie kommen, damahlen unbesetzt gewesen,

in

Nr. 363. Jahr 1679

in welchem Fall der Herr desselben Teuchts, darein deß andern entgangene Fisch kommen, ihme dieselbe gegen gezimbliche Verehrung folgen zulassen schuldig. Kombt aber einer in Tag und Nacht seinen entgangenen Fischen nicht nach, so seynd sie auff dem truckenen Land dessen, wer sie am ersten ergreifft, im Wasser aber, deme dasselbige gehörig.

§. 4. Wer im heimblichen Fischfang, und ohne Erlaubnuß, auff frembden Teuchten, Weyern, oder Einsätzen, betretten wurde, mit was für Zeig es seye, nichts außgenommen, der hat selbigen verfallen: und ist es ein gemeiner Mann, soll er, als umb Diebstall, gestrafft werden.

§. 5. So viel den Biber- oder Otterfang betrifft, wollen Wir zu Verhütung der Strittigkeiten, so sich zwischen denen, welchen die Fisch-Gerechtigkeit, und Wildpahn zugehöret, ereignen möchten, geordnet haben: daß sowohl der Biber- als Otterfang im Wasser, oder nechst daran an der Gestätten dem jenigen allein, welchem das Fisch-Wasser zuständig, gebühren solle.

§. 6. Im übrigen soll es bey denen unterschiedlich auffgerichten, und Publicirten Fisch-Ordnungen, so lang Wir darinnen keine Aenderung fürnehmen, sein Verbleiben haben.

Der Eylffte Titul. Von Wasserschütten, Auen und Wöhren.

§. 1. Was ein Wasserfluß einem Gestatt oder Land, eintzig unsichtlicher Weiß, das ist, nach und nach, Grießweiß zuführt und anschüttet, das wird dessen Eigen,

Nr.	Jahr
363	1679

deme selbes Gestatt und Grund zugehörig; hätte aber der Gewalt deß Wassers ein Stuck von einem Grund oder Au weggerissen, und dem andern zugegeben, so bleibt es deme, von dessen Grund oder Au es weggerissen worden, es hätte sich dann dem andern Grund oder Au so lang angehängt, daß die Baum, so es mit sich gerissen, darinnen eingewurtzelt, von solcher Zeit an, ist es für deß andern Gut zuhalten.

§. 2. Ingleichen wann das Wasser mit gantzen Fluß, oder einem Armb durch einen Stund bricht, so viel an selbigen Grund an beyden Seiten noch übrig, soll dem, welchem es zuvor gehörig gewest, verbleiben; die Fischwaid aber soll dem Herrn deß Fisch-Wassers, auch daselbsten zustehen. Kehrte sich das Wasser von dannen wieder in sein vorigen Rinsall, so solle der vorige Inhaber deß Grunds, seinem Gefallen nach, demselben wie derumben zugebrauchen haben, wie auch wann durch Güß, einem ein forder Orth seines Grunds weggewaschen wird, und hernach sich das Wasser wieder von selbigem Orth abkehrt, so weit dann vorhero deß anrainenden Grund-Inhabers Gerechtigkeit sich erstreckt, soll er ihm davon wiederumb zuzueignen Macht haben.

§. 3. Wann etwan die grossen Wasser-Güß im Rinsall truckene Orth anschütten, die man Wöhrt, oder Insul nennet, wofern beyde äussere Wasser, Land, und Gestatt eines Grund-Herrn, so gehört ihm auch der gantze angeschütte Wöhrt: so sich aber der Wöhrt in mitten deß fliessenden Wassers erzeigte, kommet er denen Grunds-Her-

Nr. 363 | Jahr 1679

Herren zu, welche von beeden Seiten deß Wassers ihre Gründ nechst daran ligend haben, nach Grösse, Länge und Breite, als sich dieselbe Gründ erstrecken, und fornen dran stossen. Solte hingegen der Wöhrt in mitte deß Fluß nicht erwachsen, sondern einer Seiten näher seyn, so ist solcher denen allein gehörig, welche auff derselben Seiten nechst dem Ufer, und Gestatt ihre Gründ und Böden haben. Wann aber das fliessend Wasser getheilet wäre, und käme darnach unten zusammen, daß es also auß jemands Acker, oder Grund ein Insul machte, so bleibt denen jenigen der Acker oder Grund, dessen er eigenthumblich vorhin gewesen ist.

§. 4. Was deß Wassers Gewalt in Eißbrüchen oder Güssen von Holtzwerck einem frembden Grund an- oder zutragt, das stehet desselbigen Grunds-Herrn billich zu; was aber von Schiffen, Zillen, Flössen, Kauffmanns- oder andern Gütern, es seye durch Wasser-Gewalt, Schiffbruch, oder ungefähr wegrinnete, solle dasselbe seinem rechten Herrn auff Ersuchen, jedoch gegen Erstattung der auffgewendten Mühe und Unkosten, wieder zugestellt werden.

Der Zwölffte Titul. Von verborgenen Schätzen, und verborgenen Gut.

§. 1. Es ist einem jeden auff seinem Grund und Boden, und Eigenthumb nach Schätzen (jedoch ohne Zauberey, oder andere verbottene Kunst) zusuchen, und zugraben zugelassen, und was er also findet, soll ihm allein zugehören. Welches auch auff die jenige Schätz zuverstehen, welche einer an gemeinen Strassen, und andern dergleichen Orthen, die niemand

Nr.	Jahr	
363.	1679	insonders eigenthumblich zugehören, ungesucht, und ungefähr findet. §. 2. Wann jemand an eines andern Grund, Boden, oder Eigenthumb, ungefähr, auß sonderm Glücksfall einen Schatz gefunden, oder aber denselben mit Vorwissen, und Willen deß Grund-Inhabers nachgegraben, solle solcher Schatz in drey Theil abgetheilt werden, nnd der Erste dem Finder, der Anderte der Grund-Obrigkeit, und der Dritte deß Grunds Inhabern zugehören. Wann er aber auff frembden Grund und Boden ohne Einwilligung, nach solchen Schätzen gesucht, und gegraben hätte, ist ihme Finder davon nichts, sondern die Helffte der Grund-Obrigkeit, und die Helffte dem Grund Inhaber allein zuständig. §. 3. Wann jemand mit Zauberey einen Schatz zu erobern sich unterstunde, es geschehe gleich auff seinem eigenen, oder frembden Grund, so ist das jenige, was er findet, Unserer Landsfürstl. Cammer verfallen, und noch darzu die Bestraffung, wegen solcher verübten Zauberey, dem Land-Gerichts-Herrn absonderlich überlassen. §. 4. Wann auch jemand ungefähr auff der Obrigkeit Grund und Boden einen Schatz ungesucht gefunden, und solchen Fund nicht angezeigt, der hat dadurch seinen gebührenden Theil verlohren, und ist selbiger der Obrigkeit völlig heimbgefallen.

Der

Nr. 363. Jahr 1679

Der Dreyzehende Titul. Von Gebäuen, Saaten, Pflantzen, Gröfftungen, so auff frembden Gründen, oder frembden Saaten beschehen.

§. 1. So jemand auff einem frembden Grund fürsetzlich, ohne Wissen und Willen deß Eigenthumbers, von Mauerwerck etwas auffbauet, so gehört solches Gebäu dem Eigenthumber des Grunds zu, und wann der Bauzeug, als Stein, Kalch, Ziegl und anders, wormit das Gebäu auffgebracht worden, deß Bau-Herrn eigen gewest, ist der Grund-Herr weder Bau-Zeug, noch einigen auffgeloffenen Bau-Unkosten, ihme zuerstatten schuldig: ob auch schon solch einmahl anffgebrachtes Gebäu, für sich selbst hernach wieder einfiele, könte doch dißfalls der Bau-Herr zum Bauzeug nicht greiffen, noch solchen ihme wieder zueignen.

§. 2. Wann aber einer dergleichen Gebäu auß ungefährlichem Irrthumb, auff frembden Grund fürgenommen hätte, oder selbigen Grund bonâ fide mit gutem Glauben, uud Trauen innen hätte, so wird zwar das Gebäu auch deß Grund-Herrn eigen; jedoch ist er gegen der Abtrettung, sich mit dem Bau-Herrn deß Bauzeugs, und Unkosten halber, nach billichen Dingen zuvergleichen schuldig. Wäre aber auch der Bau-Zeug nicht dessen, der den Bau auff frembden Grund gethan, sondern eines andern gewest, so bleibt nochmahlen zwar das gantze Gebäu dem Grund-Herrn; er solle sich aber umb den billichen Werth deß Bau-Zeugs, mit deme, dessen derselbe gewest, auff sein Begehren vergleichen, es habe der Bau-Herr wissend- oder un-

Nr.	Jahr	
363.	1679	wissendlich solchen frembden Zeug dahin verbraucht; doch so der Eigenthumber deß verbauten Bau-Zeugs, die Wider-Erstatt- und Vergnügung bey den Bau-Herrn selbst lieber suchen wollte, stehet ihme solches, wie all andere rechtliche Sprüch, bevor. Und dann so der Bau-Herr den frembden Zeug nicht fürsetzlich, sondern bonâ fide, und anderst nicht wissend, als derselbe gehörte ihme zu, dahin verbraucht, so stehet ihme der Regress gegen dem Grund-Herrn umb die Enthebung, oder gleichmäßige Erstatt- und Vergnügung deß billichen Werths auch bevor.

§. 3. Entgegen wann einer auff seinem eignen Grund und Boden, ein Gebäu von frembder Materi, und Bau-Zeug fürnimbt, er thue es fürsetzlich, und mit Wissen, oder nicht, so ist er gleichwohl nicht schuldig, solch Gebäu wider abzubrechen, und den darzu verbrauchten frembden Zeug dessen rechten Herrn erfolgen zulassen, sondern wann er es bonâ fide gethan, solle er den Zeug mit billichem Werth wider erstatten, und bleibt ihm dann sein Gebäu ferner frey; hat er aber wissentlich frembden Zeug fürsetzlich verbraucht, darumben mag ihne der, dem solcher gehört, zu Widererstattung dessen, und Abtrag deß erwiesenen Gewalts, mit Klag fürnehmen: wie auch, da es ein Diebstall wäre, wegen der Entfrembdung anklagen, sondern auch mit Gewalts-Klag, oder auch umb die Entfrembdung fürnehmen.

§. 4. Wann jemand von frembden Holtzwerck ichtes auff seinem Grund und Boden auffrichten last, ob er schon dasselbe ungefährlich, und ohne unerweißlichen

Irr-

Nr. 363. Jahr 1679

Irrthum thut, jedoch, daß solch Gebäu ohne sondern Schaden widerumben abzubrechen, und da der Holtz Herr sein Holtz wider begehrt, solle ihme dasselbe erfolgen: es wäre dann über drey gantzer Jahr ungeandt gestanden, und solle hernach der fürsetzliche Bau-Herr, gegen eigenthumblicher Behaltung seines Gebäu, nur allein den billichen Werth deß frembden Holtzwercks zuerstatten schuldig seyn. Wäre aber das Gebäu von Holtz also beschaffen, daß es einem gemaurten ähnlich, und ohne sonderm Schaden nicht wider abzubrechen, so ist es damit, wie mit dem gemaurten Gebäu, zuhalten.

§. 5. Wann einer seinen Wein-Garten mit Stecken, die einem andern gehörig, besteckt, so bald die Reben daran gebunden, solle der Eigenthumber deren Stecken nicht Macht haben, weiter darnach zugreiffen, sondern sie sollen in demselben Wein-Garten gelassen werden, damit an der Frucht nicht Schaden geschehe, der Weingart-Herr aber solle sich, nachdem er wissentlich, oder ungefährlich solche verbraucht, mit deme, dessen die Stecken eigen gewest, nach billichen Dingen abfinden.

§. 6. Also auch wann einer frembde Bögen, Bäum, Pflantzen, der dergleichen in seinen Grund und Boden gesetzt, und dieselbe eingewurtzt haben, also daß sie ohne Verderben nicht wider außgegraben, und weggenommen werden mögen, solle der, deme sie gehört, solche gleichwohl dem Grund-Herrn für Eigenthumb lassen, und darfür, so anderst der Grund-Herr nicht fürsetzlich, sondern auff irrigem Wahn daselbige gethan, die Witerkehrung billichen

Nr. | Jahr

363. | 1679

Werths einnehmen; wäre es aber durch den Grund = Herrn wissend = und fürsetzlich, auch mit Entfrembdung beschehen, mag er ihne, neben Erstattung deß billichen Werths, noch absonderlichen umb Gewalt, oder der Entfrembdung halber beklagen.

§. 7. So lang derley Bögen, Bäum, Pflantzen, oder anders nicht eingewurtzt, bleiben sie ihres vorigen Herrn, der auch dieselbe, sambt Abtrag, Gewalt und Schäden, wider zubegehren Fug hat. Setzt aber einer seine Bögen, Bäum oder Pflantzen in einen frembden Grund, der mag solche, alldieweilen sie nicht eingewurtzt, doch dem Herrn deß Grunds ohne Schaden, wider außnehmen und außgraben. Nachdem sie aber eingewurtzet, stehen sie dem Herrn deß Grunds zu, der ist auch darfür Ergötzlichkeit, und Abtrag zuthun schulbig; es wäre dann von dem Baumann fürsetzlich, und nicht auß Irrthumb geschehen.

§. 8. Wer einen frembden Acker mit seinem Saamen anbaut, der verliert seinen Saamen, und der Eigenthumber deß Ackers mag die wachsende Frucht für sein eigen fechsnen, ohne einigen Abtrag; es hätte dann der Baumann solches nicht fürsetzlich, sondern auß irrigen Wahn gethan, so soll sich der Herr deß Ackers mit ihme umb den Saamen, wie solcher desselben Jahrs im mittern Kauff ist, vergleichen. Herentgegen wann einer mit frembden Saamen seinen Grund besäet, so bleibt zwar auch ihme, und nicht deme, deme der Saamen gehört, die Fruchtfechsung, so er es auß unerweißlichem Irrthumb gethan, gegen Widerkehrung billich damahlig gängigen Werths, sonsten aber mag ihme gleichfalls

der

Nr. | Jahr

363. | 1679 | der Herr deß Saamens (wie droben) umb Gewalt und Entfrembdung beklagen.

§. 9. Wann ein Baum auff einem gemeinen Rain, zwischen zweyer Gründ stehet, der gehört beyden zugleich zu. Stehet er aber gleichwohl auff eines andern Grund allein, und die Wurtzen und Aest, erstrecken sich auff eines andern neben ligenden Grund, so viel dann der Uiberfall gibt, soll er der Baum-Früchten, neben den andern zugenüssen haben.

§. 10. Wann aber die Bäum sich so weit außbreiten, daß sie mit deren Aesten und Wurtzen deß Nachbarn Gründen schädlich seynd, so hat der Nachbar Macht, wann es der Baum-Heer auff Ersuchen nicht wenden will, solche schädliche Aest und Wurtzen, selbst ab und weg zuhauen.

Der Vierzehende Titul. Vom Schaden so jemand durch frembdes Vieh, oder sonsten beschiht.

§. 1. Wann dem Jnhaber eines Grunds durch frembdes Vieh, als Roß, Ochsen, Küh, Schwein, Schaaf, Gaiß, Gänß, und dergleichen, mit Verwirrung deß Saamens, Vertrett- oder Abzug deß Gewächs, und in ander weeg, Schäden beschiht, so ist er solches Vieh, da er es auff frischer That, und auff seinem gehörigen, oder inhabenden Grund findet, zupfänden und einzutreiben, auch so lang, biß man sich mit ihme um den erlittenen Schaden, und die auffgangene Fütterung nach billichen Dingen vergleicht, einzuhalten befugt. Da sich aber beede Theil derowegen gütig nit vergleichen könnten, und der jenige, dem das Vieh gehörig, umb den Schaden gnugsamb gesessen, soll ihme der Jnhaber

deß

Nr.	Jahr	
363.	1679	deß Grunds auff vorgehende unpartheyische, nachbarliche Besicht- und Schätzung deß Schadens, daß Vieh erfolgen lassen, sodann der Obrigkeitlichen Erkanntnuß erwarten. Gegen einem aber, der nicht gnugsamb gesessen, noch gnugsambe Bürgschafft leistet, mag das gepfändte Vieh, biß zu derley Erkantnuß, wohl behalten werden; Und wann der Schaden nicht ungefähr, sondern fürsetzlich, auß Feindschafft, Neid, Frevel oder Frechheit beschehen, soll die Obrigkeit deßwegen auch gebührliche Bestraffung fürnehmen.

§. 2. Wann ein heimbisches Vieh auff frembdem Grund betretten wird, und doch keinen Schaden gethan, mag dasselbige nicht gepfändt, wohl aber von dem Grund, jedoch unbeschädigter, außgetrieben, widrigen Falls solle der zugefügte Schaden dem, welchem das Vieh gehörig, nach billichen Dingen, erstattet werden.

§. 3. Deßgleichen kan der Inhaber eines Grunds, deme der Schaden darauff beschehen, das Vieh auff einem andern Grund nicht mehr pfänden, sondern stehet ihme allein den zugefügten Schaden bey dem jenigen, deme das Vieh zugehört, entweder in Güte, oder aber bey dessen Obrigkeit zusuchen bevor.

§. 4. Es soll ein jeder vor- oder alsbald nach der Ansaat, so viel ihme an seinen Gründen von Alters einzufriden gebührt, solche Einfridung mit Gehögen, Gräben, Zäunen, Plancken, Gärten, oder sonsten dergestalt machen und versehen, daß dardurch ohne sondern Gewalt kein Schaden beschehen kan; widrigen Falls er den Schaden, so seinem Nachbarn darauß erfolgt, zu widerkehren schuldig.

§. 5.

Nr. 363. | Jahr 1679

§. 5. So einer schädliches Vieh hielt, als schlagende Roß, beissende Hund, stoßsend- oder überspringende Stier, Ochsen und Küh, reissend und wühlende Schwein, und dergleichen, dardurch Menschen oder Vieh Schaden zugefügt wird, der soll neben der Straff, so er der Obrigkeit verfallen, auch denen Interessirten zu gebührlichem Abtrag deß Schadens, verbunden seyn.

§. 6. Wann einem sein Roß, oder anders Vieh entlaufft, und er es über kurtz oder lang erfragt, und betritt, soll ihme solches auff Begehren, gegen gebührlicher Erstattung beren entzwischen darauff gangenen nothwendigen Unkosten, nicht verhalten werden.

§. 7. Wann aber dergleichen entloffenes Vieh in der Obrigkeit Gewalt kommt, so soll es daselbst ein Monath lang behalten, und da sich in solcher Monatfrist der Eigenthumber, oder jemand von seinetwegen, mit gnugsamben Bewiß darumben anmeldet, ihme selbiges auch, gegen Erstattung deß auffgewendten nothwendigen Unkosten, und Erlegung deß gewöhnlichen Fürfangs, zugestelt werden; herentgegen da sich der Eigenthumer, oder jemand von seinetwegen, inner Monathfrist nicht anmeldet, mag die Obrigkeit das Vieh umb billichen Werth verkauffen, und wann so dann der Eigenthumber inner Jahr und Tag sich angibt, solle ihme gleichfalls gegen Bezahlung deß Unkostens und Fürfangs, das empfangene Kauff-Geld hinauß erfolgen, hernacher aber der Obrigkeit desswegen allerdings frey seyn. Und ist dißfalls die jenige Obrigkeit, es seye Land-

Ge-

Nr. | Jahr

363. | 1679

Gerichts = Dorff = Grund = oder Vogt = Herr zuverstehen, bey welcher das entloffene Vieh Anfangs einkommen.

§. 8. Macht einer Traid = Wölff = oder Füchs = Gruben, ode aber richtet Fallbäum, Strick, Selbgeschoß, Legbüchsen und dergleichen, bey den Weegen, und an ungewöhnlichen Orthen, ohne offentliche Warnung, darein Mensch, oder Vieh fällt, und Schaden nimbt, denselben Schaden soll er zahlen.

§. 9. Welcher eines andern Bäum, oder Peltzer außgrabt, abhackt, stimblet, oder sonst verderbt, oder aber in eines andern Wald, oder Au, eigenthätig Holtz abmaist, der solle darumben nach Erkantnuß seiner Obrigkeit, dem Eigenthumber den zugefügten Schaden und Gewalt abtragen, und beynebens von der Obrigkeit, nach Beschaffenheit der Sachen, desthalber abgestrafft werden. Es mag ihme auch der Eigenthumber, so er ihne an wahrer That betritt, mit Nehmung der Hacken, oder andern Zeugs wohl pfänden.

§. 10. Wie es zwischen zweyen Benachbarten mit Stimblung der Felber, oder anderer Bäum, so in der nechsten Paan, Zaun und Frid stehen, von Alters herkommen, dessen sollen sie sich halten. Wäre aber dasselbe zweiffelich, so solle der jenige, welcher den Zaun, und Frid zumachen, und zuerhalten schuldig, selbiger Felber, und anderer Bäum, so auff jeder Seiten ein Schuch vom Zaun stehen, und wachsen, sich zugebrauchen haben. Greifft er aber weiter darumben, solle er sich mit deme, welchem das Holtz gehört, der Gebühr nach vergleichen.

§. 11.

Nr.	Jahr
363	1679

§. 11. Ob einer ein Geried machen, oder Dorn und dergleichen auff seinem Grund außbrennen will, und thut das zu einer solchen Zeit, bey welcher ein Gefahr zubesorgen, und dardurch dem Nachbarn Schaden beschiht, der ist seines Unbedachts halber schuldig, solchen Schaden zuersetzen. Entstunde aber unversehenlich ein solcher Wind, dardurch das Feuer weiter geführt wurde, dessen soll er billich nicht entgelten.

Der Funffzehende Titul. Von strittigen Grundmarchen.

§. 1. Wann zwischen zweyen oder mehr Partheyen ihrer Gründ, und Güter Anmarchung halber Stritt, und Irrung entstehen, deren sie sich selbst nicht vergleichen könten, sollen sie solches an die ordentliche Obrigkeit bringen, welche darauff taugliche Commissarien, auff der Partheyen selbst Vergleich- und Benennung, oder ex officio verordnen, mit der Aufflaag, daß sie an dem strittigen Orth den Augenschein einnehmen, die Intereſſirte mit ihren Nothdu fften und Zeugenschaften anhören, und entweder sie in der Güte vergleichen, oder aber in deren Entstehung, den eigentlichen Befund der Sachen, neben Einschlüssung alles dessen, so fürkommen, schrifflich berichten sollen. Und wann sich darauß so viel befindet, daß darüber rechtliche Entscheidung beschehen mag, soll die Obrigkeit solche Entscheidung alsobald fürnehmen; im Fall es aber mit der Erkantnuß noch einen Anstand haben müste, gehörige Verordnung thun, wessen sich entzwischen ein und anderer zuverhalten, und wo Gefahr zubesorgen, einem oder dem andern, oder auch beeden Theilen,

Nr. 363. Jahr 1679

Theilen, nach Beschaffenheit, die Enthaltung aller Gewaltthätigkeiten, mit scharffen Pœn-Fällen auffertegen, auch allenthalben in dergleichen fürfallenden Strittigkeiten darob seyn, daß die langwürige Processs und Rechtsführungen verhütet, und abgeschnitten werden.

§. 2. Zu Abhelffung solcher Strittigkeiten, mögen die Obrigkeiten in unlautern Sachen, nach Billichkeit, einem Theil nehmen, oder geben, etwa auch einem Theil eine Summa Gelds für das, so dem andern an Gründen mehrers zugesprochen wird, zuerkennen: auch hierauff neue March setzen, alles nach Gelegenheit fürkommender Handlung, und wie es die Billichkeit, auch nachbarliche Einigkeit erfordert.

§. 3. Befindet sich, daß eine Parthey ihr einen Grund unbillich zugezogen, so solle selbiger Grund, sambt der darvon immittels auffgehobenen Nutzung, dem rechten Eigenthumber zugesprochen werden; Hätte aber einer solchen frembden Grund bonâ fide innen gehabt und genossen, ist er, neben Abtrettung deß Grunds, allein von Zeit der litis Contestation, oder Kriegs-Befestigung, so er verlustigt wird, die empfangene Nutzung, zuerstatten schuldig.

§. 4. Die March sollen nach Inhalt Briefflicher Urkunden, wann die vorhanden seynd, sonsten aber nach eydlicher Aussag, glaubwürdiger alter Leuth denen darumben bewust seyn mag, entschieden werden; es käme dann für und wurde in andere Weeg bewiesen, daß die alten March mit Wissen und Willen der Besitzer etwa geändert worden.

§. 5. Es soll keiner den andern überzäunen, überackern, oder sonst überrainen,

sondern

Nr.	Jahr
363.	1679

sondern wie jeder Rain und Zaun von Alters, und bey vorigem Inhaber gelegen und gestanden, also sollen sie gelassen, und darüber nicht gegriffen werden: es mag sich auch ein jeder in solchem Fall, bey seinem ruhig besitzenden Grund mit Weghackung der übersetzten Zäun, wohl handhaben.

§ 6. Wann aber jemand ordentliche Marchstein, oder Bäum, fürsetzlich außgrabt, abhackt, oder sonsten vertilgt, der ist dem beschwärten Theil den Schaden, als viel er in Rechten schwören, oder sonsten Rechts gebührlich erweisen kan, daß ihme dardurch widerfahren, zuerstatten schuldig, und sollen darüber derley gefährliche Handlungen nach Außweisung unserer Land-Gerichts-Ordnung gestrafft werden.

Der Sechzehende Titul. Von allerley Dienstbarkeiten der Häuser und Feld-Güter.

§. 1. Die Dienstbarkeiten der Häuser in Städten, Märckten, Dörffern, bestehen gemeiniglich in deme, wann zum Exempel ein Nachbar schuldig, auff- oder an seine eigne Mauer seinen nechsten Nachbarn bauen, oder die Träumb einlegen zulassen, oder zugestatten, daß in seinem Hoff oder Dach, deß Nachbarn Dachtroffen, und Regewasser falle. Item, wann einer sein Regenwasser selbst nicht aufffangen darff, sondern dem Nachbarn lassen muß: ingleichem da einer sein eigen Gebäu dem Nachbarn zu Schaden, nicht nach Gefallen erhöhen darff: oder auch dasselbe höher, als er gern wolte, führen, und sonsten dahin richten muß, daß er dem Nachbarn entweder Liecht und Außsehen geben, oder aber solches nicht

nehme,

Nr. 363. Jahr 1679

nehme, und daß er gedulden solle, daß ihm der Nachbar Fenster oder anders Außsehen in seinem Hoff mache, und dergleichen. In welchen Fällen die Städt, Märckt, und Flecken, gemeiniglich ihr eigne Satz- und Anordnungen haben, darnach zuhalten, und zuerkennen, und solle hierinnen zwischen den Frey-Häusern, und Burgerlichen, in Städten und Marckten, kein Unterschied seyn, es wäre dann bey einem, oder andern destwegen ein absonderliche Freyheit verhanden.

§. 2. Die Dienstbarkeit aber der Land- und Bau-Güter seynd, wann einer einen Weeg und Steeg über frembde Gründ hat: Item befugt ist; das Wasser auff eines andern Grund zugraben, zunehmen, und über andere zulaiten: auß eines andern Brunn zuschöpffen: Vieh in frembden Auen, und auff anderer Leuth Gründen zuhalten, und zuwaiden: Stein zuklauben, zubrechen: Sand zugraben: auch anders dergleichen, so einer von seinem Grund, zu des Nachbarn Guts, und Nutzbarkeit, gedulden, und beschehen lassen muß.

§. 3. Beyderley Dienstbarkeiten mögen sowohl durch Testament, oder andern letzten Willen, als durch Vergleichungen zwischen denen Lebendigen, nach der Willkur gesetzt und auffgericht, wie auch durch rechtmäßige Verjährung der zwey und dreyßig Jahr erlangt, und zugeeignet werden. Wie es nun dießfalls auch an jedem Orth von Alters beweißlichen herkommen, darbey soll es annoch sein Verbleiben haben.

§. 4. Wann einem ein Weeg durch deß andern Grund, allein auff Wohlgefallen, und von Nachbarschafft wegen, zugelassen

Nr. 363. Jahr 1679

lassen worden, hat er sich dessen länger nicht, als sein Nachbar will, zugebrauchen: und wer einen sonderbahren Rechtweeg fürgibt, es seye ein Fahrt- und Reitweeg, oder Gangsteig, und sich dessen behelffen will, der muß es beweisen: sonsten der ihme selbsten einen Rechtweeg zumachen, sich unterstehet, oder wider eines andern Willen über dessen Grund, demselben zu Schaden gehet, reitet oder fahret, oder auch bey dem Weeg, so ihme fürgewiesen, und bewilliget worden, ohne Noth nicht bleibt, sondern einen andern daselbst fürnimbt, der mag darauff gepfändet werden.

§. 5. Die gemeine Gangsteig, Weeg und Strassen zu Kirchen, auch von einem Eigen zum andern, sollen jeder Orthen verbleiben, und gelassen werden, wie es von Alters herkommen, und da dieselbe von anrainenden Wasserflüssen weggewaschen, oder gerissen werden, mögen sie besser hinein in den anrainenden Grund, wider deß Eigenthumbers Willen genommen werden, und muß der nechste Nachbar auff seinem Grund eine andere Strassen gedulden.

§. 6. Wann auch einer Gemeinde ihr alte Außfurth durch Wasser genommen worden, und wann solche anderst nicht als durch frembde anrainende Grund desselben Orths haben möchte, so ist ein jeder Anrainer einen ordentlichen Fahrtweg, über und durch seinen Grund, so viel die unvermeidentliche Nothdurfft erfordert, nach Obrigkeitlicher Außzeichnung frey zulassen schuldig.

§. 7. Welcher aus einem Brunquel, oder einem Schöpff-Brunnen auff frembden Grund, das Wasser zu seinem Houß,

oder

Nr. | Jahr

363. | 1679

Grund zunehmen befugt ist, der hat die Gerechtigkeit des Steigs zu solchen Wasser, und also entgegen.

§. 8. Es soll niemand ein Wasser, so von alters her, vielen Gründen zu Nutz geflossen, zu seinem eigenen Nutzen allein abkehren, widrigenfalls er solches nicht allein in vorigen Stand zu setzen schuldig seyn, sondern auch zu Erstattung deß dardurch verursachten Schadens angehalten, und noch darzu von der Obrigkeit absonderlich bestrafft werden solle.

§. 9. Wan mehr Nachbarn zu ihren Gründen das Wasser zulaiten und zuführen haben, sollen sie sich dessen, einer dem andern ohne Schaden und Abbruch, zu gewissen Tägen und Zeiten, nach Beschaffenheit ihres höhern, oder niedergelegenen Grunds gebrauchen. Und obschon einer, der in verjährter Zeit sich dessen nicht bedient, dardurch sein Gerechtigkeit verlohren, so haben doch die andern hernach keine mehrere Gerechtigkeit, als zuvor, sondern sich allein der ihrigen nachmahlen zu betragen.

§. 10. Welcher durch eines andern Grund ein Wasser zuführen hat, der muß dasselbe auch selbst erhalten; hingegen ist ihme zugelassen, so offt es vonnöthen, den Graben zu raumen, oder zu den Röhren, und Rinnen zusehen, und dieselbe zu bessern, selbst, und mit seinen Werckleuthen am nächsten darzuzugehen. Holtz, und andere Nothdu fften dahinzubringen; doch soll er, so viel immer möglich, mit diesem allen deß frembden Grund verschonen, wie auch bey dem erst verwilligt- und verglichenen Rinfall verbleiben.

§. 11.

Nr. Jahr
363. 1679

§. 11. Wann jemand einem andern gewilliget, von seinem Brunquell, das Wasser nach Nothdurfft, oder mit gewisser Maß in sein Hauß, oder andern Grund, durch Röhren zuführen, der kan hernach einem andern davon mehrers nicht, als dem ersten ohne Abbruch beschehen mag, verwilligen. Inmassen auch in andern dergleichen Fällen und Dienstbarkeiten, allweg die jüngere Bewilligung, der ältern unschädlich seyn, und verstanden werden solle.

§. 12. Wann ein Brunn, darauß einer das Wasser zuführen berechtiget ist, etliche Jahr ausdörrt, und dardurch der Gebrauch der Dienstbarkeit dermahlen auffgehört, derselbe aber nach Verfliessung so vieler Zeit, als sonsten zu Verjährung dergleichen Dienstbarkeit vonnöthen, wieder Wasserreich wurde, soll demjenigen, so hievor die Gerechtigkeit gehabt, selbige auff Begehren wiederumben verstattet, und zugelassen werden.

§. 13. Die Wasserläuff und Feldgüß sollen bey ihren alten Rinsallen gelassen, und weder ab- noch auff ein andern Grund gekehret werden.

§. 14. Wessen sich einer erstlichen mit seinem Nachbarn, deß Viehtriebs, Waid, und Halt halber auff dero Gründen verglichen: oder wie es darmit durch langwürige, ruhige, Gebräuch, in verjährter Zeit der 32. Jahren hergebracht; also soll er sich auch dessen, und keines mehrern ohne absonderliche Bewilligung zugebrauchen haben.

§. 15. Also kan keiner, ausser der Dorff-Obrigkeit, ꝛc. wie oben im dritten Titul §. 5. vermeldt worden, von neuem

die

Nr. 363. Jahr 1679

die Waid für sein Vieh, auff frembdem Grund, wider desselben Eigenthumbers, oder Niessers guten Willen, suchen oder nehmen.

§. 16. Wann ein ganze Gemein, oder sonst jemand, einmal die Gerechtigkeit, ihren Viehtrib auff eines andern Grund zu haben, entweder durch sonderbahre Bewilligung, rechtmässige Verjährung, Rechtliche Erkantnuß, oder auff andere zulässige Weiß erlangt, so kann der Herr desselben Grunds keine Veränderung damit fürnehmen, wodurch die Waid demjenigen, welcher solche darauff vorhero gehabt, entzogen, oder geschmälert wurde; und wann er derley Veränderung fürzunehmen sich unterstunde, solle es ihme auff deß beschwärten Theils Anruffen, alsobalden durch die ordentliche Obrigkeiten eingestellt werden. Da er aber entzwischen, oder nach ergangenen Verbott, sein Vorhaben völlig, oder meistentheils ins Werck richtete, ist er solches wieder in vorigen Stand (wofern es anderst möglich) auff eigenen Unkosten zubringen: sonsten aber denen Interessirten allen darauß erfolgenden Nachtheil und Schaden, nach Erkantnuß, abzutragen schuldig; es wäre dann, daß derjenige, deme die Waid gebührt, zu der fürgenommenen Veränderung wissentlich geschwigen, und auß gutwilligem Nachsehen, so weit kommen lassen, daß er sich der Waid ferner nicht gebrauchen könte, in welchem Fall er sich destwegen zubeklagen nicht befugt. Und dieses auch in anderen deergleichen Dienstbarkeiten der Feld-Güter, also zuverstehen ist.

Der

Nr.	Jahr
363.	1679

Der Siebenzehende Titul. Von Gewaltthätigen Handlungen, und Landsfriedbrüchigen Fällen.

§. 1. Ein Gewalt ist, wan einer von jemanden an Leib oder Gut, ohne Recht, oder Gerechtliche Behebnuß, und Mittel angegriffen, und benachtheilt wird.

§. 2. Es begehet auch derjenige einen Gewalt, welcher das, so ihme zugehörig ist, einem andern, der solches eine Zeitlang ohne des Eigenthumbers Anspruch, ruhig besitzet, ohne Gerichtliche Hülff, selbsten und eigener That, wider seinen Willen entziehet.

§. 3. Obwohlen alle Gewalthättigkeiten insgemein hoch verbotten, und von unsern nachgesetzten Obrigkeiten zubestraffen so ist doch ein Gewalt grösser und straffmässiger als der andere nach Beschaffenheit der Sachen, und mit unterlauffenden Umbständen, welche der Richter fleißig beobachten, und gleich bey Erkantnuß des Gewalts, den selbigen mässigen, und außsprechen, auff Maß und Weiß, wie in dem ersten Buch der Lands-Ordnung Tit. 51. §. 6. wie auch im 62. Titul §. 4. vorgesehen; in nachfolgenden Fällen aber, solchen höcher, als sonsten in gemeinen Gewalts-Sachen, taxiren, und schärffen solle.

§. 4. Nemblichen, 1. Wann der Gewalt einer Obrigkeit, oder derselben Officirn, in Verrichtung ihres Amdts:
2. Einer Communität, oder gantzen Gemein:
3. Geistlich, oder Weltlich-hohen-Stands Personen:
4. Von leiblichen Bluts-Befreundten:

Nr 363 | Jahr 679

5. Wittiben, und Waisen, angethan, und erwisen wird.
6. Ist aller Gewalt, und Frevel, welcher einem an seiner Persohn zugefügt wird, höher und Straffmäßiger, als die Vergwaltung von Haab und Gut.
7. Wann der Klager in hangenden Rechten, unerwartet desselben Außtrags, das Strittige mit Gewalt nimbt, oder wo der Gewalt wider gebottenen Stillstand, auff auffgesetzte Pönfall verübet wird.
8. Wann es zu Heiliger Zeit, oder Nächtlicher Weil:
9. An befreyeten Orthen:
10. Auff gemeinen Zusammenkunfften, als an einem Marckt, oder in einem Gerichtshauß, vor der Obrigkeit, oder Kirchen Klöstern, Gottshäusern, oder auff offenen Landstrassen.
11. Mit gewaffneter, und gewöhrter Hand mit Auffbott, Glockenstraich, und dergleichen beschiehet.

§. 5. Wann bey unsern Landmarschallischen, und andern nachgesetzten Gerichtern, ein solcher Gewalt, darbey ein Landsfridbruch unterlaufft, fürkombt, solle über den geklagten Gewalt, von ihnen zwar erkennet, jedoch soviel den Land Fridenbruch belangt, solcher Uns, als Landsfürsten, oder unserer N. Oe. Regierung angezeigt, dessen in dem Abschied gedacht, und Uns umb unsers darbey mit unterlauffenden Landesfürstl. Interesse willen, die Erkantnuß, und Bestraffung vorbehalten werden.

§. 6. Welcher sich in seiner rechtmäßigen Possels, wider eines andern Gewalt, und unbefugen Angriff, auff gebührend, und in Rechten zugelassene Weiß, selbst schutzt, und handhabt, der kan deßwegen

Nr.	Jahr
363.	1679

keines Gewalts beschuldiget, noch angeklagt werden.

Der Achtz-hende Titul. Von Injuri und Schmach-Handlungen.

§. 1. Obwohl alles, was einem an seinen Leib, oder Gut unbillich zugefügt wird, ein Injuri kan genennet werden, so ist doch eigentlich diß für ein Injuri zuhalten, wann einer an seinem wohlhergebrachten Nahmen, Stand und gutem Leumuth, von einem andern münd- oder schrifftlich (worunter auch die Pasquillen begriffen) angetastet, verkleinert, und geschmähet, oder auch mit Schlägen angegriffen, und verschimpfet wird.

§. 2. Wie dann auch für ein Injuri zuhalten, wann ein Glaubiger seinen Schuldner bey Gericht in Arrest nehmen lasset, unterm Fürwand, als ob er nicht zubezahlen hätte, oder sich seines Außtritts zubesorgen wäre, da doch die Schuldforderung entweder schon zuvor bezahlt, oder doch unrichtig, oder aber der Schuldner darumben gnugsamb angesessen, auch sich deß Rechtens nicht verwaigert.

§. 3. Ingleichen, da jemand einer ehrlichen Weibs-Persohn mit ungebührlichen Worten, oder Gebärden zugesetzt, dardurch sie in bösen Verdacht, und Geschrey zubringen

§. 4. Wie auch wann Kinder, Dienstbotten, oder Unterthanen, zu Verschimpffung ihrer Eltern, und Herrn, geschlagen, oder mit Worten schmählich angetastet werden, haben es die Eltern, oder Herrn nicht weniger, als ob es ihnen selbsten beschehen wäre, für ein Injuri anzuzaigen.

Nr. 363. Jahr 1679

§. 5. Nicht weniger ein Ehemann, die seinem Weib zugefügte Injurien, und Schmach anderst nicht als sein eigene zuachten, und deßwegen zuklagen befugt ist.

§. 6. Welcher nun einen andern auff was Weiß und Weeg es wolle, an seinen Ehren, und guten Nahmen angreifft, schmähet, und verleumbdet, der ist nicht allein dem Beleidigten deßwegen einen Abtrag zuthun schuldig, sondern solle auch von der Obrigkeit, Ambts halber, mit Ernst gestrafft werden.

§. 7. Obschon einer den andern mit Wahrheit schmähet, jedoch wann es Sachen halber, die weder ihne Schmäher, noch auch den gemeinen Nutzen berührt, noch ein solches Laster ist, welches umb offentlicher Aergernuß willen zubestraffen, und also die Schmähung allein auß Nachgier, und umb deß Andern Verleumbdung willen beschiehet, so ist er gleichwol den Abtrag zuthun schuldig.

§. 8. Wegen angethaner Injurien, mag auff zweyerley Weiß, als nemblich Criminaliter, und Civiliter geklagt werden.

§. 9. Criminaliter, oder Peynlich, wird geklagt, wann der Injurirte begehrt und anrufft, daß der Injuriant von der Obrigkeit gestrafft, und gegen dem Beleidigten zu einem offentlichen Widerruff angehalten werden solle.

§. 10. Civiliter, oder Burgerlich aber, wann einer die ihm zugefügte Schmach, auff eine gewisse Summa Gelds anschlägt und begehrt, daß ihme dieselbige zu Abtrag der empfangenen Schmach, von dem Injurianten erstattet werde.

Nr. 363. Jahr 1679

§. 11. Es sollen alle augegebene Injuri- und Schmach-Wort nach Meinung dessen, der solche außgegossen, verstanden, und darumben, wann er die außgegossene Wort anderst, als sie etwan außgenommen worden, von ihme gemaint zuseyn, sich erklärt, er umb keiner Injuri beklagt werden; es wären dann solche Wort für sich selbsten also klar und lauter, daß sie anderst nicht, als Ehren-verletzlich außgelegt werden könten.

§. 12. Damit eine Injuri-Klag statt habe, ist vonnöthen, daß der Geschmächte, die Injuri alsobald zu Gemüth führe: dann wann er hernach mit dem Injurianten isset und trincket, oder sonsten mit ihme, ungeantet der Injurien, freundlich umbgehet, so ist dardurch die Injuri gefallen, und kann deßwegen weiter nicht beklagt werden.

§. 13. Wie aber in denen Injuri- und Gewalts-Sachen bey Gericht verfahren werden solle, ist theils in Unserer Gerichts-Ordnung Tit. 73. theils auch in der Landsgerichts-Ordnung Part. 2. Art. 93. mit mehrerm zuvernehmen. Beschluß. Und wie Wir nun euch Eingangs ermeldten unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen hiermit gemessen, und ernstlich anbefehlen, daß ihr über dieser unserer Landsfürstl. Satzung von dem Tage der Publication an, festiglich haltet, und darwider zuthun niemand gestattet, sondern die Uibertretter der Gebühr nach abstraffet: Also behalten Wir Uns, dieselbe ins künfftig zu mindern, zu mehren, oder gar auffzuheben bevor. Und dieses ist unser gnädigster Will und Meinung.

April

N.	Jah	
364	1679	April 4. die von Linz sind bey ihren Markfreyheiten zu schützen. C. A. II. 246.
365.	1679	July 8. Declaratoria Cæsarea wegen der Jurisdiction des Burggrafen zu Eger. Weingarten Codex 442.
366	1679	Dec. 1. die Robothfuhren bezahlen keinen Zoll. Weingarten. Codex 447.
367.	1681	März 8. und May 6. Advokatenordnung C. A. I. 25. 30.
368.	1682	Juny 30. Erläuterung des Tit. 4. §. 5. de Jur. incorpor. in Betreff des Pfundgeldes, es soll bey dem, wie es mit Nehmung des Pfundgelds bey denen Städten und Märkten, im Landvest gehalten, und ein mehreres nicht, als was vorhero gebräuchig gewesen, in den Fällen aber, wo gar kein Pfundgeld genommen worden, annoch keines begehrt, noch genommen werden. C. A. II. 143.
369.	1682	Nov. 23 an jenen Orten, wo drey Kreutzer an Pfundgeld weniger oder gar nichts genommen worden ist, soll es beym alten verbleiben. C. A. II. 144.
370.	1682	Dec. 23. Duellpatent für Böhmen Weingarten. Cod. 466.
371.	1683	Febr. 5. Taxsteuer für den Freymann in Böhmen, als: Wenn eine Weibsperson lebendig begraben ꝛc. 5. ßß. Wenn jemand lebendig verbrannt wird 6. ßß. Für die Ausschneidung der Zunge aus dem Naken. 6. ßß. Für die Abschneidung der Ohren und Nasen. 2. ßß. Für das Ausstechen der Augen. 2. ßß. u. s. w. Weing. Cod. 471.
12.	1683	Febr. 17. so wie in dem Troppauischen Gebiethe, eben so findet das Privilegium

Nr.	Jahr	
		de non evocando auch im Fürstenthum Jägerdorf statt. Weing. Cod. 473.
373.	1683	Juny 29. Churbayrische Erklärung, da die Erbschafften aus Böhmen ohne Abzug in die Obere Pfalz und Bayern gelassen werden, so soll auch ähnlich Nachsicht in der Oberen Pfalz und Bayern statt finden. Weing. Cod. 475.
374.	1683	Aug. 26. neue Instruction für den königl. Prokurator in Böhmen. Weing. Cod. 459.
375.	1683	Oct. 5. den Konsistorien ist nicht erlaubt sich in eine Entscheidung der wegen des Patornatsrechts, der Kirchenrechnungen ꝛc. entstehenden Processe einzulassen. Kröhny Auszüge der Gesetze ꝛc.
376.	1683	Oct. 5. der Recurs an die Congregationen des päpstlichen Hofes wird allgemein verbothen. Kröhey Auszüge ꝛc.
377.	1683	Olsawsky, Syntagma Juris Hungarici. Cassoviæ. 12.
378.	1684	Sept. 7. kein Testament soll bey der königl. Landtafel in Böhmen angenommen, noch in dieselbe eingetragen werden, bevor nicht der Testator das Juramentum Fidelitatis abgelegt hat. Weing. Cod. 485.
379.	168	April 3. bey fremden Kanonikern, welche in einer der Erblanden sterben, gehört die Abhandlung dem weltlichen Gericht. C. A. I. 5.
380.	1687	Land-Haubtvesst, Deß Löblichen Hörzogtumbs Crain. Darinnen Khayser Khönig. vnd Landtsfürstliche Freyheit, Statuta, Landtsgebräuch, vnd mehr Satz vnd Ordnung nachleungs begrüffen Avff genedigen Bevelch vnd Verordnung einer Löblichen Landschofft ob wollermelltes Herzogthum Crain, auß denen Alten gefertigten Ori-

gi-

Nr. 380. | Jahr 1687 | ginalien fleissig abgeschriben, Collationiert, vnd von Newem nachgedruckt — Laybach, Bey Joscho Thaddäo Mayr, Einer Löbl. Landschaft Buchdruckherrn 4to (224 Bl.) Inhält: Kais. Friedrich dem Lande Krain ertheilte goldene Bulle (1640 am St. Catharine) II. Graf Albrechts zu Görz und Tyrol Freyheiten für die Windische Mark und Möttling (1365 an Dienstag nach St. Georg) III. Graf Albrecht Freyheiten für Jsterreich (1565 am Dienstag nach St. Georg) IV. Königs Fridrich Bestätigung der Freyheiten für die Windische Mark. V. Maxmilian I. Bestätigung der Freyheiten für das Land Krain (1494 am Freytag nach St. Erharstag) VI. Carl V. Bestätigung vorstehender Freyheiten. VII, Kaiser Carl V. Bestätigung der Freyheiten für die Windische Mark. VIII. Carls V. Bestätigung der Freyheiten für Ostreich IX. Königs Ferdinand Bestätigung der Freyheiten für Krain, ingleichen X. für die Windische Mark und XI. Möttling. XII. Erzh. Carls Bestätigung der Krainerschen Landesfreyheiten ingleichen XIII. für Jstreich. XIV. für die Windische Mark XV. Kais. Rudolph II. goldene Bulle für Krain, und der dazu gehörigen Windischen Mark, des Landes Jstreich, Möttling und Karst. XVI. Erzh. Ferdinand Bestätigung vorstehender Freyh. XVII. Kais. Leop. I. Bestätigung der Nr. XIV. aufgeführten Freyheiten XVIII. Erzh. Ferdinand Huldigungseid XIX. Augsburgisches Libell in Betreff der N. Oe. Länder. XX. Augsburgisches Libell in Betreff Krain. XXI. Innsbrucker Libell, allgemeine Defensionordnung aller Ober- und Niederöstr. Länder. XXII. Insbrucker Libell in Betreff Sr. Majestät Hofhaltung. XXIII.

Nr.	Jahr	
380.	1687	Innsbrucker Libell über die besonderen Beschwerden der Nied. u. Ob. Oestr. Länder XXIV. Königs Maxmilian Gegenklagen betreffend. XXV. Kais. Maxmilian Gabbrief in Betreff des 600 fl. Beysitzergelds aus dem Laybacher Aufschlagamt. XXVI. Königs Ferdinand Befehl in Betreff des Schubs, der Kommission und neuen Freyheiten. XXVII. Königs Ferdinand Befehl, daß Niemand eines Dritten Leuthe in Schirm und Vogtey nehmen soll. XXVIII. Königs Ferdinand Befehl, daß Niemand unrechmässig gepfändet und aufgehalten werden soll. XXIX. Königs Ferdinand Befehl an die Zöller zu Görz wegen der Freypassirung der Landleuthe Wein, Getreide ꝛc. XXX. K. Ferdinand Befehl, wie es mit der Herren Landleute Diner, und jenen von Laybach zu halten ist. XXXI. K. Ferdinand Befehl, daß Niemand über besessene Güter, andere zu schirmen schuldig. XXXII. K. Frdinand Erläuterung einiger Policeiartikel XXXIII. Königs Ferdinand Antwort an die Stände in Krain in Betreff ihrer gemachten Danksagung wegen der vorstehenden erläuterten Policeiartikel. XXXIV Erzherzogs Carl zu Oestreich Schadlosverschreibung wegen Unterlassung der persönlichen Erscheinung zur Verleihung der Lehen. XXXV. (1568 Apr. 1.) XXXVI. Erzh. Carl Befreyung der Stände in Krain von Errichtung der Lehentaxe. XXXVII. Erzh. Carl Ratifikation des Vergleiches, welchen Steyr, Kärnten und Krain, wie sie sich in Hinsicht auf dem gerichtlichen Proceß einander die Hände biethen wollen, gemacht (1590 Apr. 10.) XXXVIII. Kais. Ferdinand Beschränkung der Landgerichtsordnung in Betreff der gefänglichen Annehmung einer Malefizper=

Nr.	Jahr	
		person. XXXIX. Kaisers Ferdinand Generale, wie es mit dem Verkauf geistlicher Güter und Stiftungen gehalten werden soll. (1524 October 14.)
381.	1687	Dec. 14. der Polizei ist jedermann untergeordnet. C. A. II. 161.
382.	1687	Practicarum observationum ad Consuetudines Archiducatus Austriæ Superioris accommodatarum libri duo, Auctore et Collectore Benedicto Finsterwalder. J. U. Doctore et Aulæ Cremifanensis Judicc, nec non inclyti Status D. D. Prælatorum. superioris Austriæ Secretario 4o. Salisburgi Das dritte Buch erschien 1730 und das vierte 1732.
		* das erste Buch behandelt den gerichtlichen Prozeß. Das zweyte die Verträge, Testamente, Erbschafften, die Rechte der Grundherren, und Grundholden, das dritte die unkörperlichen Sachen, die Gerichtsbarkeit, die dinglichen Dienstbarkeiten, Jagd, Viehweide, Mühlen ꝛc. und das 4te die väterlichen und mütterlichen Güter, Geschenke Fideicomisse ꝛc.
383.	1688	Jän. 7. Kaiser Leopolds verneuerte Landesordnung des Fürstenthums Troppau. Weing. Cod. 509.
384	1688	Jän. 7. in Betreff der Troppauischen Corrigirten Landsordnung. Weing. Cod. 508.
385.	1688	Juny 12. Erbvereinigung zwischen Laußitz und Böhmen. Weing. Cod. 521.
386.	1688	Juny 16. die Cognitio Criminalium gebührt nicht der Geistlichkeit, sondern dem weltlichen Richter. Weing. Cod. 521.
387.	1689	April 13. die Abhandlung fremder Canicorum gehört vor das weltliche Forum C. A. I. 5.

Juny

Nr.	Jahr	
388.	1689	Juny 12. Wienerische Apotheker Taxordnung. C. A. III. 242.
389.	1690	Aug. 12. Badordnung für die im Lande unter der Ens gelegene Stadt Baden. C. A. I. 149.
390.	1693	May 19. in Betreff der Handlungsbücher — das Handelsbuch derjenigen Handelsleute, welche mit Wechseln, oder all' ingrosso handlen thun, (soll) jedesmahl, wie vor diesem, semiplenam Probationem machen, auch der Producens und dessen Erben ad Juramentum suppletorium gelassen werden; jedoch mit dem Beding, daß solches Buch seine Requisita, und zwar Erstlichen dieses habe: daß derjenige Handelsmann, so die Bücher haltet, bonæ famæ & probatæ vitæ seye. Anderten, daß die einkommende Posten aus dem Stratza-Buch und Journal in das Hand-Buch entweder mit seiner eigenen Hand, oder durch einen absonderlichen hierzu gehaltenen Complementarium, Buchhalter, oder andere hierzu erwöhlte Personen eingetragen, und das Handels-Buch nicht von unterschidlichen Händen zu einer Zeit geschriben seye. Drittens, daß solches Handlungs-Buch sein ordentlich die Data & accepta, und in simili: Vierdtens, diem & annum in sich halte, und die Personen, denen, und durch welche creditirt worden, specificire. Fünfftens, daß die in dasselbig eingetragene Post ein zur Handlung, und in ein dergleichen Handels-Buch gehörige Sach, und nichts, was zur Handlung nicht gehörig, in solches Buch eingeschriben seye. So viel aber andere Kauff-Leuth und Kramer, welche Ellen- und Pfund-weiß verkauffen, wie auch der Handwercker Außzügl belangt, sol-

Nr.	Jahr	
390.	1693	le es folgender massen beobachtet werden: daß Primo, wann ein dergleichen Handelsmann, oder Handwercker seine Waar oder Arbeit auff Borg ausſgibt, und creditirt, er darüber gleich ein Außzügl verfassen, und solches dem Debitori zum Unterschreiben überreichen, da nun dergleichen von dem Debitore unterschribener Außzug bey Gericht producirret wird, solle derselbe pro liquido gehalten, und auff Anruffen deß Creditoris darüber die Execution ertheilet werden. Da aber Andertens der Handelsmann oder Handwercker Jahr und Tag von Zeit der geborgten Waar, oder gemachten Arbeit verstrichen, und in dieser Zeit seinen habenden Außzug von dem Debitiore nicht unterschreiben lasset, folgends aber mit dergleichen ununterschribenen Außzug vor Gericht kommet, solle auff dergleichen Außzug der Kläger nicht ad Juramentum suppletorium gelassen, sondern auff Wiedersprechen deß Debitoris zu ordentlicher rechtlichen Prob seiner Klag angewisen werden. Sollte aber Drittens der Debitor, den Außzug der empfangenen Waaren, oder gemachten Arbeit zu unterschreiben sich waigern, so kan und mag der Creditor bey deß Debitoris ordentlicher Instantz vor Außgang bemeldtes Jahr und Tags sich angeben, seine Klag anreichen, und solle er in diesem Fall über seinen Außzug ad Juramentum Calumniæ oder suppletorium gelassen werden. Deme zu folge auch schlüßlichen in dergleichen Fällen die Juramenta in animam Defuncti abgestellet seyn sollen.
391	1695	Aug. 23. wie sich in Zuschriften die königl. Statthalterey zu Prag, die königl. Landeshauptmannschafft in Mähren, und

das

Nr.	Jahr	
		das königl. Oberamt in Schlesien zu titu- liren haben. Weing. Cod. 583.
392.	1696	April 6. kaiserl. Pragmatik, kraft welcher das jus detractionis oder Abzugs- geld zwischen den Erbländern, Böhmen, Mähren, Schlesien, und Tyrol untersagt wird. Weing. Cod. 582.
393.	1696	July 6. die Lehenbrief innerhalb ei- nes Monaths zu erheben, jene, welche sich hierin saumselig bezeigen, und die Lehens- gesuchen, so um Bericht dekretiret, nicht sollicitiren, und dessentwegen bey Regierung und Kammer um Erstattung dergleichen Berichte anlangen werden, haben Wir bey Unserer N. Oe. Regierung Taxamte die Verordnung gethan: daß nach Ausgange des obbestimmten Termins auf jeden Gul- den schuldige 15 kr. zur Strafe geschlagen, und unnachläßlich bezahlet, auch die Säu- mige, so inner Jahr und Tag bey Unserer N. Oe. Regierung und Kammer die abge- forderte Berichte nicht urgiren werden, vor jedes Jahr, so es unterlassen, 24. Thaler Strafe erlegen, und vor deren Erlegen dieser Strafe nicht belehnet werden sollen. C. A. I. 760.; Kosler 73.; Woller. 171.
394.	1996	Oct. 25. keiner Person das Bürger- recht sub Conditione zu ertheilen. Wein- garten. Cod. 591.
395.	1696	Corpus Juris Hungarici. T. III.
396.	1697	Juny 7. bey allen königl. Städten in Mähren sollen die Böhmischen Stadtrechte angenommen werden. Weing. Cod. 595.
397.	1697	Der. 3. Reglement für die Miliz. Weing. Cod. 598. C. A. II. 223.
398.	1698	Juny 30. die Geistlichkeit ist verpflich- tet, im Temporale dem weltlichen Richter Red und Antwort zu geben. Weing. Cod. 614.

Nr.	Jahr	
397.	698	July 15. Wienerischt Stadt Burgfriede, Man sehe das Leitwort. Wiener im IX Band des polit. Cod.
400.	1699	Jän. 21. Milizreglement. Weingarten 620. C. A. II. 238.
401.	1699	Dec. 9. die Witwen und Kinder der Profeßoren an der Universität in Prag sind ebenfalls des Juris Municipii et Tabularum fähig. Weingarten. Codex 629.

BIBLIOTHECA
IURIDICA

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luca, Ignaz de, 1746-1799

Justitzcodex

Bd.: 1

Wien (1793)

J.austr. 36-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543034-5
VD18 80362958-001